KSIĄŻNICA CIESZYŃSKA

Zdigitalizowano w ramach projektu „OCHRONA I KONSERWACJA CIESZYŃSKIEGO DZIEDZICTWA PIŚMIENNICZEGO”

Ochrona i Konserwacja Cieszyńskiego Dziedzictwa Piśmienniczego

2007-2010

Wsparcie udzielone przez Islandię, Liechtenstein oraz Norwegię poprzez dofinansowanie ze środków Mechanizmu Finansowego Europejskiego Obszaru Gospodarczego

eea grants

Zrealizowano ze środków Ministra Kultury i Dziedzictwa Narodowego

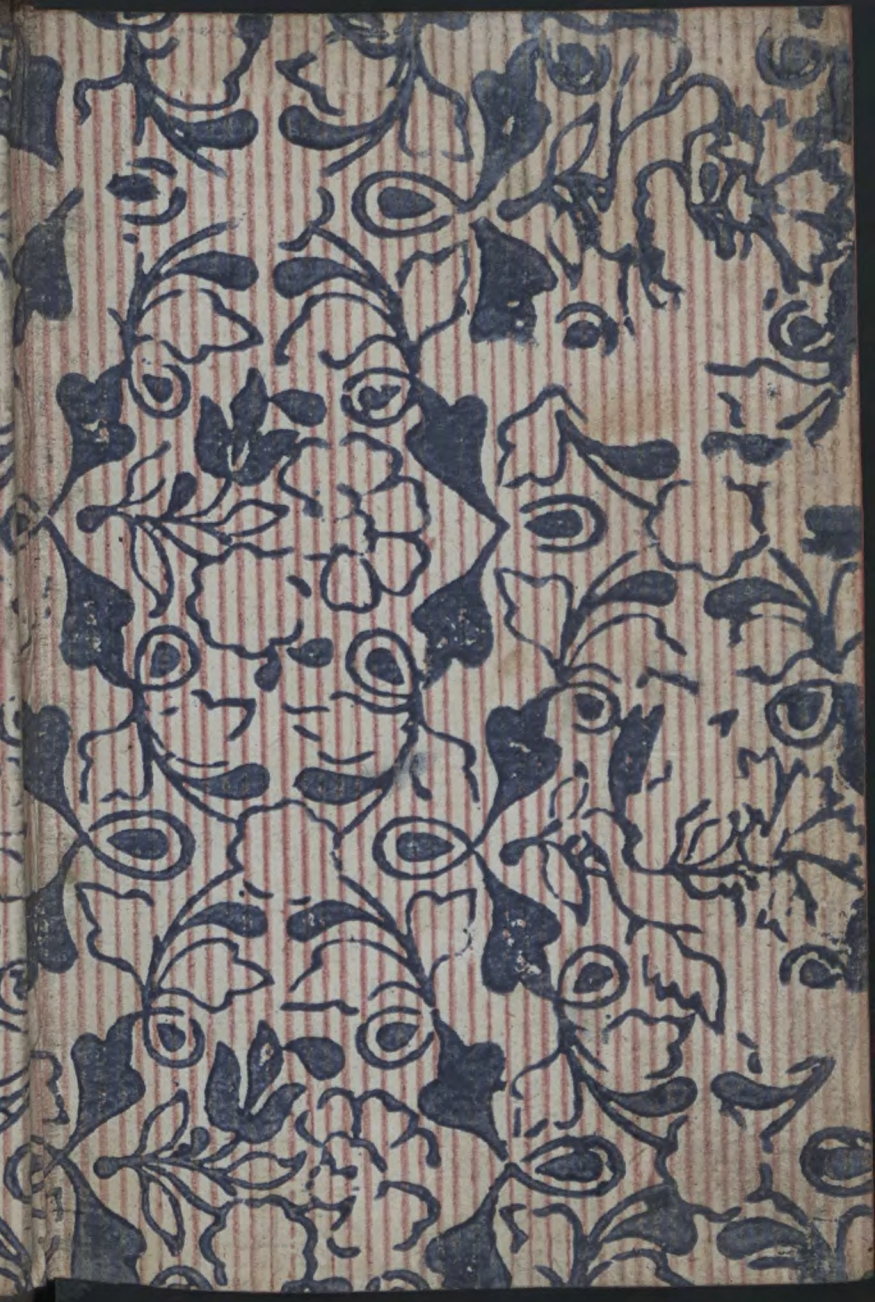

DD. VII. 41.

1802.

Teschinii

Calend.

VI.

Febr.

Liukowski

Leopold Chamnka

C. R. Bibliothecae Scharschnickianae
Teschinii. Dono Domini Professoris
Ignatii Chammbrez. 1827.

Einleitung zum JURE CIVILI oder die Institutiones Anno 775

Im 2ten April

Erste Vorbereitung

Von der Historia Juris Civilis

1.

Die Historia Juris Civilis hat eine dreyfache Eintheilung, dann man unterscheidet die Zeit

1. Vor dem Justiniano
2. Unter denselben und
3. nach denselben

2.

Vor dem Keiser Justiniano hatten die Römer andere Rechte 1) unter den Königen 2) unter den Burgermeistern 3) unter den Keisern

3.

Unter denen Königen wurden aller hand Gesetze gegeben, so man leges regias nente, es ist aber heut zu tage nur ein einziges davon mehr vorhanden,

4.

Unter denen Burgermeistern hatten die Römer erstlich innerhalb 60 Jahren kein gewisses recht, hernach liessen sie aus Griechenland die Gesetze Solonis holen welche auf 10 Tafeln bestunden, hernach noch mit zweyen vermehret und hernach leges duodecim tabularum genent wurden, endlich wurden diese Gesetze unter denen fol.

geinden Burgermeistern durch unzehlich andern erklä-
ret und vermehret

51.

Unter denen Keisern wurden noch vielle constitutiones
zu den vorigen Gesetzen hinzugethan, so das endlich
drey grosse Codices entstunden, wovon der eine, welcher
von Keiser Theodosio M. Codex Theodosianus ge-
nendt wird und noch bis dato vorhanden ist.

6.

Als aber Keiser Justinianus auf den Thron kam, liess
er erstlich die drey Codices in einen bringen, welcher
Codex Justinianeus genendt wird, das geschach Anno
Cristi 529.

7.

Hernach liess er in folgenden Jahr die Pandectas
oder digesta anfangen aus allerhand responsis gelehr-
ter Juristen zusamen tragen, welche merhalb drey
Jahren nemlich Anno 533 fertig wurden.

8.

Ehe er aber diese Digesta publicirte, liess er sie
vorhero in ein Compendium bringen, damit der Jugend
das Recht daraus könte vorgetragen werden, dieses
Compendium bekam den Nahmen Institutiones und
ward Anno 543 in gbri promulgiret, die Pandecten

aber kommen einen Monath später, nemlich in december gedachten Jahrs heraus

9.

Endlich war der obgedachte Codex Justinianeus nach mahls übersehen und in vielen Stücken geändert, weil allerhand dubia darüber entstanden, diese neue Codex welcher repetitae Praelectionis genennet ward kam Ano 534 heraus und damit war der erste Codex Justinianeus gäntzlich abgeschafft.

10.

Nach diesen sind von Keiser Justiniano allerhand neue Constitutiones gemacht, welche man zusammen Novellas nennet

11.

Solcher Gestalt bestehet das gantze Corpus Juris Justiniani aus vier Stücken, so in folgender Ordnung stehen

1. die Institutiones
2. die Digesta oder Pandectae
3. der Codex
4. die Novellen.

12.

Will man eine kleine Beschreibung davon, so bestehen die Institutiones aus 4 Büchern und 99 Titeln, der Digesta aus VII Theilen und 50 Büchern der Codex

auß 12 Büchern und die Novellen auß 168 Constitutionibus.

13.

Man hat auch ursach die Signa zu merken, welche die Juristen in alegiren gebrauchen, nemlich bey denen Institutionibus ein J. bey denen digestis oder Pandecten ein ff oder π oder D, bey dem Codice ein C und bey den Novellen die Silbe Nov:

14.

Nach dem Keiser Justiniano ist dieses Jus in Orient zwar einige zeit behalten worden, doch haben es die folgenden Keiser durch ihre constitutiones sehr geändert, und meist abgeschafft.

15.

In Occident konte das Jus Justinianeum wegen der Gothen und andern Völcker Verwüstung nicht einwurtzeln, lässt endlich in 12ten Seculo, und zwar erstlich in Italien einige Authorität bekomen, in 13ten Seculo hat es sich allmählich in deutschland ausgebreitet, und ist in 15ten Seculo offentlich von denen Keisern und Standen approbiret worden.

16

Nun füget man dem Gedächtnuß zu hilffe noch folgende kleine Tabelle bey.

Daß Jus Romanum wird betrachtet

1) Vor Kaiser Justiniano und zwar
   1. unter den Königen § 3.
   2. unter denen Bürgermeistern § 4.
   3. unter den Kaisern § 5.
2) Unter Kaiser Justiniano von dem sind herauß kommen
   1. der alte Codex § 6.
   2. die Institutiones § 8
   3. die Pandecten § 7.
   4. der Codex repetitae praelectionis § 9.
   5. die Novellae § 10 so er aber nicht promulgiret hat
3.) Nach dem Kaiser Justiniano hat das Jus gedauret
   1. In Orient § 14.
   2. in Occident § 15.

Andere Vorbereitung

Von der Eintheilung des Corporis Juris

1.

daß Corpus Juris bestehet auf Vier Stücken

1. die Institutiones
2. die Digesta oder Pandecten
3. Codex
4. Novellen.

2.

darunter tragen die Institutiones den 10ten Theill, die Pandecten mehr als den halben, der Codex fast den 3ten und die Novellen den 10ten Theill vom corpore Juris auß.

3.

die Institutiones sind gleichsam die Einleitung zum Jure und können am leichtesten begriffen werden.

4.

Sie bestehen auf [redacted], das andere 25 das 3te 30 und das 4te. 18 alle zusammen aber 99 Titul in sich halten.

5.

Ein jeder Titul wird allzeit in Paragraphos getheilet, da der erste allzeit den Nahmen Principium führet

6.

Das Wort Institutiones oder Instituta wird durch den blosen Buchstaben I allegiret 6: g:

pr: I de nuptiis heißt

principio Institutionis de nuptiis

7.

Die Digesta sind zusammen getragene responsa jure Consultorum, deren Nahmen jedweden Gesetz praefigiret sind und bestehen aus 50 Büchern.

8.

Man allegiret die Digesta wie oben gemeldet und wird durch ein großes D, so das Wort Digesta bedeutet, oder durch ein griechisch π (P) welches das Wort Pandectae anzeiget, oder wie offtern geschiehet durch ein doppeltes ff so durch unvorsichtig kleine Schreiber aus den griechischen π soll entstanden seyn

9.

Zum Exempl folgende Allegata

L: 18 ff de stat: hom:

L. 55 π de re jud:

L fulcinius. 7 D quibus ex caus: in possess: eatur wird also gelesen; Lex 18 Pandectis de statu hominum

Lex 55 Pandectis de re judicata

Lex fulcinius 7. Digestis quibus ex causis in possessionem eatur.

10/.

der Codex hält allerhand Constitutiones der Keyser in sich. deren Nahmen jeden Gesetze daran gesetzt sind, und bestehet aus 12 Büchern

11/.

Man allegiret den Codicem durch ein groß C und weill die letzten drey Bücher sehr stark von Titulen sind, so pflegt das Buch allzeit mit dabey gesetzt zu werden. zum Exempl

L: quoties C: de rei vind: das ist

Lex quoties, Codice de rei vindicatione

L: 2. C: de decurion: l: 10

Lege Secunda Codicis de decurionibus Libro 10.

12.

die Novellen sind die neuesten Constitutiones, so immer vor der ältere den Vorzug haben

13.

Von Justiniano sind derselben 168 herauß kommen es ist aber denselben noch ein Anhang von allerhand Constitutionibus andern Keiser beygefügt worden.

14.

Man allegiret die Novellen durch die dreyersten Buchstaben Nov: Ex: gr:

Nov: 10 Cap 2 idest

Novella decima Capite Secundo.

151.

Nun mehro ist noch die Frage übrig was Antinomias oder wieder ein ander lauffende Gesetze in Corpore Juris gebe darauff besiehe Quaestionem 19. und 20 in preliminaribus Examinis Kopii

Institutiones Justinianeae

Vorbereitung

5.

Die Gesamten Institutiones begreiffen 99 Tituln.

2. diese werden auf zweyerley Weiße eingetheillet 1) nach den Büchern, 2) nach denen Materien.

3. Es sind 4 Bücher in denen Institutionibus enthalten

4. das erste begreifft 26. das andere 25, das 3te 30, das 4te 18 Titul

5. Nach denen materien sind die Tituli entweder Generales oder speciales

6. Generales tituli sind die zwey ersten welche von Jure in genere handeln

7. Special Titul sind die übrigen alle mit einander, welche wiederum in drey Classen getheillet werden.

8 die erste Classe fängt sich an von den 3ten Titul des ersten Buchs und wehret bis zum Ende desselben Buchs, darinn

wird de Jure Personarum gehandelt.

9. Die andere Classe fängt sich an den ersten Titul des andern Buchs und wehret bis zum 6ten Titul des 2ten Buchs darinnen wird de Jure rerum gehandelt.

10. Die dritte Classe fängt sich an den 6ten Titul des 2ten Buchs und wehret bis zum Ende desselben, darinnen wird de Jure actionum gehandelt.

11. Man wird nun um der eingeführten Gewohnheit willen die erste Eintheilung zum Grunde legen, und also die Titul durchgehen. in ersten andern 3ten und vierten Buch.

Das erste Buch so in 26 Titulen bestehet

Vorbereitung

1. In diesem Buch kan man füglich vier Abtheilungen machen

2. Die erste handelt von der Gerechtigkeit und Rechten insgemein, Lat: de Justitia et Jure in genere, das geschieht Tit: 1. und 2.

3. Die andere handelt von dem Stand der Freyheit und Knechtschafft, Lat: de statu libertatis et servitutis das geschieht von 3 bis zum 7. Titul.

4. die dritte handelt von der Potestate dominica et Patria das gehiehet von 8. bis zum 12 Titul
5. die vierte handelt von der Vormundschafft und Pflegschafften. Lat de tutela et Curatela, das gehiehet von 13 bis zum 26 Titul und also zum Ende des ersten Buchs.

Erste Abtheilung
Von der Gerechtigkeit und Rechte insgemein

Tabula generalis
in hac sectione agitur

1. de Iustitia tit 1
2. de Iure tit 1. 2.
3 de Iure Romano in specie tit: 3.

Tit: 1
De Iustitia et Iure
Tabula specialis
in hoc titulo agitur

1: de Iustitia § quae est
vel { 1 universalis § 2.
{ 2 particularis § 3 haec iterum
vel { 1 distributiva § 4
{ 2. comunicativa § 5.
2. de Iure quod est { 1, publicum § 7.
vel { 2. privatum § 8.

Explicatio.

1. Die Justitia bestehet darinnen, daß einem jeden das seinige gegeben werde.

2. Die Justitia Universalis ist welche aus den Göttlichen Moral Gesetze herfliesset und also alle Menschen verbindet oder obligiret.

3 Die Justitia particularis ist welche wohlfahrt einer gewissen Republique zum zweck hat, und deshalben nur die Leute in selbiger republique angehet.

4. Justitia distributiva gehet mit sachen um, welche der gantzen republique zugehören; zum Expl. daß Ämbter und Ehren Stellen tüchtigen Leuthen conferiret werden

5. Justitia Comutativa gehet mit Sachen um welche Privat Personen unter einander haben, zum Expl. daß in Tauschen und Verkauffen alles richtig zugehe.

6. daß Recht ins gemein berichet (1) auf 3 haubt Regeln 1) honeste vivere, 2) nemimem ledere, 3) suum cuique tribuere.

7. Jus publicum ist welches auf den Nutzen des gemeinen Wesens oder der gantzen Republique siehet, und mit solchen verwirren wir uns nach nicht.

8. Jus Privatum ist, so den Nutzen der Privat Personen zum zweck hat, und von diesen letzten wird in denen Institutionen haubtsächlich gehandelt.

Tit II.

De Iure Naturali, Gentium et Civili.

Tabula specialis
in hoc titulo agitur

I de Iure in genere §. 1. quod est
vel { 1 Naturale §. 2.
2 Gentium §. 3
3 Civile §. 4

II de Iure Romano in specie §. 5.
est vel { 1 Scriptum §. 6
2 non Scriptum §. 7

Explicatio.

Das Ius ist eine Regul nach welcher man judiciren kan ob die Verrichtungen der Menschen recht oder unrecht seyn

2. das Ius Naturae führet solche Regeln aus der gesunden Vernunfft, zum Exempel dahin gehöret das Axioma das man Niemand mit wissen beleidigen soll.

3. das Ius Gentium gründet sich auf den Gewohnheiten welche unter cultivirten Völckern ein geführet sind z: E: dahin gehören die Ceremonien welche bey Gesandtschafften, Capitulationen und Cartellen Pflegen beobachtet zu werden

4. das Ius Civile beruhet auf den willen eines Oberherrn

welcher seinen unterthanen Gesetze vorschreiben kan.
3. 6. dahin gehören die Leges wie es bey Heyrathen und Erbschaften soll gehalten werden.
5. das Jus Romanum ist eine Gattung von Jurisdictionalis welches von den Römischen Volck ist beliebet worden
6 Jus scriptum heißen bey denen Römern alle Gesetze welche publica authoritate waren promulgiret worden, es mochte nun schrifftlich oder mündlich geschehen seyn und hieher gehören
1 die Leges welche von den Römischen Volck und Rath zugleich gegeben worden.
2. Plebiscita so nur das Volck verordnet
3. Senatus Consulta so der Rath allein gab
4 Principium placita was die Keiser constituirten
5 Prætorum edicta was die Römische Prætores in ihrer Jurisdiction verordneten
6 Responsa Prudentum was die Römische Jure Consulti vor Aussprüche gaben.
Unter diesen sind die Principium placita wieder unterschiedlich dann (1) hiesen sie
1. Rescripta wann der Fürst auf eine supplique antwortet
2. decreta wann er unter streitenden ein urtheill fällt
3. edicta wann er proprio motu etwas befiehlet
4 Mandata wann er was befiehlt so nur gewisse

Personen betrifft

5. Privilegia wann er jemanden gewisse Freyheiten ertheilet

die Privilegien sind wieder zweyerley

1 Realia welche auf den Sachen haften und also mit der Sache von einem besitzer auf den andern kommen.

2. Personalia so nur denen Personen allein zukommen so die Sachen besitzen, sie sind aber nicht erblich und kommen auch nicht auf andere transferirt werden.

7. Jus non scriptum heißen alle Gewohnheiten, so nach und nach tacito legis latorum consensu waren approbirt worden, zu welchen aber drey Stücke gehören als

1. das sie raisonable seyen

2. das sie von Obrigkeiten tacite approbiret worden

3. das sich dergleichen casus offt zugetragen

4. das eine ziemlich lange zeit verflossen seye

5. In übrigen merke man das das Jus Civile ein dreyfaches objectum habe, nemlich 1) Personas 2) Res, 3) Actiones,

Unsere Abtheillung
Von dem Hause der Freyheit und Knecht-schafft

Tabula Generalis
in hac Sectione agitur

I in genere de statu hominis Tit: 3
II in specie de hominibus
1 Servis Tit: 3
2 Liberis et quidem
1 Ingenuis Tit: 4
2 Libertinis Tit: 5. 6. 7.

Tit: III
De Iure Personarum
Tab: spec:
in hoc titulo agitur
I de statu hominis in genere, qui est vel
1. Naturalis § 2.
2. Civilis § 3. qui iterum est
1. Libertatis § 4
2. Civitatis § 5.
3. Familiae § 6.

II de Statu libertatis in specie secundum quem homines sunt vel

1 Servi §. 7. 9

2 Liberi §. 8. 10.

Explicatio

1. der Stand eines Menschens sind die Umstände eines Menschen worinen er sich befindet

2. der status naturalis ist darinen sich die Menschen von natur befinden z: E. deßeiner Mannlich oder weiblichen Geschlechts, item auf die welt gebohren oder noch in Mutter leiben ist

der status civilis ist nach welchem einer in der republique gewisse recht genüsset z: E. daß er Heyrathen testiren und contracte schliessen kan

4. der status libertatis ist wann einer alle Rechte eines freyen Menschens genüsset

5 der status Civitatis ist, wann einer die Rechte eines einheimischen Burgers genüsset

6. der status Familiae ist wann einer die Rechte genüsset welche aus der häuslichen Gesellschafft oder aus seinem Geschlechte herrühren.

7. Knechte oder Leibeigene sind welche ihren Herren

unterworffen, und keine Gerechtigkeit oder Freyheit genießen

8. Freye Leuthe sind welche nach ihren Gefallen thun mögen was nach denen rechten nicht verlothen ist

9. Knechte bey denen Römern waren dreyerley Arthen 1) etliche waren als Knechte gebohren 2) etliche waren in Kriege gefangen worden 3) etliche hatten sich selber zu Knechten verkauffet

10 Freye Leuthe waren auch zweyerley 1) etliche waren frey gebohren, die hiessen Ingenui 2) etliche waren frey gelassen diese hiessen Libertini der Actus aber selbst wann ein Knecht frey gelassen wurde ward Manumissio genendt

Tit IV
De Ingenuis

Ingenui heißen frey gebohrene Leuthe

2. Es wurde aber die frey Geburth nach dem Zustande der Mutter Judiciret

3. Nemlich wann dieselbe zur zeit der Empfängnuß oder zur zeit der Geburth, oder auch in der zwischen zeit frey gewesen ware, so war auch der Partus der frey gehalten.

4. dieses aplicirt man heute zu tage auf die Kinder welche außer der Ehe gezeiget werden, daß sie allzeit

dem Stande nach, nicht aber der Würde nach der Mutter gleich geschätzet werden, dann wann heuth zu tage eine adeliche Dame des Malheur hätte in ledigen Stand ein Kind zu bekommen, so wird es deswegen vor keinen Junker noch Frau Lein gehalten, wann sie auch gleich von einem adelichen wäre beschlaffen worden und vice versa.

5. Hingegen mit den Kindern so aus rechtmessiger Ehe gezeigt werden ist es umgekehrt, dann sie führen allzeit den Stand des Vatters.

6 Z: 6: Wann ein Edelman eine Bürgerliche heyrathet so werden die Kinder doch für adelich gehalten.

7. Und also umgekehrt wann eine Bürgerliche eine Standts Person heyrathet, so sind die Kinder nur Bürgerliche Standts.

8. Eben so ist es mit fürstlichen und grafflichen Kindern

9. Weill bey läuffig diese Titul von der Geburth handelt habe ich aus denen Pandectis mit angeführt, daß die Schwangeren Weiber nicht darffen torquiret werden, weillen der Geburth gar leicht einiger Schaden daraus entstehen kann.

10. Ja wann sie schon nahe an der Geburth sind wird man sie wieder ihren Willen nicht leicht zu einem Jurament nöthigen, weill das Schrecken ebenfalls partui schaden kan

11 Sonst stehet auch in diesem Titul, daß es einen frey gebohren nicht schaden solle, wann er aus Irthum für einen Knecht sage gehalten werden

12 die Ration heißt aus den Pandeten, Errore veritas non admittitur

13 das appliciret man heutiges Tags so, wann adeliche familien durch Krieg oder ander Unglück so herunter kamen sind daß sie die Jura ihres Adels stand eine zeit lang nicht haben exerciren können, sie lassen sich aber ihren adel renoviren, so werden sie nicht vor neue, sondern vor alte Edelleüthe gehalten.

Tit: V
De Libertinis

Tit: VI
Quiet ex quibus causis manumitere non possunt

Tit: VII
De lege Fusia Caninia tollenda

1 dieße drey Titul gehören zusammen.

2. Libertini heißen frey gelassene, das ist solche leüthe die aus der Knechtschafft in die freyheit waren gelassen worden

3 der Actus selbsten wurde Manumissio genent oder freylassung und geschach auf unterschiedliche weiß

4 bißweilen druckte der Priester in der Kirche dem

Knechte ein gewiß zeichen auf, bisweillen gab ein Häscher dem Knechte etliche Schläge mit der Ruthen auf das Haubt bisweillen war der Knecht bey einem Gastmahle mit an die Tafel gesetzt, bisweillen ward ihm in des Herren Testament gleichsam die Freyheit vermachet.

5 Unter diesen Arthen ist die andere am merkwürdigsten dann man glaubet, daß daß Ritterschlagen, oder wenigstens das wehrhafft machen an den Teutschen Hoffen seinen Ursprung daher genohmen hat.

6 bisweillen mißbrauchten die Römischen Burger die Freyheit ihre Knechte los zu lassen, wann sie nemlich in große Schulden gerathen waren, und darauf sahen daß sie denen Creditoribus ihr gantzes Vermögen (worunter die Knecht mit gehöreten:) würden abtreten müssen, dieses hieß in fraudem Creditorum manumittere und war scharff verbothen.

7. Andern Theills hingen sich die Knechte bisweillen an junge Herren, so noch Minorenses waren, halffen ihnen allerhand loße Stücke practiciren, und dungen sich dafür die Freyheit auß, deswegen ward ein Gesetzt gemacht, daß auch keinem Minori unter 17 Jahren freystehen solte einen Knecht zu manumittiren

9 Lex Fusia Caninia hatt in sich daß man per testamentum nicht so viell man wolte, sondern nur eine gewisse Anzahl Knechte loß lassen solte, dieses ward durch den 7ten Titul aufgehoben.

Zwiette Abtheilung

Von der herrschafft und Vallerlichen Gewalt.

Tab generalis

In hac sectione agitur

I de Potestate dominica

II de Potestate Patria de qua considerandum

1 in quo consistit Tit 9.

2 quomodo aquiratur scil:

1 per nuptias tit 10

2 per Legitimationem Tit: 10

3 per Adoptionem Tit 11

3 quomodo solvatur Tit 12

Tit VIII

De his qui sui vel alieni Juris

Tab: specialis

In hoc Titulo agitur

I de statu Familiae in genere secundum quem homines sunt

vel 1 sui Juris

2 alieni Juris

II de Potestate Dominica in specie

1 apud Romanos

2 apud nos

Explicatio

Homines sui Iuris sind, welche den statu Familiae nach unter keines andern Gewalt stehen.

2. Homines alieni Iuris sind so entweder unter der Herrschafft oder Vätterlichen Gewalt stehen, und also mit einem Worth die Knechte und Kinder.

3. Von der Herrschafftlichen Gewalt wird in diesem 8 Titul gehandelt, von der Vätterlichen aber wird in nächst folgenden gehandelt werden.

4. die Herrschafftliche Gewalt bestund bey denen Römern in zwey Stücken 1) daß sie das Recht über leben und todt hatten 2) daß ihnen alle Gütter zugehöreten, welche ihre Knechte aquirirten.

5. das erste wird auf Lateinisch Ius vitae et necis genandt und ist durch den Keiser Antonium Pium so weit in dem 2ten Seculo eingeschränket worden, daß ein Herr seinen Knecht wenigstens nicht ohne Ursach hinrichten durfte.

6. Heutiges tags gehöret Ius vitae et necis bloß der Obrigkeit zu, bey welcher ein Herr seinen Knecht verklagen muß, wann er ein Delictum begangen.

7. Sonst stehet einen Herren frey, seinen Knecht in scharffer Zucht zu halten, weillen ihnen bey der Mithung nicht nur Arbeith, sondern auch Gehorsam versprochen hat, wiewohl man auf junge und alte Leüthe regardiren muß.

8. Was das zweyte Stück der herrschaftlichen Gewalt anbelangt, so acquiriret ein Knecht seinem Herren nur in den jenigen, nach welchen er sich vermiethet hat, was aber der Knecht mit neben Arbeith verdienen kan, das gehöret sein eigen.

Tit: IX
de Patria Potestate
ubi queritur

I. in quo consistit §. 1.
II. in quos liberos competat §. 2. et 3.

Explicatio
1.

Die Patria Potestas bestehet in zwey Stücken 1) daß ein Vatter seine Kinder moderat zuchtigen kan 2) daß er, ich alles das jenige zueignet, was sie erwerben.

2. Vor diesen haben die Eltern auch Jus vitae et necis über ihre Kinder gleich wie die Herren über die Knechte gehabt.

3. Die Kinder so unter der Patria Potestate stehen, müssen 1) entweder aus rechtmessiger Ehe gezeiget, oder 2) legitimiret, oder 3) adoptiret seyn, welches in nachfolgenden deutlich zu sehen ist.

Tit X
De Nuptiis

in hoc Titulo agitur

I. de Sponsaliis quæ sunt
- vel 1 de præsenti
- 2 de Futuro
- vel 1 publica
- 2 Clandestina

II de Nuptiis

III de Consanguinitate ubi agitur
- 1 de computatione Graduum in qua
  - spectantur
    - 1 Persona
    - 2 Linea
    - 3 Gradus
- 2 de casibus prohibitis
  - 1 de Iure Civili
  - 2 de Iure Canonico
  - 3 Moribus
  - 4 Iure divino

IV de Affinitate ubi videndum
- 1 an sit Affinitas
- 2 in quo genere
- 3 in quo gradu

V de legitimatione quæ sit vel
§ 1 per subsequens Matrimonium
§ 2 Per rescriptum Principis

Explicatio

1

Kombt in diesen Titul fünfterley vor
1) Von der Verlöbnuß
2) Von der Ehe
3) Von der Bluths freundschafft
4) Von der Schwägerschafft
5) Von der Legitimation

I

Von dem Verlöbnüssen.

2. Bey einem Verlöbnuß pflegt auf Seithen des Bräutigams ein Anwerbung und auf Seithen der Braut eine Zusage zugeschehen.

3. Es giebt Sponsalia de Presenti, wann sich ein paar mit ein ander ohne Bedingung verloben

4. Es giebt auch Sponsalia de futuro wann man auf eine gewisse Bedingung mit ein ander contrahirt z: E: wo ich glücklich auf der Campagne komme, so will ich mich mit ihr verloben.

5) Ferners hat man Sponsalia publica welchen mit Consens der Eltern geschehen, und in Gegenwart Zeugen.

6) Sponsalia Clandestina hat man auch so ohne Zeugen und ohne Consens der Eltern geschehen.

7) Zu einem recht mässigen Ehe Verlobnuß gehören zwey Stücke 1) Consensus Contrahentium 2) Consensus Parentum.

8) Es ist sub pœna Infamiæ Verbothen sich mit zweyen oder mehren zu Verloben.

9) Wann dergleichen doppelte Sponsalia geschehen, so werden die offendtliche denen Geheimen, die unbedingte denen bedingten præferiret, und wann sie gleich sind die ersten den letzten vorgezogen.

10) Es gehet schwer an, daß geschlossene Verbindnisse wieder können getrennet werden, doch pflegt es zugeschehen wann zwischen denen Verlobten eine unversehnliche Feindschafft entstanden.

II

Von der Ehe.

11) Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib welche auf Lebenslang geschlossen.

12) Fragt man wie die Sponsalia und Nuptiæ von einander differiren, so werden die ersten mit einem geschlos-

nen Kauff, die andern aber mit übergebung der gekauffte Sache Angliehen

13/ Nach dem Jure Civili kan eine Mannsperson von 14 und eine weibsperson von 12 Jahren heyrathen, man observiret aber heute das Jus Canonicum, und die eingeführten Sitten da man zugleich darauff siehet, ob die Mannsperson auch im Stande ist eine Frau zu ernähren.

14/. Wann eine Ehe gültig seyn soll, so muß wie bey denen Sponsaliis 1) Consensus Contrahentium 2) Consensus Parentum darzu kommen.

15/ Nach dem Jure Civili ist der Consensus Matris nicht nöthig heutiges Tages aber wird er auch erfordert, doch so daß Consensus Patris prevalire.

16/ Wann ein Vatter seinen Consens ohne Raison zurück halt, so hat der Judex macht denselben zu suppliren

17/ Nach dem Jure Canonico ist die Priesterliche Copulation ein nothwendiges Stück der Ehe, nach dem Jure Civili aber wird nicht darauff gesehen.

18/ Eine Ehe wird für ungültig gehalten, wann ein Theill der Contrahenten darzu ist gezwungen worden.

19 Wann die contrahirende Person durch Bluts Freundschafft oder Schwäger-Schafft zu nahe mit einander verwandt seyn, so wird die Ehe vor nichtig, und die darinn erzeigte

Kinder vor unehrlich gehalten.

20. Ja wann dergleichen Ehe zwischen Blutsfreundschafft in auf und absteigender Linie geschlossen wird, so ist beyden Personen der Kopff abgesprochen. In Linea Collaterali aber stehet der Staupen Schlag und ewige Landes Verweisung darauff

21. Wann dergleichen Personen vor der Hochzeit beysammen geschlaffen, so wird ihnen gemeiniglich Kirchen Bussen zuerkennt doch hat Dispensation Statt.

III

Von der Blutsfreundschafft

22. Die Blutsfreundschafft ist das natürliche Band zwischen denjenigen Personen, so von einem Stamme entsprossen

23. Wann man urtheillet wie nahe zwey oder mehrere Personen einander verwandt seyn, so wird es Computatio Graduum genennt, dabey sind 3 Stücke zu beobachten.

1. Wie die Personen müssen angesetzt werden
2. Wie man die Linien unterscheidet
3. Wie man die Gradus zehle.

24. Die Personen müssen also angesetzet werden, das man nicht nur die beyden haubt Personen, davon gefragt wird sondern auch alle der zwischen stehende Personen accurat exprimiren

25 zum exempl wann gefragt wird ob ich meines Großvatters Schwester Tochter heyrathen könne, so werden die Personen so angesetzt

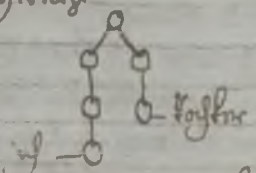

26 Eine Linie heißet hier eine Reyhe Personen die man einander her kennen, zum Exempel

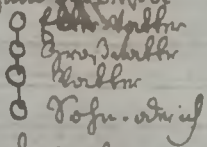

27. Sie ist dreyerley

1) Linea ascendens
2) Linea descendens
3) Linea colateralis

28 Linea ascendens begreifft die Personen von welchen wir gezeiget sind z. E.

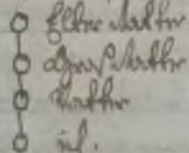

29 Linea descendens begreifft die Personen so von mir gezeuget sind z. E.

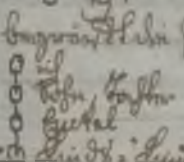

30 Linea colateralis begreifft die Seitwerts stehenden Personen, welche zwar nicht voneinander gezeiget, doch von einem Stipite herkommen zum Exempel

Stipes Comunis

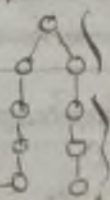

Linea collateralis.

31 und dieße Linea ist aequalis oder inequalis, jene wann beyde Personen gleichweith von dem Stipete abstehen, diese wann eine Person weiter von dem Stipete als die andere ist

Linea

Equalis

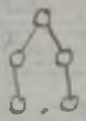

Inequalis

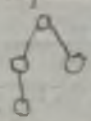

32 Ein Grad heißet die Distance oder weithe zwischen zwey Personen welche ein ander gezeiget haben

33 Auf die Zehlung dieser Graduum kombt es nun an zwischen zwey Personen, welche ein ander gezeiget haben wann man sehen will, wie nahe die Personen miteinander verwandt sind.

34 Es ist eine doppelte Numeratio graduum bey den Juristen in Usu 1) nach dem Jure Civili 2) nach dem Canonico

35/. Nach dem Jure Civili werden so viell Gradus als Generationes sind gezehlet, und wellen man dieselben mit kleinen Strichlein oder Linien abzuzeichnen pfleget, so heißt die Regula quot sunt Gradus tot sunt Lineae das ist, so viell zwischen den beeden Personen solche Linien vorkommen, um so viell grad sind sie von ein ander

36 zum Exempel diese Personen sind in 4ten Grad mit ein ander verwandt

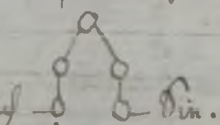

37/. Nach dem Jure Canonico werden nur so viell Gradus gezehlet, als Generationes oder kleine Linien auf einer Seithe sind, wann nun diese Seithen gleich lang sind, so mag man eine, welche man will zum computiren nehmen, ist eine länger als die andere, so muß man NB die Gradus auf der längsten Seithe abzehlen.

38. z: E: diese Personen sind alle in dier Grad verwandt

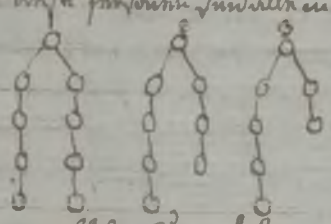

38 die andere Arth der Computationis Graduum nach dem Jure Canonico, wird nur in Matrimonialibus, die

erste aber nach dem Jure Civili, in der Sucession ab Intestato und in allen andern Fällen gebraucht.

40 Fragt man nun wie weit daß Heyrathen in auf und absteigender Linie verbothen, so antworthen beyde Jura in Linea ascendet descendti matrimonia prohibentur in infinitum.

Z. E. So kan ich meine Großmutter oder meinen Enckel durch aus nicht heyrathen.

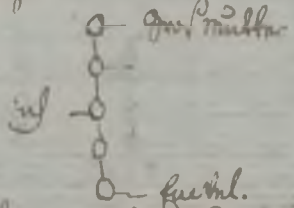

41 Fragt man aber in welchem Gradu daß Heyrathen in Linea collaterali verbothen ist, so antworthet daß Jus Civile usque ad quartum gradum exclusive. daß ist in 4ten Grad ist es zu gelassen, daß Jus Canonicum aber usque ad quartum gradum inclusive, daß ist in 4ten Grad ist es verbothen, es versteht sich nemlich ein jedes nach seiner Arth zu zehlen

42 Und daraus siehet man, wie nach dem Jure Canonico weit mehr Casus verbothen sind als nach dem Jure Civili welches darum geschehen ist, damit der Pabst als Author Juris Canonici desto mehr dispensiren können.

43 q: E. nach dem Iure Civili sind nur diese Casus Arbothen daß ich meine Schwester, und meines Bruders oder Schwester Kinder nicht heyrathen darff.

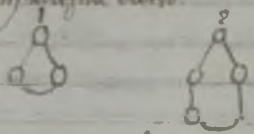

44 hingegen nach dem Iure Canonico sind auch alle alhier punctirte Casus Arbothen

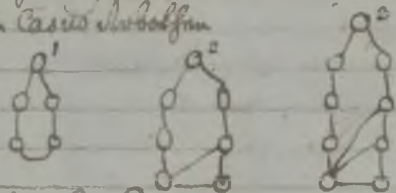

45 nachst diesen sind nach beyden Rechten die Casus in Linea Collaterali Arbothen, wann ein respectus Parentela vorhanden, daß ist wann eine Person der andern an Eltern stand seyn kan, dergleichen sind nun alle Brüder und Schwestern unserer Ascendenten oder welches einer ley ist, es sind die Personen welchen Anschreiben immediate unter den Spitz Comuni zu stehen kanen

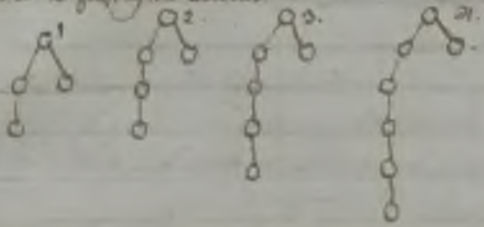

46 heutiges Tags kombt es in Sachsen und Preißen nebst den respectu Parentela auf diese zwey Regeln an 1) tertius gradus aequalis permittitur 2) tertius gradus inequalis prohibetur, oder auf deutsch Ander Geschwister Kinder können einander heyrathen

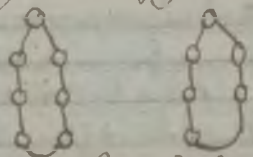

47 Fragt man wie weith der Landsfürst dispensiren könne, so heißt es als so weith es Jure divino nicht contrair ist, das ist was in der Bibel stehet, daher man sich das 18te Capitul Lev. wohl bekandt machen muß.

48 Es fragt sich aber bey selbigem Capitul, ob nur die zeniger Casus verbothen sind, welche expresse genennet werden, oder ob das Verboth auch auf die paralel Casus zu ziehen ist

49. Z. E. stehet nicht expres darin, daß ich meines Bruders oder Schwester Tochter nicht heyrathen dürffe, es stehen aber wohl drey dergleichen Casus darinnen, welche verbothen werden.

50 Insgemein wird so darauff geantwortet, wann die Ehe noch nicht geschlossen ist, so soll billig mit der Dispensation zurück gehalten werden, wann aber die Ehe schon geschlossen, und es fragt sich ob sie um diese Ursache willen müsse wiedergetrennet werden so pronunciret man in favorem Matrimonii.

IV

Von der Schwägerschafft.

51 die Schwägerschafft ist eine Verbindung zweyer unterschiedenen Familien, wann eine in die andere heyrathet

52. Wann man hier von Judiciren will, so setzet man die Personen auf eben die Arth an, wie in der Blutsfreundschafft, nur kombt dieses hier zu, daß man die Personen, welche in der Ehe mit einander leben durch eine Brunne ∪ Linien zusammen ziehet

53. Z. E. wann ich sehen wolte, ob ich mit meines Bruders frauen Schwester nach dem Jure verschwäget wäre, so setzte man den Casum also an

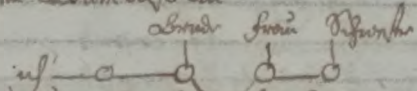

54 Nun werden dreyerley fragen angestellt 1) ob eine wirckliche Schwägerschafft vorhanden seye oder nicht 2) in welchem genere die Schwägerschafft ist 3) in welchem gradu die Personen mit einander verschwäget seyn

55. auf diese fragen wird mit drey Regeln geantwortet

1. meiner frauen freunde sind meine Schwäger
2. meiner frauen freunde sind meiner frauen Schwäger
3. aber beyderseits freunde nicht nicht mit einander Schwäger.

56 das wird nach dem Schemate also ausgesprochen, wann die Eheleüthe zwischen zwey rectis lineis zu stehen kommen so ist zwischen denen Personen keine Schwägerschafft.

57 also habe ich alle folgende Personen nach dem Jure ich vor Schwäger zu erkennen 1) meines Bruders frauen Schwester 2 meiner Stiefmutter Schwester 3) meiner Stiefmutter Tochter 4) meiner Schwäger Tochter Mutter 5) meiner Stiefmutter Mutter. 6) meines Bruders frauen Stiefmutter 7) meines Stiefsohns frauen Schwester

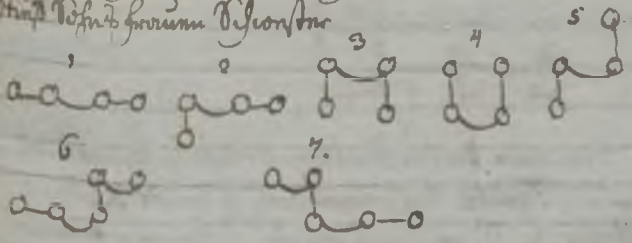

58 bey der andern Frage 5 54 ist zu merken daß drey genera affinitatis sind

59 Wann eine Person durch eine einfache Heyrath mit andern Familien verschwägert wird, so heißt es das erste genus affinitatis z. E. so sind meiner frauen Freunde meine Schwäger in 1mo genere Schema 1 Gener

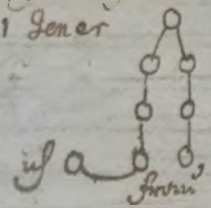

60. Wann eine Person durch eine doppelte Heyrath mit einer andern Familie verschwägert wird, so heißt es Secundum genus Affinitatis z. E. wann meine Frau stirbt und ich heyrathe eine andere, so sind meiner vorigen Frauen Anverwandte meiner jetzigen Frauen Schwäger in 2 Gener.

Schema 2di generis

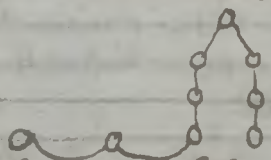

61 Wann eine Person durch eine dreyfache Heyrath mit einer andern Familie verschwägert wird, so heißt 3. genus Affinitatis z. E. wann ich stirbe und meine andere Frau heyrathete wieder, so sind meiner ersten Frauen Anverwandte dieses Mannes Schwäger in 3 genere.

Schema 3. generis

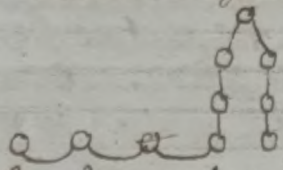

62) bey der 3ten Frage 5 Tit. ist zu merken, daß das Jus Civile keinen Gradus Affinitatis statuire. Hingegen daß Jus Canonicum /: welchem man in Praxi folget :/ regardiret dieselben, eben als wie die Gradus consanguinitatis auf den fundament weill Mann und weib vor ein Fleisch gehalten wird.

63 daher kombt alles von denen Gradibus Affinitatis auf diese einzige Regul an

[illegible] den Vierdeltesten Gradu eine Person den einem Ehegatten verwandt ist in der Blutsfreundschafft in eben denselben Grad ist sie den andern Ehegatten in der Schwägerschafft verwandt

64 fragt man nun, wie weitlich verbothen oder zugelassen seye in der Schwägerschafft zu heyrathen, so wird mit folgenden drey Reguln geantwortet.

65 die erste heißt in primo genere affin: sind die heyrathen bis auf den 3 Gradum lineae equalis exclusive vel inequalis inclusive ingleichen ob respectum parentelae verbothen.

66 Solcher gestalten darff man nicht 1) seiner frauen Schwester oder seines bruders frau, 2) seine Stiefmutter oder Stiefsohn 3) die Schwager Tochter oder den Schwager Vatter 4) der frauen Mutter Schwester, oder des bruders Sohns frau 5) des Vatters bruders frau oder Mannß bruders Sohn

heyrathen 3: 6: die ersten zwey propter gradus, die andern 3 ob respectum parentelæ.

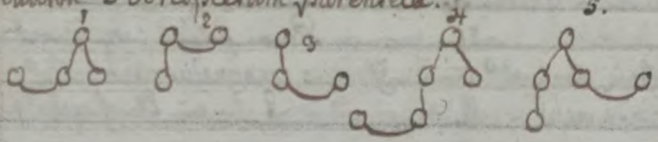

67. die andere Regul ist in den 2ten genere affinitatis ist das Heyrathen vergönnet NB wann kein respectus Parentelæ vorhanden.

68 also mag man heyrathen 1) seiner Schwester Mannes frau, oder des ersten Mannes frauen Schwester 2) seiner frauen Bruders frau 3) seiner frauen Geschwister Kindes frau, das ist deßjenigen weib, der mit meiner frauen Geschwister Kind ist.

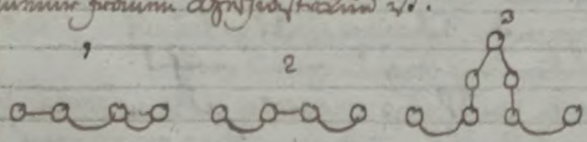

69 hingegen ist verbothen zu heyrathen ob respectum Parentelæ 1) des Stiefvatters frau, oder der frauen Stieftochter 2) des Stiefsohns frau, oder der frauen Stiefmutter 3) des Mannes Stiefvatter oder der Stieftochter Man 4) der frauen Vatters Bruders Wittib, oder des Mannes Bruders Swiegertochter.

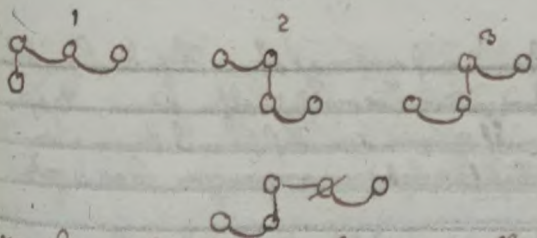

70/ die 3 Regul ist in tertio genere affinitatis sind alle Heyrathen erlaubet.

71 demnach mag man heyrathen 1) seines bruders frauen Mannes Wittib 2) seiner frauen Schwester Mannes wittib 3) seiner Stiefmutter Mannes wittib 4) seiner Schwegermutter Mannes wittib

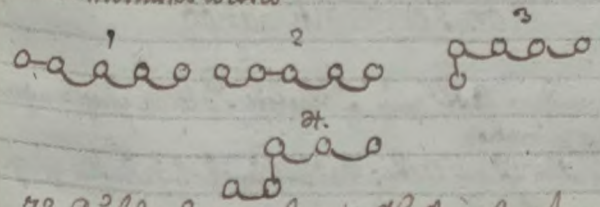

72 Auf die frage ob zwey Stiefgeschwister einander heyrathen mögen wird mit ja geantwortet, doch endstehet ein ziemlicher Scrupell auf Lev: 18 v 11, wann ein so genanter frater communis exlaet, weillen derselbe sagen kante mein leiblicher bruder hat meine leibliche Schwester zum weibe

73. Es wird auch gefragt ob ein Sohn die Brauth seines Vatters und vice versa heyrathen könne, Resp. wann die Brauth schweren kan, daß sie mit keinem von beyden nicht allzu familiär umgegangen, so wird es vergönnet

74. Endlich gehöret auch die Frage daher, ob man seines verstorbenen Frauen Schwester heyrathen könne, welches eine Frage ist, die zu unserer Zeit von unterschiedlichen ist defendiret worden, man hat nach zu schlagen was Lev: 18 v 18 hievon stehet

Von der Legitimation

75. die andere Art zur Potestate Paterna zugelangen ist die Legitimation

76 dieselbe ist ein Actus dadurch unehrliche Kinder zu ehrlichen gemacht werden.

77. solches geschiehet auf zweyerley weiße 1) entweder per subsequens Matrimonium 2) oder per rescriptum Principis

78. Per subsequens Matrimonium geschiehet die Legitimation wann einer dieselbe Person heyrathet mit welcher er unehrliche Kinder gezeuget hat.

79. Es muß aber eine solche Person seyn, die er heyrathen könne, dann wann es zu nahe in die Bluts Freundschafft lauffet, so gehet dieser Modus legitimandi gar nicht an.

80. Per rescriptum principis geschiehet die Legitimation wann der Fürst entweder selbst, oder durch einen Comitem Palatinum die Kinder vor ehrlich erklärt.

81. die Kinder welche per subsequens Matrimonium legitimiret werden, erhalten eben so viell recht, als die Rechtmessige Kinder.

82. die Kinder aber so per rescriptum Principis legitimirt werden, bekommen so viell recht, als ihnen der Fürst geben will und ohne Prejudice der recht gebohrnen geben kan.

83. dann wann andere rechtmessige Kinder vorhanden sind, so kan denselben in der Legitima kein Eingriff geschehen, und wann die Erbschafft schon an andere gefallen ist, so kan sie von denselben nicht wieder gefordert werden.

Tit XI
De Adoptionibus
Tabula
in hoc titulo agitur

I de Adoptione § 1 quae est duplex
- 1 arrodatio § 3
- 2 adoptio in specie sic dicta § 2 quae iterum vel
  - 1 plena seu perfecta § 5
  - 2 minus plena seu imperfecta § 6

II de unione Prolium, quae in locum adoptionis sucessit § 10.

Explicatio

1

Der dritte Modus die Patriam potestatem zuerlangen ist die Adoption da man jemanden an Kindes stadt annimmt der es von Natur nicht ist

2. Wann jemand an Kindes stadt angenommen wird wie ihr unter einer andern Vätterlichen Gewalt stehet, so heißt es in specie adoptio

3. Wann der Adoptions eine Persona sui juris ist, so wird es eine Arrogation genendt

4. Die Adoptio ist wiederum zweyerley, dann sie geschiehet und weder von einem Anderwanten in aufsteigende Linie, oder von einem der nicht aus der familie ist

5. Die erste Arth der Adoption führet das völlige Recht der Vätterlichen Gewalt bey sich und wird deswegen Adoptio plena oder perfecta genendt

6. Die andere Arth der Adoption bringet nur das Jus succedendi ab intestato zuwegen, und heißet deswegen auch adoptio minus plena oder imperfecta

7. Wer einen andern adoptiren will muß gantzer 18 Jahr älter seyn, als der adoptions, und wer von Natur inhabill ist Kinder zu zeugen, wie es z. E. die Castrati seyn, der darff gar nicht adoptiren, quod hodie tamen non amplius obtinet

8. Die Weiber können nicht adoptiren, außerwann

wann sie viell Kinder gehabt und dieselbe alle in Krieg verlohren haben, ein Leiblicher Bruder aber mag den andern adoptiren;

9. die Adoptiones müssen vor öffentlichen Gerichten geschehen und wann es eine Arrogation ist, so muß der Arrogatus seinen consens ausdrücklich darzu geben.

10 die Adoptiones kommen heutigestags selten vor, hingegen scheinet die Einkindschafft davor aufgekommen zu seyn welches ein gewisser Vergleich ist, da Kinder von unterschiedlicher Ehe in der Erbschafft ein ander gleich gehalten werden, welches ebenfalls von der Obrigkeit geschehen muß.

Tit: XII

Quibus modis Jus patriæ potestatis solvitur:

Tabula

in hoc Titulo agitur

I de quadruplici modo patriam potestatem solvendi §. 1

II de emancipatione in specie. §. 2. 5.

Explicatio

Die Vatterliche Gewalt wird auf vierer ley Art aufgehoben 1) wann der Vatter stirbt 2) wann der Vatter oder Sohn der banisiret wird 3) wann ein ascendente den Sohn adoptiret, 4) wann der Vatter den Sohn emancipiret.

2. Es heißet aber emancipiren wann der Vatter sich vor der Obrigkeit erkläret, daß er seinen Sohn aus der Vätterlichen Gewalt herauß lassen will

3. Dieses geschiehet heutiges Tags nicht mehr, sondern wann ein Sohn heyrathet, und eine eigene economie anlegt, so wird er eo ipso der emancipirt gehalten

4. Bey denen Töchtern ist eine eigene Economie nicht vonöthen, sondern sie dürffen nur geheyrathet haben, so stehen sie nicht mehr unter der Vätterlichen Gewalt

5. Wann ein Vatter seiner Gewalt mißbrauchet so kan er von dem Judice zur Emancipation gezwungen werden.

Vierte Abtheilung

Von denen Vormundschafften und Pflegschafften.

Tabula generalis

in hac sectione agitur

I. de Tutela separatim ubi tractatur

1 de tutela in genere Tit 13

2 in specie de Tutela ubi iterum agitur

1 de testamentaria Tit 13 et 14.

2 legitima tit 15 usque ad 19.

3 Dativa Tit 20.

3 de Authoritate Tutorum Tit 21
4 de Dissolutione Tutelae Tit 22.
II de Cura separatim Tit 23.
III de tutela et Cura simul ubi
1 de satisdatione tutorum et Curatorum Tit 24
2 de excusatione tutorum et Curatorum Tit 25
3 de suspectis tutoribus et Curatoribus dictum Tit 26

Tit XIII
De Tutelis.

Tit XIV
Qui Testamento Tutores dari possunt

Tabula

In his duobus Titulis agitur

I de Tutela in genere quae est
1 Testamentaria §. 6
vel 2 Legitima §. 7
3 dativa §. 8
II de Tutela Testamentaria in specie ubi notantur
1 quis possit dare tutorem testamentarium §. 10
2 quomodo a Magistratu confirmetur §. 11. 12.
3 quibus modis possit dari §. 13 et 14.
4 quis possit dari vel non §. 15. . . 20.
5 quis succedat tutori testamentario §. 21.

Explicatio

I

Bisher ist von Personen gehandelt worden, die eindweder in Potestate dominica oder in patria stehen, nun kommen wir auf die Personen welche sui Juris sint

II

Diese Personen sind dreyerley Gattung, etliche stehen unter Vormündern und heißen Pupilli 2) etliche haben ihre Curatores und heißen Minores 3) etliche leben gantz frey und heißen Majorennes.

III

Fragt man wie die Pupilli und Minores Persona sui juris seyn können oder genennet werden können, da sie doch unter Vormündern oder Curatoribus stehen, so wird geantwortet, daß es darauf ankomme, Quod non ipsi Tutoribus et Curatoribus, sed Tutores et Curatores ipsis aquirant.

IV

Die Tutores und Curatores sind darinn unterschieden daß die Tutores eigentlich der Person wegen, die Curatores aber haubt sächlich der Güter wegen constituirt werden.

V

Die Tutela ist dreyerley. 1) Testamentaria 2) legitima 3) dativa.

VI

Tutela testamentaria ist, wann ein Vatter in Testament seinen unmündigen Kindern einen Vormund setzet

VII

Tutela legitima ist wann die nächsten Anverwanten in Ermanglung eines Testaments die Vormundschafft über sich nehmen.

VIII

Tutela dativa ist wann die Obrigkeit einen Fremden die Vormundschafft aufträgt.

IX

Die Tutela testamentaria gehet sowohl der Tutela Legitima als der Dativa vor.

X

Eigentlich kan nur ein Vatter seinen Kind in Testament einen Vormund setzen, doch ist es auch einer Mutter placidirt wann sie die Kinder über die Legitimam zu erben einsetzet

XI

Wann sich die Ernennung des Vormunds in Testament nicht richtig befindet, so muß die Obrigkeit den defect durch ihre Confirmation suppliren welches eben den Effect hat als wann die Vormünder in Testament gantz richtig wären ernennet worden.

XII

Diese special Confirmation muß mit einer andern Generalen nicht confundiret werden, welche mit allen und jeden Tutoribus welche mit allen und jeden Tutoribus von der Obrigkeit geschehen muß, ehe sie die Administration ihrer Vormundschafft antreten können

XIII

Bisweillen werden die Tutores in Testament ohne Bedingung bisweillen auch auf eine gewisse Zeit gesetzt.

XIV

Wann einem die Vormundschafft über sämmtliche Kinder aufgetragen worden, so werden auch die Posthumi mit darunter begriffen, aber nicht die Kinds Kinder, weill sonst den Vormund die Last zu groß würde

XV

Zu einem richtigen Vormunde wird erfordert 1) daß er eine Mannß Person seye 2) daß er seine Majorenität erreichet habe.

XVI

Dem nach können Weibs Personen nicht zu Vormündern gesetzt werden, es wäre dann daß der Fürst specialiter dispensiret

XVII

Ein Filius familias wird für einen tüchtigen Vormund gehalten, ob er gleich noch in Väterlicher Gewalt

XVIII

Die Minorennes aber können zu Vormündern ernennet werden, ob sie gleich die Vormundschafft nicht stehende als noch

ungehende Majorenität antreten können.

XIX

Es kan auch ein unsinniger zum Vormund gesetzet werden aber mit codition wann er nemlich wieder zu seinem völligen Verstand kömbt.

XX

Unterdessen ist die Obrigkeit Verbunden einen interims Vormund zu constituiren, welches auch bey denen Minorennis Spiezeit ihrer Minorennität zugeschehen pflegt.

XXI

Wann ein Tutor testamentarius sich endschuldiget, oder nach angetretener Vormundschafft wieder abgesetzt wird, so muß die Obrigkeit gleichfalls einen neuen Tutorem constituiren und bleiben die Tutores legitimi noch ausgeschlossen.

Tit: XV

De Legitima agnatorum Tutelas

Tit XVI

De Capitis Deminutione

Tabula

de Tutela Legitima notandum

I quando Locum habeat §. 2.
II quibus deferatur §. 3. 4. 5. 6
III qui sint habiles vel non §. 7. 8. 9.

IV quis succedat tutoribus legitimis §§ 10. 11
V quid sit capitis deminutio 13. 13

Explicatio

I

diese beyde Titul handeln von der Tutela legitima als der andern Gattung der Vormundschafft

II

diese findet statt, wann endweder in Testament kein Vormund constituiret ist, oder wann derselbe wiederum verstirbet, ehe der Pupill heran wächst

III

Und zwar so fället die Vormundschafft unmittelbahr auf die jenigen Anverwandten, welche den Pupillen am nächsten succediren nach der Regul, ubi spes est successionis, ibi onus tutelae, et qui sentit comodum. etiam incomodum sentire tenetur.

IV

Vor diesen betrafft es nur die vatterlichen Anverwandten heutiges tags aber gehet es sowohl die Anverwandten von Vatter als von der Mutter an, weillen beyde gleich succediren.

V

Doch ist eine Exception wegen der mütterlichen Anverwandten, wann die Gütter des Pupillen Lehngütter

sind, das Fundament ist wiederum dieses, weill die Vätterliche Anverwanten die mütterliche Ander Sucession aufschliessen.

VI

Wann unterschiedliche Anverwante den Pupillen in gleichen gradu verwand sind, so wird die Vormundschafft allen ausgesambt aufgetrachten, doch so das die Administration nur einer auf sich nehmt, welches in Sachsen allemahl der älteste thut

VII

Sonst werden zu Tutela legitima ebenfalls als wie zu Tutela testamentaria manch Personen erfordert die entzige Mutter und Großmutter aufgenohmen, wann sie die Vormundschafft übernehmen wollen, allen Collateral Verwanten vorgezogen werden

VIII

Ja die Mutter wird sogar den Vätterlichen Großvatter vorgezogen, weill sie diesen auch in der Sucession vorgehet

IX

Es wird aber von ihnen erfordert, das sie auf das Senatusconsultum Vellejanum renunciren müssen, welches verbeut das Weibs Personen nicht Bürge seyn können, und fürstliche Witwen müssen gar versprechen, das sie gar nicht wieder hey rathen wollen.

X

Wann der nächste Anverwandte denn die Vormundschafft zu kombt, noch Minorenis ist, oder wann er sich aus andern gültigen Ursachen excusiret, oder wann er Mn Judice removiret wird so succediret ihm der nächste Anverwandte nicht, sondern der Richter setzet in solchen Fällen einen neuen Tutorem.

XI

Hingegen wann der nächste Anverwandte, der den Titul bisher geführet hat, stirbet, oder capite deminuiret wird, so folget nun wieder sprechlich der nächste Erbe darauff.

XII

Es heißet aber diese Capitis deminutio hier so viel als eine Verbannisirung, wann einer mit Staupen Schlag auf mag des Landes verwiesen wird.

XIII

Und weillen eine solche Person in der Republique nicht anders als ein Todter consideriret wird, so heißt die capitis deminutio auch mit einen andern Nahmen Mors civilis.

Tit XVII

De Legitima Patronorum Tutela

Tit: XVIII

De Legitima Parentum Tutela.

Tit XIX.

De Fiduciaria Tutela

Dieße drey Titul haben heutiges Tages keinen Usum

Tit XX

De Attiliano Tutore et eo qui ex lege Julia et Titia dabatur.

Tabula

in hoc Titulo quaeritur

I quando locum habeat Tutela dativa §2.
II quis Magistratus possit dare Tutores §4. 3. 5.
III quando Tutor ad reddendas rationes teneatur §6.

Explicatio

I

Dieser Titul handelt von der Tutela dativa alß der dritten Gattung der Vormundschafft.

II

Dieße hat statt wann kein Tutor testamentarius noch legitimus vorhanden ist, oder wann zwar einer vorhanden ist welcher die Vormundschafft nicht führen kan, oder wann der vorhandene Tutor noch minorennis oder furiosus ist oder wann er sich excusiret oder abgesetzt wird

III

Die Obrigkeit welche dergleichen Tutores geben will auch die ordinariam Jurisdictionem über den Pupillen haben

z. E. so der Edelmann den Bauern und der Fürst den Edelmann Tutores giebt

IV

Daher wann gleich die Mutter eines Pupillen unter andere Obrigkeit liegen, so muß er doch von der Obrigkeit des Orths da er wohnt einen Tutorem bekommen, dann ein Vormund wird hauptsächlich die Person des Pupillen gegeben.

V

Ordentlicherweis muß auch der Tutor, den die Obrigkeit giebt unter ihrer Jurisdiction stehen, doch kan auch ein Stand freywillig den Tutel übernehmen, oder auch auf Anfang bey seiner Obrigkeit, darzu genöthiget werden.

VI

Nach geendigter Tutel ist der Vormund obligiret Rechnung abzulegen, ja nach den Jure canonico und den neuesten Constitutionibus soll solches alle Jahre geschehen und zwar an den jenigen Orth, wo er die Vormundschafft geführet hat, weill derselbe zum Beweß am bequemsten ist, wiewohl solches in praxi nicht allemahl observiret wird

Tit XXI

De Authoritate Tutorum

Tabula

de Authoritate Tutor: notandum.

I in quo consistat § 1. 2. 3.
II in quibus casibus sit necessaria § 4. 5. 6.
III quaenam circa illam sint observanda § 7. 8.

Explicatio

I

Das Ambt eines Vormundes bestehet haubtsächlich in drey Stücken 1) daß der Pupill wohl erzogen werde 2) daß seine Stücke recht administriret werden 3) daß der Pupille in contrahiren authorisiret werde

II

Diese Authorisirung bestehet darinn, daß der Vormund seinen consens declariret, und also den Contract auf Seithen des Pupillen gültig mache

III

Und diese Authorisirung braucht der Pupill nach seinen 7ten Jahren, dann zuvor [illegible] bloßes Und anzusehen, in dessen Nahmen der Vormund alles allein contrahiret

IV

Es ist aber dergleichen Authorisirung des Vormunden nur bey den zeitigen Contracten wöthig, da der Pupille sich andern obligiret und also darüber in Schaden kommen könte

V

Hingegen wenn der Pupille sich in contrahiren andern verbindlich machet, und also seinen Zustand dabey verbessert

so ist der Contract ohne des Vormunds Consens gültig.

VI

Der eintzige Casus ist ausgeschlossen, wann der Pupille eine Erbschafft antreten soll, welches allzeit Tutoris authoritate geschehen muß, ratio weill sich der Pupille dabey denen Creditoribus des Erben obligiren muß

VII

Eigentlich soll ein Vormund gleich Anfangs von der Sache wissen und den Contract selbst mit beywohnen, doch wird heutiges Tages ein Contract auch gültig gehalten, wann der Vormund nach Schliessung desselben consentiret

VIII

Wann zwischen den Vormund und den Pupillen ein Streit entstehet, so wird zu beylegung des Streits von der Obrigkeit ein anderer Curator gesetzt.

Tit XXIII

Quibus modis Tutela finitur

Tabula

Tutela finitur

I Pubertate § 2.

II morte civili et naturali

III Conditionis Existentia et temporis lapsu § 4. 5. 6.

Explicatio

I

Auf dreyerley weiße kan die Tutel die Endschafft erreichen

II

Erstlich wann der Pupillus mannbahr wird, das ist wann ein Knab daß 14 und ein Mädgen daß 12 Jahr zurück gelegt hat

III

Zum andern wann der Tutor stirbt, oder auf der Republique verbannet wird, welches man Mortem naturalem und Civilem nennet

IV

Wann drittens sich die gesetzte Condition ereignet oder die bestimte Zeit zu Ende gehet

V

Wann ein Tutor vor der Zeit stirbt, so folget endweder der nächste Anverwandte, oder die Obrigkeit setzet einen andern

VI

Wann ein Vormund in Testament über die Zeit von 12 oder 14 Jahren constituiret ist, so höret die Vormundschafft doch in diesen Jahren auf, der Vormund aber wird gemeiniglich auf die folgende Zeit als Curator confirmiret

Tit: XXIII
De Curatoribus

Tabula.

In hoc Titulo agitur

I quid sit Curatela §. 1.
II quibus dentur Curatores §. 2. 3
III a quo dentur §. 4
IV qui dentur §. 5

Explicatio.

Die Curatel oder Pflegschafft ist eine Gewalt oder Macht die Güter der jenigen zu administriren, welche wegen eines Mangels an Jahren oder an Verstand ihren Sachen nicht vorstehen können.

II

Es werden demnach Curatores gesetzt 1) denen Minderjährigen, bis sie das 25te Jahr oder nach Sachsen Recht das 21te Jahr zurück gelegt haben 2) denen Unsinnigen, Verschwendern, Tauben und Stummen ingleichen denen, welche beständig krank darnieder liegen

III

Bis wollen werden auch denen Unmündigen Curatores gesetzt wann nemlich ihre Vormünder entweder nicht tüchtig oder auf eine gewisse Arth excusiret sind.

IV

Die Curatores werden heutiges Tags entweder in Testament verordnet oder von dem Magistratu gesetzt, die Unsinnigen und Verschwender aber sind in der Curatione Legitima, das ist denen nächsten Anverwandten Lieget ob, daß sie die Pfleg schafften derselben über sich nehmen

V

Nach dem Sachsen recht wird der zeinige, welcher Vormund gewesen genöthiget daß er auch die Curatel über sich nehmen.

Tit XXIV

De Satisdatione Tutorum vel Curatorum

Tabula

in hoc Titulo agitur

I quid sit satisdatio §. 1.

II quis hodie sit ejus usus §. 2.

III quae sit Magistratus Obligatio §. 3.

Explicatio

I

Ehe einer die Vormundschafft antreten kan wird erfordert 1) daß er von dem Magistratu darzu bestättiget seye 2) daß er ein richtiges Inventarium von allen Gütern des Pupillen verfertige 3) daß er Eydlich oder durch einen blossen Handschlag wie an Mellen Orthen gebräuchlich) zusage seinen

Pflegkindern wohl der zu stehen, und daß er in Sonderheit wegen getreuer administration derer Güter des Pupillen gerichtliche Caution oder Vorstand leiste, welches auf Lateinisch satisdation genennet wird.

II

Es pfleget aber heutiges Tags dergleichen Caution nicht allzeit praestirt zu werden, zumahlen wann die Vormünder mit unbeweglichen Güttern zu genügen angesessen seyn. Hingegen werden unangesessene Leuthe nicht leicht darzu genommen, wann es nicht aus Noth in Mangel anderer geschiehet.

III

Sonst ist der Magistratus gehalten den Pupillen seinen Schaden gut zu thun, wann aus dessen Schuld ein solcher Vormund ist bestättiget worden, welcher mit den anvertrauten Güttern übel umgehet, und da sich der Unmündige wieder an ihm noch an dessen Erben seines Schadens erhollen kan.

Tit. XXV

De Excusationibus Tutorum vel Curatorum

Tabula

I de Excusatione Tutorum et Curatorum § 1. c. 3

II de iis qui necessario se excusare teneantur § 4-9

III de iis qui libere se excusare possunt § 10-14

IV de modo et requisitis Excusationibus § 15. 16.

Explicatio

I

Wann einen eine Vormundschafft oder Pflegschafft auf getragen wird, so darff er dieselbe ohne erhebliche Ursachen nicht ausschlagen, sondern er muß eine tüchtige Endschuldigung vorbringen

II

Es wollen sind die Ursachen der Endschuldigung so beschaffen, daß einer die Vormund oder Pflegschafften nicht über sich nehmen darff, wann er gleich wolte

III

Es wollen aber langen die Ursachen der Endschuldigung nur zu, daß einer zur Vormund oder Pflegschafft nicht kan gezwungen werden, hingegen stehet ihm frey, ob er dieselbe dem ungeachtet freywillig aber nehmen will.

IV

Die jenigen welche sich nothwendig endschuldigen müssen weill sie keine Vormund oder Pflegschafft antreten kannen sind folgende

V

Erstlich die Minder Jährigen das ist welche noch unter 25 oder nach Sachsenrecht unter 21 Jahren sind, und nicht veniam Ætatis erlanget haben

VI

Zum andern die Soldaten so lange sie sich wirklich in Kriegs diensten sich befinden.

VII

Zum dritten die zeinigen welche zu den unmündigen oder minderjährigen / welche ihnen anbefohlen werden sollen einen großen haß haben, oder mit ihren Eltern in unterschiedlicher feindschafft gelebt haben

VIII

Zum vierten die zeinigen welche bey unmündigen oder minderjährigen eine Importante Schuld forderung oder Rechtfertigung wegen einiger ansehnlichen Güter haben wiewohl die Obrigkeit hierinn dispensiret wann es ihr vor Übernehmung der Vormundschafft angezeiget wird Tandes Personen sind hieran nicht gebunden

IX

Nb Vor diesen war denen Männern verbothen, daß sie nicht dürfften Curatores ihrer weiber werden, heutiges Tags aber ist es umgekehrt und wird gemeiniglich der Mann zum Curatore legitimo uxoris suae oder ehlichen Vormunde gesetzt

X

Die zeinigen welche sich entschuldigen können aber die freyheit haben die Vormundschafft oder Eleyschafft anzunehmen sind folgende

XI

Erstlich die fürstlichen Räthe 2) alle Obrigkeitliche Personen 3) die zeinigen so fürstliche Ämbter und Güter verwalten, als Rentmeister, Cammermeister Steiner

oder Accis Einnehmer

XII

Zum andern alle geistliche Personen 2) die Professores auf Universitäten. 3) Schul bediente

XIII

Zum 3ten 1) die jenige welche schon mit 3 Vormundschaften beladen sind 2) oder 5 ehliche Kinder an leben haben, worunter auch die in einer Schlacht geblieben mit zu rechnen sind, 3) oder ein 70 Jahriges Alter erreicht haben.

XIV

Zum Vierten 1) die jenige welche mit einer sonderlichen Leibes Schwachheit behafftet sind, daß sie ihren eigenen Sachen nicht wohl vorstehen können 2) oder eins auf andere weise unvermögend und ungeschickt sind einer Vormund oder Pflegschafft vorzustehen

XV

Diese Entschuldigungen können sowohl Tutores Testamentarii und Dativi als die Legitimi ohne Schaden ihrer Erbschafft vorwenden

XVI

Es muß aber solches binnen 50 Tagen geschehen von der Zeit an zu rechnen da sie erfahren, daß sie zum Vormund berufen worden.

Tit XXVI

De suspectis Tutoribus vel Curatoribus

Tabula

In hoc Titulo agitur:

I quis sit tutor vel curator suspectus §. 1.
II quis possit actionem instituere §. 2.
III quis sit effectus hujus actionis §. 3.
IV qua pœna infligatur §. 4. 5.

Explicatio.

I

Ein verdächtiger Vormund oder Curator heißet andem man merket daß er entweder vorsetzlich Schaden thut oder doch sich nachlässig bezeiget

II

Die Klage wider einen solchen Vormund oder Curator lieget zu forderst denen Anverwandten ob, und die Obrigkeit selbst ist Ambts halber verbunden darvor Sorge zu tragen

III

Wann nun der gleichen Klage wider den Vormund oder Curatorem angestellet wird, so muß derselbe so lange, biß die Sache untersuchet wird die der Verwaltung enthalten, und wird inmittels ein Curator verordnet.

IV

Befindet sichs nun daß der Vormund oder Curator wahrhaftig wider seine Pflicht gehandelt, so wird er durch Obrigkeitlichen Ausspruch der Verwaltung gänzlich entsetzet, und wann er auf Vorsatz betrüglich gehandelt so muß er Straffe geben, und wird noch darzu infam, wann er aber nur wegen seiner Nachlässigkeit abgeschafft wird so bleibet er bey ehren und leidet keine Straffe.

V

Wann ein Tutor Legitimus seine Pflicht nicht in acht genommen, so pflegt man der Ehre zu schonen und ihme nur einen Curatorem oder mit Vormund zuzuordnen, wann es gleich klar ist daß er auf Vorsatz betrüglich gehandelt hat.

Das zweyte Buchseren Institutionum

begreifft in sich XXV Titul

§ 1.

In diesen Buch befinden sich wieder vier Abtheilung

§ 2.

Die erste handelt von den dingen überhaubt, dieselben Eintheilung und eigenthum. Lat. de rebus in genere earum divisione et dominio das geschiehet in ersten und 2ten Titul

§ 3.

Die andere handelt von den Gerechtigkeiten, so auf den dingen hafften können Lat de servitutibus rebus impositis das geschieht in 3ten 4. und 5 Titul

§ 4.

Die 3te handelt von einigen besondern Arthen das Eigenthum der Sachen zu erlangen, Lat de modis particularibus Dominium aquirendi das geschieht von 6 bis zum 9 Titul

§ 5.

Die vierte handelt von den letzten Willen, Lat de Testamentis, das geschieht von 9 bis zum 25 Titul und so fast bis zu Ende.

Erste Abtheillung

Begreifft sen ersten ions zweigten Titul sa[illegible] [illegible] se rebus in genere gehandelt wurd

Tabula specialis

in hac Sectione agitur

I de rerum Divisione generali Tit. I
II de aquirendo Dominio Tit. 1.
III de rerum Divisione speciali Tit 2.

Tit: I

De rerum Divisione et aquirendo rerum Dominio

in hoc Titulo agitur

I de rerum Divisione sunt autem res §4 vel
- 1 Extra Patrimonium seu comercium nostrum §2. scilicet
  - 1 Res Communes §4
  - 2 Res publicæ §4
  - 3 Res Universitatis §4.
  - 4 Res Nullius et quo pertinent
    - 1 Res sacræ §6
    - 2 Res religiosæ §6
    - 3 Res Sanctæ §6
    - 4 Feræ Bestiæ §6

2. in Patrimonio seu Commercio nostro § 2. circa quas occurrit duplex Jus
1 Jus in re § 7 cujus species sunt
1 Dominium § 9.
2 Servitus § 9.
3 Hereditas § 9.
4 Pignus § 9.
5 Possessio § 9.
2 Jus ad rem § 8
II de rerum Dominio ubi consideratur
1 Dominium § 10 quod est
1 Plenum § 11
2 minus plenum § 11 idque
1 directum § 12
2 utile § 13.
2 Modi aquirendi naturales qui sunt
1 Occupatio § 5. cujus species sunt
1 Venatio § 18. 20
2 Captivitas § 18. 21
3 Inventio § 18. 22
2 Accessio § 16 quæ est vel
1 naturalis § 23 cujus species sunt
1 Partus Animalium § 24
2 Alluvies § 24. 27.

3. Productio Insulae § 24. 28.
4 Mutatio Alvei § 24. 29
2 Artificialis seu industrialis § 23 cujus species sunt
1 Specificatio § 30. 31
2 Adjunctio § 30. 32
3 Inedificatio § 30. 33.
4 Plantatio. § 30. 34
5 Satio § 30. 35.
6 Scriptura § 30. 36
7 Pictura § 30. 37
8 Perceptio fructuum § 30. 38
3 fortuita § 23. et 39
3 traditio § 16 item 40 - 48.

I

De Rerum Divisione

Explicatio

I

Res heißet in Jure alles was nicht Persona oder Actio kan genennet werden z. E: Jurisdiction Jagden Schatzschreiben oder alles dasjenige was denen Menschen nützen oder schaden kan.

II

Res extra Patrimonium nostrum sind so kein Privationes besitzen kan, und gehören eigentlich ins Ius publicum.

III

Res in Patrimonio nostro sind, so ein Privationes weder besitzet, oder doch besitzen kan und gehören eigentlich ins Ius Civile.

IV

Res Comunes sind so allen Leuthen in der Welt, daß Niemanden in sonderheit oder quoad proprietatem zugehören, und dahin gehöret die Lufft in so weit wir uns derselben zum respiriren bedienen, vastus Oceanus oder das große Weld Meer. Res publica sind so einen gantzen Volcke, der Gebrauch aber derselben einen jeden Glied aus der republique zu kombt, und dahin gehöret ein Fluß, das Meer, Hafen, dieses ist aber zu Verstehen in republica democratica, dann in republica Monarchica kombt beides so wohl die proprietat als der Gebrauch dem Fürsten zu nicht aber denen Privat Personen, es seye dann daß der Fürst solches ihnen specialiter oder per Modum privilegii concediret hat, und dahin gehöret das recht Fische zu fangen welches heut zu tag ad Regalia principis, oder zu des Fürsten Landes Herrlichkeit refferiret wird.

Res Universitatis so einer gewissen Stadt oder Collegio quoad proprietatem quoad usum oder allen Gliedern derselben Universitat zu kommen E: g: apud Romanos Stadia, Theatra apud nos vero die gemeine Huth Weyden oder Wälder und Res nullius so gar Niemand gehören,

V

Z: E die Lufft, das Wasser in der See und in Flüsse sind Res comunes, Wasser und Flüsse an sich selber item die Ufer und See Hafen sind res publicae die Marckt Plätze und offentliche Theatra sind res Universitatis die Vögel in der Lufft und die Fische in Wasser sind res nullius

VI.

Res sacrae heissen Gott geweihte Sachen z: E: Kirchen oder Kirchen Geschencke, und dieses nahmen denen Heyden den Ursprung, dann wie dieselbe ihre Tempel denen Göttern e: g: Plutoni, Marti, Dianae etc consecrirten als surrogiren die Catholische die Apostel und heiligen an dieser statt adhibito tamen Chrismate in consecratione unde hodie adhum Templa Mariae, Catharinae supersunt et Evangelicae hae non agnoscunt; Res religiosae Orthe wo leichen hin begraben werden z: E: unsere Kirch Höffe Nur diesen kunte man privata authoritate jemanden begraben wohin man wolte, quod hodie tamen non amplius obtinet, sed separata loca huic usui destinata, quae hodie vocantur

Cimeterea, Res sanctae sind Sachen so bey grosser Straff nicht dürfften verletzt werden z. E. gesetzte Stadt Thore und Stadt Mauern olim Muros solum transcendere erat Capitale hodie non nisi animo hostili fiat, aliaque plerumque Relegationis poena obtinet, quamvis et haec in oppidis minoribus adhuc temperari queat. feræ Bestiae allerley wilde Thier.

VII

Jus in re wann ich wirklich was an der Sache habe das meine ist und folglich gegen einen jeden Besitzern bloserdings derselben Sachen Action anstellen kan, er mag mir nun nebenbandt noch wegen eines Contracts oder Verbrechen mir obligiret seyn z. E. ich habe auf meines Nachbarn Gutt eine Hipothec oder Gerechtigkeit

VIII

Jus ad rem ist wann ich noch nichts an der Sache habe das meine ist und also keine Action wider den tertium deswegen anstellen kan z. E. mein Nachbahr verspricht mir vor ein stück Feld 1000 Thl zuzahlen.

IX

Dominium ist wann ich die Sache eigenthümlich besitze und mit derselben Sache nach meiner Willkühr und Anschlüssung eines andern disponiren und vindiciren kan, es wäre dann, daß ein gewisser Lex, letzter Wille oder ein Rechte

Familiae id est wodurch ausgemacht daß ich das Gut nicht alle
alleeniren kan, solchen ausdrücklich wieder stinde. Servitus
wann ich einen Gewaltsamen Gewalt bin darauf habe E: g:
daß ich dürfft über meinen Nachbahrn hoff gehen, haereditas oder
Ius haereditarium wann ich eine Erbschafft zu pretendiren
habe. Regnus wann mir die Sache zu Pfand gegeben wird
Possessio wann ich eine Sache besitze in Meinung daß sie
niemand andrer zustehe. Von jeden wird in sequentibus
in specie gehandelt werden.

II

De Rerum Dominio

X

Das Dominium ist das Eigenthums Recht Krafft dessen
einer sagen kan die Sache ist mein

XI

Das Dominium ist entweder plenum, wann man Eigen
thum und Nutzen zugleich besitzet. doch ist dieses eben nicht
das wesentliche Stück des Dominii, sondern bloß das Eigen
thum ist pars essentialis Dominii, denn es pflegt öfftes
den Nutzen einer per modum servitutis einen andern um
einen gewissen Zinß zu überlassen, und solcher wird genannt
usufructuarius nicht aber Dominus, oder minus plenum
wann man entweder das Eigenthum ohne Nutzen allein hat
oder wann ich auch nur die Hälfte von Eigenthum sine iure

fruendi oder auch die Hälfte des Eigenthums mit Nieß brauch zugleich habe

XII

Wenn das Eigenthum einer Sache zukombt derselbe wird Dominus directus genendt, dergleichen ist ein König oder Fürst in Ansehung adelicher Güter in seinem Lande, doch kan auch einer von Adel respectu seiner Bauren Dominus directus der Baur aber Dominus utilis genendt werden e:g: in bonis emphiteuticis oder Erb Zinß Güttern.

XIII

Wer die Nutzung einer Sachen genüßet der heißet Dominus utilis dergleichen sind die adeliche so Ritter Gütter haben

XIV

Die Modi aquirendi rerum Dominicae sind nach denen natürlichen Rechten dreyerley 1) Occupatio, 2) Accessio 3) traditio.

XV

Die Occupation ist wann man sich eine Sache zueignet die endweder Niemand gehöret, oder die man doch nicht recht nehmen kan, und dieser Modus aquirendi wird in Jure genend originarius, id est weill das Eigenthum seinen Originem hat von dem occupante selbsten, und also gleich kan

beweisen werden daß ich verus dominus bin, hergegen die Tradition ist nur ein Modus derivativus, wo von einem andern das Eigenthum derivirt wird

XVI

Die Accession ist wann durch die Natur, Kunst, oder Glück etwas zu der Sache kombt die uns gehöret

XVII.

Die Tradition ist wann uns einer eine Sache übergiebt mit der Intention daß wir sie behalten sollen

XVIII

Zur Occupation gehören 3 Species 1) die Venatio wo unter das Jagen fischfangen und Vogelstellen begriffen wird, zu den Jagen aber gehören alle Thiere, sie mögen wild, zahm gemacht oder von Natur zahm seyn, die wilden Thiere anlangend so sind dieselbe, so lange sie in unserer Verwahrung sind unser, die zahmgemachten so lange sie Animum redeundi haben, die völlig Mansueta oder zahme aber bleiben beständig in unsere Dominio biß sie der alie nirt werden, dann animum redeundi behalten die selbe immer, und deswegen sind sie den vero domino zu restituiren ob sie gleich einer den Wolff abgenommen, Captivitas wann in Kriege gefangene oder Beute gemacht wird, Inventio wann zur zeit der Ebbe an den Ufer des Meeres kostbahre Sachen gefunden werden e.g. rare Muscheln, Bernsteine und Perlen, keines weegs aber gehöret die Inventio rerum

casu fortuito amissarum ad species Occupationis denn diese müssten dem rechten Eigenthümer restituirt werden anders begehet man einen Diebstahl deßhalben man sie ordentlich entweder durch einen angeschlagenen Zettul oder durch den Herrn lassen ausrufen, und so nach Verfließung der Zeit erfordert, wenn der verus dominus innerhalb derselben sich findet, daß ihme zwey Drittel restituirt, dem Inventori aber ein Drittel loco discretionis gegeben wird, geschiehet es aber daß der verus dominus inner dieser Zeit sich nicht meldet cedit sua pars fisco et reliquum inventori, hac occasione kommt die Question vor, ob das Ius occupandi bona Naufragorum auf Deutsch das Strand Recht statt habe, oder ob man die jenigen Sachen, welche durch Schiff Unglück auf das Meer ausgeworffen werden occupiren kann et respondetur, quod non, nam expensa animum derelinquendi non habet, nec constitutus in necessitate praesumitur liberalis

IXX

Diese drey Modos aquirendi haben sich heutiges Tages meistens die Landes Fürsten zu geeignet welche denen Privatis gewisse Limites setzen, wie weit sie hierinn für sich aquiriren können

XX

Z. E. sie haben das Jagd Recht nicht weiter Exerciren, als ihnen in seinen Landes Bezirk permettiret ist.

XXI

Ein Soldat darff in Kriege nur die Res mobiles für sich behal-
ten, und dieses geschiehet mehr ex regulis prudentiae quam neces-
sitatis, ut eo alacriores ad insequendum hostem reddantur

XXII

In Preußen ist es bey Lebens Straff verbothen, daß Niemand
Vogelstein fiehen kan, als welchen es der König comitiret hat

XXIII

Die Accession ist wiederum dreyerley 1) naturalis welche
durch die Natur 2) artificialis oder Industrialis welche durch
Fleiß der Menschen 3) fortuita welche durch das bloße Glück
geschiehet.

XXIV

Zur accessione naturali werden gerechnet 1) Fœtura Ani-
malium, wann daß Vieh Junge bekombt sed quaeritur es der
Herr dessen Rechtspferd ohne Wissen in alterius Equam admissus
fuit, ad consequendum Equimentum oder Mercedem, welche man
sonst denen Herren pro admissione Equi zugeben pfleget
Action anstellen kan et resp: quod sic per l: 52. ff: de
Furtis. 2) Alluvio wann daß wasser Erdreich an unser Land
spielet welches sonst in Iure genennet wird incrementum latens
weill es so gemach sich nach und nach ansetzet, daß es nicht kan ge-
merckt werden wie viell in einem Augenblick anwachset.
und solches ist schwer zu vindiciren, ein anders aber ist es mit dem
Incremento patente als z: E: wann der Gewalt des flußes

einen gantzen Strich oder Theill meinen Gutten Abreißt und des Nachbahrs Wiesen ansetzet, dann solches kan gar wohl vindiciret werden, wann anders nicht meine Erde des Nachbahrs Wiesen durch eine lange zeit gäntzlich angehangen, und die Bäume so vielleicht mitgenohmen in des Vicini fundo eingewurtzelt, quo casu in poenam negligentiae Dominium prioris domini extinguitur. 3) Productio Insulae wann in einem angrantzenden Fluß oder See eine Insul entstehet. 4) Mutatio Aloei wann der Strom einen andern Gang gewinnet.

XXV

Die Regulen welche hierbey zu merckhen sind folgende

XXVI

1) Was dan unsern Vieh gebohren wird, das ist unstreitig unser nach der Regul. Foetus sequitur ventrem.

XXVII

2) Was das wasser an unser Feld anspielet, das ist auch unser, wann anders der Acker bis an den Fluß hinan gehet und durch keinen damm von da unterschieden ist.

XXVIII

3) Die neuen Insulen vindiciren sich heut zu Tag die Fürsten, weillen sie als ein Pars fluminis können consideriret werden, in der Offenbahren See aber gehören sie dem, der zuerst Possessionem darvon nimmt.

XXIX.

4) Wann ein Fluß seinen Gang ändert, so fällt der alte Strom denen anheim, deren Felder an den selben stossen, wie wohl er an seinen Orthen zur fürstlichen Kammer geschlagen wird, der neue Strom aber wächset unstreitig dem Publico zu

XXX

Specificatio

Zur Accessione artificiali oder industriali gehören (1) wann man aus Irthum eine fremde Sache in eine andere Sache oder speciem hat verwandeln lassen. e: g: einen silbernen Teller in einen silbernen Becher (2) Adjunctio, wann zweyerley Sachen die unterschiedlichen Herren gehören zusammen gehüttet werden, 6: g: Korn unter Weitzen, Rhein wein unter Franken Mahlen die erste Mixtio das andere Confusio genennt wird 3) Inedificatio wann man auf eines andern Grund mit eigenen oder fremden Materialien bauet. 4) Plantatio wann man auf eines andern Boden pflanzet. (5) Satio wann man auf eines andern Feld säet (6) Scriptura, wann man auf eines andern Papier schreibet 7) Pictura wann man auf eine fremde Tafel mahlet 8) Fructuum perceptio wann man von einem fremden Gut die Früchte genüsset.

XXXI

Von der Specificatio sind folgende drey Regeln zu merken 1) wann die Sache sich wieder in die vorige Materie

Verwandeln läst, so bekombt sie der Herr die Materie wieder
6. Gr: ein silberner Becher kan wieder eingeschmeltzt und ein
silberner Teller daraus gemacht werden 2) wann die Sache
nicht wieder in die vorige Materie kan verwandelt werden, so
bleibt sie dessen der die Specification vorgenommen hat, 6. Gr:
wann aus harten Thalern ein silberner Becher ist gemacht
worden. 3) wann in der Specification zu der fremden Materie
etwas zugesetzet worden von eigener Materie, so bleibt die
Sache ohne Unterschied dessen der sie verwandelt hat, das sie
er den andern herausgiebt, so viell seine Materie werth gewesen

XXXII

Bey der Adjunction kombt es auf diese Regeln an 1)
Accessorium cedit Principali und wann auch gleich das
Accessorium kostbahrer wäre e. g: wann ich fremden Sam-
met unter meinen Rock gefüttert, dieses aber hat es dann
nur statt wann die adjungirte Sach sine detrimento suo
nicht kan abgesondert werden oder seinen alten Herren keinen
Nutzen praestiren kan, wie in den angefahrten Exempl: und
alsdann muß nur das Praetium den Herren vor den Sam-
met erlegt werden. wann aber z: E: ein Goldschmied einen
andern Diamant in meinen Ring gesetzt, solchen kan der
Herr desselben vindiciren, weillen er seine alte form behalten
hat, wann eine Commixtion oder Confusion vorgegangen ist
so daß die Dinge nicht wieder können separirt werden, so wird

die Sache Comun und unter Beeden nach Proportion der Menge und des Werths getheilet 6: 9: dergleichen geschieht, wann zweyerley Arten der zweyerley Wein unter einander geschüttet werden.

XXXIII

Bey der Inedification ist folgendes zu merken erstlich wann einer auf seinem eigenen Grund und Boden mit fremder Materie gebauet hat, so bleibet er Herr des Gebäues und muß den andern nur die Materie bezahlen 2) wann einer auf des andern Grund und Boden mit seiner eigenen Materie gebauet hat, so ist das Gebäue des jenigen auf dessen Grund und Boden es stehet, doch so daß der jenige so Gebauet die Unkosten wieder pretendiren kan die er auf gewendet hat nisi edificium sit mobile, nec comode moveri possit 3) ist aber ein Unterschied unter denen Unkosten, dann ein anders sind impensae necessariae, welche zur Erhaltung des Gebäues dienen ein anderes Impensae utiles, welche zur Verbesserung des Gebäues dienen, ein anderes Impensae voluptuariae welche zum Zierath des Gebäues dienen, 4) wann einer bona fide auf eines andern Grund gebauet so bekombt er die Impensas necessarias ohne alle Exception wieder die Impensas utiles aber nur wann sie der Herr bezahlen kan, Impensas voluptuarias (und die jenigen utiles welche der Herr nicht bezahlen kan) nimmt er weg, so lieb

ohne Ruin des Gebäudes geschehen kan. 5) hingegen wann einer mala fide auf fremden Grund gebauet hat so kan er nicht mehr als die Impensas necessarias wieder fordern, die Impensas utiles in einer weg so vielleicht kan die Impensas voluptuarias aber verlieret er gäntzlich

XXXIV.

Bey der Plantation ist dieses gewöhnlich 1) wann der Baum eingewurtzelt hat gehöret erdem auf dessen Grund und Boden er ist, nach der Regul Accessorium cedit principali 2) wann der Baum halb auf einem und halb in des andern Nachbarns Grund und Boden gewurtzelt hat so ist er comun und wie theilen die früchte mit einander

XXXV.

Bey der Sation heisset schlechterdings erstlich wann der Saamen auf eines andern Acker gestreyet ist, so gehöret er dem, welchen der Acker zugehöret doch kan der andere wann er es b. f. gethan die Unkosten wieder pretendiren

XXXVI

Bey der Scriptura ist dieses zu merken 1) nach dem Jure soll dem Herren des Papiers die Schrifft anheim fallen, nach der obigen Regul Accessorium cedit 2) nach den Moribus aber wird insgemein das Gegentheil beobachtet 6: gr: wann ich ein Collegium auf einem andern Papier geschrieben habe, so bezahle ich ihm, was das Papier werth ist und behalte das Collegium für mich. Rel

quia certa est res fungibilis nec affectionem recipit

XXXVII

Mit der Pictura hat es diese Bewandnuß nach dem Jure wird die vorige Regul nemlich principale cedit accessorio das ist das Bild gehöret dem der es gemahlet hat und der andere muß zufrieden seyn, wann ihm die Taffel bezahlet wird das geschiehet in honorem artis pictoriae und ist man künstlichen Bildern zu verstehen.

XXXVIII

Bey der Perceptione Fructuum kombt es auf folgende zwey Regeln an 1) ein Possessor malae fidei muß alle und jede fructus restituiren, nicht nur die jenigen, welche er wirklich genossen hat, sondern auch diejenigen welche der Herr des Guts zdurch bessere administration hätte genießen können 2) ein possessor bonae fidei muß nur alle Fructus pendentes in gleichen von denen perceptio die exstantes restituiren, wofern sie nicht per trienium usu capiret sind, die consumtos aber darf er nicht restituiren 3) diese Regeln deutlicher zu fassen muß man folgenden Unterschied der Früchte merken, denn es giebt fructus 1) naturales welche aus der Sache selbst herkommen ohne sonder bahre Hilfe und Arbeit der Menschen. e:g: Obst von Bäumen und Gras auf den Feldern, Industriales, welche die Natur nicht verbringt, als nur durch große Mühe und Arbeit der Menschen, e.g. Korn, Weitzen, Wein etc. 3) Civiles.

welche nur occasione der Sache genossen werden e. g: Zinsen
von Geld, von Häusern 4) pendentes welche noch an der Sache
hangen e. g. das Korn das noch auf dem Felde stehet 5)
percepti welche von der Sache abgesondert e. g. das Korn, so
auf den Boden liegt, 6) exstantes die noch wirklich vorhan-
den 7) Consumti die allbereits verthan sind, es mag nun
naturaliter e. g: comedendo oder civiliter e. g: vendendo
geschehen seyn

XXXIX

Zur Accessione Fortuita wird gerechnet wann man
einen Schatz findet, wobey folgende Regeln zu merken,
1) wann der Schatz durch zulässliche Mittel welche publice
approbiret v: gr: virgula mercuriali vulgo die wünschel-
Ruthe ist gefunden worden, so gehöret er dem Inventori
hat man aber unzulässliche Mittel e. g: Beschwörungen und
der gleichen dabey gebrauchet, so fällt er dem publico anheim
Wann der Schatz auf eines andern Grund und Boden ist
gefunden worden, so theilet der Erfinder und der Herr des
Orths mit einander, wann der Schatz von ungefehr ist
gefunden worden. Hat ihm aber der Erfinder mit Fleiß
daselbst gesuchet, so gehöret er dem Herren des Orths
allein, dann was hat jener auf fremden Grund und Boden
Schätze zu suchen 3) wann der Schatz an einem offenbaren
Orth ist gefunden worden, welcher der Obrigkeit zustehet
so wird es eben so gehalten, als wann es auf Grund
und Boden eines Privat menschen, wäre gefunden

werden. Wann aber nur casu fortuito einen Schatz findet an einem gewechten Orth oder an einem heiligen Orth, so fällt er dem Inventori gantz anheim, wann nemlich der gewechte Orth einem Privato zugehöret, wie der diesen dergleichen Orthe ergeben ein Schatz oder ist eine alte deponirung Geldes dessen man nicht gedenken kan, derhalben wann kan bewiesen werden, wer den Schatz deponiret hat statim res deposita aut ipsi deponenti aut ejus heredibus est restituenda L. 6. ff de R. V.

XL

Die Tradition muß ex justo Titulo das ist unter einem gehörigen Nahmen geschehen wann sie das Dominium transferiren soll

XLI

Der gleichen Tituli sind nun 1) Donatio, wann man einen was schenckt 2) Venditio wann man eine Sache verkaufft 3) permutatio wann man einen Tauch trifft 4) Legatum wann man etwas vermacht 5) wann man sich der Sachen wegen verglichen hat

XLII

Hingegen sind dieses keine justi Tituli traditionis e: gr. comodatum wann man einen leichet 2) depositum, wann man ihm was auf zuheben giebt und dergleichen

XLIII.

Sonst ist die Traditio nicht weder propria, welche in rebus corporalibus, so da a priori gleich in die sensus occurriren

oder im propria, welche in rebus incorporalibus sonst à pos-
tion in die Sinnen fallen als z: E: Jagtrecht, Jurisdictio
etc. etc. bestehet, jene aber wird wiederum eingetheilet vel in
veram, welche geschieht in mobilibus per dationem de manu
in manum, wann einem wirklich die Sache in die hände gege-
ben wird, in mobilibus aber per indictionem, vel fictam,
wann es nur so angenommen wird, als hätte man die Sache
in die hand bekommen.

XLIV.

Traditio ficta geschiehet auf dreyerley weyße 1) longa
manu 2) brevi manu 3) simbolo

XLV.

Traditio longa manu ist, wann man einem die Sache
zeiget, daß er sie sehen kan e: gr: wann mir einer 100
Thl auf den Tisch zehlet und ich spreche es ist schon gut, weil
ich sonst etwas zu thun habe

XLVI

Traditio brevi manu heißet wann man weit laufftig
zu vermeiden eine doppelte Tradition, welche hin und wieder
geschehen solte unterlässet e: gr: einer hat silberne Becher
den mir bey sich und bittet mich daß ich ihm 100 Thl leihen
solte, ich sage er solle nur die Becher verkauffen, und das
Geld darvor nehmen, mir aber nur eine handschrifft darvor
geben, daß ich ihm so und so viell geliehen hätte, als ich

der kauffte einem mein wohnhauß, dieselbe solte ich nach ge-
schlossenen Kauff billig den Kauffer tradiren, weil ich aber dieselbe
von den Kauffer mithe, so bleibe ich gleich darinnen und der
meinde also die doppelte Tradition und vice versa, ich dieselbe
bey Mevio eine silberne uhr, dieselbe aber der kauffte ich nach
der zeit an Mevium als er sie noch zum unterpfand gehabt

XLVII

Traditio symbolo ist wann man anstatt einer Sache
etwas anderes übergiebt, welches die übergabe der Sache bedeu-
tet e. gr: wann ich einen die Schlüssel presentiren, dem ich
die Bibliotec oder den Korn boden übergeben will.

XLVIII

Übrigens sind bey der Tradition noch diese fragen zu merken
1) ob die Tradition alle mahl an eine gewisse Person geschehen
müsse, resp: negando v. gr: wann Geld unter die Leuthe
ausgeworffen wird 2) ob es für eine Tradition anzunehmen
wann einer eine Sache wegwirfft, resp: aff: nur muß es
eine Sache seyn die einer hat wegwerffen können, und
mit fleiß hat wegwerffen wollen, daher kan ein Pupill
und Minor dergleichen nicht thun, und die Sachen welche
man zur zeit des Sturms aus den Schiffen wirfft, werden
auch nicht pro rebus traditis gehalten 3) ob dieß eine tradi-
tion seye, wann man eine Sache verliehret resp: neg: son-
dern, wer die Sache findet, und zeiget es nicht an, und die

Sache dem andern vor und hält, der wird vor einen diebgehalten

Tit. II

De rebus corporalibus et incorporalibus

Tabula

Res in Patrimonio nostro sunt

I corporales §. 2 quae iterum sunt §. 4 vel
- 1. mobiles
- 2 immobiles §. 6 et quidem tales vel
  - 1. natura §. 7
  - 2. facto hominis §. 8. 7.
  - 3. Juris intellecta §. 7.

II incorporales §. 3

Explicatio

I

Res welche in Patrimonio nostro sind werden in zwey Haupt-Classen getheilet, etliche sind corporales etliche incorporales

II

Res corporales sind welche in die eusserliche Sinne fallen z. B. ein Ritter Gut, ein Adeliches Hauß ein Garten.

III

Res incorporales sind welche nur in einem gewissen Recht bestehen, und erst a posteriori in die Sensus fallen, z. B. Erb-Hafften, Jurisdiction, Jagtrecht, Jus Patronatus.

IV

Res Corporales sind wiederum zweyerley 1) mobiles 2) im mobiles.

V

Res mobiles sind, so also beschaffen, daß sie ohne Schaden von einem Orth zum andern können gebracht werden z. E. allerley Geld, Kleider.

VI

Res imobiles sind, welche so beschaffen, daß sie ohne Schaden nicht von einem Orth zum andern können gebracht werden z. E. ein Hauß und Hoff

VII.

Und diese Res imobiles sind wieder zweyerley 1) naturales z. E. ein Land Gut 2) facto hominis z. E. Statuen an Häussern, die Saal auf dem Felde 3) Juris Intellectu. z. E. alle Mobilia, welche zu einem stets währenden Gebrauch an einem gewissen Orth bestimmt sind, als das Hoff Gemähr, das eiserne Viehe.

Dritte Abtheilung
begreffend den III, IV und V Titul darinnen

De Servitutibus gezanden ellt vird

Tabula
in hac Sectione agitur

I de servitutibus realibus Tit III
I de servitutibus Personalibus Tit III
et quidem
1. de usu Fructu Tit IV
2. de usu et habitatione Tit. V.

Tit. III
De Servitutibus Rusticorum et Urbanorum Praediorum

Tabula
in hoc Titulo agitur

I de servitutibus in genere, ubi ele scribitur
{ 1 quid sint §§ 1. 2. 3.
{ 2 quot Rusticae sint, scil:
{ 1. Personales §§ 6
{ 2. reales §§ 5. quae Serum sunt
{ 1 rusticae §§ 8 – 11. 15
{ 2 Urbanae §§ 8 – 12. 17

II de servitutibus rusticis § 18 quae sunt

1. Iter § 19
2. Actus § 20
3. Via § 21
4. Aquaeductus § 22.
5. Aquae haustus § 23
6. Pecoris ad aquam appulsus § 24.
7. Ius pascendi § 25.
8. Ius calcis coquendae § 26
9. Ius arenae fodiendae

III de servitutibus urbanis § 27 quae sunt

1. oneris ferendi § 30. 31
2. Tigni immittendi § 32. 33. 34.
3. Stillicidii § 35. – 41.
4. Luminis § 42. – 44.
5. Cloacae § 45.
6. altius tollendi et altius non tollendi § 46 – 49.
7. luminum ne luminibus officiatur § 50. 51.
8. Prospectus et ne Prospectui officiatur § 52. 53

IIII Constitutione et amissione Servitutum § 56 – 58.

Explicatio.

I

Dieser Titul handelt nicht von denen Servitutibus, welche gewissen Personen obliegen, (vid l: 1 Tit 3.) sondern von solchen servitutibus die auf gewissen Güttern hatten und in deutschen Gerechtigkeiten genendt werden.

II

Also heißet hier Servitus so viel als ein gewisses Recht welches man auf eines andern Gut hat, kraft dessen der Herr des Guts mir zugefallen und wie was leiden muß, oder etwas nicht thun darf.

III

E: Gr: wann ich einen freyen Gang durch meines Nachbahrn Hof habe, so muß er es leiden daß ich stets oder täglich durchgehe, und dieses wird Servitus affirmativa genennt, item wann der Nachbahr bauet, so darf er keine Fenster in meinen Hof machen, und dieses wird Servitus negativa genennt.

IV

Dergleichen Servitutes sind nun zweyerley 1.) reales 2) personales

V

Servitutes reales sind welche einen gewissen Gut zugehören.

VI

Servitutes personales sind welche einer gewissen Person zu kommen.

VII

Von der ersten Arth wird in diesen Titul gehandelt, die andere kombt in folgenden Titul vor

VIII

Die Servitutes reales sind nun wiederum entweder rusticae oder urbanae

IX

Die Benennung ist von der beschaffenheit des jenigen Guts hergenommen, denn die Servitut muß prestirt werden.

X

Also müssen wir vor allen dingen verstehen lernen, was ein Praedium rusticum und was ein Praedium urbanum ist.

XI

Ein Praedium rusticum ist welches des Ackerbaues wegen angelegt ist, E: g: Ställe und Scheunen.

XII

Ein Praedium urbanum ist welches zur Wohnung oder andern bequemlichkeiten in der Stadt aptirt ist: E: g: ein Burgerhauß ein Kauffmanns Laden.

XIII

Manche Exempl sind etwas schwer zu judiciren e. g. eine Scheune die mitten in der Stadt stehet ist ein Praedium rusticum

hingegen ein Stall in einem Wirths Hauß, darein reisende Personen ihre Pferde ziehen ein Praedium urbanum

XIV.

Es giebt auch Praedia, die zugleich rustica und urbana sind da heißt die Regul a potiore fit denominatio

XV

Nun wird man leicht verstehen was Servitutes rusticae und urbanae sind

XVI

Nemlich Servitutes rusticae sind die einen Praesidio rustico müssen Praestiret werden.

XVII

Und Servitutes urbanae sind die einen Praesidio urbano müssen geleistet werden.

XVIII

Unter die Servitutes Rusticas gehören haubtsächlich folgende Species 1) Iter, 2) Actus 3) Via, 4) aquae ductus 5) aquae haustus, 6) pecoris ad aquam appulsus 7) Ius pascendi 8) calcis coquendae 9) arenae fodiendae

XIX

Iter der Fuß Steig ist, wann man übers Nachbahrs Gut gehen und reithen, aber nicht fahren und das Vieh treiben darf, die Breite des Fuß Steiges ist in Iure Romano nicht determiniret, gemeiniglich wird dieser gehalten, daß er

zwey fuß breit seyn soll, in Sachsen aber werden 3 fuß erfor-
dert.

XIXI.

Actus die Treibe, ist wann ich über des nachbahrs
Gut das Vieh treiben und mit einem Wagen fahren darf
die Breite ist auch in Legibus nicht gesetzt, der diesen aber ist
sie gemeiniglich 4 fuß breit gewesen

XXI

Via der Fahrweeg ist wann man über des nachbahren Gut
gehen, treiben, schleiffen, und hohe Korn, Hey oder Last
Wägen führen kan, die Breite nach den Iure Romano
und Saxonico ist in Porectum oder die Gleiche 8 fuß in
Anfractum oder in Umweeg aber 16 fuß

XXII

Aquae ductus die Wasser leithung ist wann man sein
Wasser durch des nachbahren Gut führen mag

XXIII

Aquae haustus die Wasser schöpfungs Gerechtigkeit ist
wann man auf des nachbahr Gut wasser hohlen darf.

XXIV

Pecoris ad aquam apulsus die Vieh Tränckte ist, wann
man sein Vieh auf nachbahrs Gut zur Tränckte treiben
darf.

XXV

Ius pascendi die Trifften Gerechtigkeit, oder Gut und

und Weyde ist wann man sein Vieh auf Nachbahrs Gut zur Weyde treiben mag, und hierbey werden die Schweine nicht ausgenohmen, wohl aber reidig Vieh, wie auch ziegen, wann das Ius pascendi in Silva concessum. Dn: Stryck us. mod. de. servit. Praedior. rustic. §. 18, Von dieser Servitut aber differirt Ius compascui die Koppel weyde welches von den Nachbahren reciproce auf den feldern Iure quasi familiaritatis exercirt wird, item obtinet in Iure convenandi die Koppel Jagt, quae tamen semper revocari possunt, nisi obstet pactum quodam.

XXVI

Ius calcis coquendae ist wann man auf des Nachbahrs Gut so viell Kalck brennen darff, als man auf seinem Gut brauchet

XXVII

Ius Arenae fodiendae wann man auf des Nachbahrs Gut so viell Sand graben mag, als man auf seinem Gut nöthig hat.

XXVIII

Es giebt mehr Gattungen von Servitutibus rusticis verbi gratia, positum: non habendi z: E: daß mein Nachbahr unter einem gewissen Spatio keine Mühle aufbauen darff etc, und die folgenden Servitutes urbanae können alle zu rusticis werden, wann sie nemlich einen

Prædio rustico prestiret werden.

XXIX

Die vornehmsten Species von denen Servitutibus urbanis sind 1) Oneris ferendi 2) Tigni immittendi 3) Stillicidii 4) Fluminis 5) Cloacæ 6) altius tollendi et non tollendi 7) Luminum et ne luminibus officiatur 8) Prospectus et ne Prospectui officiatur

XXX

Servitus oneris ferendi die Last Tragung eines Gebäudes ist wann man sein Haus auf eines andern Mauer, Wand oder Pfeiller bauen mag, E. g. wann ich auf meines Nachbahrs brand Mauer oder über seinen Thor weeg baue

XXXI

Diese Servitus wird von denen Doctoribus anomala genennet, weil der Dominus serviens mit einem zweyfachen onere belegt wird, in dem er die Mauer oder wann man Haus gebauet in gutten bauelichen Wesen erhalten muß, damit einem Haus seiner Gerechtigkeit nicht beraubet wird, oder wann er das nicht thun will, so muß er mir die Mauer oder den Thor weeg eigenthümlich abtreten.

XXXII

Servitus tigni immittendi deutsch das Tram recht, wann ich einen Balcken oder sonst ein Stück meines Hauses auf des Nachbahrs Mauer legen darf

XXXIII

Sig: wann ich wolte einen Gang in meinem Hof bauen und ich machte in des Nachbars wand etwa 2 oder 3 löcher meine Balken auf zu legen

XXXIV

Und also differiret die Servitus Tigni immittendi, von der Servitute oneris ferendi nur wie minus und Majus.

XXXV

Servitus Stillicidii deutsch das Traufrecht, bedeutet das Regenwasser und ist zweyerley Stillicidii avertendi und 2) Stillicidii non avertendi

XXXVI

Servitus Stillicidii avertendi ist wann der andere leiden muß, daß ich mein Traufwasser auf sein dach oder seinen Hof fallen lasse.

XXXVII

Servitus Stillicidii non avertendi ist wann der andere sein Traufwasser nirgends anders als in meinen Hof leiten darf.

XXXVIII

Die erste wird auch Stillicidii recipiendi genennet weil der andere Urkunden ist, das Traufwasser auf zu nehmen.

XXXIX

die andere Servitus heißt auch Stillicidii non recipiendi, weill der andere sein Regenwasser nicht selber aufangen darff.

XL

die Servitus Stillicidii avertendi ist hier zu lande nicht unbekand weill die Leüthe des über fliesigen wassers gerne loß seyn wollen.

XLI

die Servitus Stillicidii non avertendi ist nur an Orthen in Gebrauch, wo Mangel an Wasser ist, e. g. in Amsterdam da nicht mehr als ein einzigen Brunn ist.

XLII

Servitus fluminis deütsch der wasser lauff, betrifft das wasser, so aus Röhren oder anders woher gesamlet wird diese ist wiederum zweyerley 1) fluminis avertendi seu recipiendi 2) fluminis non avertendi seu non recipiendi

XLIII

Servitus fluminis avertendi seu recipiendi ist, wann man dergleichen wasser in des Nachbahrs Grund oder Hoffleiten darff.

XLIV

Servitus fluminis non avertendi seu non recipiendi ist, wann der Nachbahr dergleichen wasser in seinem Hoffleiten muß.

XLV

Servitus Cloacae die Gerechtigkeit aller Lüg Unflat auf des Nachbahrs Hof zu führen e:g diese Gossen oder Schleüssen in den Häusern

XLVI

Servitus altius tollendi ist wann ich wieder meines Nachbahrs Interesse höher bauen darff als es nach denen Statutis permissum ist

XLVII

Ab man hat aber zu merckhen, daß der gleichen Casus in deutschland schwerlich wird zu finden seyn, weill aller Orth erlaubet ist, zu bauen so hoch als man will

XLVIII

Servitus non altius tollendi ist, wann der Nachbahr nicht so hoch bauen darff als er will, sondern eine gewisse Mesure beobachten muß

XLIX

Darzu kan aber der Nachbahr nicht obligiret werden auf genohmen propter utilitatem publicam, worunter auch dieser Casus gehöret, 6: gr: wann er mir in meiner Sehe nun die Lufft Abbauet, daß ich nicht darinn kunte werffen lassen.

L

Servitus Luminum ist, wann der Nachbahr endwede in

seiner eigenen Wand oder in einer Wand, die auf beyden ge-
meinst, mein Fenster leiden muß.

LI

Servitus ne dum imbus officiatur, wann der Nachbahr die Fen-
ster in meiner Mauer nicht verbauen darf

LII

Servitus Prospectus ist, wann ich das Recht habe, in des andern
Hofs oder Garten zu sehen.

LIII

Servitus ne Prospectui officiatur wann mir der andern
meinen angenehmen Prospect, er mag hin seyn wo er
will, nicht verbauen darf

LIV

Es giebt noch mehr dergleichen Servitutes Urbanas, welche
aber nicht so sehr in Consideration kommen, 6. gr. daß ich einem
Gegen über wohnenden Handwerckß man, der dieß klopfet
dahin bringen kan, daß er aufziehen muß.

LV

Es kommen auch die obgedachten Servitutes rusticae zu
urbanis werden, wann sie den Nutzen eines Praedii urba-
ni befördern 6. gr. Aquae ductus

LVI

Niemand kan eine Servitut auf einem Gut constituiren

wann er nicht das Dominium plenum et irrevocabile darüber hat, also kan es weder der Dominus utilis noch der Usufructuarius thun

LVII

Hingegen kan sowohl der Dominus directus, als der Dominus utilis /: nicht aber der Usufructuarius :/ eine Servitut acquiriren, weill das Gutt nicht dadurch verschlimmert sondern verbessert wird.

LVIII

Es werden aber auch diese Servitutes bestellen wieder verlohren, solches geschiehet auf viererley weise 1) Confusione wann einer Herr von beyden Güttern wird 2) interitu totali wann eines von beyden Güttern zu scheitern gehet 3) Remissione, wann sich der Herr frey willig der Servitut begiebt 4) Intermissione usus, wann man gegenwärtig in 10 Jahren, oder abwesend in 20 Jahren sein Recht nicht exerciret, dahero die Calamitates publicae e: gr: Kriegs und Pest zeitten ausgenommen.

Tit IV.
De Usufructu.

Servitutis Personalis tres precipue sunt species §1. 2. 3. 4.
1. Usus fructus, de quo agitur in hoc Titulo §5. et 6 et notetur

1. quodruplex sit nimirum § 7.
   - 1 verus seu proprius § 8
   - 2 quasi, seu improprius § 9.
2. quomodo constituatur nimirum vel § 10. 11.
   - 1 à lege § 12.
   - 2. a Judice § 13.
   - 3 à proprietario § 14
3. quomodo extinguatur § 15 vel
   - 1 sui natura scil: § 16
     - 1. morte usu fructuarii
     - 2 die vel conditione constitutionis existente
   - 2. ex accidenti nimirum § 17. 18.
     - 1 Captitio diminutione
     - 2 non usu
     - 3 Consolidatione
     - 4 Cessione extranea facta
     - 5: Interitu rei totali

II usus
III habitatio } de quibus Tit 5. sequ:

Explicatio.

Servitutes Personales sind welche eine Person auf einen dienenden Gut hatt.

II

Es sind dieser leg. Gattung derselben, dann [illegible]

servitus realis wird zu einer Personali, wann sie einer Person geleistet wird.

III

Doch sind hauptsächlich nur diese drey species zu merken 1) usus fructus 2) usus 3) et habitatio

IV.

Von den letzten beyden wird in den folgenden Titul gehandelt, die erste aber gehöret an diesen Orth

V

Der usus fructus oder die Fruchtnießung ist ein Recht, da man den Gebrauch einer fremden Sache zu genießen hat doch so daß man die Sache, dem weißen nach unbeschädigt restituiret

VI

E: Gr: Auf solche weiße hat ein Vatter den usum fructum von denen bonis adventitiis seiner Kinder, und ein jeder Eigenthumsherr [illegible] per contractum bey seinen Leben als per Testamentum nach seinem Tode den usum fructum seiner Güter an gewand überlassen.

VII

Der usus fructus ist zweyerley 1) verus seu proprius 2) quasi seu improprius

VIII

Usus fructus verus seu proprius ist und wird auf die gemeinen Sachen constituiret, welche durch den Gebrauch nicht con

summiret werden, sie mögen in übrigen mobiles oder imobiles auch heutiges Tages corporales oder incorporales seyn e: g: Bücher, Häuser, Jurisdiction

IX

Usus fructus quasi seu improprius wird auf den zeigen Sachen constituiret, welche durch den Gebrauch entweder consumiret werden e: gr: Wein, Öhl, Kleider, Baar Geld oder zum wenigsten minuiret werden z: E. Balsam.

X

Bey dem Usu fructu vero muß der Usufructuarius Nachero caviren 1) erstlich daß er die Sach hauswirthlich oder pfleglich administriren oder gebrauchen will 2) daß er nach geendigten Usufructu alles restituiren will, die Caution aber muß geschehen entweder durch Bürgen oder Pfande, wann dieses nun beydes fehlet, wird es Judicis arbitrio überlassen, ob er entweder den Usufructuarium ad juratoriam cautionem zulassen oder dem Proprietario die administration Anstatten will

XI

Bey dem Quasi usu fructu muß der Usufructuarius Caution stellen, daß er nach geendigten Usufructu zwar nicht eben dieselbe aber doch eine Sache von gleichem Werth restituiren will

XII

a Lege wird bisweilen der Usus fructus constituiret, dem Vatter in bonis adventitiis liberorum. vid. § 6. item

marito conceditur usus fructus à lege intuitu seiner frauen Paraphernal Güther

XIII

bisweillen wird er auch ab ipso Iudice constituiret, in Iudiciis divisoriis v: gr: familiae herciscundae et communi dividendo, wann die Sache nicht bequem kan getheillet werden, da einen insgemein die Proprietät den andern aber der usus fructus ad Dies vitae angewiesen wird, hoc tamen Temperamento daß derjenige welcher den Nießbrauch hat dem Eigenthums Herren jährlich etwaß von seinen früchten abgiebt

XIV

bisweillen wird er auch von den Eigenthums Herren selbsten constituiret, entweder per modum actus inter vivos v: gr: Contractus, oder durch einen letzten willen e: gr: Legati.

XV

der Verus usus fructus wird auf zweyerley weiße aufgehoben 1) sui natura 2) ex accidenti.

XVI

Sui natura wird der usus fructus verus aufgehoben 1) wann der usus fructuarius stirbt 2) wann die Zeit oder die bedingung erfüllet ist, worunter nemlich der usus fructus constituiret ist.

XVII

Ex accidenti wird der usus fructus aufgehoben 1)

wann der Usus fructuarius des Jus civitatis Ner liehet 2) wann er in 10 Jahren Gegenwärtig, oder in 20 Jahren abwesend, wider selbst noch durch einen andern den Usum fructum gebrauchet 3) consolidatione wann das Eigenthum und Usus fructus in einem subjecto zusammen kommen 4) Cessione extraneo facta wann der Usus fructuarius offentlich für Gericht sein Recht an einen andern abtritt 5) Interitu rei totali, wann die Sache davon der Usus fructus zu heben, gantz und gar zu Grunde gehet.

Tit: V
De Usu et Habitatione

in hoc Titulo agitur

I de usu § 7.

II de Habitatione § 8 – 10

Explicatio

I

Usus ist, wann man eine fremde Sache so fern gebrauchen mag, als man derselben zu seiner sustentation nöthig hat

II

Hierauß siehet man gleich wie Usus und Usus fructus differiren, Usus fructus führet den Genuß aller Früchte bey sich, Usus aber nur den jenigen Genuß der jenigen Früchte deren ich an meiner Person bewüthiget bin

III

Wann ich den Usum fructum von einem Pferde habe, mag ich es vermiethen an wem ich will, wann ich aber nur den Usum davon habe, so darf ich nur allein darauf reiten.

IV

Die speciale Fragen, die hierbey vorkommen sind dieße.

V

1) wird gefragt ob man den Usum an jemand anders vermiethen, verkaufen oder schenken kan, wann man denselben für seine Person nicht brauchen kan. R: affirm: e: gr: wann mir der Hertzog von Volkenbühl den Usum eines Stücks von Hartz zu freyer Höltzung concediret, so würde mich das Fuhrlohn biß hieher mehr kosten alß das Holtz werth wäre, also kan ich dießen Usum an jemand überlassen, der da selbst in der Nachbarschafft wohnet.

VI

Zum andern wird gefragt, ob der Usuarius eines Hauß das Mitbeüthe einnehmen mag. R: affirm: wann er nur auch für seine Person darinnen wohnen bleibt.

VII

In übrigen wird der Usus gleich wie der Usus fructus auf zweyerley weiße constituiret 1) entweder per Contractum 2) oder per Testamentum.

VIII

Habitatio heißt in specie das Recht ein fremdes Hauß zu bewohnen, und alle bequemlichkeiten auß denselben zu genießen.

IX

Also differiret abermahls Habitatio 1) ab Usu fructu Ædium, weill Habitatio nur die bequemlichkeit der Bewohnung der Usus fructus aber alle nutzbarkeit begreifft

X

Hiernach differiret auch Habitatio von den Usu Ædium in diesen zwey Stücken 1) daß man das gantze Hauß ohne selber darinn zu wohnen, vermiethen kan 2) daß man sein Recht nicht verliehret, wann man es gleich eine zeit lang nicht brauchet, oder wann man auf etliche Jahr auß der Republique verbanisiret ist.

XI

Hierauß folget, daß die adelichen Witwen, wann ihnen im Testament der gleichen Wohnungen vermacht worden, dieselben nach ihrem Gefallen vermiethen, und sich an einen bequemen Orth c: gr: in eine Stadt begeben können.

Dritte Abtheilung

Von VI bis zum IX Titul

Sapiemen

De Dominio gehandelt wird.

Tabula Generalis

in hac Sectione agitur

I de Modis Dominium aquirendi in specie

{ 1 de Usu Capione Tit VI
{ 2 de Donatione Tit VII

II de alienatione dominii Tit VIII

III de Personis per quas Dominium aquiritur Tit IX.

Tit. VI

De Usu Capionibus et longi Temporis Praescriptionibus

Tabula

in hoc Titulo agitur,

I de Modis aquirendi Dominium in genere qui sunt vel

{ 1. naturales §. 1 de quibus tit: 1: h: l: 2 actiones
{ 2 Civiles §. 2 qui iterum

{ 1 Universales §. 4. 5. 6.
{ 2 Particulares §. 7. 8. 9.

II de Usu Capione §. 10 – 14 in Specie cujus quinque sunt requisita

1. bona fides §. 16
2. Justus Titulus §. 19
3. Legitimum Tempus §. 20 – 26
4. Res vitiosa §. 27 – 30
5. Possessio continua §. 31.

III quando Usu capio plane locum non habet §. 35.

Explicatio

Von denen Modibus, oder Modis naturalibus aquirendi Dominium ist in dem ersten Titul des andern Buchs gehandelt worden

II

Nun folgen die Modi Civiles, das ist die jenigen welche nach dem Jure civili recipirt und in gewisse formen gebracht sind

III

die Modi aquirendi Civiles sind zweyerley 1) particulares 2 Universales

IV

Modi universales sind welche einen allgemeinen Titul und allgemeinen Recht zuwegen bringen.

V

dahin gehören haubtsächlich 1) Hereditas 2) bonorum Possessio etc.

VI

Von diesen wird zum Beschluß dieses andern Buches als auch zum Anfang des folgenden dritten Buchs gehandelt

VII

Modi particulares sunt, welche einen besondern Titul und ein besonders Recht bey sich führen.

VIII

Dahin gehören haubt sächlich 1) Usucapio, 2) Donatio

IX

Hievon wird nun in diesen, und in dem nächsten Titul gehandelt.

X

Die Usucapio ist eine Art und Weiße, das Eigenthum einer Sache zu erlangen, in dem man sich in den Besitz der Sachen setzet.

XI

6:: Gr: wann ein Nachbahr still darzu geschwiegen hätte, das ich mein Vieh auf seinem Grund und Boden habe treiben lassen, so wird mir dieses Recht als ein Eigenthum zugesprochen.

XII

Mit diesen Worth Usucapio ist das Worth Praescriptio deutsch die Verjährung sehr genau verbunden, und bestehet der Unterschied nur darinnen.

XIII

Usucapio heißt wann ich eine Rem corporalem in besitz nehme, Praescriptio wann ich rem incorporalem als ein gewisses Recht über kame.

XIV

Z: 6 So ist es gewöhnlich, daß man die Aquisition einer Servitut niemahls eine Usucapion, sondern allzeit eine Praescription nennet.

XV

Es gehören aber 5 haubt requisita zu einer rechtmäßigen Usucapion oder Praescription welche dort einst also heißen 1) bona fides, 2) justus Titulus 3) legitimum tempus 4) Res non vitiosa 5) Possessio continua

XVI

bona fides ist wann einer in der persuasion ist, daß die Sache ihm oder den geringen zugehöre, der sie ihm überlassen will, dubitans ergo non est in bona fide, wann er noch ante celebratum Contractum de dominio Auctoris dubitirt. Dubitatio vero post contractum superveniens bonam fidem non tollit. Nach dem Römischen Recht wird nur bona fides ab initio requirirt, nach dem Jure Canonico aber welchen wir folgen muß bona fides per integrum usucapionis tempus dar seyn, wie wohl der Spruch des

Apostels, welchen die Canonisten deshalben anführen, was nicht aus dem Glauben ist, ist Sünde, hieher nicht wohl zu applicieren, inzwischen wird in dubio allzeit bona fides praesumiret, wann nur der Possessor einiger massen justum Titulum beweisen kan.

XVII

Z: E: ich habe ein Stück feldes ererbet, oder es bringet mir jemand etwas zu kauffen, da ich nicht anders praesumiren kan, als daß es sein eigen ist.

XVIII

Hingegen Mala fide ist, wann ich die Sache weiß oder leicht wissen kan z: E: wann mir einer zwey Pferde vor 60 Thl. anböthe, die wohl 200 werth wären, so könte ich leicht gedencken, daß sie müssen gestohlen seyn.

XIX

Justus Titulus heißt wann ich eine Sache unter einem gerechten Nahmen besitze, z: E: ich habe sie von jemand gekaufft, ich habe sie vor Schuld angenommen und dergleichen sed quaeritur, wie es mit den Rebus meae facultatis, oder die da von einem freyen willen dependiren gehalten werde. ob sie können verjähret werden, e: gr: daß ich durch meines Nachbahrs hoff gehe, daß ich zu meinem eigenen Fenster ansehe etc. Respondeo quod non, es wäre denn daß mein Nachbahr mir solches

Arbothen und ich nach diesen Verboth bey 10 Jahr mich dieser freyheit nicht mehr bedienet, und folglich aquiescirt hätte.

XX

Legitimum Tempus ist anders nach dem Iure civili anders nach dem Iure saxonico determiniret.

XXI

Nach dem Iure civili werden die Res mobiles in drey Jahren die imobiles aber wann der Eigenthums Herr gegenwärtig in zehn, und wann er abwesend in 20 Jahren praesentiret welches aber nur statt hat, wann einer per integrum tempus endwede abwesend oder gegenwärtig, ist nun einer eine zeitlang presens und ein zeitlang absens gewesen alsdann werden die Anni absentiae getheillet und den Annis Praesentiae addiret, e: g: ich wäre 6 Jahr abwesend und 7 Jahr praesens, tunc 6 illi Anni absentiae dimidiantur et 7 annis praesentiae adduntur et sic 10 Anni sunt completi.

XXII

Nach dem Iure saxonico geschiehet die Verjährung der beweglichen Sachen in Jahr und Tag (das heißt ein Jahr 6 wochen und 3 Tag) der unbeweglichen aber in 30 Jahren und Jahr und Tag, das ist 31 Jahren, 6 wochen 3 Tag

XXIII

Die Kirchen Güter haben was besonders, das sie erst

/: wann sie beweglich :/ in drey Jahren, unbeweglich aber in 40 Jahren praescribiret werden.

XXIV

Mit den Sachen welche dem fisco zugehören, hat es nach einem andern bewandnuß

XXV

Wann sie der fiscus wirklich in Possession gehabt hat, so findet die Praescription erst nach 40 Jahren statt

XXVI

Wann aber die Güter dem fisco zugefallen sind, und nicht in possess genohmen worden, so können sie in 4 Jahren Usu capiret werden. NB wann dem fisco Nachricht davon ertheilet worden, wo nicht so hat die Usucapion erst in 10 Jahren statt.

XXVII

Res non vitiosa muß so beschaffen seyn, daß sie kan aber alienirt werden, dann es heißet nur quidquid est alienabile hoc est praescriptibile

XXVIII

Deswegen können die Sachen nicht alle Usu capiret werden, so nicht in Patrimonio seu comercio nostro sind, als e: gr: res sacra, sancta et religiosa

XXIX

Es kan keine Sache Usu capiret werden, welche gestohlen oder mit Gewalt in besitz genohmen worden, wo sie nicht wieder einem rechten Herren kommen ist, es ist hierbey folgende Regul zu merken

quodcunque clam, vi, aut precario possidetur dasselbe kan nicht verjahret werden, quia sunt vitia realia, et quoad clandestinitatem et precarium personalia.

XXX

Fürstliche Domainen und Taffel Güther Leidenschaften keine Praescription, weill sie zu unterhaltung des Königlichen Hauses sind gewidmet, und also nicht kommen die alienirt werden, ja es würde wider den Nutzen der Republique seyn, dannenhero zu verwenden, das welche auf den C. 33. X. de Iureiur. die Praescriptionem Dominialium zu beweisen sich die Mühe gegeben, da doch daselbst das Gegentheil stehet, nemlich Alienationes in praejudicium regni factas revocandas esse, licet iuramentum de illis non revocandis praestitum fuerit.

XXXI

Possessio continua heisst wann keine interruption der zeichen kommen ist, sondern ich bin beständig in bona fide gewesen.

XXXII

Es wird aber nicht erfordert, dass eine Person dergleichen continuirte Possession gehabt habe, sondern es können zwey oder mehr Successores die Zeit ihrer Possession zusammen rechnen.

XXXIII

Mein antecessor hat ein gewisses Recht 6 Jahr hinter einander exercirt, ich bin hernach 5 Jahr darzu in Possion gewesen, macht zusammen 11 Jahr, also ist die Sach Praescribirt.

XXXIV

Es kan aber die Succession auf zweyerley weiße interrumpiret werden 1) naturaliter wann die Possession in der That verlohren wird e.g. wann mich der andere erfinden lasse 2) Civiliter, wann mich der andere deswegen hat citiren lassen oder wann er in Gegenwart Notarien und Zeugen dawider protestiret hat

XXXV

Hier ist noch zu merken, daß ungeachtet alle diese erzehlten 3 requisita concurriren, nichts desto weniger kein praescription statt habe, es seye dann, daß demselben, wider welchen ich die Sache praescribiren will, eine Nachlässigkeit kan imputiret werden, dannoch diese cessiret als causa principalis, alsdann cessiret auch der effectus nemlich Praescriptio, solcher gestalt kan ich wider einen pupillen keine Praescription anstellen quia gaudet restitutionis in integrum imo agere non valenti non currit praescriptio

Tit: VII
De Donationibus

Tabula

Donatio fit vel

1 Mortis Causa § 3–6
2 inter vivos § 7 quae est vel

1 absoluta § 8. 9. 10. 11. 12
2 Relata § 13. 14. haec iterum
1 Remuneratoria § 15
2 propter Nuptias 16 – 18. 19.

Explicatio

I

Donatio ist ein rechtmäßiges Pactum oder Bündniß dadurch einer dem andern nullo jure cogente, id est dazu er von denen Rechten nicht kan gezwungen werden, etwas freywillig giebt.

II

Die Donationes sind zweyerley, dann sie geschehen entweder 1) Mortis causa oder 2) inter vivos

III

Donatio mortis causa ist wann man einem ein Sache schenckt mit der Condition wofern man sterben sollte und dieß kan auf zweyerley Arth geschehen, entweder in Ansehung der gegenwärtigen Gefahr, v: gr: wann ich durch diese Krankheit verstorben oder in dieser Schlacht umkamen, oder kan geschehen durch eine Erinnerung des todes in genere v: gr: wann ich sterben werde, solst du 100 Thaler haben, dann wann dieses nicht expressis verbis dispositivis gesagt wird, v: gr: ich schencke dir 100 Thaler, aber du solst sie nicht ehender, als bis nach meinem tode haben, so wird es allzeit pro donatione

inter vivos gehalten, deutsch wird es die Schenkung auf Todes fall genennet.

IV.

Diese Donatio kommt mit dem Legato darinn überein, daß nur 5 Zeugen darzu erfordert werden.

V.

Hingegen differiren sie darinnen von einander, daß bey der Donation der Donatarius zur acception erklären muß, welches bey dem Legato nicht nöthig ist.

VI.

Von der Donation inter vivos aber ist sie folgender Gestalt unterschieden, nemlich diese eignet mir gleich nach der Versprechung ein Recht zu, jede aber ad nudam spem, kan dewegen auf dreyerley weise aufgehoben werden. 1) wann der Patienten wieder gesund worden 2) wann es ihnen auch ohne Ursach wieder gereyet 3) wann der welcher das Geschenck bekommen soll eher stirbt, als der es ihnen versprochen hat.

VII

Donatio inter vivos ist zweyerley 1) absoluta 2) Relata.

VIII

Donatio inter vivos absoluta ist wann einer aus bloßer Gütigkeit den andern etwas versprecht oder erlasset.

IX

dazu wird dreyerley erfordert 1) daß der Geber seinen Willen erkläre 2) daß der andere solches annehme 3) daß es gerichtlich geschehe, wann die Sache über 500 ducaten austrägt.

X

Auf dreyerley weiße wird auch diese Donation wiederum aufgehoben 1) wann die Legitima der Kinder dadurch verletzet wird. imo comunis doctorum sententia est, daß wann die Donatio an einen extraneum bloßer dings in fraudem liberorum geschehen, die gantze Donation wiederum aufgehoben wird. 2) wann noch mehr Kinder gebohren werden, wobey die frage vorkömbt, wann eine superveniente librorum renunciiret ob solche Renuntiatio gültig et resp. omnino, salva tamen legitima 3) wann der Donatarius undankbahr sich aufführet.

XI

diese Undankbahrkeit muß in einem von diesen 5 Dingen bestehen 1) atrox Injuria, 2) damnum 3) impia dextra 4) fides fracta 5) pericula necis, es stehen zwar noch mehr Ursachen in dem l. f. C. h. t. ob welchen man die Donation revociren könne sie werden aber nicht admittiret quia leges penales non sunt extendendae, denen obgesetzten causis Ingratitudinis aber kan man nicht renunciren weill solche Renuntiatio ad delinquendum Anlaß geben könte

XII

Daß können alle Güter tam praesentia quam futura verschenket werden, welche doctores sind auch der Meynung daß Donatio aller Güter nicht statt habe, weil alsdann der Donator nicht facultatem testandi behalte, welches aber nicht so wohl schliesset, und von dem Carpzovio refutiret wird

XIII

Donatio relata ist welche um einer vergangenen oder zu künfftigen Ursach willen geschiehet

XIV

Die Donation wegen einer vergangenen Sache ist wiederum zweyerley 1) Remuneratoria 2) propter nuptias

XV

Donatio Remuneratoria ist wann man auf einen welcher sich sonderlich um etwas verdient gemacht hat etwas unwiderruflich transferiret und hieher könte ich z. Exempl. bringen, wann ich einem Professori pro Collegio quodam (: wann anders das Honorium nicht schon determiniret wäre :) etwas verehrete welches aber heute gessiret, indem die Collegia alle ihren Preiß haben, und der Professor schon dure perfecto dasselbe exigiren kan

XVI

Donatio propter Nuptias ist, wann ein Mann seiner Frauen etwas zur Sicherheit und Vergeltung ihrer Mitgifft vermachet, oder was der Bräutigam der Brauthante Consumationem Matrimonii zu ihnen eben pfleget, man

nennet es ein Gegen Vermächtnuß, weill die Frau nach des Mannes Tod desselben sich so lang sie lebet und weder Jure usufructuario bedienet, oder auch wohl gar prout conventum hat desselbe plenos jure behalten kan, diese Donatio propter Nuptias aber hebt den Dotem nicht auf, sondern der Dos oder Mitgifft muß der Frauen nach des Mannes Tode restituiret werden.

XVII

Die Mitgifft aber lateinisch Dos ist das jenige was eine Frau dem Mann zubringt ad sustenda Matrimonii onera.

XVIII

Diese Mitgifft ist von den Gegen Vermächtnuß darinnen unterschieden, daß der Mann seitwehrender Ehe die Nutzung der Mitgifft bekommt, die Frau aber nichts genießet, von dem Gegen Vermächtnuß biß nach des Mannes Tode regulariter erlegt, daß Gegen Vermächtnuß dem Dotis oder Mitgifft gleich zu seyn, heut zu Tage ist diese Freyheit der Paciscentium nicht restringiret in zweyen weill die Frau bey Lebzeiten des Mannes hier von nichts genießet, so wird ihr doch das Jus tacitae hypothecae in bonis Mariti vor behalten, sonst wird diese Donation auch genennet Antipherna idest Contra dos die Gegen lage.

XIX

Unter adelichen und höhern Standes Personen ist auch gewöhnlich, daß denen Gemahlinnen ein Leib Geding Lat

Totalitium ausgemacht wird, welches in dem Usu fructu gewisser Güther bestehet, die sie nach dem Tode ihrer Ehe Gemahl zur Compensation der eingebrachten Mitgifft lebenlang geniesset, in zwischen stehet einer adelichen Witwe frey, ob sie ihr eingebrachtes wieder fordern / welches insgemein dieselbe thun, so thun de crepitae sind, weill sie alsdann de dote testiren können / oder ihr Leibgeding nehmen will und wann sie dieses einmahl ergriffen, kan sie nicht weither resiliren,

Tit. VIII

Quibus alienare licet vel non licet

in hoc Titulo agitur

I de Alienatione in genere §. 1. 2.
II Maritorum §. 3
III Pupillorum et minorum §. 4
IV Creditorum §. 6. 7. 8

Explicatio

I

Alieniren heißt eine Sache vereüßern, oder auf einen andern bringen.

II

Wer nun Herr von einer Sache ist, der kan sie auch alieniren wann es ihm in legibus nicht verbothen, dergleichen betrifft nun 1) Ehmänner 2) Pupillen 3) Minores

III

Ein Ehemann kan von der Mitgifft seiner frauen kein unbeweglich Gut Vereinsern, es wäre dann daß ihme 1) solches von ein Gewisses Geld wäre eingeschlagen worden, weil alsdann solutio Matrimonii nicht daß Gut selbsten, sondern nur dessen werthes Gegel 2) die Vereinsarung nöthig seye v. gr. wann ein Fremder die Hälfte an den fundo dotali zu fordern, und unterhafft zur theilung provocirte und 3) wann daß Ehe weib consentiret in die Vereinsarung, und zwar nach zweyen Jahren ihren consens bekräfftige, und ihr auß des Mannes Gütter satisfaction geschehen kan. eine andere Bewandnuß hat es mit denen rebus mobilibus pretiosis, wann der Ehemann in dotem sind gegeben worden, dann dieselbe kan der Mann von freyen Stücken alieniren, weil er sonst weil er sonst keinen Fructus von denen selben percipiren würde.

IV

Ein Pupill und Minor kan nichts ohne des Tutoris und Curatoris Authoritat Vereinsern, ja wann es unbewegliche Gütter sind muß es auch mit obrigkeitlichen consens geschehen; wie aber wann der Pupill die alienation mit einem Eydschwur bekräfftiget hat, kan alsdann die allienation wiederum zu nichte gehen? Res pond. quod non, Auth. Sacram. pub.

V

bisweilen trifft sichs daß auch die jenigen Mer alie-
niren können, welche nicht Eigenthums Herren von der
Sache sind.

VI

6. Gr. dergleichen ist denen Creditoribus zugelassen, wan
sie Pfand haben welches nicht eingelöset wird an den selben
Tage der darzu destinirt ist

VII

Dahinnen sie 1) den Debitorem mahnen, und wann
es nicht auf drei Mahl bedungen worden, so muß es bey der
Obrigkeit denuncirt werden

VIII

Insgemein distinguiret man 1) Neuwerde sie sind
ennig worden, daß das Pfand dürfte Mer kauffet werden, und
alsdann hat man keiner denuntiation nöthig oder 2)
es ist nicht bedungen worden, und alsdann ist eine denun-
tiation gewung, und habe nach dieser Anzeigung nicht
nöthig zwey Jahr noch in Gedult zu stehen wie L. J.
C. de Jur. dom. impetr. haben will oder 3) man
hat expresse ausgemacht daß das Pfand nicht soll der-
kauffet werden, und alsdann beeinhalt zwar diese Conven-
tion dem Creditori die Mereusserung nicht in totum, dann
auf solche Arthwürde ihm das Pfand nicht nutzen, sondern
es hat diesen effect, daß der Creditor obligiret ist 3 mahl
und zwar Mai Mier Wochen zu Mier Wochen, oder auch

nach Proportion der Schuld dem Debitori die instehende Verallieirung anzukündigen, in Fall nun der Debitor sich nach dieser dreymahligen Ansagung nicht zu der Einlassung begnümt, so ist dem Creditori frey, es zu verlassen, wenn er will, doch muß er solches bona fide thun, ideo er muß ex proposito Praetio verkaufen, sonsten kann er dem debitori ratione residui belanget werden.

Tit. IX

Per quas Personas cuique acquiritur

Tabula

in hoc Titulo agitur

I de Liberis quorum notatur quadruplex peculium §1 et 2.

1 Profectium §3
2 Adventitium §4
3 Castrense §5
4 quasi castrense §6.

II de Servis §7. et 8

Explicatio

I

daß Dominium kan nicht allein durch uns selbst sondern auch durch die jenigen erworben werden, welche in unserer Gewalt sind, E. gr: durch die Kinder und Knechte

II

Was die Kinder anlanget, so ist zu merken, daß derselben besonders Gut zu Cat. Peculium genennet wird, welches ein geringes Geld ist, so das Kind mit Erlaubnuß des Vatters von dessen Patrimonio abgesondert und gleichsam in eigener Verwahrung behalten kan, und solches Peculium ist viererley 1) Profectitium 2) adventitium 3) Castrense et quasi castrense.

III

Peculium profectitium welches der Vatter denen Kindern zu ihrer Hantirung von den seinen übergiebt, e: g: wann ein Kauffmann seinen Sohn 1000 Thl giebt, daß er sich wahren ein kauffe und einen eigenen handel anfangen kan, oder welches dem Kind doch intuitu Patris von einem fremden gegeben wird, und hieher gehöret auch das Pathen Geld weill die Eltern insgemein libere über dasselbe disponiren, das öffters wenig oder nichts an das Kind über kombt. In diesen Peculio hat der Vatter alles, sowohl Proprietatem als usum fructum, der Sohn aber nichts als nur die Verwaltung, und daß er wann vielleicht des Vatters Gütter confisciret werden, solches peculium salvum behalt

IV

Peculium adventitium ist welches die Kinder mit ihrer Arbeith selbst verdienen oder sonst woher bekommen, e: g: dahin gehören die Gütter, so von der Mutter her kommen item hieher gehöret, was ihnen per hereditates legata

oder Donationes gegeben wird in diesem Peculio hat der Vatter den usum fructum, der Sohn aber die Proprietät dieses peculium wird eingetheilet in ordinarium und extraordinarium von jenen haben wir schon gehandelt, in diesem aber kombt den Vatter auch nicht einmahl der usus fructus zu, sondern dem Sohn gehöret alles und hieher gehöret e: g: wann den Kindern mit dieser Condition etwas vermacht wird, daß der Vatter nicht den usum fructum davon haben soll, welches auch die Mutter thun kan, wann sie die Kinder ultra legitimam einsetzet, dann quoad legitimam kan dem Vatter der usus fructus nicht genommen werden.

V

Peculium castrense welches dem Sohne wegen angenommener Kriegsdienste von Vatter oder sonst gegeben wird, oder er für sich im Krieg erlanget, dahin gehöret wann er von seinem mit Soldaten zum Erben eingesetzet wird. In diesem Peculio hat der Vatter gar nichts, sondern der Sohn alles, nemlich das Eigenthum und usum fructum, und darff nach seinem Willen darvon, sowohl inter vivas als mortis causa disponiren

VI

Peculium quasi castrense ist welches der Sohn durch freye Künste oder wegen eines Ehrenstandes oder Ambts erlanget, e: g: dahin gehören die Geschenke von hohen Personen, in diesem Peculio hat der Sohn eben daß Recht was er in Peculio castrense hat.

VII

Was die Knechte anbelangt, so erwerben dieselbe ihren Herren in den jenigen Stücken, zu welchen sie sich vermiethet haben, was sie aber beyläufig ordinem tauen gehöret ihnen.

VIII

Ein anderes aber ist es mit denen Leibeigenen welche alles, was sie aus ihren Herren Güttern, oder sonst vor sich erwerben, gantz und gar ihren Herren aquiriren.

Vierte Abtheilung

Von Testamenten uns letzten Willen

Von X Biß XXV Titul

Tabula generalis

in hac sectione agitur.

I de Testamentis in se a Tit. X usque ad Tit. XIX ubi considerantur

1 species Testamentorum Tit. X et XI.
2 Testatoris Habilitas Tit. XII
3 Heredis institutio Tit. XIII. XIV. XV. XVI
4 Testamenti Dissolutio Tit. XVII. XVIII
5 Testamenti Executio Tit. XIX

II Apendicibus Testamentorum a Tit. XX usque ad Tit. XXV, tales sunt.

1. Legata Tit XX, XXI, XXII
2. Fidei comissa Tit XXIII. XXIV
3. Codicilli Tit XXV.

Tit X

De Ordinandis Testamentis

Tab: specialis

in hoc Titulo agitur

I de speciebus Testamentorum quae sunt primo vel
1. scripta § 2 vel
2. nuncupativa § 3

secundo
1. Publica § 3. 4. vel
2. Privata § 5. et haec iterum
1. solemnia
2. minus solemnia

II de solemnitatibus Testamentorum
1. scriptorum § 7. – 12.
2. non scriptorum § 13. 14

III de Habilitate Testium § 15. 23.

Explicatio

I.

Ein Testament ist, darinnen man seinen letzten Willen erkläret und jemanden zum Erben seiner Güter einsetzet.

II

Wann dergleichen Schrifftlich geschiehet, so heisset es ein Testamentum scriptum, wann es aber mündlich geschiehet so wird es Testamentum nuncupativum genennet.

III

Testamentum publicum ist, so entweder den Landes Fürsten selber übergeben, und bey offentlichen Gerichten Insinuiret wird, und in diesem casu werden gar keine Solemnitäten erfordert, quia principis Praesentia omnem supplet solemnitatem, sondern es ist genung, wann nur des Testoris willen bekand ist, etliche Doctores wollen zwar daß der Testor selbsten, nicht aber per procuratorem das Testament dem Fürsten übergeben soll, es ist aber solches von Herren Stryck weitläuffig refutiret worden.

IV

Wann ein Testament gerichtlich insinuiret wird so muß 1) der Testator seinen letzten Willen schrifftlich oder mündlich den Gerichten selber anzeigen, oder wann der Testator etwann durch eine Krankheit, solches selbsten zu verrichten verhindert wird, ists genung daß er solche per Notarium et duas Personas fide dignas dem Judice offeriren läst 2) der Richter solchen letzten Willen in Gegenwart des Gerichts actuarii oder eines Schöppen annehmen 3) das Testament selber den actis ein verleibet werden.

V

Ein Testamentum privatum ist welches privata fide aufgericht worden, und solches geschiehet entweder mit weitläuftigen Ceremonien welches ein Testamentum solemne heißet, oder gantz kurtz und ohne weitläuftigkeit, welches ein Testamentum minus solemne heißet

VI

Von dem Testamento solemni wird eigentlich in diesem Titul gehandelt, das Testamentum minus solemne aber gehöret in den nächst folgenden Titul.

VII

Wann ein Testament schriftlich verfasset wird, gehören folgende Solemnitäten darzu

VIII

Erstlich daß der Testator das Testament entweder selbst geschrieben, so in Jure genennet wird Holographum oder wann es ein anderer aufgesetzt, doch selber zu lesen habe

IX

Zum andern, daß er das Testament 7 gültigen Zeugen vorlege welche auf sein Ersuchen den Actui testandi von Anfang biß zum Ende beywohnen, auch dem Testatorem selber sehen und reden hören wobey aber nicht nöthig ist, daß sie wissen was in Testament stehet, das nothwendig 7. Zeugen seyn müssen hat seinen Ursprung von dem Römischen Nolet vom wohnen, dann vor diesem war das Römische Nolet in 5 Classen von dem Servio getheilet, wann nun ein altus Regiment

Da zeugen bey seyn unsten e.g. in hereditatis venditione imaginaria, so wurden ihrer 5 genommen, dieweilen die 5 Classen des Römischen Volcks presentirten, und zu diesen 5 kamen noch der Libri pono, et Familiae emptor imaginarius, daß also Numerus 7. complet wurde.

X.

Zum drittem daß der Testator daß Testament entweder selber unterschreibe, oder auch durch einen besonders darzu genommenen achten Zeugen unterschreiben lasse

XI

Zum vierten daß die 7 Zeugen daß Testament auch unterschreiben und ihr gewöhnlich Petschafft unterdrucken, wobey doch einer des andern Petschafft gebrauchen kan

XII

Zum fünfften daß die Vorlegung, unterschrifft und besieglung des Testaments auf einmahl, das ist ehe die Personen von einander gehen, oder sonst was dazwischen thun geschehe

XIII

Bey einem mündlichen Testament, sind eben diese Solemnitäten nöthig, außer daß es nicht geschrieben wird und daher auch nicht unterschrieben und besiegelt werden kan

XIV

Bißweilen wird dergleichen mündliches Testament zum überfluß von einem Notario in ein Solemnes In

stramentgebrauch, welches von denen Zeugen unterschrieben und unterschrifft wird, deswegen aber doch vor ein Testamentum nuncupativum oder conscriptum gehalten wird.

XV

Im übrigen weill bey einem Testament sehr viell auf die Zeugen ankombt, so ist billig die frage zu erörtern, welche Zeugen vor tüchtig oder untüchtig gehalten werden.

XVI

Tüchtige Zeugen sind die jenigen, welche selber Testamente machen, oder etwas auf den Testamentum gangen mögen sonsten judicirt man die Habilität derer Zeugen nicht ex tempore mortis Testatoris, sondern conditi Testamenti und ist genung wann sie zur selbigen Zeit pro habilibus gehalten werden

XVII

Untüchtige Zeugen sind 1) die jenigen welche sonst insgemein nicht Zeugnuß geben können 2) etliche insonderheit welche nur bey Testamenten nicht admittirt werden.

XVIII

Die jenigen welche insonderheit bey Testamenten nicht zeugen können sind 1) weibs Personen 2) der endsetzte Erb 3) die allzu nahe verwandte

XIX

Was diese letztern betrifft, so ist zu merken daß die Verwandschafft 1) und weder zwischen Zeugen unter einander

2) oder zwischen den Zeugen und dem Testatore 3) zwischen den Zeugen und dem endsetzten Erben seyn kan.

XX

Die Verwandschafft zwischen den Zeugen unter einander kan die Tüchtigkeit ihres Zeugnuß nicht aufheben, z: E: so können Vatter und Sohn Bruder, und Vettern bey einem Testament gültige Zeugen abgeben.

XXI

Die Verwandschafft zwischen den Zeugen und dem Testatore kan die Zeugen gleichfalls nicht ungültig machen, wofern dieselbe nicht mit der Vätterlichen Gewalt der Kunstel ist, das entweder ein Zeuge oder Testator in eines Zeugens oder beede zugleich in einer andern Vätterlichen Gewalt stehen z: E: so mag ein emancipirter Sohn, ein Ehemann und ein diener gar wohl bey Testamenten ein Zeugnuß ablegen.

XXII

Aber die Verwandschafft mit den Erben, schliesset alle Gültigkeit des Zeugnuß auß, sie mag nun mit der Vätterlichen Gewalt der Kunstel seyn oder nicht z: E: so kan weder ein Ehegatte noch ein diener, noch ein Vatter noch ein Sohn oder Bruder ein gültiger Zeuge seyn.

XXIII

Im übrigen so liegt nichts daran, der Testator mag in ipso Testamento scripto den Nahmen seines Erben ausdrück

lich ausspricht, oder in einem besondern Zettel oder Codicill denselben ernannt haben, e: g: welchen ich werde in meinem Codicill oder Zettel etc. zu meinem Erben erklärt haben, der soll Erbe seyn, und dieses geschieht auch in testamento nuncupativo, weilen es keinem Gesetz entgegen, und ein solches Testamentum wird genannt Mysticum, quasi mysterium adhuc haeredis institutio, oder auch implicitum;

Tit: XI
De Testamento militari

in hoc Titulo agitur
De Speciebus Testamenti minus solennis et quidem primario de

1 Testamento Militari §1–6 secundario de Testamentis
2. Rusticorum §7
3. Parentum inter liberos, §8
4. Tempore Pestis facto §9
5 ad pias causas §§10. 11

Explicatio

I

Ein Testamentum militare heisst, welches von einem Kriegsmann errichtet wird

II

Man ertheilet aber unter den Kriegsleuten nicht nur die

Soldaten, sondern auch die Feldprediger, Medicos, Auditeurs, Trompeters, Pfeifer, Drumel Schläger, Marquetander und Desin. in X als Lotrix etz etz etz.

III

Wann diese Personen außer den Feld in ihren Quartieren sind, so müssen sie so wohl als andere Leüthe die gewöhnliche Solemnitäten bey ihren Testamenten beobachten, daß ist der Soldat nicht obligirt denen Kindern die Legitimam zu lassen, und kan also ex parte testatus ex parte vero intestatus sterben. weiter kan er solche Leüthe zu erben einsetzen, die sonst Jure comuni excludiret werden, ausgenommen seine Kebsweib oder Concubine, ferner [illegible] auch ein Kind, so nach seinem Todt gebohren, solches testament nicht über haufen, wann er anders gewust hat, daß seine Frau schwanger seye, dann wann dieses fehlet, non videtur illum exclusisse

IV.

Wann sie sich aber wirklich im Felde befinden, so ist ihr Testament gültig, wann nur zwey zeugen dabey gewesen sind

V

Ja wann sie mit dem Feinde in action gerathen und z: B: in Schlagen oder Stürmen bleiben, so gilt ihr Testament ohne alle zeugen, wann nur ihre eigene Hand vorhanden ist.

VI

Ein solches Kriegs Testament wird auch noch ein gantz Jahr
vor gültig gehalten, wann ein Soldat die dienste quitiret hat.

VII

In den Testamentis der Bauers Leüthe werden nicht mehr
als 5 Zeügen erfordert, wann man keine Zeügen mehr
haben kan, welches in Dubio praesumiret wird, weill man glaubt
daß die Bauern mehrentheils auf den Feld oder Städten zu thun
haben, in Sachsen aber nur 4 und wann der Pfarrer mit
darunter ist, gar nur drey.

VIII

Bey den Testamenten, so Eltern und Kindern aufrichten
brauchts keiner Zeügen, wann daß Testament schriftlich ist
ist es aber mündlich so werden zwey Zeügen erfordert, doch ist
aber in jenem Casu zu observiren, daß die Zeit Jahr Monath
und Tag, wie auch derselbe Theill in welchem die Kinder eingesetzt
sind zu erben, und zwar nicht durch Caracteurs oder abreviaturen,
sondern mit gantzen Vollkommenen Buchstaben von dem
Testatore muß ausgedruckt werden.

IX

Die Testamenta, so in Pest oder Sterbenszeit aufgerichtet
werden sind gültig wann zwey biß drey Zeügen zugegen
sind, die Weibs Personen können hier auch zeügen, ja
ein solches Testament dauret nicht nur ein Jahrlang
sondern in perpetuum, und werden unter den Nahmen Peste
alle Ansteckende Krancheiten, so dem Menschen ein Schrecken

Verursachen können Verstanden

X

Endlich sind auch Testamenta ad pias causas das ist zu milden Sachen z: E: für Kirchen, Schullen, Hospitäler und Gefangenen, und erfordern nicht mehr als zwey Zeugen, und werden auch Weibs Personen vor gültig dabey erkennet, Ja secundum Jus Canon: wird nichts außer die Erweisung des Willens des Testatoris erfordert, hac occasione kamen die curiöse Frage vor, ob ein Hurn piis causis könte anumeriret werden, et respond: quod non, es wäre dann daß ihr in Dotem etwas legiret worden hac conditione ut abstrahatur a vita meretricia

XI

Was ist aber alsdann rechtens wann einer Sigil seinem Beicht Vatter etwas vermachte, an hoc referendum ad pias causas, nec ne? und wird mit mein gewöhnlich, weill der einer besonderen Person gehandelt wird.

Tit. XII

Quibus non permissum facere Testamentum

Tabula

Testari prohibentur.

I a Natura §. 2.

a ob defectum animi

{ 1 Impuberes
{ 2 Furiosi

6. Ob defectum corporis
1 Surdi
2 muti

II Legibus § 3
1 Liberi in patria potestate
2 Prodigi
3 magni Criminis rei

Explicatio

I

Die jenigen welche nicht Testiren können ist es entweder von Natur oder von denen rechten verbothen

II

Von Natur sind untüchtig darzu 1) wegen Mangel am Verstande die Unmündigen und Unsinnigen 2) wegen Mängeln des Leibes die Taub und stum gebohren

III

Durch die Rechte werden von Testiren ausgeschlossen 1) die Kinder so noch in Vätterlicher Potestate, minores aber können testiren noch hat er des Curatoris Consens nöthig, dann er hat hierauß keine Lesion zu befürchten, weill das Testament erst nach des minoris tode gültig ist. "quod secus in contractibus 2) die Prodigi 3) die so ein sonderbahres Laster begangen, als Pasquillanten Apostata wo aber die jenigen nicht hin zu rechnen sind, so von der reformirten zu der Catholischen oder auch vice versa getreten sind, sondern einen andern

Secte nemlich die jüdische oder türckische Religion ergriffen, Zauberer, die zu nahe in die Blutsfreundschafft geheyrathet, so in Bann oder Reichsbann seyn, und die deren Güter confiscirt

IV

Doch sind nachfolgende Erinnerungen anzumerken

V.

Bey den unmündigen kan die Landes Obrigkeit dispensiren, wann sie so viell Verstand haben daß sie wissen, was dißfalls zu thun oder zu lassen seye

VI

Ein Unsinniger worzu die Wahnsinnigen und epileptici nicht gerechnet werden kan testiren, wann er ein merckliches intervallum hat

VII

Wer allein Taub ist der kan mündlich, und wer allein stum ist oder durch einen Zufall Taub oder stum geworden der kan schrifftlich testiren.

VIII

Ein blinder kan auch ein testament machen, er muß aber folgende solemnia in acht nehmen 1) daß er nach den achten Zeugen dazu nehme, welcher ihm anstadt der augen ist 2) daß er den Erben selber nenne und nach genugsamen Umständen beschreibe, damit nicht auf der bloßen benennung ein zweifel entstehe 3) daß diese Erben benennung zu Papier gebracht, und von den Zeugen unter

Schreiben und besiegelt werde.

IX

Den Kindern so noch in Vätterlicher Gewalt sind ist erlaubet über ihr Peculium castrense und quasi castrense zu disponiren

X

Wann ein Prodigus seine Freundschafft und Posterität wohl bedacht hat, so wird das Testament nicht leicht umgestossen.

XI

Endlich wer Art man obiter das Ver diesen auch dem Gefangenen und denen zum Tode verdamten Testament zu machen ist verboten gewesen, welches aber heut zu Tage aufgehoben ist, und nur auf die so ein Crimen perduellionis begangen extendiret wird

Tit XIII

De Exheredatione Liberorum

in hoc titulo agitur

I in genere de institutione hæred: quæ duplex est

1 Institutio in specie sic dicta } §s 2 3
2 Substitutio

II In specie de exhæredatione et quidem

1 Liberorum §s 8
2. Parentum §s 9
3. fratrum et sororum §s 10. 11

I

daß Wesen eines Testaments bestehet darinnen, daß jemand zum erben eingesetzet werde

II

diese Einsetzung eines Erbens ist zweyerley 1) Institutio in specie sic dicta, wann man unmittelbar jemanden zum Erben einsetzet 2) substitutio, wann man jemanden zum andern Erben einsetzet, in fall der erste die Erbschafft nicht acceptiren solte

III

Von der Institutione in specie sic dicta wird in diesen 13 und folgenden 15 Titul gehandelt, von der substitutione aber handelt der 15 und 16 Titul dieses Buches.

IV

Ehe jemand zum Erben eingesetzt werden kan, so müssen zuvor die jenigen exheredirt werden, welche sonst das nächste Recht zu succediren hätten.

V

diese Personen sind nun 1) die Kinder 2) die Eltern 3) Brüder und Schwester

VI

Kinder und Eltern müssen allzeit erst enterbet werden, Brüder und Schwester aber nur, wann eine mehrliche Person zum erben eingesetzt wird

VII

In übrigen werden zu einer gültigen exheredation 3 Stück erfordert 1) daß die Ursache rechtmäßig seye 2) daß dieselbe Ursache in Testament in sonderheit benennet seye und 3) daß der eingesetzte Erbe die vorgewante Ursache beweisen könne,

VIII

Rechtmäßige End Erbung oder Ursachen die Kinder zu enderben sind folgende Vierzehn

1) wann ein Kind die Eltern geschlagen hat
2) oder sie schändlich geschmähet
3) oder Gerichtlich verklaget, excepto Crimine laesae Majestatis
4) wann es zu zauberischer Gesellschafft sich hält
5) wann es denen Eltern nach dem Leben getrachtet
6) wann es der Eltern Ehebett befleuchtet, 6: 9: mit seiner Stiefmutter concumbirt
7) wann es die Eltern durch verrätherisches Angeben in Schaden bringet
8) wann ein Sohn vor die Eltern in Gefängnus nicht hat wollen Bürge werden.
9) wann ein Kind die Eltern nicht hat wollen lassen ein Testament machen, und in solchem fall wird ihnen auch die Erbschafft ab intestato genohmen, wann aber die Eltern nachgehends wieder die Gewalt bekamen zu testiren, und exheredirten ihre Kinder nicht so fort, censentur Injuriam remisisse

10) Wann es sich in ein Liederlich leben z: E mit Gauklern oder Marckschreyern sich begiebt, welches doch nicht auf unsere Comedianten zu apliciren ja in der Nov. 115 ist expresse die Exception dasauch solches nicht statt habe, wann nemlich die Eltern ejusdem professionis sind, mores enim quos quis in se probat in aliis improbare nequit. es wäre dann daß der Vatter solche Mores schon verändert

11) Wann eine Tochter die von Vatterihren vorgeschlagenen Heyrath verworffen und nachgehends hurerey treibet, wann aber die Eltern der Tochter vor Ende des 25 Jahrs keine Gelegenheit zu Heyrathen verschaffen, und sie begeht, alsdann solche faute wird sie entschuldiget gehalten.

12) Wann ein Kind seine Eltern in Armuth Krankheit oder gar Sinnlosigkeit hat noth leiden lassen

13) Wann es die Eltern auß feindlicher Gefangenschafft nicht hat erledigen wollen

14) Wann es Ketzerischen Glaubens worden, welches aber auf keine von denen dreyen Religionen in Römischen Reich zu ziehen ist

IX

Rechtmessige Ursachen zu Enderbung der Eltern sind folgende acht nemlich

1) Wann die Eltern die Kinder auf den Tod angeklagt haben wo aber wiederum das Crimen Laesae Majestatis ausgenohmen wird.

Wann sie die Kinder durch Zauberey oder Vergifftung auf dem Wege haben raumen wollen.
3) Wann sie mit dem Ehegemahl eines Kindes zugehalten
4) Wann sie das Kind Verhindert haben ein Testament zu machen
5) Wann ein Vatter des testirenden Kindes mutter, oder die Mutter dessen Vatter hat umbringen wollen
6) Wann Eltern die Kinder in Armuth, Krankheit oder Sinnlosigkeit nicht mit gebührenden unterhalt, Kur und Pflege versehen haben
7) Wann sie den Kindern nicht aus gefänglicher hafft haben verhelffen wollen.
8) Wann die Eltern in Verdancten Ketzereyen stehen, und darinnen beharrlich bleiben

X.

Rechtmässige Ursachen zur Enderbung Brüder und Schwester sind folgende 3 nemlich.
1) Wann ein Bruder den andern nach Leib und leben getrachtet
2) Wann er ihm eines grossen Lasters vor Gerichten beschuldiget
3) Wann er seinen Hab und Güttern grossen Schaden zugefüget
ja es ist gar keine dergleichen Ursachen nöthig, weill ein Bruder zum Erben einsetzen kan welchen er will, wann er nur keine turpem Personam instituiret

XI

Andere Ursachen werden nicht admittiret, z. E. wann

der Sohn gestohlen oder die Ehe gebrochen, propter expressam Dispositionem in c. 3. pr. Nov: 115 sondern der Sohn stehet nur seiner poenam publicam von dem Magistrat aus welches aber auf die pararel Casus nicht zu extendiren, C. gr: in causa. B stehet wann ein Sohn mit seiner Stiefmutter concumbiret, eben dieses hat auch statt, wann die Tochter mit dem Stiefvatter zusammen hält, quia par ratio, item wann ein Sohn entweder per se oder per alios den Vatter beschimpfet.

Tit XIV
De Haeredibus instituendis

Tabula

in hoc Titulo agitur

I de Personis quae possunt haeredes institui §. 2.

II de Modo, quomodo possint institui scilicet vel

1 absolute §. 2

2 Conditionate §. 4–9.

Explicatio

I

Wann weder Kinder noch Eltern noch Brüder noch Schwestern vorhanden, so können nach Belieben andere Personen eingesetzt werden, wann nur die Einsetzung nicht captatoria ist e: gr. titius soll mein Erbe seyn, wann er mich ebenfalls in seinem Testament zum Erben einsetzet.

II

Doch sind etliche hiervon ausgeschlossen als 1) die, so Arrebanisirt, oder in die acht erklärt sind, 2) die welche von Christlichem Glauben abgefallen 3) die Kinder welcher auf allzu nacher Bluts freundschafft gezeiget 4.) Collegia illicita und auf gemein alle Collegia, so nicht privilegirt sind 5) filii, deren Vatter ein Crimen perduellionis begangen et apud Romanos 6) Mulier intra Annum luctus nubens, h: est ein Weib, so nicht für ihren verstorbenen Mann ein Jahr trauren, sondern ehe solches verlauffen heyrathete, quod apud nos non observatur nisi per statutum adhuc ad observantiam Anni luctus adstringatur

III

Es stehet einen frey, einen oder mehrere Erben zu ernennen, und die Erbschafft ungleiche oder ungleiche Theille einzutheillen, ingleichen die Einsetzung schlechter dings oder mit gewissen Conditionen einzurichten

IV

Doch ist unter den Bedingungen ein Unterschied 1) etliche heißen potestative welche in des Erben gewalt stehen 2) etliche heißen casuales, so von dem Glück dependiren

V

Z: 6 diese Condition, wo der Erbe seinen Knecht freylassen wird ist eine Conditio potestativa 2) diese wo Frauen

reich Spanien unter sich bringen wird ist eine Conditio Casualis 3) wo die Titius Maeviam heyrathen wird, ist eine mixta Conditio

VI:

Fremde Personen können auf alle drey conditiones zu Erben eingesetzet werden, weill ihnen kein Recht zu wider sprechen zu kombt, indeme sie gar hätten Erbe gegangen werden, aber ein Mutter kan seine Kinder nur mit der Conditione Potestativa und was die Legitimam betrifft gar mit keiner Condition beschwören.

VII

Wann eine Condition gesetzt ist die keine Mensch erfüllen kan, so wird sie Mor nul und nichtig gehalten, und der Erbe bekombt die Erbschafft, als wann sie ihm ohne bedingnuß wäre Vermacht worden.

VIII

Eben so ist es wann einer zum Erben auf eine gewisse Zeit gesetzt worden, dann da wird es gleich falls angenohmen, als wann ihme die Erbschafft ohne bedingung wäre zugetheilt worden, hier kombt die Frage Mor, wann Christus wäre Mannen zum Erben eingesetzt worden, quis tunc caperet hereditatem et respondetur, der jenige Kirche, wo der Testator sein Domicilium gehabt.

IX

Wann mehr als eine Codition gesetzt ist, so muß man wohl

zu sehen ob die Bedingung copulative oder Disjunctive zu verstehen sind, dann nach der ersten Art müssen alle, nach der andern aber nur eine davon erfüllet werden.

Tit. XV.

De substitutione vulgari

in hoc titulo agitur breviter

I quid sit substitutio vulgaris § 2.
II quomodo fieri possit § 3.

Explicatio

I

Was substitutio überhaupt heisse ist oben Tit. 13 § 2 beschrieben worden, nemlich bisweilen geschiehet daß der Testator mit der Einsetzung eines eintzigen Erben nicht zufrieden ist, dannenhero er auf den Fall, wann dieser verstorben solte einen andern an des ersteren Stelle surrogiret.

II

Substitutio vulgaris ist welche ein jeder testator vor einen jeden Erben machen kan, e: g: Maevius soll mein Erbe seyn wann er aber die Erbschafft nicht antreten wolte oder könte soll Titius mein Erbe seyn, hier ist zu merken, daß die casus voluntatis etiam continet casum impotentiae et vice versa. Vielle Doctores dissentiren zwar, der Herr Stryck aber sagt weill die substitutiones in odium heredum ab intestato mehrentheils geschehen, dieselben aber nicht besser

könten excludiret werden, wie wann ein Casus den andern in sich begriffen, in dem der Testator einen gewissen Erben ex testamento hätte haben wollen

III

Es können einen Erben unterschiedliche, hingegen auch unterschiedlichen Erben nur einer, und über dieß diesen Erben auch Stellen substituiret werden, nach dem der Testator die Sache der gut befindet

Tit XIV

De substitutione Pupillari

in hoc titulo agitur

I de substitutione Pupillari in se, ubi expenditur

1 cur fiat § 2
2 quis possit § 3
3 in quibus bonis § 4. 5.
4 quando finiatur § 6. 7.
5 quem habeat effectum § 8. 9.

II de substitutione quasi Pupillari T. Exemplari § 10 – 14.

Explicatio.

I

Die Substitutio Pupillaris ist, wann ein Vatter seinen Kindern, auf den Fall wann sie in der Unmündigkeit sterben sollen einen nach-Erben constituiret

II

Die Ursache dieser Substitution kombt daher, weil ein Unmündiger nicht testiren kan, daher ein Vatter diesen defect zu supliren sucht

III

Es kan aber solches weder die Mutter, noch der Mütterliche Großvatter, sondern allein, sondern allein der Vatter oder Mütterliche Großvatter thun, weill erfordert wird daß die Pupillen in des Testatoris gewalt seyn müssen, in ziehen sind Nielle der Meinung daß die Mutter per Modum fidei commissi substituiren können o: gr: mein Sohn soll Erbe seyn und wann er in seiner Minder Jährigkeit Verstorben solte so bitte ich ihm daß er die Erbschafft Sempronio abtrete, aber in diesem Casu ist zu merken daß der Sohn nicht nur seine Legitimam, sondern auch trebellianicam abziehen und folglich ad haeredes ab intestato transferiren kan.

IV

Doch ist zu merken daß dergleichen Substitution nicht nur in dem Vatterlichen Erbtheil, sondern auch in den jenigen Güttern des Pupillen welche sie von der Mutter oder andern Anverwandten haben geschehen kan.

V

Daher kombt es daß ein Vatter seinen Sohn den er doch enterbet hat dennoch pupillariter substituiren kan, wann er nemlich von der Mutter, oder anders woher Güttern hat, Latio

weill die Exhaeredation die Vätterliche Gewalt nicht auf-
hebt, nach deren effectus, es geschehet aber solches Höchst selten
weill die Unmündigen Secund: Nov: 115, nicht vor Doli
capaces gehalten werden, es wäre dann daß die Boßheit Aeta-
tem suplirte

VI

Gleichwie aber die Substitutio Pupillaris um der Unmün-
digen willen eingesetzt ist, also ereignet sich auch ihre
Endschafft, sobald ein Sohn daß 14 und eine Tochter das 12
Jahr erreichet hat, Ratio, weill sie alsdann selber testi-
ren können.

VII

Ja ein Vatter kan die Substitution auch auf kürtzere
Jahre einrichten z: E: ins 8. 9. 10 Jahr, als also der
Termin noch vor der Pubertät zu Ende gehe, hingegen
weiter hinauß findet die Substitution keine statt.

VIII

Sonst ist die Substitutio Pupillaris von solcher Krafft, daß
auch die leibliche Mutter von der Erbschafft ihres Kindes kan
ausgeschlossen werden, und kan dieselbe auch nach dem Jure
Civili die Legitimam nicht pretendiren auf der Raison, weill
nicht der Sohn sondern der Vatter das Testament gemacht
welcher nicht gehalten ist dem Weib die Legitimam zu über-
lassen, wiewohl nach dem Sachsen Recht ihre Legitima ver-
bleiben muß, weill der Vatter doch nomine filii das Testa-

mentgemacht und folglich eine iniquität involviren würde wann die Mutter nicht einmahl die Legitimam bekommen solte.

IX

Wann ein Kind, denen pupillariter substituiret ist, noch vor dem Vatter stirbt, so erbet der substitutus nur die Vätterlichen Güter, die andern hingegen fallen an die Mutter oder die nächsten Anverwanten zurück

X

Nebst dieser substitutione pupillari giebt es noch eine andere welche substitutio quasi pupillaris oder Exemplaris, weill sie nemlich ad Exemplum pupillaris eingeführet worden in gleichen Iustinianea weill der Iustinianus in l: 9. C: h. T. von derselben specialiter disponiret hat, genennet wird.

XI

Diese betrifft die Kinder, welche nicht bey rechten Verstande sind, oder andere fehler an sich haben, und derentwillen sie nicht testiren können, und in solchen Stand auch sterben.

XII

Bey dieser substitutione quasi pupillari ist zu merken, daß sie nicht nur von Vatter sondern auch von der Mutter kan angestellt werden doch so daß der substitutus von Vatter in bonis Paternis der substitutus von der Mutter aber in bonis maternis succedirt in den übrigen Güttern aber des Sohns, welche ihm a tertio und weder gehen Ret, oder Vermacht kombt einen jeden die

hälfften zu weill beede Eltern recht equale praesumirt wird
Struvius tamen dissentit, pulsans ad Patriam Potestatem
potius esse respiciendum.

XIII

Doch kan in diesem fall nicht jedermann substituirt werden, sondern es gelangen 1) des Quasi Pupillen Kinder 2) seine Brüder und Schwestern 3) und alsdann erst auswärtige Personen darzu

XIV

In übrigen erreicht diese substitutio quasi pupillaris ihre End schafft, wann die Personen so sie betrifft, wieder zu recht kommen, und also von ihren Sachen selber disponiren können.

Tit XVII

Quibus Modis Testamenta infirmentur

Tabulae

Testamenta infirmantur

I ab initio sivel
1 a Persona non habili facta } s. 1
2 Solemnitates non observatae }

II ex post facto. Scilicet
1 Nativitate Posthumi s. 3
2 Novo Testamento s. 4
3 Testatoris Status mutatione s. 5.
4 Herede non existente § 6.

Explicatio

I

Ein Testament ist entweder gleich anfangs unkräfftig, z: E: wann es von einer untüchtigen Person, oder nicht mit gehörigen Solemnitäten ist gemacht worden, und fallen alle Legata cum haeredis institutione übern haufen

II

Oder es wird nach der Verfertigung unkräfftig, welches auf Meller Ley weiße geschehen kan

III

Erstlich wann nach der Aufrichtung des Testaments dem Testor mehr Kinder gebohren werden, wann einer dienach Vorsichtig hierinnen Verfahren will, muß er solche alle in eventum instituiren E: g: zu Erben setzen ich meine Kinder, so ich jetzo habe oder noch künfftig erlangen möchte, und in fall noch eines von denselben Versterben würde, so sollen dessen Kinder an seine Stelle tretten, ein solches Testament aber wird nuptum genendt, und fallen die Legata wie in den nullo übern haufen

IV

Zum andern wann der Testator anders Sinnes wird, und endweder das Testament zerreißet oder zerschneidet, oder gar ein neues aufrichtet

V

Zum drietten wann der testirer nach aufgerichteten Testament, an seinem Stand Verringert, und bis auf seinem

Todt darinn Arbleibet, z: E: wann er auf ewig des Landes Verwiesen wird, und dieses wird genandt Impedimentum Juris, Impedimenta facti aber das ist welche eine solche Standes Aeringerung nicht zu wege bringen, v: g: wann der Testator post testamenti factionem, rasend etz wird können ein Testament nicht ungültig machen.

VI

Zum Arten wann die eingesetzten Erben, die Erbschafft nicht acceptiren wollen oder können welches destitutum und irritum genandt wird und in solchen Casibus fallen auch alle Legata, und übrige Capitula testamenti weg

Tit: XVIII
De inofficioso Testamento.

in hoc titulo explicatur

I quid sit testamentum inofficiosum § 2. 3
II in quo consistat Legitima § 4. 8
III quomodo instituenda Querella testamenti inofficiosi § 9. – 15

Explicatio

I

Es giebt noch einen Modum dadurch ein Testament kan zerrissen werden, nemlich per querellam testamenti inofficiosi,

II

Es heiset aber Testamentum inofficiosum (deutsch ein ungültig Testament) wann die jenigen Personen, denen ein gewisser Theill der Erbschafft gebühret, unrechtmessiger weise ausgeschlossen werden.

III

diese Personen sind nun 1) die Kinder 2) die Eltern 3) leibliche Brüder, wann eine unehrliche Person an ihrer Stelle zum Erben eingesetzt wird und 4) die Ehe leuthe nach denen Statutis einiger Orthe

IV

der Theill aus der Erbschafft welcher diesen Personen von Rechtwegen gebühret, heist Lat: Legitima deutsch Recht oder Pflicht theill. und dieser Pflicht Theill leidet keine Beschwörde, e: g: wann der testator gesagt, meinen Sohn setze ich in der Legitima zum erben ein, mit dieser Condition dieser erst nach Paris reiße, solches wird pro non adjecto gehalten.

V

diese Legitima begreifft endweder den drittem Theill dieser Erbschafft, wann aufs höchste vier oder weniger Kinder vorhanden sind

VI

Oder es wird die hälfte von der Erbschafft, darzu gerechnet, wann sich fünff oder mehr Kinder darum theilen sollen.

VII

Z: E: wann ein Vatter 12000 Thaler und vier Kinder hat und darzu hinterläßt, so ist die Legitima aller Kinder zusammen 4000 Thaler, und eines jeden insonderheit 1000 Thl

VIII

Wann er aber 12000 Thaler und 5 oder 6 Kinder hinterließ, so ist die Legitima der sämmtlichen Kinder 6000 Thl und eines jeden 1000.

IX

Wann dieses Verausgesetzt ist, so wird man leicht verstehen daß Querella testamenti inofficiosi heißet, nemlich eine Bitte an die Obrigkeit, daß ein solches ungültig Testament umgestossen und die ausgeschlossenen Erben zur Successione ab intestato gelassen werden.

X

Dergleichen Klage muß nun innerhalb 5 Jahren geschehen nachdem der Erbe die Verlassenschafft angetreten hat.

XI

Sie muß auch noch bey Lebzeitten derjenigen geschehen welche in Testamend sind übergangen worden, massen es ihren Kindern zwar freystehet die Klage fortzusetzen, aber nicht erst anzufangen

XII

Und endlich ist wohl zu merken, daß die Querella inofficiosi nicht statt findet, wann denen Anterwandten nur das geringste anstatt der Legitima ist vermachet worden.

XIII

Sondern alsdann müssen die Anverwandte eine Actionem expletoriam anstellen wodurch sie ihre Legitimam von den Erben vollständig erhalten können

XIV

diese Actio expletoria dauert 30 Jahr, und fället auf Kinds Kinder und Nachkommen der Anverwandten

XV

Überhaupt ist zu merken daß die Querella inofficiosi nur in zwey Casibus statt habe 1) wann die von dem Testatore angeführte Ursach nicht kan erwiesen werden und 2) wann ein Bruder seinen Bruder übergangen und eine solche Person eingesetzt die Levis notae macula laboriret, sonst in den übrigen Casibus hat die Querella nullitatis statt: e: g: wann der Testator eine Ursach angeführt die nicht expresse in denen 14 Causis Nov: 115 aufgedruckt, oder wann er den Sohn bloß praeteriret ex haeredatione ne quidem expressa etc etc. die Querella nullitatis dauert 30 Jahr, und wird allzeit ad haeredes transmittiret, weill es ein Remedium Civile ordinarium, porro observandum, wann einer ex Capite inofficiosi daß Testamentum impugniret und verspielt, derselbe verliehret auch zugleich das Legatum, wann ihm vielleicht eines von Vatter hinterlassen, ratio weill er des Vatters willen angreifft, wer aber das Vatterliche Testament ex Capite nullitatis impugniret, idest de Jure disputiret, demselben bleiben die Legata.

Tit XIX.

De Hæredum Qualitate et Differentia

Tabula

Hæredes sunt vel

I. Sui et necessarii §. 3. 5. 6. 7. 8

II extranei seu Voluntarii §. 4.–9. 10. de his notentur

1. Additio hæreditatis §. 11 quæ est vel
   1. verbalis §. 12
   2. Realis §. 13.–22.
2. Beneficia deliberandi seu Inventarii §. 15.–19
3. Personæ habiles §. 20. 21

Explicatio

I

Wann einen eine Erbschafft zugefallen ist, so wird sie entweder acceptiret, oder ausgeschlagen.

II

Dabey sind die Erben zu unterscheiden, welche zweyerley Gattung sind 1) Heredes sui 2) hæredes extranei

III

Sui, heißen die jenigen, so unmittelbahr in des Testirers Gewalt stehen z: E: die Kinder, so nondum emancipati et nepotes, si patres sui decesserint

IV

Extranei sind qui non in patria sunt potestate, v: g:

liberi emancipati, et respectu Matris omnes liberi

V

die Hæredes sui ipso Iure sunt hæredes necessarii, et olim inviti ad adeundam hæreditatem cogebantur, sicuti servi.

VI

Nachgehends ist ihnen freygelassen worden, ob sie sich zur Erbschafft bekennen, oder dieselbe abandoniren wollen.

VII

das erste wird in Iure Immixtio, das andere Abstinentia genennet

VIII

In dem letzten fall ist ein Sohn nicht gehalten, das Verstorbenen Vatters Schulden zu bezahlen.

IX

die Hæredes extranei haben völlig ihren freyen willen ob sie die Erbschafft antretten oder ausschlagen wollen.

X

das erste wird in Iure Additio das andere Repudiatio genennet.

XI

die Adition ist zweyerley dan sie geschiehet entweder mit Worthen 2) oder mit der That

XII

Mit Worthen geschiehet die Adition, wann sich einer mündlich oder schrifftlich erkläret, daß er die Erbschafft annehmen will.

XIII

Mit der That geschiehet die Adition, wann einer solche dinge thut, die Niemanden als seinen Erben erlaubet sind z: E: wann er Sachen aus der Erbschafft verkauffet, vermithet, verleihet, bauen läst, oder gar die Erbschafft mit seinen mit Erben theilet

XIV

Wann einer die Erbschafft einmahl angetreten hat, so muß er sich auch gefallen lassen alle Onera zu tragen, die mit der Erbschafft verknüpffet sind z: E: daß er alle Schulden auf sich nimmt

XV

Hingegen darffer sich auch nicht übereilen, sondern hat ein gantzes Jahr zeit die Erbschafft nach allen Umständen zu untersuchen, welches in Jure beneficium deliberandi genennet wird.

XVI

Oder weill dieses allzu lange werden würde, so ist heutiges Tages das Beneficium Inventarii an dessen Stelle verordnet, zu welchem drey Monath zeit vergönnet seyn

XVII

Es ist aber ein Inventarium nichts anders als ein Aufsatz aller Gütter und Schulden, welche der Verstorbene hinterlassen hat

XVIII

Dergleichen Aufsatz wird von den Erben in Gegenwarth

Notarien und zeugen Anfertiget und gerichtlich bey gelegt
in zeichen muß obsignatio Rerum hæreditariarum in Mo
mento Mortis endweder per Judicem oder per Notarium geschehen,
wann nun diese Obsignatio etwan Versäumet, oder es
concurriren sonst einige Defectus in Inventario, muß der
Erbe solches mit einem Eyd betrüftigen, jedes Erben Erbe
wird auch bisweilen ad Juramentum Credulitatis zugelassen
item wan kein Inventarium Anfertiget, so muß der zeuge
so sich der Erbschafft angemasset gar eine Eydliche Specifi
cation aller Sachen an sich stellen.

XIX

Der Effect ist dieser, daß der Erbe alsdann nicht obligiret
ist, den Legatariis und Creditoribus, mehr bezahlung und Ab
trag zu thun, als die Verlassenschafft des Defuncti außträgt

XX

In übrigen kan Niemand eine Erbschafft antreten, welche
nicht zu einem tüchtigen Erben hat können eingesetzet werden,
zum E: die Verbanisirten und Landes Verwiesenen.

XXI

Auch die zeuigen kaimen nicht die Erbschafft antreten, welche
nicht den Verstand darzu haben, und sich also nicht obligiren kaimen
z: E: die Kinder, Pupillen, und Gesinde, anderen Stellen aber
müssen es die Tutores und Curatores Verrichten

XXII

Die Antretung der Erbschafft, theilt dem Hæredi alle

Juramit, so der Defunctus gehabt hat, ausgenommen die Possession, welche facti ist, und dahero wircklich müssen gerichtet werden, Jus Possessionis seu facultas illam apprehendi quidem tribuit, wohin gehöret das Interdictum adipiscendæ possessionis sciquorum bonorum, wovon in 4ten Buch gehandelt wird.

Tit XX
De Legatis

in hoc Titulo agitur

I de Ordinatione Legatorum, ubi expenditur

1. quid sit Legatum § 1. 2. 3.
2. a quo et cui legari possit § 4.
3. quo Loco legata collocanda § 5.
4. quæ Res possint Legari § 6. 7. 8.
5. quibus modis possit legari § 9. ubi discernuntur Legata
   1. pura § 10
   2. Conditionalia § 11
   3. sub Modo § 12
   4. ex die § 13.
   5. generum § 14.
   6. optionis § 15
   7. inter plures § 16
      vel { 1. separatim § 17
      { 2 Conjunctim § 18.
   8 Prælegata § 19

II de Executione seu Praestatione Legatorum et quidem

1 in genere s. 20–23
2 in specie s. 24–29
3 specialissime s. 30. 36

Explicatio

I

Die Legata sind eine Art von Geschenken, so ein Testator befehlsweise verordnet, daß sie der Erbe Personen abstatten sollen

II

Z: E: ich will daß mein Erbe Titino meinem Freunde Maevio 1000 Thl zahlen soll.

III

Wie ein Legatum von einem fidei commisso particulari unterschieden ist, solches wird unten Titulo 24 vorkommen

IV

Der daß Recht hat ein Testament aufzurichten, dem stehet es auch frey Legata zu machen, und wer in Testament zum Erben kan angesetzet werden, derselbe kan auch Legata haben und wer aus des Testatoris freygebig keit etwas empfanget, denselben kan billig auferlegt werden, Legata davon auszugeben, also kan denen Kindern die außer ihrer Legitimae nichts bekommen solches nicht zugemuthet werden, quia Legitima nullum patitur Gravamen, dann sie bekommen dieselbe nicht ex arbitrio Testatoris, sondern ex Provisione Legis

wenn also der Testator etwaß ex mero Arbitrio hinter läßt den selben kan er auch mit Legatis beschweren

V.

Es liegt nichts daran an welchen Orth die Legata in Testamenten stehen, doch werden sie heutiges Tags gemeiniglich forne vorgesetzt z: E: ich vermache dießen und jenen so und so viell, in den übrigen soll Titius mein Erbe seyn.

VI

Es können aller hand Sachen vermacht werden, wann sie nur in Handel und Wandel sind, sie mögen Corporales oder incorporales, mobiles oder imobiles seyn

VII

Es können auch Sachen vermacht werden, wann sie nur in Handel und Wandel sind, oder die noch nicht in rerum natura sind, z: E: die Früchte, welche noch auf den Felde wachsen sollen

VIII

Es können auch facta vermachet werden, so aber selten vorkömbt, z: E: ich will daß mein Erbe Titius auf seine Unkosten soll ein Hauß bauen lassen

IX

Die Arth zu Legiren oder Legata zumachen ist vielerley daher auch die Legata unterschiedene Nahmen bekommen.

X

Wann eine Sache schlechterdings, daß ist ohne allen Zusatz einiger Bedingung, Arth oder Zeit vermachet wird, so heißet es ein

Legatum purum zum Exempl. ich will daß mein Erbe an Mævium 100 Thl. zahlen soll.

XI

Wann eine Sache unter einer Bedingung vermacht wird, so heißet es ein Legatum conditionale, z: E: ich vermache meiner Frauen 1000 Thl. wo dieselbe nicht wieder heyrathen wird, oder ich vermache Mævio 1000 Thl. wo ferne die Alirten in der nächsten Campagne victori siren werden

XII

Wann dem Legatario etwas zu thun auferlegt wird, so heißet es ein Legatum submodo z: E: ich vermache Titio 200 Thl. zu einem Epitaphio daß er mir aufrichten soll oder daß er eine von meinen Schulden bezahlen soll.

XIII

Wann eine Zeit bestimmet wird, da das Legatum soll gefällig seyn, so heißet es ein Legatum ex die, entweder certo, z: E: ich vermache Mævio 600 Thl. und die sollen ihm auf Ostern übers Jahr gezahlt werden, oder incerto z: E: Mævius soll 200 Thl. haben wann er Hochzeit machen wird.

XIV

Wann eine Sache vermachet wird und wann die vermachte Sache nicht in specie determiniret wird, so heißet es ein Legatum generis z: E: Mævius soll aus meiner Erbschafft ein Pferd, ein Lauch einen Hund etc. haben, da ist hierbey zu merken, daß er weder das beste noch das schlimste Pferd bekombt, sondern von mittelmäßigem Werth.

XV

Wann eine Sache vermachet wird, da der Legatarius das auslesen haben soll, so heißet es ein Legatum Optionis z: E: ich vermache Titio ein Buch aus meiner Bibliothecke welches er sich nach seinem Gefallen auslesen mag

XVI

Wann eine Sache mehr als einen vermachet wird, so heißet es Legatum inter plures und solches geschiehet entweder Separatim oder conjunctim.

XVII

Separatim wird eine Sache Mellen vermachet, wann der Testirer einem jeden seine Portion abtheillet z: E: ich vermache Titio die Hälfte, und Mævio die andere Hälfte meiner Bibliothec.

XVIII

Conjunctim wird eine Sache Mellen vermachet wann die Personen sich selber theillen sollen z: E: ich vermache Titio und Mævio meine Bibliothec, das sie sich gleich darein theillen sollen

XIX

Endlich wann ein Testator seinen Erben, selbst etwas zum Vorauß vermacht hat, so wird es ein Prælegatum genennet z: E: Titio sollen hiemit 1000 Thl zum Vorauß vermacht seyn, und hernach setze ich ihm zum Erben aller meiner Güter ein,

XX

Was nun der Testirer Vermachet hat, solches muß der Legatarius von denen Erben fordern, und der Erbe muß es ihme Praestiren.

XXI

Wann der Erbe die Legata nicht herauß geben will, so haben die Legatarii eine dreyfache Action wider ihn 1) Actionem ex Testamento welche ex quasi contractu entstehet, v. g. Haereditatis Aditione und kan nur bloß wider den Erben angestellet werden quia est Actio Personalis 2) Actionem rei vindicatae diese superiret daß eine gewisse Species, die dem Testatori eigen ist, Legiret, und alsdann kan ich diese, so forth anstellen weill daß Dominium rei Legatae ipso Jure ad Legatarium transit 3) Actionem Hypothecariam so ich wider einen jeden Besitzer der Erbschafft anstellen kan dann in rebus defuncti habe ich der Legatarius tacitam Hypothecam, davon in Mitten Buche mit mehre wird gehandelt werden.

XXII

Wann eine Vermachte Sache nach dem Tode des Testatoris biß zur Übergabe an den Legatarium, durch einige zufälle vermehret wird, so wächset daß Augumentum dem Legatario alß Eigenthums Herren zu.

XXIII

Hingegen wann auch die Vermachte Sache in solcher Zeit Schaden leidet, oder gar zu Grunde gehet, so ist daß

Unglück auch des Legatarii, es wäre dann daß der Erbe die Praestirung über die Zeit aufgehalten, oder der Schad mit seiner Schuld geschehen wäre.

XXIV

Ein Legatum purum muß der Erbe gleich nach dem Tode des Testirers und sobald er die Erbschafft angetreten praestiren widrigenfalls kan der Legatarius die Früchte und Zinse seith des Testatoris Tode von den Erben fordern.

XXV

Ein Legatum sub modo kan der Legatarius auch gleich nach dem Tode des Testatoris abfordern, er muß aber durch Bürgung oder Verpfändung seiner Güter Caution stellen, daß er den Modum impliren, oder daß Legatum mit der eingebrachten Nutzung wieder herausgeben wolle

XXVI

Ein Legatum ex die certo, darauf der Erbe zwar nicht eher zahlen, als biß die gesetzte Zeit heran kömbt, er wird aber den Legatario gleich nach des Testirers Tode schuldig, und wann derselbe unterdessen verstirbt, so muß es der Erbe auf die bestimte Zeit an des Legatarii Kinder zahlen.

XXVII

Ein Legatum conditionale oder ex die incerto ist der Erbe zu prestiren nicht eher schuldig, als biß die Condition oder Zeit erfüllet ist, doch muß er unterdessen dem Legatario Caution und

Versicherung thun, daß er das Legatum bey erfolgter Zeit oder Condition richtig abstatten will

XXVIII

NB wann die Condition oder Modus bey einem Legato impossibile oder ungerecht ist, so wird das Legatum angesehen als wann es ein purum wäre, z: E. ich setze oder verspreche Maevio 100 Thl wo er die Saall auf trinken würde, oder Titio soll eine Million haben wann er Cajum todtschiessen wird et illa Conditio pro non adjecta habetur

XXIX

Bey einem Legato generis muß der Legatarius zufrieden seyn wann er weder das beste noch das schlimste, sondern etwas mittelmässiges bekäme.

XXX

Wann der Testator den Erben ein Praelegatum gemacht hat, so stehet es ihme frey ob er das Praelegatum allein nehmen, oder die Erbschafft zugleich antreten will.

XXXI

Nun fragts sich wie es gehalten wird, wann ein Legatarius stirbet oder auf eine andere Weise abgehet z: E: wann er das Legati unfähig wird, oder dasselbe freywillig ausschlägt

XXXII

Andw: da ist erstlich darauf zu sehen, ob ein solcher Legatarius vor oder nach der Zeit verstirbet, da ihm der Erbe das Legatum

huldig wird, solches geschiehet bey einem Legato puro, oder ex die certo gleich nach des Testatoris Tode, bey einem Legato conditionali, oder ex die incerto erst bey erfüllter Condition oder Zeit.

XXXIII

Gehet nun, der Legatarius nach der Zeit ab, gesetzt daß es auch nur etliche Stunden darnach geschehe, so fällt das Legatum auf seine Kinder

XXXIV

Gehet er aber vor dieser Zeit ab, entweder noch bey des Testatoris Leben, oder auch nach seinem Tode, so ist wiederum ein Unterschied ob ihme das Legatum separatim oder mit andern Conjunctim zugehöret hat.

XXXV

ist ihm solches separatim vermacht worden, so gehet es schlechter dings auf, und fällt an den Erben zurück.

XXXVI

hat er es aber conjunctim mit andern zu heben gehabt so fällt seine Portion an seine Collegatarios

XXXVII

Und dieses ist das so genannte Jus Accrescendi, dessen sich die Collegatarii zu erfreyen haben.

Tit: XXI

De Ademptione et translatione Legatorum

in hoc Titulo agitur

I de ademptione legatorum § 2. 3.
II de translatione legatorum § 4.

Explicatio

I

Ein Testirer kan die gemachten legata entweder gantz wiederum aufhöben oder auch auf einen andern transferiren

II

Daß er geschiehet entweder mit Worthen, wann der Testirer mündlich oder zwey zeugen, oder schrifftlich durch ein Schedulam seinen contrairen Willen bezeuget

III

oder es geschiehet mit der That und zwar directe, wann der Testirer daß gemachte legatum im Testament wieder auf streicht, oder wann der Testirer seinen geneigten Willen gegen den legatarium verändert, v: gr: er verhenckt die legirte Sache einen andern, oder alienirt sie, quod tamen probandum, oder sie ex necessitate oder voluntate verweiset habe, nam illo casu legatum non amittit, bene tamen hoc casu; oder indirecte, wann eine feindschafft zwischen dem Testatore und dem legatario entstehet, welche bis an den Todt währet, dann wo sie wiederum in Einigkeit gerathen, Testatorem penituit prioris offensae et legatum redintegratur, hieher gehöret auch, wann die forma rei legatae in totum mutata, daß sie auch ad pristinam materiam nicht kan wieder gebracht werden,

IV

Als andere da ein Testirer das Legatum auf einen neuen Legatarium transferiret muß in Gegenwart fünf Zeugen geschehen, wann es gültig seyn soll, in übrigen exspiriret öfters das Legatum, wann der Legatus vivo testatore stirbt, dann die Hoffnung auf den letzten willen wird nicht sogleich ad haeredes transmittiret, als wie die Jura ex contractibus quaesita; ja wann die Legirte Sache um bandt 6: 9: das Pferd, der Ochse, so mir Armacht, kan ich auch nichts pretendiren.

Tit. XXII

De Lege Falcidia

in hoc titulo agitur de Quarta falcidia

I in Casu ordinario 5. 1–4.

II in casu fortuito 5. 5. 8. 9.

Explicatio

I

Ein Testirer darf nicht die gantze Erbschafft Armacht sondern muß dem Erben wenigstens den Vierten Theill davon übrig lassen, und solches wird quarta falcidia genennet.

II

Wann sich die Legata hoher belaufen, so mag der Erbe vor seine quartam davon abziehen und von den übrigen die Legata abstatten.

III

Es ist aber zu merken, daß ehe der Erbe die Quartam abziehen kan, so müssen zuvor alle Schulden, die Salaria der Bedienten und die Leichen kosten von der Erbschafft abgezogen werden.

IV

Wann dem Erbe ein Praelegatum vermacht ist, so zieht er solches gleichfalls daraus ab, und wird solches in seine Quartam nicht mit eingerechnet.

V.

Ferner ist zu merken, daß sowohl der Nutzen als der Schaden welcher von dem Tode des Testirers an, der Erbschafft zuwachset nicht über die Legatarios, sondern allein über den Erben gehe.

VI

Wann z: E: durch Brand, Einfall der Feinde oder andere Unglück die Erbschafft zu großen Schaden käme, daß der Erbe von seiner Quarta wenig oder nichts bekommen möchte so ist dieses eintzige Mittel übrig, daß er saget er wolle die Erbschafft nicht antreten.

VII

Wollen nun die Legatarii in Ermanglung des Erbens nichtig an ihren Legata verliehren, so müssen sie mit ihm auf eine billige Weiße accordiren, daß sie quid pro quo annehmen und dem Erbe seine Quartam nach Proportion abziehen lassen.

VIII

In übrigen kan der Erbe gar seiner Quartam Verlustig werden, wann er z: Kauß Nachlässigkeit kein Inventarium machet, oder auch wann ein Theill der Erbschafft ad pias causas Vermacht worden, wie wohl das letzte nicht von allen Rechts Gelehrten absolute statuiret wird

IX

In totum cessirt die Abziehung der Falcidiae Ob Prohibitionem testatoris, wohin auch gehöret, wann der Testator die alienation der Vermachten Sache Verbothen, oder er hat befohlen, das alle Legata und zwar integra praestirt werden wiewohl hier einige dissentiren, ferner cessirt auch in testamento Militis, si haeres dolose egerit circa Legatas, porro si haeres uni ex Legatariis integrum Legatum solverit und zwar solches ex Errore Iuris, aliud esset si ex errore facti solvisset, ille enim error nocet.

Tit XXIII

De Fidei Comissariis haereditatibus et ad Senatus Consultum Trebellianum

Tabula

in hoc titulo agitur

I de fidei comissis in genere §. 1. 2.

II de fidei Comissis Universalibus in specie §. 3 — 7

III de fidei Comissis familiae §. 9

Explicatio

I

Ein Fidei Comiss ist ein Stück des letzten Willens, da ein Testirer jemand bittlich ersuhet, und wende die gantze Erbschafft oder einen Theill derselben, oder auch nur entzelne Stücke der Erbschafft an jemand anders zu restituiren.

II

die Fidei comissa sind zweyerley 1) Universalia 2) particularia

III

Ein Fidei comissum universale ist wann einer Erbenden ist die gantze Erbschafft oder einen Theill derselben zu restituiren, v: gr: Savolenum setze ich in centesima parte zum Erben ein, und dieses wird von denen DD genennet pars quota. Von dem particulari werde in folgenden Titul handeln.

IV

Und dieses kan sowohl einem haeredi testamentario als auch einem haeredi ab intestato aufgetragen werden.

V

Es werden aber durch ein Fidei comiss gleich sam zwey Erben eingesetzt 1) haeres fiduciarius, welchen die Restitution aufgelegt wird und 2) ein haeres fidei comissarius an welchen die restitution geschehen muß

VI

der haeres fiduciarius hat diesen Vortheill davon daß er bey restituirung der Erbschafft den 4ten Theill vor sich behal.

ten mag, welche quarta Trebellianica genennet wird

VII

Übrigens sind die fidei comissa universalia gar rar, gleich wie sie hingegen bey denen Römern nichts ungemeines waren

VIII

Fidei Comissa Familiae zu teutsch Stamm Gütter werden genent, welche nicht in favorem einer besondern Person, sondern einer gantzen Familie constituirt worden, doch wird in dubio /: wann der Testator nichts besonders geordnet :/ der Modus succedendi ordinarius observiret, exceptis faeminis, welche nicht succediren, aber Niemand ex Possessoribus hat das Recht, solches zu vereüssern, darum wann ein solches Gut voluntarie alieniret wird, kan der nächste Successor solches bald vindiciren, Geschichts aber auß noth tunc alienatio subsistit, so lang der alienus lebt, wer dannenher solche Gütter kaufen will muß sowohl deren consens haben, welche von der Familie seyn, als die in feudo zugleich investiret sind.

Tit: XXVI

De singulis rebus per Fideicomissum relictis

in hoc Titulo agitur brevissime de fideicomissis Particularibus Explicatio

I

Ein Fidei Comissum particulare ist wann jemand ge

bethen wird eintzelne Stücke aus Erbschafften an einen andern zu restituiren, v: gr: ein Hauß, 100 Thl welches von DD: pars quinta genennt wird.

II

Dergleichen kan nun 1) einem Haeredi 2) einem Fidei Comissario oder auch 3) einem Legatario auferlegt werden

III

Es sind aber die Fidei Comissa particularia, gar wenig von denen Legatis unterschieden, ausgenommen daß die Legata befehlsweiße, die Fidei comissa aber bittweiße verordnet werden.

IV

Daher sind auch in denen Rechten solche meistentheils ein ander gleich, und findet dem nach aller hier statt, was oben Tit 22 von denen Legatis ist gesagt worden.

Tit XXV
De Codicillis

Tabula

in hoc Titulo agitur

I de Codicillis in genere §. 1-6

II de Clausula codicillari in specie §. 7-9.

Explicatio

Außer den Testamenten ist noch eine Arth von letzten Willen, welche ein Codicill genennt wird.

II

In denselben werden gemeiniglich nur particuliere Sachen, als gewisse Stücke Geldes, oder Gut aus der Erbschafft an jemand abzutreten verordnet.

III

Doch kan in einem Codicill eine gantze Erbschafft per Fidei Comissum auf einen andern gebracht werden, obgleich sonst in einem Codicill nicht vergönnet ist einen Erben einzusetzen, und geschiehet es auch daß ein Erbe Directo in dem Codicill benennet wäre, würde solches doch in vim fidei Comissi ausschlagen ideo, die Erben ab intestato rogati censentur, daß sie nach Abziehung der trebellianica die übrige Erbschafft den ernenten Erben abtreten mögen.

IV

Ein solches Codicill darff nur fünff und in Pest zeitten gar nur zwey Zeugen, in übrigen aber ohne alle Solemnitäten aufgerichtet werden, dann die Zeugen dürffen nicht directo darzu gebeten werden, oder seyn, item brauchts nicht, daß es untersiegelt werde, sondern sufficit sola subnotatio, dann jener Modus nemlich die untersieglung in Testamenten oritur ex jure praetorio, usus vero Codicillorum ist auch Leges civiles introducirt worden, weiter können auch Weiber Zeugen, doch wird erfordert, daß es in einem Actu geschehe, desgleichen müssen die Zeugen den Testatorem sehen und hören, damit aller Betrug und Arglist vermieden werde.

V

Ein Codicill kan schrifftlich oder mündlich, in gleichen bey einem Testament und ohne ein Testament gemacht werden

VI

Es mag auch einer so stille Codicille machen als er will welche alle müssen gehalten werden, ausgenommen, wann eines dem andern zuwiderliefe, in welchem fall das letzte gültig ist

VII

Bißweillen wird einem Testament eine Clausula Codicillaris beygefüget dieses Inhalts, das wofern das Testament zu wegen einiges mangels nicht als ein Testament gelten könte, solches doch als ein Codicill gelten möge

VIII.

Dadurch wird so stille erhalten das das Testament einem fidei Commisso gleich gehalten wird, und bekommen alsdann die Erben ab intestato, welche gleich sam den haeredem fiduciarium darstellen die Quartam Trebellianicam an der Erbschafft vigiliam ein Sohn oder Vatter in einem Testament übergangen wäre, so bleibt nichts desto weniger vi clausulae hujus das Testament gültig, der Vatter aber oder Sohn censetur rogatus daß er accepta legitima portione die übrige Erbschafft haeredi scripto abtrete, item vi hujus clausulae testamentum ruptum quoque sustinetur, et Posthumus qui alias nisi clausula haec salutaris obstaret, ob

praeteritionem sui testamentum rumperet, rogatus censetur, daß er die Erbschafft detracta Legitima dem ernenten Erben abtrete, welches zwar limitirt wird wann nemlich der Testator zur zeit des gemachten Testaments gewust hat, er werde einen Sohn bekommen, dann hoc casu wann er solches nicht gewust cornit Testamentum in totum.

IX

Die Clausula Codicillaris aber suplirt nicht den Defectum voluntatis, wann nemlich der Testator seinen Willen noch nicht vollständig erkläret, noch den Mangel in der Persona testatoris selbsten, noch des Erbens, desgleichens wird auch nicht gültig erachtet, wann die Solemnitäten nicht adhibiret, so sonsten zu denen Codicillis erfordert werden e: gr: wann nur 4 Zeugen adhibiret worden, in übrigen kan Niemand ein Codicill machen, welchen ein Testament auf zurichten Arbothen

Das Dritte Buch der Institutionum welches XXX Titul begreifft.

§ 1.

In diesem Buch kommen zwey Haubt Abtheillungen vor

§ 2.

Die erste gehet von I Titul an und wahret biß zum XIII Titul, darinnen wird haubtsächlich de Sucessione ab intestato gehandelt.

§ 3

Die andere gehet von XIV Titul an und wahret biß zum XXX Titul, das ist biß zum Ende dieses Buchs darinnen wird vornehmlich de Contractibus gehandelt.

Erste Abtheillung

Von I biß zum XIII Titul darinnen haubtsächlich de Sucessione ab Intestato gehandelt wird.

Tabula generalis

in hac Sectione agitur

I de Sucessione ab Intestato a Tit I usque ad IX inclusive.

II de quibusdam aliis modis aquirendi universalibus a Tit X usque ad XIII inclusive

Tit I
De Haeditatibus quae ab intestato deferuntur

Tit II
De Legitima Agnatorum Successione

Tit III
De Senatus Consulto Tertulliano

Tit IV
De Senatus Consulto Orphitiano

Tit V.
De Successione Cognatorum

Tit VI
De Gradibus Cognationum

Tit VII
De Servili Cognatione

Tit VIII
De Sucessione Libertorum

Tit IX
De Assignatione Libertorum

NB was in diesen 9 Tituln die Materia de Sucessione ab intestato nach dem Iure Romano antiquo vorgetragen ist, welches hernach durch die 118 Novellam gantz ist verändert worden, so pflegt man anstadt dieser 9 tituln die jetzt gedacht Novellam CXVIII an diesen Orth zu erklären

Tabula

Sucessio ab intestato Conceditur

1. vel Iure cognationis et defertur
   1. descendentibus § 3 et quidem
      1. Legitimis § 4 – 11.
      2. adoptivis § 12.
      3. Legitimatis § 13. 14.
      4. Illegimitis § 15
   2. ascendentibus § 19. 20. liberorum
      1. Legitimorum § 21 – 26
      2. adoptivorum § 27
      3. legitimatorum § 28
      4. Illegitimorum § 29

3. Collateralibus §§ 30. 32. Scilicet
- 1 Legitimis §§ 33 – 40
- 2 adoptivis §§ 41
- 3 Legitimatis §§ 42 – 44
- 4 illegitimis §§ 45

2. vel ex ratione Civili §§ 46 ubi succedunt
- 1. Conjuges
- 2. Certa Collegia
- 3. Fiscus

Explicatio

I

die Successio ab Intestato findet statt, wann entweder kein Testament vorhanden ist oder wann dasselbe aus Bogen wissen Ursachen nicht gelten kan.

II

Es succediren aber ab intestato 1) die Descendenten 2) die ascendenten und 3) die Collaterales.

I

Von der Succession der Descendenten

III

Unter denen Descendenten, werden die Kinder und Kinder Kinder verstanden, sie mögen nun ehrlich gebohren 2) adoptirt 3) Legitimirt 4) oder unehrlich seyn.

IV

bey denen Ehrlichen Kindern und Kinds Kindern hat man den Unterschied der Sucession nach denen gradibus zu mercken. dann die Kinder in ersten Gradu succediren nach denen Köpffen, die Kinder in andern gradibus und weder nach denen Stämmen, oder Iure repraesentationis weill sie nemlich ihrer verstorbenen Eltern Stelle vertreten.

V

daß heißt so Mill, bey denen Kindern in ersten Gradu wird die Erbschafft in so Mill Theille getheillet als Personen sind, bey den Kindern in den zweyten Gradibus, aber werden so Mill Theille gemacht als Stämme sind, von welchen die Succedirenden Personen herkommen, z: G: wann ein Vatter drey Kinder verläst, so wird die Erbschafft in drey Theille, nemlich nach denen 3 Köpffen derer Kinder eingetheilt.

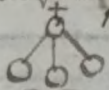

VI

Wann aber diese 3 Kinder verstorben wären, und jedweder hätte wieder zwey Kinder hinterlassen, da also 6 Erben wären so wird die Erbschafft doch nur in 3 Theill getheillet weillen alle Personen nur von 3 Stämmen herkommen vide Schema e et 3

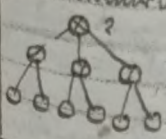

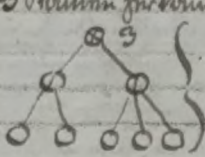

Hier wird die Erbschafft in zwey Theill getheillet.

VIII

Es kommen auch beyde Arthen in einem Casu zusammen kommen Z. G: wann ein Vatter 3 Kinder gehabt hätte und zwey davon wären gestorben, es hat aber ein jedwedes wieder 4 Kinder hinterlassen, das also zusammen acht erbende Personen sind, so wird die Erbschafft in vier Theill getheillet weillen nemlich so vielle Stämme vorhanden sind vid No 4 et 5.

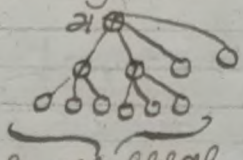

Hier wird die Erbschafft in 4 Theill getheillet

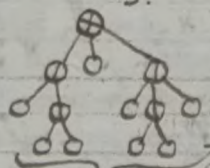

Hier wird die Erbschafft in 3 Theill getheillet

VIII

Hernach hat man dieses zu merken, wann Kinder aus unterschiedenen Ehen vorhanden sind, so erben sie alle von ihren rechten ältern in gleichen Theillen, von denen Stieff Eltern aber fält ihnen nichts zu

IX

Z: G: einer hat 2 Weiber gehabt, und hat mit beeden Kinder gezeiget, da erben beeder ley von ihm, dann es sind seine rechten Kinder, hingegen erben die Kinder erster Ehe nichts von der andern frauen, und die Kinder anderer Ehe nichts von der ersten frau, dann das sind ihre Stieffmütter

X

Man muß sich also nicht confundiren Stieffgeschwister können wohl mit einander erben, nemlich von ihren rechten Eltern, aber Stieffkinder können nicht zugleich von ihren Stieff Eltern erben

XI

Die adoptirten Kinder erben nur von Vatter allein von der Mutter Erbgut sind sie ausgeschlossen.

XII

Die Legitimirten Kinder erben von Vatter und Mutter NB wann die Legitimation per subsequens matrimonium geschehen ist

XIII

Wann aber die Legitimation per rescribt: Princip: geschehen succediren sie nicht außer in poey fällen, wann daß rescribt gegeben worden 1) ehe rechtmäßige Kinder vorhanden gewesen 2) oder wann es der Fürst mit ausdrücklichen Worten in den rescribt verordnet hat. welches eine Legitimatio cum clausula non obstante genendt wird

XIV

Die unehrlichen Kinder sind entweder 1) naturales welche mit einer concubinen oder heutiges Tags von poey ledigen Personen gezeiget sind 2) oder Spurii welche von einem öffentlichen Prostibulo gebohren worden 3) incestuosi

et ex damnato coitu nati welche in Blut schande oder in Eh-
bruch gezeuget sind.

XV

Die Liberi naturales erben von der Mutter Stöllig. Von Vatter
aber bekommen sie nebst der Mutter den Sechsten Theill der Ver-
lassenschafft, wann er weder weib noch rechtmessige Kinder hat
sonst gehöret ihnen nichts als die alimentation

XVI

Die Spurii erben auch von der Mutter Stöllig. Von Vatter aber
haben sie nichts zu hoffen, weillen dieselbe ungewiß ist

XVII

Die Kinder so in Blut schande oder Ehbruch gezeuget sind
bekommen gar kein Erbtheill, doch muß ihnen nothwendige Ali-
mentation verschafft werden.

II

Von der Sucession der Ascendenten

XVIII

Wann keine descendenten vorhanden sind, so erben die As-
cendenten, daß ist die Eltern und groß Eltern von beyderley Ge-
schlecht und von beyden Linien nemlich sowohl von Vatter als
von der Mutter her

XIX

Man muß aber wiederum die Ascendenten, 1) der ehrlichen

2) der adoptirten 3) der legitimirten 4) der unehrlichen Kinder unterscheiden

XX

Vor allen dingen hat man zu merken, daß bey denen Ascendenten, daß Jus representationis nicht statt hat wie bey den descendenten, desendwegen schliessen allzeit die Anverwandten im nächsten Grad alle Anverwanten in nächsten gradibus auß z: 6 wann der Vatter von der mütterlichen Seithe noch lebet so kan der groß Vatter von Mütterlicher Seithe nicht mit succediren ad No 1

1.

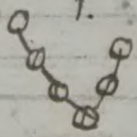

XXI

Hernach sind dreyerley Casus da die Succession der Ascendenten unterschieden ist, dann es erben entweder 1) die Ascendenten von einer Linie oder 2) die Ascendenten von beyden Linien oder 3) die Ascendenten und Collaterales zugleich

XXII

Wann die Ascendenten von einer Linie succediren z: 6: die Mütterlichen oder mütterlichen groß Eltern allein, so wird die Erbschafft in Capita getheillet, daß ist es werden so viell Theille gemacht als Personen sind 6: 9 11

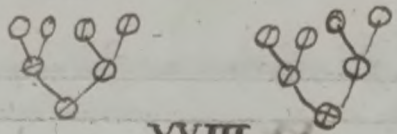

XXIII

Wann ascendenten von beyden Linien succediren sollen, so wird die Eintheillung nach Linien gemacht, so daß die Mütterlichen Ascendenten einen Theill und die mütterlichen Ascendenten den andern Theill bekommen die Anzahl der Personen mag gleich oder ungleich seyn. e: gr:

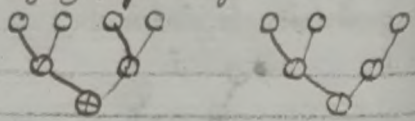

die Mütterliche groß Eltern

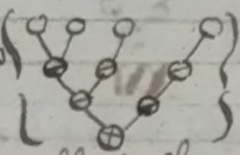

die mütterliche Ober groß mutter

Hier bekombt die mütterliche Ober groß mutter einen Theill und die drey Ober groß Eltern von Mutter den 2ten Theill.

XXIV

Wann die Ascendenten und Colaterales zugleich erben das geschiehet nach dem Iure Civili, wann rechte Brüder oder Brüder Kinder vorhanden sind /: die Nepoten aber ausgeschlossen, so wird die Erbschafft in capita getheillet, was die Ascendenten und Brüder betrifft, der Brüder Kinder aber succediren Iure representationis in Stirpes e: g:

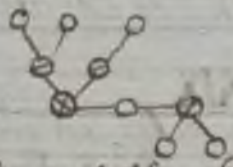

hier wird die Erbschafft in 5 Portiones ~~getheilet~~

XXV

Es ist aber die Sucession der Brüder mit denen Ascendenten nach dem Sächsischen Recht nicht gebräuchlich, sondern da erben die Ascendenten in infinitum allein.

XXVI

denen adoptirten Kindern succediret nur der Vatter allein und auch dieser nicht, einmahl wann sie vor der Pubertät stehen.

XXVII

denen Legitimirten Kindern succediren die Eltern allezeit, es mag die Legitimation per subsequens Matrimonium oder rescriptum principis geschehen seyn

XXVIII

denen unehrlichen Kindern succediren die Eltern auf eben die weiße wie dieselbe denen Eltern succediren vide supra § 15. seq

III
Von der Sucession der Collateralen.

XXIX

Wann keine descendenten oder Ascendenten vorhanden sind so succediren die Collaterales, außer daß nach dem Jure Civili die rechten Brüder und ihre Kinder mit denen Ascendenten concuriren

XXX

Es werden aber unter denen Collateralibus alle Seithen Verwandte sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts sie mögen von Vatter oder von der Mutter her Verwandt seyn begriffen, und also Brüder und Schwester, Vatter und Mutter Brüder und Schwester Großvatter und großmutter Brüder und Schwester

XXXI

Und da hat man wiederum 4 Gattungen zu unterscheiden dann die Collaterales sind entweder 1) Legitimi 2) adoptati 3) Legitimati oder 4) illegitimi.

XXXII

Unter denen Collateralibus Legitimis haben 1) die rechten Brüder und Schwestern den Vorzug 2), darauf folgen die halb Brüder und halb Schwestern 3) endlich kommen die übrigen Anverwandte nach den nächsten Gradu.

XXXIII

Die rechten Brüder und Schwestern succediren nach denen Köpffen, Nro 1.

1

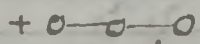

in capita

Ihre Kinder aber wann sie Jure representationis concurriren nach denen Stämmen Nro 2

2.

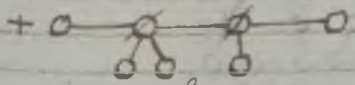

in stirpes

Wann sie aber alleine sind auch nach den Köpffen Nro 3

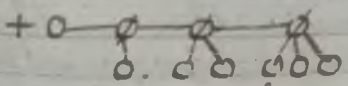

in Capita

XXXIV

Die halb Brüder und halb Schwestern sind zweyerley dann sie kommen entweder von einem Vatter oder von einer Mutter her

XXXV

Wann eine Classe allein succediret, so theilen sie die Erbschafft unter sich, wie die rechten Brüder und Schwestern nemlich sie selbst unter einander succediren in capita Nro 1.

1.

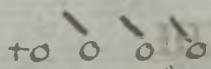

in capita

Ihre Kinder aber dure representationis in Stirpes N.ro 2.

2.

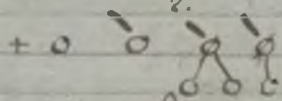

in Stirpes

und wann sie /: die Kinder :/ allein sind ebenfalls in Capita N.ro 3.

3

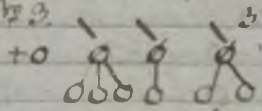

in Capita

XXXVI

Wann aber beyde Classen mit einander concurriren welches geschiehet wann ein Wittiner eine Wittion geheyrathet hat und beyde Kinder darhero gezeuget haben auch wohl mit einander welche zeugen, so succiren ein Theil in Vätterlichen und der andere in denen Mütterlichen Güttern des Verstorbenen halb bruders allein, in denen übrigen wann der Verstorbene z: E: durch heyrath oder sonst etwas aquirirt hat, ebenso sie zusammen

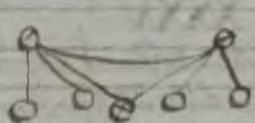

XXXVII

Wann keine Brüder oder Schwestern oder auch keine Brüder und Schwesterkinder vorhanden, so erben die übrigen Collaterales nach dem nächsten Gradu in infinitum und zwar so daß weder die Representation, noch der Unterschied der Vätterlichen und Mutterlichen Gutter noch auch das doppelte Band der Verwandschafft regardiret wird z: B:

1.

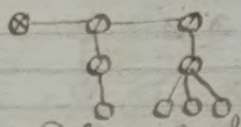

succeditur in Capita

2.

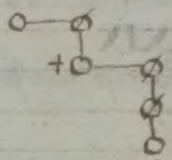

Solus Patruus succedit ut pote proximior gradu

3.

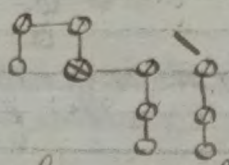

Succedunt omnes tres cum sint in parig radu.

XXXVIII

Ein einziger Casus wird ausgenommen da auf das doppelte Band der Verwandschafft gesehen wird, wann nemlich in einer Erbschafft gedoppelte und einfache Geschwister Kind concurriren, daß ist wann 2 Brüder 2 Schwestern geheyrathet haben, und eines davon hat schon auf der vorgehenden Ehe ein Kind gezeüget.

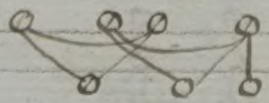

Consobrinus ex Patre et Matre duplicem, Consobrinus ex Sola Matre unam portionem capit

XXXIX

Nun sind noch folgende Exempl zur Probe herzusetzen

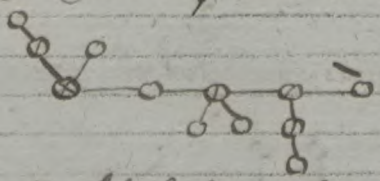

da wird der Großvatter, der Enckel des Bruders und der halb Bruder ausgeschlossen und die Erbschafft in 3 theill getheillet No. 2.

2

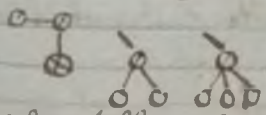

Hier wird des Vatters Bruder ausgeschlossen, und die Erbschafft in 5 Portiones getheilet No 3

3.

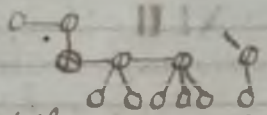

Hier wird des Vatters Bruder und des halb Bruders Sohn der Mutter Sohn ausgeschlossen, der Sohn der rechten Bruder aber succediren in capita

4.

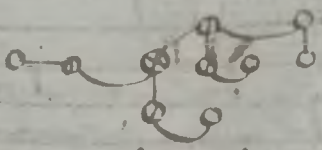

Hier erbet weder die Stieffmutter noch die Stieffschwester noch der frauen Schwester noch des Bruders frau und also Niemand, Nam affinium nulla est sucessio und also falls dem Fisco anheim wie bald folgen wird.

XL.

Unter denen Collateralibus adoptivis succediren nur die genigen, welche unter die Gewalt des Adoptanten gethanen sind, und die haben gleiches Recht mit denen

halb Brüdern mit denen rechten Brüdern aber können nicht concurriren.

XLI

Die Collaterales Legitimati succediren mit denen Legitimis zugleich wann sie per subsequens Matrimonium legitimirt sind

XLII

Wann aber die Legitimation per rescriptum Principis geschehen ist, so kan ein frater Legitimatus nicht succediren solange fratres Legitimi oder derselben Kinder vorhanden sind

XLIII

Doch hat dieses wiederum eine besondere Exception wann der Princeps die Legitimation vor der fratrum Legitimorum Geburth ertheilet hat

XLIV

Die Collaterales Illegitimi sowohl naturales als Spurii succediren mit allen ihren Geschwistern und Anverwandten von der Mutter her. die Incestuosi aber ex clamnato Coitu nati werden von allen Erbschaften excludiret

XLV

Von denen übrigen succedirenden Personen

XLV

Außer denen Bluts verwanten können auch 1) Ehegatten 2) gewisse Collegia 3) der Fiscus zum

Succession kommen

XLVI

Die Ehe Gatten succediren nicht allein nach Abgang der sammentlichen Bluts Verwanten in der gantzen Erbschafft sondern sie werden auch bisweillen mit denen collateralibus Ascendentibus und descendentibus zugleich zur Succession gelassen

XLVII

Und zwar geschieht solches wann der verstorbene Ehe Gatt von reichen Vermögen, der uberbliebene aber von so geringen Mitteln ist, daß er sich seinem Stand gemäß nicht unterhalten kan.

XLVIII

Die Portion welche ein solcher Ehegatte bekombt ist nach der Anzahl der andern Erben unterschiedlich

XLIX

Wann drey oder weniger Bluts Verwante vorhanden sind, so bekombt der Ehe Gatte den vierten Theill, wann aber mehrere Personen von Blutsfreunden da sind, so bekombt der Ehe Gatte nur gleiche Theille mit ihnen.

L

Über dieß ist noch folgende Unterschied zu merken, wann der Ehe Gatte mit denen Ascendentibus oder collateralibus concurriret, so bekombt er seine Portion zu freyer Disposition

LI

Wann er aber mit denen Ascendenten, daß ist mit denen Kindern und Kinds Kindern concurriret, so bekombt er den Usum fructum von seiner Portion

LII

In übrigen valiret die Sucession der Eheleüthe heut zu Tage sehr und muß man sich hierinnen nach denen Statuten eines jedweden Orths richten.

LIII

Wann einer weder Bluts freinde noch Ehegatten zu Erben hat, so sucediret ihm daß jenige Collegium zu welchen er gehöret, z: E: einem geistlichen die Kirche einem Studenten die Academie, einem Handwercker die Gülde etz wie wohl dieses mehr in Praxi gewöhnlich als in Jure gegründet ist

LIV

Wann endlich gar Niemand vorhanden ist, der einiges Recht an die Erbschafft pretendiren kan, so fält dieselbe an den Fiscum, oder an den jenigen, welchen das recht des Fisci zugehöret, worzu nach Sachsen recht alle von Adel gerechnet werden, welche auf ihren Gütten die Ober Gerichte haben

LV

Anhang

Was bis hero von der Sucession ist gesagt worden daß ist nach dem Jure Civili zu verstehen, nunmehr

sind noch einige Anmerkungen nach dem Jure Saxonico bey zu fügen

I

Prima regula est ascendentes excludunt omnes Collaterales, oder daß Erbe fält denen Eltern in die Schoß also werden die Collaterales niemahls mit denen ascendenten zugleich admittirt z: E.

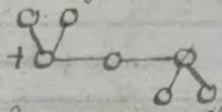

da succediret Niemand als der Vatter und die Mutter, hingegen der Brüder oder Bruders Kinder werden ausgeschlossen

II

Secunda regula est proximus collateralium excludit remotiorem, daß ist so lange Brüder und Schwestern da sind, so werden Brüder und Schwester Kinder ausgeschlossen

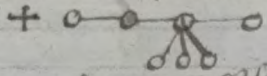

In diesen Casu wird die Erbschafft nur in zwey Theill getheilet und Brüder Kinder werden ausgeschlossen.

III

die dritte Regul ist fratres uni laterales concurrunt cum germanorum filliis deutsch, die halbe Geburth tritt ein Glied weiter, das ist die halb Brüder concurriren mit den rechten Bruder Kindern, und die halb Brüder Kinder mit den rechten Bruder Kinds Kindern, und so weiter z: E.

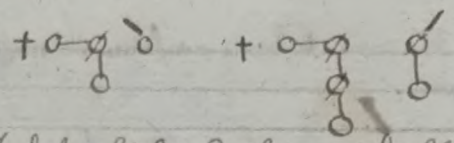

In diesen beyden Casibus wird die Erbschafft in zwey gleiche Theill getheillet

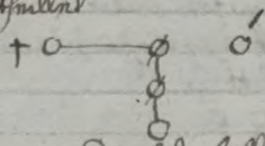

In diesen Casu succediret der halb Bruder allein, dann er wird als ein Sohn des rechten Bruders consideriret, ein Sohn aber schliesset den Enkel auß.

Tit: X

De bonorum Possessione

Explicatio

I

Bonorum Possessio heißt, wann sich ein Erbe nach vorhergegangener gerichtlichen Anzeigen, in Besitz der Erbschafft setzt

II

Es ist aber Bonorum Possessio heutiges Tages nur in drey fällen nöthig

III

Erstlich wann ein Sohn in Testament ist übergangen

worden, welcher doch daß Testament nicht impugniren will

IV

Zum andern wann ein Posthumus ist übergangen worden, welcher nach dem Testament gebohren worden aber noch bey lebzeitten des Vatters wieder Verstorben ist.

V

Zum dritten wann ein Ehegatte in Ermanglung aller Bluts Verwanten in der gantzen Freundschafft succediren will.

Tit: XI

De Aquisitione per Arrogationem

Tit: XII

De eo cui Libertatis causa bona adcticuntur

Tit: XIII

De Successionibus Sublatis quae fiebant per Bonorum Venditionem et ex SC. Claudiano

In dieß en drey Titulen ist nichts enthalten, daß heutiges Tags in Praxi vorkommen könte

Unsere Abtheillung

Von XIV biß zum XXX Titul darinnen gehandelt wirs

De Contractibus

Tabula generalis.

in hac Sectione agitur

1) de Obligatione et contractibus in genere Tit XIV
2) de Contractibus realibus Tit XV
3) de Contractibus verbalibus Tit XVI ad XXI
4) de Contractibus literalibus Tit XXII
5) de Contractibus consensualibus Tit: XXIII ad XXVII
6) de quasi Contractibus Tit XXVIII
7) de Aquisitione et sublatione Obligationis Tit XXIX, XXX.

Tit XIV
De Obligationibus

Tabula

in hoc Titulo agitur

I in genere de Obligationibus ubi consi-
-deratur

1. quid sit? § 1. 2. 3.
2 quotuplex sit nempe
  1. naturalis tantum § 4
  2. Civilis tantum § 5.
  3. mixta § 6
3 unde oriatur? scilicet ex facto obligatorio § 7.
  1. Pollicitatione § 8.
  2. Conventione § 9.
  3. delicto § 10

II in specie de contractibus § 14
quorum notantur
1 Species sunt enim
1mo
  1. Unilaterales § 16
  2. Bilaterales § 17. 18. 19.
2do
  1. bonæ fidei § 20
  2. stricti Iuris § 21
3tio vel
  1. Veri § 22 qui iterum vel
    1 Innominati § 25. 29
    2 Nominati § 26 qui vel
      1. Reales
      2. Verbales
      3. Litterales
      4. Consensuales
      § 30

2 quasi Contractus § 23
2. Circumstantiæ § 32 quæ sunt vel
1. substantiales § 33.
2. naturales § 34.
3. Accidentales § 35.
3 Præstatio Damni § 37 ubi consideratur
1. Damnum quod vel est
1 Dolus § 38
2. Culpa § 39
Lata
Levis
Levissima
§ 40
3 Casus fortuitus
2. Præstatio § 39. 44

Explicatio

I

Eine Obligation ist, wann man einen andern etwas zu geben oder zu thun verbunden ist, oder wird

II

Gleich wie auf Seithen des andern die Macht solches zu fordern Jus adrem genennet wird

III

Wann man einen Creditorem und einen Debitorem

mit ein ander vergleichet, so ist auf Seithen des Debitoris eine obligation, und auf Seithen des Creditoris ein Jus adrem.

IV

bißweillen endstehet eine Obligation bloß aus dem Recht der Natur, wann man aber nach den bürgerlichen Rechten keine Klage deswegen anstellen z. E. wann einer seine Parola nicht hält, oder vor erwiesenen Wohlthaten nicht dankbahr ist.

V

bißweillen endstehet eine Obligation bloß auß den bürgerlichen Rechten, sie ist aber der natürlichen billigkeit zuwider, da kan eine Klage angestellet werden, man erhält aber nichts z: E: wann einer daß nicht hält, waßer gezwungener Weiße auß furcht hat versprechen müssen

VI

die rechte Obligation aber welche eine gültige Frage vor Gericht mit sich führet, muß aus den natürlichen und bürgerlichen Recht zugleichen stehen z: E: dergleichen sind alle Contracte, davon bald folgen wird

VII

Eine jedwede obligation flüsset auf einem facto dadurch man sich verbindlich machet, deren sind drey

1) Pollicitatio ein Gelübde 2) Conventio eine Handlung 3) Delictum ein Verbrechen.

VIII

Eine Pollicitation ist wann ich vor mich der Republique waß gelobe, und daher differirt sie von dem Pacto Donationis, dann dieses verlangt beede Consens und hat statt unter Privatos diese Pollicitation aber obligirt mich nicht weiter, alß in so weith sie ex justa causa fiat wegen Erlangung oder bereits erlangter Ehren Stelle hieher gehöret auch Votum wann wir Gott etwas gelobe welches wohl zu unterscheiden von einem Vornehmen sive à Proposito nam ab hoc recedere possum, non ab illo dann Votum obligirt Personam voventis non verorem, quae vovetur. hic Quaestio occurit an votum castitatis sit obligatorium et servandum? Resp: eos votum debere vovere qui possunt et ele iis rebus vovere quae nec prohibitae nec impossibiles neque inhonestae sunt aut quae offendiculum prebent infirmioribus, dero wegen weill die Leuthe nicht in unserer Gewalt, wie auch vielle andere dinge, so da nichts destoweniger superstituose Leuthe geloben und Gott verheißen ideo voveri etiam non debent neque possunt ac licet voveantur per se tamen nulla sunt Levit 17. auch zeiget das Exemplum Jephthae non quidlibet voveri

posse. Iud: 11 v: 20, itidem nec res inhonestae, mancae vitiosae uti meretricius quaestus aut Pars furti Deo voveri possunt; et semper in malis Promissis rescindenda est fides

IX

Eine Convention ist, wann ihrer zwey oder mehr wegen einer Sache mit einander einig werden

X

Ein Delictum ist wann jemand etwas wider die Gesetze der republique begehet

XI

Von der Policitation ist nichts weiters zu merken und von denen Delictis wird zu Anfang des folgenden Vierten Buchs gehandelt

XII

Also bleibet hier nur die Convention übrig, so zweyerley ist 1) entweder ein Pactum 2) oder ein Contractus.

XIII

Ein Pactum ist, welches an und vor sich selbst nur eine aus natürlicher Billigkeit herrührende Verpflichtung zuwegen bringet, und ist vel nudum quod in simplicibus Conventionum Terminis consistit z: Salle Handlungen welche vor allen Contractibus nominatis hergehen und darauß keine Action entstehet, vel vestitum sive legitimum

welches durch die Gesetze insonderheit bekräfftiget wird
z: E: ein Schenckung, mit gifft, porro dividitur in
expressum wann ich mit klaren Worthen oder Tacitum
wann ich meinen Willen factis zu erkennen gebe. E: g:
nutu, Laceratione Chirographi

XIV

Ein Contract ist, welche nicht nur eine aufnatürliche
Billigkeit hinführende, sondern auch nach den rechten
kräfftige Verpflichtung bey sich führet

XV

Die Contracte sind entweder 1) Uni laterales oder
Bilaterales 2) bonae fidei oder Stricti Juris 3) Veri
oder Quasi contractus

XVI

Contractus Uni laterales sind, in welchen ein Theill
nur etwas zu halten schuldig wird. z: E: wann einer
Geld borget, oder eine Schuld Verschreibung an sich
stellet, oder auch mit Worthen etwas zusaget

XVII

Contractus Bilaterales sind durch welche beedes Theille
zu etwas gewisses Verbunden werden, z: E: in Kauff
und Verkauffen, Mith und Pacht Contract.

XVIII

Die Contractus Bilaterales binden entweder de pacis

cirende Theill mit gleicher obligation z: E. die Kauff-Pacht und Societät Contracte

XIX

Oder es wird nur ein Theill haubtsächlich der andere Theill aber secundario und nur der billigkeit wegen Verbunden z: E: wann einer etwas borget, oder zur Verwahrung hinterlegt oder Verpfändet, oder Vollmacht zu etwas giebet

XX

Contractus bonæ fidei sint wann einer dem andern dasjenige, was der billigkeit gemäß ist zu leisten Verbunden wird obgleich nicht alles wörtlich gesagt und ausgedruckt worden z: E: dergleichen sind alle Contractus Bilaterales. also hat der Iudex freyen Macht, wann aus diesen Contract geklagt wird nach Recht und billigkeit zu urtheillen, was dem Actori oder Klaiger muß gegeben werden v: gr: in Kauff Contract, qui est bonæ fidei, usuræ elebentur propter moram, obschon keine Versprachen. item in mutuo usuræ sunt ob Moram præstandæ

XXI

Contractus stricti Iuris sind da man über den eigentlichen Inhalt der Worthe nicht schreitten kan, sondern denselben genau nachgehen muß, z: E. dergleichen sind die meisten Contractus unilaterales, also kanne der Iudex pedaneus in mutuo ob Moram creditori

Usuras nicht adjudiciren, weill er eigentlich den Worthen des Contracts nachleben muste.

XXII

Contractus veri sind welche mit aus drücklichen Conven beyder Theille geschlossen werden, es mag nun mündlich schrifftlich oder thätlich geschehen

XXIII

Quasi Contractus sind, welche aus dem facto des einen Theills und aus dem presumirten Consensu des andern Theills eine Obligation hervor bringen, nemlich Lex presumit, id est inducit Consensum propter Equitatem ne alter cum alterius Damno locupletior fiat v: g: in negotiorum gestione et hic etiam Infans et reliqui obligantur, qui alias nec expresse nec tacite se obligare possunt, ratio quia hic Consensus non exigitur sed sufficit ipsorum Utilitatem esse promotam.

XXIV

Contractus veri werden in zwey haubt Theille getheilt etliche heissen Nominati etliche Inominati

XXV

Contractus inominati sind welche keine gewisse und Speciale form haben, und daher keinen besonderen Nahmen führen, und auch keine benannte Action zuwegen bringen

XXVI

Contractus Nominati sind, welche eine gewisse und speciale form haben, und deswegen einen besondern Nahmen führen, auch eine besondere Action zu wegen bringen

XXVII

diese Contractus innominati sind viererley, wann man einem etwas giebt, daß er wieder davor was geben soll 2) wann man einem was giebet, daß er was thun soll 3) wann man einem was giebet, daß er was davor geben soll 4) wann man einem was thut, daß er wieder davor was thun soll,

XXVIII

Mit lateinischen Worthen kan es kürtzer gegeben werden 1) do ut des 2) do ut facias 3) facio ut des 4) facio ut facias

XXIX

Über dieses werden noch zwey irregulaire Contracte zu den Innominatis gerechnet 1) der Trödel Contract lat. Contractus estimatorius, ein solcher Contract aber ist, wann ich einem eine Sache um einen gesetzten Preiß gebe eum in finem daß er endweder dieselbe Sache restituire, wann er vielleicht keinen Käuffer dazu gefunden, oder wann er solche Sache verkauffet, das gesetzte Pretium erlege. Solte nun etwan die Sache bey dem Trödler gestohlen oder sonst durch Unglück endkommen, tenetur determinatum Pretium restituere, hingegen bekandt er mehr von der Sache als sie ihm angeschla

gen behält es aber sich 2) der Kauf Lat: Permutatio
quae est contractus quo res pro re datur und deßhalben
emtione differiret, ubi res pro Pretio transfertur, sed
ratione de contrahirenden Personen Beschaffenheit der Sache
so transferiret werden solle und der Evictions Protestation
kombt er mit der Emtion überein. Res fungibiles
können auch verkauft werden, wann nur gleich in Anfang
auf beyden Seiten die Praestation geleistet wird, und
diesen Contract wird von denen DD auch Cambium oder
das Wechsel Recht gezehlet und zwar nicht nur einen
Wechsel, oder wo nur zwey Personen concurriren, sondern
auch solche da vier Personen erfordert werden. E: g: 1)
Remitens der Herr des Wechsels welcher zuerst das Geld
auszahlet um der Ursachen willen, daß es anders wo wie
darum ausgezahlet werden soll 2) Trassans, welcher das
zuerst ausgezahlte Geld nimmt und verspricht solches
an einem andern Orthe wieder auszahlen zu lassen 3) Pre-
sentans denen die Auszahlung an einem andern Orth ge-
schehen soll 4) Acceptans der Kaufmann an welchen der
Trassans geschrieben, daß er dem Praesentanti den Wechsel
zahlen soll, insgemein pflegt man die formul denen
Wechsel Briefen zu inseriren, Valuta von denselben
oder den Werth, davon bin ich wohl vergnüget dann wann
dieses also gesetzt, kan die exceptio non numerata Pe-
cuniae nicht oponiret werden. Nie wohl auch dieses an

den jenigen Orthen, wo das wechsel recht observiret wird
nicht statt hat, wann bey dem Trassanten und acceptanten
mutua credita et debita concurriren, oder wann sie in Abrech-
nung stehen sufficit wann in den wechsel brieff des trassantis
stehet, stellets a conto; wann sie aber keine Verkehrung
unter sich haben wird gesetzt, laut Aviso, welches begriffen
sind wodurch angedeutet wird, daß das wechsel solle gezahlt werden
und zugleich mittel dem acceptanti offeriret werden, woher
ihm deshalben satisfaction geschehen solle, nehmet dieser
Acceptant nun den wechsel auf sich, solchen dem Praestanti
zu zahlen, heißt es honoriren, er hat den wechsel hono-
riret, schlägt er es aber ab, muß der Praesentant sogleich
coram Notario et Testibus protestiren, und nach diesen
den wechsel brieffe an Trassanten remittiren oder lassen
den wechsel mit Protest wieder zurück gehen, et hoc in
casu contra trassantem executive agere potest, Pro-
testatione autem neglecta periculum in Praesentantem
redundat. sepe etiam accidit ut tertius inquem
Cambium non est directum si notitiam trassantis ha-
buerit, illud acceptet, ubi acceptatione addit verba
sequentia. den Ausgeber des wechsels bey Ehren und
Credit zu erhalten, ubi in effectu fit negotiorum gestio
ad Scaccia de Cambiis item Voigt de Cambiis
Simon van Leuven wechsel Handlung, und D. Zieffel
den wechsel brieffen und deren usancen.

XXX

Dasthaben die Contractus Inominati dieses besondere daß den gebenden Theill so lange freystehet sein Wort zurück zuziehen, so lange der andere Theill den Contract an seine Seithe noch nicht erfüllet hat, welches bey denen Contractibus nominatis regulariter nicht zugelassen ist.

XXXI

Die Contractus Nominati sind vierlei Gattung 1) Reales, welche durch Übergebung einer Sache, und nicht ex solo Consensu eine obligation involviren, eg: mutuum, comodatum, depositum et Pignus etc 2) Verbales, wo praeter Consensum besondere Worthe West frag und Andwort erfordert werden, wie in der Stipulation etc 3) Literales wo jemand aus Hand schrifften obligiret wird, oder gleich nichts empfangen, wohin der Contractus Chirographarius gehöret 4) Consensuales, welche allein durch beyder Theille Einwilligung geschlossen werden, wovon in folgenden Tituln specialiter gehandelt wird

XXXII

In übrigen sind bey jedem Contractu dreyerley dinge zu beobachten

XXXIII

Das erste sind Substantialia, welche ohne Schaden des Contracts nicht können weggelassen, oder verändert werden z: E: das Praetium bey der Emption, und die verkauffte

Sache, in mutuo res fungibilis in locatione usus et merces

XXXIV

Das andere sind naturalia welche durch ein besonderes Pactum können abgeändert werden, salvo manente Contractu z: E, die Praestatio Evictionis et Culpae laesio in emtione, in mutuo daß es umsonst geschehe in locatione daß der Miethlohn Finita locatione gezahlet werde

XXXV

Das dritte sind accidentalia, die können da und auch weg seyn z: E: an welchem Orth das Geld soll gezahlt werden, et haec semper Contractui sunt adjicienda quia non praesumuntur v: gr: ut evictio non praestetur ut in Mutuo usura solvantur

XXXVI

Endlich ist in Contracten auch nöthig daß ein Theil dem andern den geschehenen Schaden gut thut.

XXXVII

Es kan aber auf dreyerley weiße Schaden geschehen 1) ex dolo wann man den Schaden wissentlich nicht verhüttet 2) ex culpa wann man den Schaden auf Unverstand oder Nachlässigkeit geschehen läst 3) ex casu fortuito wann der Schade durch menschlichen Rath nicht hat können precavirt werden.

XXXVIII

Der Dolus oder der Gefährde muß ohne Unterschied in allen Contracten gut gethan werden, dann er kan nur bewiesen werden, ja es gilt auch keine convention in contrarium, id est, daß der Dolus nicht gut gethan werden solte, dann dieses würde ad delinquendum invitiren, ein anders ist es mit dem Dolo praeterito, nam super illo omnino transigi potest.

XXXIX

Die Culpa oder Fahrlässigkeit ist dreyerley 1) endwede lata wann man den gantz gemeinen Fleiß unterläßt e: gr. wann man des Nachts die Hauß thüre offen läßt, wann man an den zeinigen Orth was gewaltiges ausgießt, wo ausgemein Leüthe gehen, oder an einen solchen Orth mit feüer oder licht gehet, der mit Stroh oder Heü angefüllet 2) dlas wann man einen etwas specialen Fleiß nicht beobachtet 6: gr. die Hauß thüre wäre zwar nicht offen, doch nicht Reiegel und Rothlassen deßwegen culpae levi annumeratur, wann auf Heü so Feucht und naß in die Scheüne gebracht, eine feüers brunst entstehet, und was der Noth er auch solches gethan hat, Soenim ita enim collocare debuisset, ut aer potuisset transire 3) levissima, wann man einen gantz besonden Fleiß nicht angewendet, v: gr. ich wäre des Nachts nicht aufgestanden, und hätte nachgesehen, ob irgends ein dieb oder Mörder vorhanden, so nach meinem Geld und gut laurete.

XL

Culpa Lata muß in denen Contracten praestiret werden welche des gebenden contrahenten Nutzen betreffen z. E. in deposito und comodato, unde Regula wer dem andern eine wohlthat oder officium Humanitatis einen Liebes dienst erzeiget, denselben kan nichts weiters salva equitate als Doli und culpae latae praestatio erfordert werden

XLI

Culpa levis muß in denen Contracten praestiret werden, welche aller beyder contrahenten Nutzen betreffen, z. E. in Pfänden Kauff und Verkauff item Gesellschafft, unde Regula, wer offt ein Contrahent dem andern keine wohlthat, oder beneficium thut, sondern gleiche Praestationes vorhanden sind, so offt kan keiner von beyden etwas besonders pretendiren, sondern ein jeder prestiret culpam levim

XLII

Culpa levissima muß in denen Contracten praestiret werden welche des einfangenden Contrahenten Nutzen betreffen z. E. in comodato, unde Regula, wer dem einen Gutthat genießt, derselbe wird obligiret, ad praestandam culpam levissimam

XLIII

Ein Casus fortuitus darff niemahls praestiret werden ratio, quia nemini potest imputari, es wäre denn daß einer denselben auf dreyerlich auf sich genommen, ubi

tamen de insolubilissimis, qua non singulis annis sed rarissime evenimt non tenetur, weil der contrahent [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Casus fortuitus [illegible] Casus mixtus, quod alliquid culpa habeat admixtum.

XLIV

In specie [illegible] [illegible] zu [illegible], quod culpa lata equiparetur dolo, [illegible] aber nur statt hat, quando de interesse privato agitur, non autem quando de poena publica infligenda questio est. [illegible] in Criminalibus propter Dolum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] propter culpam latam ultra relegationem nicht procedirt, imo non precise opus est ut imineat propter dolum poena corporis, sed sufficit infamia hinc ob culpam latam Nemo fit infamis, sed tantum ob Dolum e: g: in homicidio culposa

Tit XV.

Quibus modis re contrahitur Obligatio

I de Contractibus realibus ingenere §1. 2. 3

II in specie §4

1. de mutuo §. 5 – 15
2. de Comodato §. 16. 22
3. de Deposito §. 23 – 33
4. de Pignore §. 34. 41

Explicatio

I

Contractus reales sind welche nebst dem Consensu eine wirckliche Übergebung der Sache erfordern

II

Zu diesen Contracten werden 4 Species gerechnet 1) Mutuum wann man was verleihet 2) Comodatum auch wann man was verleihet 3) Depositum, wann man was zur Verwahrung hinterleget 4) Pignus wann man was zu Pfande giebet

III

Man kan den Unterschied dieser 4 Gattungen also merken 1) erstens durch daß Mutuum bekömbt man ein Eigenthum 2) durch daß Comodatum einen Nutzen 3) durch daß Depositum eine Verwahrung 4) durch daß Pignus eine Besitzung

Daß es lohnt sich der Mühe daß von allen Vieren absonderlich gehandelt werde.

I

Von dem Mutuo oder Darlehn zum Eigenthum

V

Mutuum heißt der jenige Contract, da man einem Arm von beweglichen Güttern auf Lat. res fungibiles quae non ut species pretium affectionis recipiunt, verleihet sondern nach der Zahl, maß oder Gewicht geliefert werden.

VI

Z: E: wann man Baar Geld, Korn, wein, Bier, Eisen, Zinn, Bley und dergleichen verleihet, dieses kan auch per brevem manum geschehen, v. g: du ersuchest mich, daß ich dir Geld leihen soll, weill ich aber nichts habe, so gebe ich dir einen silbernen Becher, welchen du verleiht von mir schon gebarget, daß du denselben verkaufest und das Geld gebraucht.

VII

Dahero verlangt man nicht, daß uns eben dieselben Sachen sondern nur eben dergleichen, das ist eben so viele und eben so gutte Sachen, sollen wieder gegeben werden.

VIII

Weill bey diesen Contract daß Eigenthum der Sachen mit transferiret wird, so muß der jenige der verleihen will der wirkliche Eigenthums Herr der Sache seyn, und 2) auch die freye Administration der Gütter in Händen haben, daher kan niemand fremde Sachen nicht verleihen, und Pupillen auch ihre eigenen Sachen nicht verleihen, wann nun ein

Pupillus, Minor, oder auch Servus contra voluntatem Domini etwas Geld verleihet hat, wird solches sobalden, wann es anders noch vorhanden vindicirt. Ist es aber bona fide schon consumirt, tunc condicitur idest, daß ist ich belange dem Schuldner condictione certi, si mala fide ad exhibendum agitur tanquam contra eum, qui dolo possidere desiit, oder es an einen andern heimlich verpartiret hat et quidem statim, non exspectato tempore, ad quod pecunia à minore data fuerit

IX

Der jenige aber welchen man leihet muß die Macht haben daß er sich verobligiren kan, derowegen darf man kinder die noch in Vatterlicher Gewalt stehen ohne Vorwissen der Eltern keine Summa gelds lehnen, wann sich nicht sonderbahre Umstände dabey befinden z: G: daß es in fall der Noth gesucht oder daß es zu nützlichen dingen angewendet worden. Hieher wird auch gerechnet Civitas hinc si Administratori mutuum datum versit. idest, daß das Geld wohl angewendet worden, est probanda wovon der Creditor sich befreyen kan wann er endweder convocatis omnibus Civibus, oder mit denen contrahiret, welche die Stadt vorstellen, e: g: Senatus, tribuni, plebis et Magistri opificiorum seniores. idem juris est intuitu Ecclesiarum, et Hospitalium, wann nemlich das Geld denen Vorstehern anvertrauet wird, deßgleichen kan auch ein

Filius familias ob singularem juris dispositionem permutuum nicht obligiret werden, es wäre dann daß er Jussu patris contrahiret, oder sich pro Patre familias aufgegeben, und nachdemmer sui Juris worden die Schuld an neuem angenommen oder gestanden

X

Eine schwere Sache will sagen frage ist es wie es mit der Restitution des Geldes soll gehalten werden wann dasselbe in wahrender Zeit gefallen oder höher gestiegen ist

XI

Erstlich muß man dahin sehen ob beede Theille de certo numerorum genere rendendo sind einig worden, dann wo dieses geschehen res clara est, et Pacta dant legem contractui, temperandum quidem est, nisi constet, usurariam pravitatem subesse nam talia Pacta sunt invalida

2) ist nichts vorhero ausgemacht worden tunc valor Moneta inspiciendus qui tempore contractus initi erat und nach diesem werth muß auch die Zahlung geschehen, doch ist ein Unterschied zu machen, ob das Geld seiner innerlichen Gütte nach als an Korn und Schrot, oder gehalt und Gewicht ist verändert worden, oder ob nur dessen eusserliche Gültigkeit gestiegen oder gefallen ist

XII

Wann die Müntze nach der innerlichen Gütte ist verändert worden, so muß der Schuldner eben dergleichen Münt-

sorten also empfangen hat wieder geben, oder von der neuen Müntz so viel zahlen, daß es am innerlichen werth der damahlichen Müntze gleich kämen, hat sich nun die Müntze innerlich verschlimmert, so muß er ersetzen, was mangelt, hat sich aber die Müntze verbessert, so mag er auch das überlegen abziehen, ein Exempl hat man an den Sächsischen und Brandenburgischen 16 Groschen Stücken welche Anno 1686 geschlagen worden

XIII.

Wann aber nur die äuserliche Gültigkeit der Müntze gestiegen oder gefallen, so schlaget der Debitor die Müntze nach den jenigen werth an der seith der wieder bezahlung gäng und gäbe ist, ist nun der werth höher als zur Zeit da er geborget, so ziehet er den Überschuß ab, ist aber der werth niedriger, so muß er auch den Mangel ersetzen, ein Exempl davon sind die species Thaler und Ducaten welche mit ihrem Auf geld sehr variren

XIII

In übrigen merket man noch, daß aus diesen Contracten eine Klage entspringet, welche Conditio certi genennet wird, vermag welcher der Debitor oder dessen Erben zu erstattung des Anlehens gehalten werden, wann auch dasselbe gleich durch Feuers brunst, diebstahl oder andere Unglück wäre verlohren gegangen

XV

Zum Mutuo als Cognata, gehöreten auch billig die Contractus Mohatra, Bodmaria, Vitalitius, Loddoria, et montes pietatis, sed de his in omnibus Pandectarum Compendiis agitur, notandum tamen et hoc in Germania quondam usum Obstagiorum fuisse frequentissimum, quo mediante der Schuldner Anspricht, daß in fall er zur gesetzten Zeit nicht zahlen solte, er sich in einem gewissen wirthshauß einfinden auch vor der Zahlung darauß nicht weichen wolte, sondern den Creditorem nebst allen seinen Leuthen in Essen und Trinken, was sie nur verlangen möchten, so lang frey halten, weill aber dieses zum Schwelgen und Prassen Anlaß gab, sind solche Pacta obstagii Arbethen bey denen Edelleuthen in Holstein aber confirmiret worden nicht aber illa ratione, prout olim in Imperio obtinebat, sed ita ut debitor in diversorio quodam sub modico victu ad arbitrium Creditoris vivere, nec inde sine infamiae poena discedere debeat.

II

Von dem Comodato oder Leyhen zum gebrauch

XVI

Comodatum heißt, wann einem ein ding umsonst zu einem gewissen Gebrauch gegeben wird, daß er dieselbe nach geendigten Gebrauch wieder zurück

geben muß, zwar ist Vergönt, ein honorarium desselben wegen zu nehmen, nam hoc naturam contractus non mutat, wann es nur den freyen willen des Comodatarii überlassen wird, weil es alsdann nicht in mercedem degenerirt, ein anders ist es, wann de certo honorario was Vergleichen ist

XVII

Dieser Contract ist nun von den vorigen in 3 Stücken unterschieden dann das mutuum hat 1) in solchen sachen statt welche durch den Gebrauch consumirt werden, als Geld wein 2) es transferirt das Eigenthum, und also auch die damit verbundene Gefahr auf den andern 3) es obligirt den andern nur darzu, daß er eben dergleichen wieder geben muß

XVIII

Hingegen das Comodatum hat 1) mit Sachen zu thun die durch den Gebrauch nicht consumirt werden z: B: Bücher Kleider, zwar kan auch Geld in comodatum kommen e: g: ad Pompam et Ostentationem, ut quasi suum facias et imponas spectatori, unde questio est, qualis culpa praestanda. Wann eine meine Braut oder weil Perlen oder Edelsteine geliehen und desto besser in die Augen zu leuchten, und diese Sachen werden nach geheiratet gestellt Resp: ultra doli Praestationem non tenetur 2) es transferirt nicht das Eigenthum und also auch nicht alle Gefahr auf den andern 3) es obligirt den andern, daß er nicht nur

eben dergleichen, sondern eben dasselbe erstatten soll

XIX

derjenige welcher eine Sache borget ist verbunden, die selbe ohne allen Schaden zu restituiren, und muß so gar culpam levissimam praestiren, der Comodator aber praestirt nur dolum et latam culpam, nam adjuvarinos, non decipi beneficio oportet, deshalben wann er wissentlich mir eine mangelhaffte Sache e: g: Equum retrogradum ein Pferd so stättig ist geliehen, tenetur ad interesse, wann aber die geliehene Sache beede nutzen angehet v: gr: wir hätten einen Freind zur Mahlzeit gebeten, und ich leyhete die Silberne Becher her damit der gute Freind desto herrlicher tractirt würde, alsdann wird nur Culpa levis auf Seithen des Comodatarii praestirt, was aber die casus fortuitos betrifft, welche sich ohne seine Schuld und sommnuß zutragen v: gr: si quid vi latronum erectum est, so können dieselben nicht von ihm gefordert werden, wo er sich nicht in sonderheit darzu verbunden hat oder es wäre daß die Sache estimato sey verlehnet worden oder venditionis gratia, welches aber in dubio nicht praesumiret wird, in zweyfeln ist noch zu merckhen, daß der Comodatarius in comuni periculo die entlehnte Sache und zwar ohne unterschied sie mögen kostbahrer wie die seinigen oder geringer seye allzeit seiner eigenen vorziehen muß et hoc de jure, ein anders aber ist wann wir de regulis Prudentiae reden wollen, welche aller dings rathen, daß

er die seinigen wann sie kostbarer der fremden Sache vorziehet, dann post restitutionem comodati ipsi aliquid manet residuum.

XX

Aus diesen contractu fliessen zwey Klagen 1) Actio Comodati directa und 2) actio comodati contraria.

XXI

Die erste wird dem Lehner und seinen erben gegeben die gelehnte Sache wieder zu fordern wann der endlehner solche entweder 1) nicht nach vollendeten Gebrauch wieder zustellet 2) oder dieselbe verderbet hat 3) oder sie gar hat umkommen lassen.

XXII

Die andere wird dem Endlehner und seinen Erben gegeben, damit er schadloß gehalten wird, wann 1) entweder der endlehner die Sache vor Endigung des Gebrauchs wieder fordert 2) oder wann der Endlehner nöthige und nützliche Unkosten darauf gewendet 3) oder wann ihm unwissendlich eine mangelhafftige Sache geliehen wird 4) oder wann der Lehner die verlehnte aber verlohrene und deswegen bezahlte Sache von andern wieder bekommen hatte

III

Von dem deposito oder an vertrauten Gutte

XXIII

Ein depositum ist, wann man einem etwas aufzu

heben gebt, daß er auß dasselbe, wann wir es verlangen
wieder außandworte

XXIV

Der jenige der einen andern ein Gut anvertrauet, wird
deponens der andere denen es anvertrauet wird depositarius
genendt

XXV

Eigentlich können nur bewegliche Güther deponiret
werden, doch kan solches von der Sorge vor die unbewegliche
Güther auch gesagt werden

XXVI

Wann ein Gut zur Zeit eines Notfalls z: E: bey
Feuersbrunsten, Aufruhr, Einfall der Feinde und der
gleichen deponiret wird, so heißet es ein depositum
miserabile

XXVII

Wann ein freitiges Gut darüber zwey Parteyen
nicht einig werden können, bey einem dritten mede ge-
legt wird, daß er solches der Partey welche Recht behalten
wird restituiren soll, so heißet es ein sequestrum und
dieses geschiehet auf zweyerley weiße, und wede auß
gutten Willen bey der Theille, welches voluntarium ge-
nendt wird, und allzeit vergönnet ist, oder wider wihlen
eines Theilles, so bishero die Sach in besitz gehabt, und
dieses wird necessarium genennet, und ist insgemein

verbotten, damit einer nicht vor aufgemachter Sache des Benefitii possessionis beraubet werde, nisi adsit metus dilapidationis, presertim in mobilibus aut fuga v. g: wann der ange klagte keine unbewegliche, oder doch nicht hinlängliche Gütter besitzet, hier wird auch referirt, wann einer ein Praejudicium irreparabile zu befürchten hat v: gr. wann ein Mädgen zweyen die Ehe versprochen, und folglich zu besorgen steht, sie möge von einem ad carnalem concubitum persuadirt werden, tunc ex edibus paternis transferri solet ad cognatam quandam, ut ibi immunis sit.

XXVIII

Der depositarius ist verbunden das anvertraute Gut nicht anders als sein eigenes in acht zu nehmen, daher er vor allen Schaden stehen muß, wann durch seinen unfleiß etwas verwahrloset worden, hingegen ist er die Unglücksfälle /: die ohne seine Schuld geschehen :/ zu tragen nicht verbunden, culpam latam muß er nur allein praestiren dann der deponens mag sich imputiren, daß er einem liederlichen Freind die Sache aufzuheben gegeben

XXIX

Es darff auch der depositarius sich an den anvertrauten Gut nicht vergreiffen z: E. daß er unversiegeltes Geld zu seinem Gebrauch anwenden wolte, denn

solches wird einem Diebstahl gleich gehalten, quod quidem adhuc disceptatur, dann weill das Geld ihme mehr sie gelt gegeben seye, degeneriren es in mutuum, und per consequens wäre auch der usus davon ihm tacite concedirt ein solches depositum aber wird von denen DD. irregulare genendt. Es wäre dann daß zwischen den deponenten und Depositario des falls etwas besonders wäre verabredet worden

XXX

Endlich muß der Depositarius auch allzeit bereit seyn, das anvertraute Gut zu restituiren, es mag gefordert werden wann es will, gesetzt auch, daß der deponens anfangs eine längere zeit zur Abforderung bestimt hate

XXXI

Aus diesen Contractu fliessen 2 actiones 1) Actio depositi directa 2) actio depositi contraria

XXXII

die erste wird dem deponenten gegeben, wann der Depositarius die Sache nicht auf gehörige weise restituiren will

XXXIII

die andere bekömbt der depositarius, wann der deponente denselben nicht schadloß halten will

IV.

Von dem Pignore oder Pfand & Contract

XXXIV.

Daß Pignus ist ein Contract da ein Debitor zu Versicherung seiner Schuld dem Creditori eine Sache oder Gut zum Pfande giebt welche ihm nach Abtrag der Schuld er ihm wieder zurück geben muß

XXXV

Es wird aber bey dem Pignore erfordert, daß der Creditor das Pfand wirklich bekomme; denn wann dem Creditori das Gut oder Sache nur verschrieben wird und es also in des Debitoris Händen bleibet, so wird es kein Pignus sondern eine Hypothec genennet

XXXVI

Es muß aber der Creditor das Pfand wohl in acht nehmen und sich nicht unterstehen das selbige zu gebrauchen noch andern zu verlehnen, dannenhero muß er culpam levem prestiren, und die Schaden so levi culpa entstanden resarciren, doch kan er solches in Notfall wiederum angemandt andern Versetzen, die Unglücks fälle aber darf er nicht tragen, wann er nur beweißen kan, daß er außer aller Schuld ist und vielleicht nicht daß Pfandt propria authoritate sich zu geeignet.

XXXVII

Wann einer eine fremde Sache jemand zu Pfand gegeben hätte, so muß zwar dieselbe ihrem rechten Herrn restituirt werden, der Debitor aber welcher sich einmahl durch das Pignus obligirt hat, muß dem Creditor ein ander Pfand an dessen Stelle schaffen

XXXVIII

Insgemein werden diesen Pfand Contract noch zwey Pacta adjiciret, nemlich 1) Pactum antichreticum, [illegible] ausgedungen wird, daß der Creditor die an dem Pfand herkommende Früchte statt der Zinse genießen soll. Und wann die Einkünfte gewiß, alsdann wird das zeuge abgezogen, so den Modum usurarum excediret. Wann aber die Früchte ungewiß v: g: vinum, alsdann compensiret er eines Jahrs Fruchtbarkeit mit des andern Jahrs Mißwachß et hoc pactum est licitum. Das ander Pactum heißt Lex comissoria, wodurch abgeredet wird daß wann am gesetzten Tag das Pfand nicht reluiret wird es alsdann dem Creditori heimfalle. weil aber durch dieses Pactum der Debitor gar zu sehr cediret wurde, also ist es tam Jure civili quam Canonico verbothen, ob es auch gleich Juramento confirmiret seye

XXXIX

Aus diesen Contract entstehen wiederum 2. Actiones

1) Actio Pignoratitia directa 2) Actio pignoratitia contraria

XL

Die erste wird dem Debitori gegeben, wann der Creditor satisfaction bekommen hat, und doch das Pfand nicht wieder heraus geben will.

XLI

Die andere hat der Creditor wider den Debitorem, wann dieser ihm wegen aufgewandter nöthiger unkosten nicht schadloß halten will.

Tit: XVI
De Verborum Obligationibus

in hoc Titulo agitur

I Quid sit Stipulatio §. 3. 4. 5.
II quod uplex sit, nempe triplex
- 1 pura §. 7
- 2 in diem §. 8
- 3 sub Conditione §. 9.

III Quando Promissum solvendum §. 10. 15.
IV qua Cautio adhibenda §. 16.
V qua dentur actiones de Stipulatione §. 17.

Explicatio

I

Der Contractus Verbalis erfordert außer dem Consensu gewisse worthe zu seiner Richtigkeit, und ist zweyerley 1) Stipulatio 2) Fide jussio

II

Von der Stipulatio wird in diesen und dem folgenden 17. 18. 19. und 20. Titul gehandelt, die Fide jussion aber kombt in den 21 Titul vor.

III

Stipulatio heißet auf deutsch einen zusagen, und ist eine kurtze Verfassung der Worthe, dadurch einer dem andern nach geschehener Frage und Andwort etwas zugeben oder zu thun verbunden wird

IV

Wann man einem etwas zugeben verspricht, so wird es Stipulatio dandi, wann man aber etwas zu thun zusagt Stipulatio faciendi genendt.

V

Bey denen Römern waren gewisse formuln in Gebrauch, welche bey diesen Contracten mußten beobachtet werden. Heutiges Tags aber mögen die Worthe lauten wie sie wollen, wann nur ein Contrahent den andern verstehet

VI

Es geschiehet aber die Stipulation 1) entweder pure, 2) oder in diem 3) oder sub Conditione

VII

Pure geschiehet die Stipulation, wann man entweder zeit noch bedingung hinzusetzet z: E: will mir der Herr 100 Thaler geben, ? resp: Ja er soll sie haben

VIII

In diem geschiehet die Stipulation, wann eine gewisse zeit benennet wird, da die zahlung geschehen soll z: E: soll ich auf weynachten einen heiligen Crist haben, resp: Ja ich versprechen es

IX

Sub Conditione geschiehet die Stipulation, wann man sich auf einen zu künftigen und noch ungewissen fall obligiret, z: E: soll ich seyn Pferd haben, wann er glücklich aus der Campagne wieder zurück kombt, resp: Ja es soll sein seyn.

X

Wann pure Stipulirt wird, so kan man die bezahlung gleich fordern, doch muß den Debitori ein kleinwenig zeit gelassen werden nach der Juristischen Regul, Creditor non debet venire cum Sacculo.

XI

Wann in diem stipulirt wird, so kan man zwar sagen daß der Debitor die Sache gleich schuldig wird hingegen kan sie der Creditor nicht eher fordern, als auf die bestimmte Zeit

XII

Hier entstehet die Curiöse frage, ob einer dem Creditorem gleich denselben Tag machen kan, welchen er ihm zur bezahlung angesetzt hat, resp: Nein, sondern der Tag muß erst gantz verflossen seyn, denn der Creditor kan nicht wissen ob ihm nicht der Debitor noch die letzte Stunde bezahlen will eben so ist es wann etwaß auf ein gewisses Jahr versprochen worden.

XIII

Wann aber einem auf jedes Jahr etwaß versprochen worden so kan er solches gleich bey Anfang des Jahrs fordern, denn es ist vermuthlich, daß es zu seiner Alimentation dienen soll in selbigem Jahr, wie z: G: die stipendia sind.

XIV

Wann sub Conditione stipulirt wird, so wird der Debitor daß versprochene nicht eher schuldig als bis die Condition erfüllet ist, und der Creditor muß sich in dessen mit der blossen Hoffnung begnügen lassen

XV

Es ist auch ein Unterschied, ob die Conditio affirmativa oder nega

tiva ist. z: E: ich versprech ihm 100 Thaler wann er nach Rom reißen will oder ich versprech ihm 100 Thaler, wo er nicht mahlts nach Leipzig wieder reißen will, in dem ersten fall wird man daß versprechen schuldig, sobald die Sache geschiehet, in dem letzten fall ist man eher nichts schuldig, biß man klar wird daß die Condition kan erfüllet werden, das geschieht nun wann einer stirbet, und als dann haben den Erben das Recht das zeuge zu fordern, was den Verstorbenen ist versprochen worden.

XVI

Wann man zweifelt ob der Debitor sein versprechen halten werde, so mag man eine Straffe darauff setzen, z: E: daß er uns nun so und so viell Thaler oder Gulden zur Straffe soll verfallen seyn wo er sein worth nicht halten wird, welches in dire Poena Conventionis genennet wird auf welche der Creditor hernach klagen kan

XVII

Sonst entstehen zweyerley Actiones aus der Stipulation, Conditio Certi, wann daß versprechen gewiß ist, das ist wann der frage qua qualis, quanta, ausgemacht sind 2) Actio ex Stipulatu wann das versprechen ungewiß ist z: E: wann eine Sache in genere oder ein factum versprochen worden.

Tit XVII

De duobus Reis Stipulandi et promittendi

in hoc Titulo agitur

I quid sit Stipulatio duorum vel plurium Reorum §1. 2.

II quid ad eam requiratur §3. 4.

III quem effectum habeat §5. 6.

Explicatio

I

Es müssen bey der Stipulation nicht allzeit nur zwey Personen mit einander contrahiren, sondern es können auf beyden Seithen unterschiedliche Personen zusammen treten, welche gleichsam vor einem Mann stehen z. B: wann ihrer drey einer Stube mit einander mithen

II

Auf lateinisch heißen solche Personen und zwar 1) Correi credendi welche was zu fordern haben 2) correi debendi welche was bezahlen müssen

III

Es werden drey Stücke zu einer Obligatione Correali erfordert 1) daß man auf einerley Sache, und 2) auf einerley Ursach 3) einander auf die gantze Sache contrahiret habe.

IV

Was das letzte Stück betrifft, so darf es nicht allemahl expressis verbis ausgesprochen werden, sondern es ist

genung, wann nur gleichgültige Redens Arthen gebrauchet werden z: E: wir sambt und sonders item wir mit gesamter unzertrenter Hand

V

In dergleichen fällen hat ein jeglicher von denen Creditoribus daß Recht auf die gantze Sache zu pretendiren und ein jeder von denen debitoribus ist auch vor die gantze Sache oder haubt Summa verpflichtet

VI

Doch wann der Creditor die Schuld von einem jeden mit leichter Mühe einfordern kan, so wird einem jeglichen debitori daß Beneficium divisionis zu gestanden kraft dessen er nur seinen Antheill zahlen darff.

Tit XVIII
De Stipulatione Servorum

Tit XIX
De Divisione Stipulationum

Tit XX
De inutilibus Stipulationibus

Weill in diesen drey Tituln nichts enthalten so heut zu tag in foro einigen usum haben käte, weden sie billig übergangen

Tit XXI

De Fidejussoribus

in hoc Titulo agitur et explicatur

I quid sit fidejussio §§ 1 – 5

II quando locum habeat §§ 6.

III quis possit fidejubere §§ 7. 8.

IV ad quid teneantur fidejussores §§ 9. 10

V quae ipsis concessa beneficia §§ 11. 16

VI quibus modis fidejussio finiatur §§ 17.

VII quae actiones competant fidejussori et Creditori §§ 18. 20.

Explicatio

I

Der andere Contractus verbalis heißet fidejussio wann man vor einen, vor dem man besorget ist, daß er nicht einhalten möchte, Bürge ist

II

Es wird demnach durch die Bürgschafft der Creditor in mehrere Sicherheit gesetzet, der Debitor aber von seiner obligation nicht befreyet

III

Bißweilen wird dem Bürgen von Debitore ein Ruck Bürge Lat: fidejussor sacedaneus gesetzet, welcher da vor stehen muß, daß der Bürge daß vor den Schuld man aufgelegt Geld nicht ein büßte, oder der rück Bürge, hält den Bürgen schad laß.

IV

Bißweilen wird dem Creditori ein Schadloß Bürge Cat fide jussor indemnitatis gesetzet welcher dafür stehen muß daß der Creditor beym Debitore und seinen Bürgen keinen schaden leide, oder der Schadloß Bürge hält den Creditorem schadloß.

V

Die Bürgschafft wird nur in Civil Sachen angenommen in Criminal Sachen aber welche an Haut und Haar gehen kan niemand Bürge seyn.

VI.

Ein Bürge muß sich vor Gericht obligiren können deßwegen kan weder ein Unmündiger noch ein Minder Jahriger, noch ein Verschwender noch ein weibs Person noch ein Soldat secundum L: 31 C: Locat noch ein Priester sec: Nov 124 c. 6. Bürge werden

VII

Dahero werden die Weibs Personen zur Bürgschafft admittirt, wann sie frey willig auf daß Senatus Consultum Velejanum renunciren wolan unten libro IV wird gehandelt werden item kan ein Soldat Bürge werden wann er seinem beneficio legis 31 C. Locat. renunciret, den Clerum betreffend so wird solches apud evangelicos nicht weiter observiret, sed male nam nec nostri Clerici secularibus negotiis se admiscere deberent nec a cultu divino distrahantur

VIII

Wann einer eine Bürgschafft über sich nimmt, so sind auch seine Erben daran gebunden, wofern er sich nicht nur lebens lang darzu obligiret

IX

Es ist ein Bürge auch gehalten vor das interesse der Schuld zu stehen si in omnem causam fidejussit, wann er sich aber bloß vor das geliehene haubt Geld obligiret hat ad usuras non obligari videtur ratio wie nill fidejussio ein Contractus stricti juris ist und in diesen werden keine Zinsen gegeben nach dem Jure Romano wann sie nicht specialiter versprochen worden, heut zu tage aber wo der Unterschied unter denen Contractibus bonae fidei et stricti Juris aufgehoben, wird ohne zweifel auch der fidejussor gehalten die Zinsen zu bezahlen, er mag sie nun auß dem Vertrag oder auß Saumnuß schuldig worden seyn

X

Ein Bürge hat eine dreyfache Schutzwehr, welche ihm nach den Rechten zustatten kombt

XI

Die erste heißet beneficium excussionis sive ordinis krafft dessen der Creditor zuforderst den principal Schuldner executiren muß, damit er von denselben auf dessen Gütern die Bezahlung erlange ehe er den Bürge angreiffe.

XII

Doch sind etliche Casus ausgenommen 1) wann sich der Bürge des beneficii excussionis ausdrücklich begeben 2) wann es offenbahr ist, daß der Haubtschuldner unmöglich bezahlen kan 3) wann er abwesend oder doch schwerlich zu belangen ist 4) wann jemand den Fürsten und Herren, oder andere Stands Personen oder auch Städten und Gemeinden fide jubiret 5) cessat inter Mercatores

XIII.

Die andere Schutzwehr heißet beneficium divisionis und hat statt wann zwey oder mehr für eine Schuld sämbtlich Bürge worden sind, da einjeder Krafft dieses beneficii nicht die gantze Schuld sondern nur so viell zu bezahlen schuldig ist, als auf seine portion kombt.

XIV.

Es fällt aber auch dieses Beneficium weg 1) wann sich einer deßelben begeben 2) wann die mit bürgen dergestalt abwesend sind, daß von denen selben keine bezahlung zu erlangen 3) wann einer die Bürgschafft wieder besser wissen und Gewissen läugnet, und hernach eines andern überwiesen wird

XV

Die dritte Schutzwehr heißet beneficium cedendarum actionum krafft dessen die Bürge nicht schuldig zu bezahlen, ehe und bevor der creditor, sein

habendes Recht wider den Schuldner ihm abgetreten
und daß Pfand wann er eins in Händen wirklich über-
geben hat, Hier ist insonderheit noch zu mer Ehen, daß der
Bürge den Debitorem principalem selbst belangen kan
wann dieser nemlich bey herannahung des Termins an-
hobt seine Gütter zu der Grassen, bittet dero halben den
Richter, daß er den haubt Schuldner möchte zur Zahlung
anhalten, hergegen ihm den Bürgen anexu fidejussi-
onis befreyen, ja offters geschiehts, daß der fide Jussor
weiller noch siehet daß der Debitor principalis bezahlen
kan, den Creditorem selbst provocirt, per leg. si
content. 28. ff. l. 2. daß er kann und sich bezahlen
lasse von dem debitore principali ehe und bevor er ban-
que rotirte, mithin mich von meiner obligation loß
mache, oder in Endstehung dessen ihm ein ewiges still
Zweigen auferlegen lasse.

XVI

Die Bürgschafft höret auf 1) wann die Schuld bezahlt
ist. 2) wann dieselbe verjährt ist 3) wann ein neuer
Contract, Lat Novatio geschlossen wird, krafft dessen
die Bürgschafft aufgehoben wird 4) wann der Debitor
und Creditor ein ander erben.

XVII

In übrigen fliessen zwey actiones auf der Bürg-
schafft.

XVIII

Die eine wird dem Creditori wider den Bürgen gegeben und heißt actio ex Stipulatu.

XIX

Die andern wird dem Bürgen wider den Debitori gegeben und heißt endwede actio mandati oder actio Negotiorum gestorum

Tit. XXII

De Literarum Obligationibus

in hoc titulo agitur

I quid sit Contractus Literalis Chirographarius §. 1. 3.
II qua inde oriatur actio §§ 4 – 6.

Explicatio

I

Ein Contractus literalis ist, wann einer durch eine Aufgestellte Handschrifft bekennet, daß er eine Summa Geldes oder dergleichen von einem andern Empfangen und solches denselben wider zuerstatten, sich verpflichtet.

II

Deutsch wird es eine Handschrifft Schuldverschreibung oder in specie eine Obligation genennet.

III

Dergleichen Obligationen wird insgemein eine Quittung entgegengesetzt, welches eine Schrifft ist, darin der Creditor bekennet, es habe ihm der Schuldner

das jenige bezahlt was ihm Mahler solche aus der Hand schrifft oder sonst schuldig gewesen.

IV

die Action welche aus einem Handschrifftes Contracten entspringet, heißt Conditio Certi ex Chiographo da der Debitor Verbunden ist das jenige zu bezahlen, was er laut seiner schrifftlichen bekandnuß empfangen hat oder auf seithen debitoris, wann er per exempel die Handschrifft dem Creditori etliche Tage Mahler gegeben und dieser nachgehends das Geld nicht auszahlen, noch die Handschrifft zurück geben will, causa data, causa non secuta.

V

Es kan aber der debitor gantzer zwey Jahr lang Verschiffen daß er das Geld nicht wirklich empfangen haben, welches in Jure Exceptio non numeratae pecuniae genennet wird und alsdann liegt dem Creditori ob, zu erweisen daß er das Geld wahrhafftig aufgezahlet habe. deswegen thut der Creditor wohl, wann er den debitorem dieser Exception jurato renunciren läst und zwar his verbis, ich schwöre daß ich das Geld bereits vor Ausgebung der obligation empfangen, oder will einer noch vorsichtiger seyn, oder verfahren, nehmen er nicht nur testes bey der Auszahlung des Geldes, sondern er lasse sich nach empfangener

Obligation post intervallum noch einen apartenzet-
tul geben, daß ihme daß in der Obligation gesetzte Geld
wohl ausgezahlet seye, und er deswegen die Exception
noch mahlen sich begeibe.

VI

Nach Verfliessung zweyer Jahr aber hat diese Exception
nicht mehr statt, weill presumiret wird, daß der Schuldman
in dieser zeit die Zahlung des Geldes würde urgiret haben
es wäre denn daß der Schuldman beweisen wolle, daß ihme
das Geld nicht sey ausgezahlet worden.

Tit. XXIII
De Obligationibus ex Consensu

I

Contractus Consensuales sind welche aus dem blossen
Consens bey denen contrahirenden Theillen eine kräfftige
Verbindung haben, und also weder die Übergebung
der Sache noch eine mündliche Versprechung, noch auch eine
schrifftliche Versicherung erfordern

II

Von diesen Contracten sind zweyerley zu merken 1)
daß sie unter abwesenden sowohl als gegenwärtigen
können contrahirt werden 2) daß sie alle Contractus
bonae fidei sind, und also nicht nur zu dem, was

mündlich ist abgeredt worden, sondern auch was außer dem Recht und billig Anbinden.

III

Es sind aber 5 Gattungen dieser Contracten 1) der Kauff und Ver kauff lat: Emtio venditio, 2) die Miethe, lat. locatio, Conductio. 3) der Erb Zinß Contract, lat: Emphiteusis 4) die Gesellschafft Handlung lat Societatis 5) die Erhaltung einer Vollmacht, lat, Mandatum

Tit XXIV

De Emtione et Venditione

in hoc titulo agitur

I quid sit emptio et Venditio § 1. 2. 3.
II quibus modis instituatur § 4. 5.
III quale pretium requiratur § 9–11
IV adquem pertineat periculum § 12. 18.
V quae res possint emi-vendi § 19. 20.
VI quae actiones oriantur ex emtio-venditione § 21–23

Explicatio

I

Die Emptio – Venditio oder der Kauff Contract ist wann ihrer zwey einig werden, daß einer dem andern

mein gewisse Sache um ein gewisses Geld überlassen will

II

die Substance dieses Contracts bestehet in der blossen Bewilligung des Käufers und Verkäufers, daher wan der Kauff einmahl getroffen, kan kein Theill ohne des andern gutten Willen davon abstehen.

III

Dahero ist zu mer Nem, das weder der Käufer noch der Käufer eine kräfftige Action anstellen kan, wofern nicht entweder das Kauff Geld bezahlet, oder die gekauffte Sache übergeben worden ist

IV

Ein Kauff kan so wohl mündlich als schrifftlich geschlossen werden, gemeiniglich wird die Schrifft zu desto bessern Beweiß hinzu gethan, allein was die Personen anlangt so ist schon bekand, das Pupilli furiosi, infantes etc. etc. dergleichen nicht thun können, in specie ist zu mer Nem, das die tutores und Curatores die Sachen ihrer Pupillen nicht kauffen dürffen, weill zu besorgen, sie möchten ihnen viel mehr selbsten als denen Pupillen darstehen, doch wird es ihnen erlaubt, wann von dem Magistrat noch ein Contutor constituiret wird, so der Sachen wahrhafftigen Preiß erforschen muß, desgleichen wollen auch

einige aus dem L. 3. ff de extr. cogn. beweisen daß
ein Medicus nicht können den seinen patienten etwas
kaufen. item quaeritur, ob ein Edelmann kaufen oder
der kaufen können R: quod sic. si frumento ex
agris ipsorum, percepto est questio, ein anders ist es,
wann sie mercaturam conditionis vilioris et sordidae ex
erciren wollen Z: P. Wolle ein kaufen und wieder
der kaufen, item mit Heringen, Seiten und dergleichen
handeln, et hoc illis denegatur p. l. 3. C. de Comerc.
sed hodie etiamsi contra decorum, nihilominus ejus
modi Mercatores inveniuntur

V

Bisweilen wird etwas zum Handgeld der auf gezahlt
mit denselben hat es diese Bewandnuß wann das Handgeld
zu einem Zeugnuß eines schon geschlossenen Handels ge
geben wird, so kan weder Käufer noch der Käufer wieder
zurück treten wann aber das Handgeld nur ein Zeichen
eines gemäß bedorstehenden Handels gezahlt wird, so
stehet es den Käufer frey, ob er dasselbe in Stich lassen
will, und der Verkäufer kan auch wieder zurück tre
ten, wann er das Handgeld in duplo restituiret

VI

Offtmahls wird ein Kauff mit der Bedingung ge

schlossen, daß der Verkäufer freyheit behält, die Sache einen andern zu überlassen, wann innerhalb einer gewissen Zeit jemand kommen solte, welcher mehr darvor zahlte und solches wird addictio in diem genennet

VII

bisweillen braucht der Verkäufer die behutsam keit und dinget sich aus, daß der Verkauff vor ungültig soll gehalten werden, wofern der Käufer, das auf eine gewisse Zeit versprochene Kauff Geld nicht bezahlen würde, und solches wird ein Pactum Comissarium genennet

VIII

Endlich kan auch eine Sache also verkaufft werden, daß sich der Käufer ausdinget, die Sache entweder innerhalb einer gewissen Zeit, oder auch wann es ihm gefallen möchte wieder einzulösen, welches in deutschen ein wieder Kauff, in Lat: ein Pactum retrovendendo genennet wird, dieses Pactum nun transferirt das Dominium cum omnibus effectibus auf den Käufer, nemlich so lange der contractus retrovenditionis dauert und inzwischen gehet alle Gefahr über den Käufer, diesen Pacti ist nicht unähnlich Pactum protimiseos wo unter denen contrahirenden Theillen ausgemacht wird daß wann der Käufer ins künfftige die jetzt gekauffte Sache wiederum an einen fremden überlassen wolle, der

der Käufer allen Vorgezogen werde, wann er so viel zu zahlen willens, als der Extraneus geben will. Von diesem Iure protimiseos differirt Ius Protimiseos sive retractus legale, welches sich ex legis dispositione einige zu erstreyen haben e: g: 1) Dominus directus in bonis emphiteuticis 2) Creditores, 3) Consanguinei venditoris etiam liberi, welche in der Rätterlichen Gewalt oder des Vatters Erben sind

IX

Das Kauff Geld soll 1) mit der Sache eine Proportion haben 2) in baaren Gelde bestehen.

X

Die Proportion zwischen den Kauff Gelde und der gekaufften Sache, kan zwar so genau nicht determiniret werden, doch darff sich der Mangel an Kauff Gelde nicht bis auf die hälffte erstrecken

XI

Anstatt des baaren Gelds, kan man auch mit Waaren bezahlen, wann nur 1) die der kaufften Sache um Geld ist geschätzet worden, man kan auch zum theill Geld und zum theill waaren nehmen oder geben, nur daß sich die Summa des Geldes höher belaufte als die Waaren, dann sonsten ist es kein Kauff, sondern ein Tauch-

XII

Wann einer in Kauff über die hälffte betrogen ist, der kan den Verkauff wiederruffen, aber also daß er sich solches für der Obrigkeit beklage, und bitte den Contract zu rescindiren, oder den Verkäuffer aufzulegen, daß er ihm den rechten und billigen werth des Guts erstatte, Propter hanc laesionem quidem ipso Iure non anulatur Emptio et venditio, sed authoritate Iudicis intercedente, licitum enim est contrahentibus invicem se circumscribere, quod tractu deinde temporis ita temperatum est, nisi ista laesio superet dimidiam partem justi pretii, tunc enim ex equitate et humanitate venditori laeso ultra dimidium justi pretii subvenitur, ut ita se suaque tueri et conservare possit l. 2. C. de rescind. vend.

XIII

Wann ein Kauff wirckliche geschlossen, die Sache aber noch nicht übergeben worden, so fragt sich wem die Gefahr ist wann die Sache zu Schaden kombt, man distinguire hierin ob ein Kauff entweder schlecht weg oder mit bedingung geschlossen.

XIV

Wann ein Kauff schlecht weg ist geschlossen worden, so gehet die Gefahr über den Käuffer, weil ihm der Nutzen von der Sache schon zugehöret, ja wann die Sache durch

Unglück gantzlich Ruderben solte, muß der Käuffer das Kauff Geld zahlen, obergleich die Sache nicht bekombt

XV

Hingegen gehet die Gefahr über den Verkäuffer, wann derselbe die Tradition aus eigener Schuld aufgehalten, wann er sich seines Vortheils ausdrücklich begeben hat

XVI

Wann ein Kauff mit bedingung geschlossen wird, so ist die Gefahr vor Erfüllung der Condition auf Seithen des Verkäuffers, wann die gantze Sache zu handen gehet, und hingegen auf Seithen des Käuffers, wann dieselbe nur in etwaß Schaden genommen

XVII

Es ist aber nur dieses Verstehen Conditionibus suspensivis zu verstehen, wodurch der Contract nicht kan aufgehoben, sondern nur aufgeschoben werden, bey denen Conditionibus resolutivis aber, auf welchen die gäntzliche Aufhebung des Contracts beruht, hat der Käuffer die Gefahr allein über sich.

XVIII

Dergleichen Conditiones resolutivae sind nun die obangeführten 3. Pacta 1) Addictio in diem 2)

Pactum Comissorium & Pactum de retrovendendo, v. § 6. 7. 8.

XIX

die Sachen so man verkauffen will müssen in Comercio seyn, deswegen können res sacrae religiosae et publicae vor sich selbst nicht verkauffet werden z: E: eine Kirche wird bey verkauffung eines Guts nicht mit angeschlagen

XX

Wann einer fremde Sachen verkaufft hat, so ist er verbunden dem Käuffer die Eviction zu prestiren, das ist Gewehre zu leisten, wann er deswegen von dem andern angepaket wird. und dieses ist der Verkäuffer schuldig, wann auch nichts davon wäre abgeredet worden, nam Evictio est ex natura contractus, hoc est, tacite emtioni inest, licet non exprimatur, wann mir aber das gekauffte Gut mit Gewalt genommen, oder durch einen Richter mit unrechten Urtheil abgesprochen würde, ist der Verkäuffer mir dasselbe zu gewehren nicht schuldig: quia injuria quae fit emptori, per violentiam et per injustam sententiam non debet noceri alteri, satis quia violentia et sententia injusta censetur casus fortuitus, et quo venditor tenerinon potest.

XXI

Die Klage welche aus diesem Contract entstehet ist zweyerley 1) Actio empti 2) Actio venditi

XXII

Actio Emti wird dem Käufer contra den Verkäufer gegeben wann dieser die verkaufte Sache nicht mit allen Nutzungen übergeben will

XXIII

Actio Venditi wird dem Verkäufer wider den Käufer gegeben, wann dieser nicht daß Kauff Geld nebst den Zinsen wann derselben einige wegen seines Verzugs verfallen sind, zahlen will.

Tit XXV

De Locatione et Conductione

in hoc Titulo agitur

I de locatione Conductione quae describitur

1. quid sit. §§ 1.
2. quod duplex §§ 2.
3. ejus substantia §§ 3.
4. Objectum §§ 4.
5. Merces §§ 5.
6. duplex actio §§ 6. 7.
7. obligatio §§ 9.

II de Emphiteusi §§ 10 — 17.

Explicatio.

I

Der Mieth Contract ist, wann einer sein Gut und Arbeith zu eines andern Nutzen und Gebrauch um einen gewissen Zins oder Lohn zu Verdingen bewilliget

II

Es ist demnach der Mieth contract zweyerley, dann man vermiethet entweder Sachen z: G: Häuser, Stuben, Gütter, oder man verdinget seine Arbeith z: G: auf seine gewisse Zeit, oder zu einem gewissen Werck, das erste wird Locatio Conductio rerum das andere Locatio Conductio operum genennet.

III

Als Wesen dieses Contractus bestehet ebenfalls wie das Wesen des Kauff Contracts in den blossen Consens des Vermiethers und Miethmanns, und in der Richtigkeit wegen des Zinses oder Lohns, daher muß man eine Stube die man einmahl besprochen hat bezahlen, wann man gleich dieselbe wegen der fallenden Verhinderung nicht beziehen kan, und habe ich selbige einmahl bezogen, so sind meine Sachen dem Herren des Hauses für den Zins stillschweigend verpfändet, in zwischen erreicht dieser Contract seine Endschafft, wann die gesetzte Zeit herbeykombt, Ja es kan öffters der Locator den Conductorem

vor der gesetzten Zeit auf treiben e:g: 1) wann der Conductor innerhalb zwey Jahren keinen Zins bezahlet 2) wann der Locator der Sachen selbst benöthiget wird 3) wann die vermiethete Sache einer nothwendigen Reparation bedarff 4) wann der Conductor die Sache mißbrauchet und zwar physice sive moraliter e:g: er nimmt Huren oder andere gottlose Gesindel zu sich. Rebus usquidem hoc privilegium studiosis tribuit, quod his nempe meretrices inducere permissum sit

IV

Wann man auch keine res fungibiles das ist Sachen welche durch den Gebrauch consumiret werden, vermiethen, und eine Arbeit, welche nicht zu schätzen [illegible] kan auch nicht vermiethet werden, der Zins oder Lohn vor die gemiethete Sachen oder Arbeit soll nicht in gaaren Gelde abgestattet werden doch kan der Zins vor gemelte Sachen auch in andern rebus fungibilibus bestehen z: E: wann ein Pacht von einer gewissen Anzahl Sessel Getreid, an statt des Pachtgeldes giebet

V

Der Locator und Conductor prestiren ein ander Culpam Levem, dero halben wann der Locator eine mangelhaffte Sache dem Conductori geliehen, der Conductor aber hiedurch Schaden leidet, tenetur Locator ad interesse, ferner fragt

sich wer den Schaden zu tragen, wann z: b: den Conductori die Fenster eingeschlagen würden, resp: distinguendo, und weder ist es Conductoris culpa geschehen v: g: aus Feindschafft des tertii, und alsdann gehet der Schaden über ihn, oder ist es gantz ohne seine Schuld geschehen, und alsdann gehets über den Locatorem.

VI

Es entstehet eine doppelte Actio aus diesem Contract 1) Actio Locati 2) actio Conducti.

VII

Actio Locati wird den Vermiether gegeben, daß er an den Miethman den Zinß und nach vollendeten Gebrauch auch die Sache richtig wieder bekömbt

VIII

Actio Conducti wird den Miethman gegeben, daß er an den Vermiether die Einräumung der Sache und nach geendigten Gebrauch derselben die aufgewendeten billigen Unkosten, wie auch die Ersetzung des unbilligen Schadens erhält.

IX

Im übrigen Verbindet der Mieth Contract auch sowohl das Vermiethers als Miethmans Erben, ein Käuffer aber ist nicht daran gebunden; nach der bekanten Regul Kauff gehet vor der Miethe, doch können dißfalls andere Verträge aufgerichtet werden

X

Eine nahe Verwandnuß mit dem Miethcontract hat der Erbzinß oder Lat: Emphiteusis, wann jemanden ein Haus oder liegendes Gut erblich oder auf eine gewisse Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Erbzinses zu bauen zu bessern und zu genießen übergeben wird, also daß solches Gut weder Leichen, noch seinen Nachfolgern kan abgefordert werden, so lange sie den richtigen Erbzinß gebührlich abtragen.

XI

Es wird aber dieser Erbzinß allein zur Erkandnuß des Ober Eigenthums Herren gegeben, und bestehet meistens in etwaß geringen, welches auch wegen geschehenen Schadens an den Früchten nicht erlassen wird, daher man den Erbzinß und die Fruchtnießung nicht mit einander confundiren muß, bisweillen wird auch die Lehnwahr Lat: Laudemium gezahlt, eo casu, si moriatur Emphiteuta vel si emphiteusis vendatur, unde vulgatum, ein neuen Zinß man muß die Lehnwahr erlegen.

XII

Es gehört zwar der Erbzinß Contrat unter die Contractus Consensuales, wird aber heutiges Tags erfordert, daß der Erbzinß man etwas Schrifftliches, nemlich seinen Erbzinß brief aufweisen können, Ja wann das Erbzinß Gut, auf einen neuen Erben fället, so wird allzeit eine Schrifftliche

Renovation des Erbzinß brieffes aufgesetzt, interim tamen plurimi DD negant, scripturam ad essentiam hujus contractus pertinere, nam inter contractus consensuales refertur, idem putant de Constitutione feudi, daß der Lehnbrieff kein nöthig Stück seye, weill das feudum solo Consensu et subsecuta Investura constituirt wird, sed quia ad posteros transire debent haec bona, utique ad perpetuam rei probationem opus est scriptura.

XIII

Es giebt zweyerley Erbzinß Güther 1) Geistliche welche der Kirchen zugehören 2) Weltliche welche von privat Personen dependiren, beede sorten findet man in dem Ertz Stifft Magdeburg, deutliche Güther den Erbzinß an das Capitul etliche aber an die Edelleuthe zahlen müssen.

XVI

Wann von geistlichen Güttern der Erbzinß oder Canon innerhalb zwey Jahren und von denen Weltlichen innerhalb drey Jahren nicht entrichtet wird, so hat der Erbzinß Herr Macht, das Gut wieder ein zu ziehen

XVII

Dieß fallen die Erbzinß Güther nicht allein auf die Erben, sondern kommen auch von den Erbzinßmann an andere Verkaufft werden, daß so das erste Mahlen den Erbzinß Herrn nachwissen lassen welcher den Verkauff hat, oder widrigenfalls innerhalb zwey Monathen seinen Consens declariren muß.

XVI

der Schade welcher auf einem Erb Zinß Gut geschiehet, gehet über den Erb Zinß Mann, wann aber das gantze Gutt zu grunde gehen solte, so fällt der Schade auf den Erb Zinß Herrn

XVII

die Klage welche aus diesem Contract fliesset, heißt Actio Emphiteuticaria und wird sowohl den Erb Zinß Herrn als den Erb Zinß Mann gegeben, wann entweder jener das versprochene Gut mit dem Dominio utili nicht übergeben will oder dieser das empfangene Gut nicht gebührend verbessert und den Erb Zinß richtig abträget.

Tit XVI
De Societate

in hoc Titulo agitur

I quid sit Societas §. 1.
II quod duplex §. 2.
III quid sit Lucrum et Damnum §. 3. 4.
IV quomodo disolvatur Societas §. 5.
V quae actio inde oriatur §. 6.

Explicatio

I

Die Gesellschafft ist ein Contract da zwey oder mehr sich vereinigen, ihr Geld, Waaren und Gütter oder auch ihre Mühe und Arbeith zusammen zu tragen, auf gemeinen

gewinst und Verlust

II

Die Gesellschafft ist zweyerley, wann alle und jede Güter darein gebracht werden, so heißet es Societas generalis wann man aber nur auf gewisse Güter mit einander einig wird, so heißet es Societas specialis

III

Wann kein sonderlicher Vergleich abgeredet worden, so wird der Gewinst und Verlust, nach Proportion eines jeden gelegten Summa und angewandten Fleisses eingetheilt z: E: wann einer 2000 der andere nur 1000 Rthl gelegt hat, so bekombt der erste zwey Theill und der andere ein Theill von Gewinn.

IV

Es heißet aber der Gewinn allein dasjenige, was nach Abzug aller Unkosten und empfangenen Schaden noch über bleibet

V

Die Gesellschafft höret auf 1) wann einer von den Socijs stirbt 2) wann einer den Contract aufsaget, welches aber nicht zur Unzeit da die Consocij Schaden leiden geschehen muß 3) wann einer die zur Societät gehörige Güter verliehret z: E: durch einen Concursum Creditorium oder durch obrigkeitliche Confiscation 4) wann das Negotium weswegen die Societät ist aufgericht worden ihre Einschafft erreichet.

VI

Die Klage welche aus dem Gesellschafts Contract und springt heißt Actio pro socio, und wird einem jeden Gesellschafter gegen seinen mit Gesellen gegeben, wann der andere das nicht prestiret, was der Gesellschafts Contract mit sich bringet

Tit XVII
De Mandato

in hoc Titulo agitur

I Quid sit Mandatum s. 1. 2.
II quomodo ab eo differat Consilium s. 4. 5.
III quid sit Officium Mandatarii s. 6. 7.
IV quibus modis contrahatur Mandatum s. 8. 9. 10.
V quomodo finiatur s. 11
VI quae Actio oriatur s. 12.

Explicatio

I

Ein Befehl oder Vollmacht ist, wann einer eine aufgetragene Sache oder Verrichtung umsonst auszurichten über sich nehmet

II

der jenige so einem etwas aufträgt wird der Gewaltgeber lat: Mandans, und der andere so das aufgetragene Richtet der Befehlshaber Mandatarius genennet.

III

Es kan keine gültige Vollmacht außer in billigen und zugelassenen Verrichtungen ertheilet werden.

IV

Von dem Befehl oder Vollmacht ist ein Rath wohl zu unterscheiden, denn bey den ersten bittet und nöthiget man einen, daß er die Verrichtung auf sich nehme, bey den andern aber läßet man es zu seiner fernern überlegung ob er es thun will oder nicht.

V

Hieraus folget, daß einer um eines andern übel ausgeschlagenen Raths willen nicht kan belanget werden, es wäre dann daß er den andern mit Vorsatz mutwillig betrogen hätte oder daß er ihm expresse versprochen vor den Schaden gut zu seyn

VI

Einen Mandatario stehet frey, ob er das Mandatum annehmen will oder nicht, wann er es aber ein mahl angenommen hat, so darff er die Sache keinen andern auftragen, sondern muß sie selbst verrichten, es wäre ihm dann solches in der Vollmacht ausdrücklich erlaubet worden

VII

Ein Mandatarius darff auch die Maaß des empfangenen Befehls nicht überschreiten, und wann er hierwider handelt so ist der Mandans nicht daran gebunden.

VIII

Es giebt zweyerley Arthen von Vollmachten, eine ist General welche sich auf alle Sachen insgemein erstrecket die andere ist particular, welche nur auf eine gewisse benante Sache gerichtet ist

IX

Beyde Arthen werden auf zweyerley Weise ertheilet und werden Simpliciter, da der Mandatarius eigentlich an die vorgeschriebene ordre gebunden ist, oder cum libera /: scilicet :/ potestate, da der Mandatarius alles dasjenige thun mag, was der Principal selber vermuthlicher weise würde gethan haben

X

Wann eine Sache mehr als einen Comitirt worden, so kan zwar ein jedweder in solidum belanget werden, es stehet ihnen aber frey, daß sie das Beneficium Divisionis gebrauchen können.

XI

Der Befehl oder Vollmacht endigt sich 1) wann der Mandans oder Mandatarius stirbt, und sind ihre Erben nicht daran gebunden 2) wann der Mandans oder Mandatarius die Sache wiederuffet, nur daß es nicht zur Unzeit geschiehet, da ein theil Schaden leiden würden

XII

Es endstehen zweyerley Klagen aus diesem Contract 1) Actio Mandati directa, welche wider den Mandatarium gegeben wird, wann derselbe kan eines Unfleißes beschuldiget werden 2) Actio mandati contraria welche wider den Mandanten gegeben wird, wann derselbe den Mandatario die aufgewandte Unkosten nicht erstatten will.

Tit XXVIII
De quasi Contractibus

in hoc Titulo agitur

I de quasi Contractibus in genere §§ 1. 2.
II de negotiorum gestione §§ 3 – 6.
III de Tutelae administratione §§ 7 – 9.
IV de rerum Comunione §§ 10. 11.
V de hereditatis Comunione §§ 12.
VI de haereditatis Additione §§ 13.
VII de indebiti solutione §§ 14

Explicatio

I

Quasi Contractus sind welche durch keine ausdrückliche Einwilligung beyder Theille geschlossen werden, sondern da ein Theill durch seine That dem andern nach rechtlicher Ordnung verpflichtet wird.

II

Dergleichen sind nun Negotiorum gestio oder Geschäfft Verrichtung 2) die Administration der Vormundschafft 3) die Communion der Sachen 4) die Communion einer Erbschafft 5) die Antretung einer Erbschafft 6) die Auszahlung dessen was man schuldig ist.

III

Negotiorum gestio ist, wann [illegible] des andern Gutter aus Freundschafft annimmt und dieselben für Schaden bewahret, ob ihm der andere solches gleich nicht aufgetragen noch etwas von der Sache weiß

IV

Gemeiniglich geschiehet solches, wann der andere verreiset ist, und erfordert dieses Utilitas publica, damit die Anwesenden an den ihrigen nicht schaden leiden.

V

Ein solcher Negotiorum gestor, hat von dem andern die Restitution aller aufgewendeten nöthigen und nützlichen Unkosten, nebst den Interesse zu fordern, hingegen muß derselbe auch vor seiner Anwaltung richtige Rechnung thun und allen getreuesten Fleiß in der Sache anwenden

VI

Hierauf entspringet eine doppelte Klage: nemlich Negotiorum gestorum actio directa et contraria

die erste wird dem Herren der Sache, die andere dem Negotiorum gestori gegeben

VII

Was Vormundschafften sind ist bekand, die darauf stehende Klage ist wiederum zweyerley 1) directa et 2) Contraria

VIII

Actio Tutelae directa wird den Pupillen gegeben wann der Vormund nach geendigter Vormundschafft nicht Rechnung ablegen, oder den geschehenen Schaden ersetzen will

IX

Actio Tutelae contraria wird den Vormund gegeben damit ihm der Pupille den beygefügter Vormundschafft erliethenen Schaden ersetzen muß

X

Ein Comunion heißet wann ihrer zwey oder mehr ohne Schließung eines Gesellschafts Contracts ein gemeinschafftliches Recht an einer Sache bekommen z: 6: wann etlichen zusammen etwas vermacht oder geschenckt wird.

XI

Die Action welche darauß entstehet Actio comuni dividundo, und wird einem jeden gegeben, daß er bey den andern auf die Theillung auf den Genuß des Nutzen

und auf die Ersetzung des Schadens dringen kan.

XII

Wann ihrer zwey oder mehr zusammen in einem Testament eingesetzet werden, so heisset es in specie: Hæreditatis Comunis und die daher entstehende Klage, wird Actio familiæ Herisciundæ genennt, welche denen Erben gegen ein ander gegeben wird.

XIII

Wann ein Erbe die Erbschafft antriet, so wirdt den Legatarius und fide comissarius obligiret, dieses heisset Hæreditatis aditis, und die Action welche die Legatarii und fide comissarii wider den Erben haben wird Actio ex Testamento genennt.

XIV

Wann einer per errorem einen Schuld bezahlet hat, die er noch nicht schuldig gewesen, so ist der andere Verbunden, das Geld wieder zugeben, deswegen bekombt der jenige welcher auf Unwissenheit gezahlet hat eine Klage, welche Conditio indebiti genennt wird

Tit. XXIX

Per quas Personas nobis obligatio acquiritur

Was in diesem Titul zu merckhen stehet schon oben Lib: 2. Tit. 9.

Tit. XXX

Quibus modis tollitur Obligatio

Explicatio

I

Die Obligations werden fürnehmlich auf Ander Weiße aufgehoben 1) nemlich wann der Debitor bezahlt 2) wann der Creditor sagt er wolte es annehmen als wann es bezahlt wäre 3) wann der alte Contract ändert und ein neuer dafür aufgericht wird 4) wann beede Theile darein consentiren, daß der Contract wieder zurück gehen soll.

II

Das erste heißet in Jure Solutio, das andere Acceptilatio, das 3te Novatio, das Vierte Contrarius Consensus

III

Bey der Bezahlung ist zu merken, daß der Debitor verbunden ist, derselben nicht stückweise, sondern auf ein mahl zu thun, wann nicht in Contract gewisse Termini ausdrücklich sind bedungen worden.

Das Vierte Buch seren Institutionen begreifft XVIII Titulus in sich

§ 1.

Dieses Buch begreifft wiederumb zwey haubt Abtheillungen in sich

§ 2.

Die Erste wahret Von Anfang des Buchs bis zum fünfften Titul inclusive darinnen wird de delictis gehandelt.

§ 3.

Die Andere fängt an mit dem Sechsten Titul, und gehet bis zum Ende des Buchs, darinnen wird de actionibus gehandelt.

Des Vierten Buchs erste Abtheillung von ersten bis zum fünften Titul darinnen de delictis gehandelt wirs

Tabula generalis

1) de delictis in genere Tit. I
2) de furto Tit. I
3) de Rapina Tit. II
4) de Damno Tit. III
5). de Injuria Tit. IV
6) de quasi delictis Tit. V

Tit: I.

De Obligationibus quæ ex delicto nascuntur

in hoc Titulo agitur

I de delictis in genere quæ sunt vel
- 1. Publica § 3.
- 2. Privata § 4, quæ iterum sunt vel
  - vera seu propria § 6.
  - quasi seu impropria § 7.

II de furto in specie ubi consideratur
- 1. delictum quod est
  - 1. vel rei vel usus § 11.
  - 2. vel manifestum vel non manifestum § 12.
  - 3 vel violentum vel non violentum § 13
- 2 Pœna quæ est vel
  - 1. Civilis § 15
  - 2. Criminalis § 16. 17. 18
- 3 Actio
  - 1. ad Pœnam delicti § 20.
  - 2. ad restitutionem rei § 21.

Explicatio

I.

Ein Verbrechen oder Mißhandlung, das Delictum ist eine ungebührliche Handlung wodurch die Gesetze der Republique übertreten werden.

II

Delicta sind zweyerley 1) Publica 2) Privata.

III

Delicta publica sind, welche wider die göttliche Majestät, die hohe Obrigkeit, oder das gemeine Wesen begangen werden, weswegen ein jeder in der Republique darwider klagen kan. hiervon wird in letzten Titul dieses Buchs gehandelt werden.

IV

Delicta privata sind, welche eigentlich nur wider Privat Personen begangen werden, weswegen nur dieselben so es betrifft eine besondere Klage darüber anstellen können, damit ihnen gebührende Abtrag geschehe

V

die Privat Verbrechen sind zweyerley 1) vera oder propria 2) quasi seu impropria

VI

Ein wahrhafftes oder eigentliches Verbrechen ist, welches einer mit Vorsatz oder boßhafftiger weise begehet.

VII

Ein quasi oder uneigentliches Privat delictum ist, welches einer nicht auf Vorsatz und boßheit begehet aber doch einiger massen Schuld daran gewesen ist.

VIII

Von denen Quasi delictis wird unten in fünfften Titul gehandelt unter dei delicta vera gehören haubtsächlich 4 Gattungen 1) diebstahl 2) Raub 3) zugefügter Schaden 4) Injurien oder Schmähungen.

IX

Der diebstahl oder furtum ist eine Endfremdung will sagen eine Endwendung eines fremden beweglichen Guts /: oder auch deselben nutzung und besitzung :/ welche auß für witz Gewinn zu suchen wider des rechten Herren willen und Meynung geschehet

X

Der diebstahl ist also unter schiedlichen Arthen 1) furtum rei et furtum usus 2) furtum manifestum et non manifestum, 3) furtum violentum et non violentum

XI

Ein furtum rei ist, wann einer ein Sache selbst weg nimmt ein furtum usus ist, wann einer eine Sache wider des Eigenthums Herren wissen und willen gebrauchet z: E wann ein Creditor oder depositarius das Pfand oder depositum gebrauchet, da er doch nicht darmuthen kan, daß es der Eigenthums Herr würde zufrieden seyn

XII

Ein furtum manifestum ist, wann ein dieb mit der ge-

stohlenen Sache ertappet wird, ehe er damit in seinem Gewahrsam kommt, ein furtum non manifestum wann ein dieb auf eine andere weiße bekandt wird.

XIII

Ein furtum violentum ist welches mit Gewehr oder Erbrechung geschiehet, ein furtum non violentum ist welches ohne Gewalthätigkeit verübet wird

XIV

die Straffe des diebstahls ist zweyerley 1) Pœna Civilis 2) Pœna Criminalis

XV

die Pœna Civilis oder Geldstraffe ist in einem furto manifesto dier und in einem furto non manifesto oder furto usus zweyfach, so hoch als sich der diebstahl belaufft

XVI

die Pœna Criminalis oder Leibstraffe ist ordinär der Strick und diese findet statt 1) wann das furtum violentum ist 2) wann der diebstahl zum 3ten oder mehrmahl geschiehet und über 10 Thl. aufträgt.

XVII

Es hat aber die todes Straffe heutiges tags nicht statt 1) bey den diebstahl zwischen Eltern und Kindern 2) zwischen Ehegatten 3) zwischen Bluts freunden in andern, dritten und

Vierten Grad, 4) zwischen sehr nahen Anschwägerten Perso-
nen 5) bey Unmündigen 6) bey denen so das Verlohrene Ver-
setzlich zuruckhalten 7) bey dieben die das gestohlene Gut
wiedergeben, oder sich mit den beleidigten Theill Vergleichen
8) wann man den eigendtlichen werth des gestohlenen
nicht erforschen kan.

XVIII

Es werden aber nicht allein die diebe selber, sondern auch ihre
Helffers Helffer gestrafft, z: G: die ihnen Anschläge gegeben,
Instrumenta darzu geliehen, wache der beygehalten
die diebe beherbergt, oder die diebs sachen wissendtlich ge-
kaufft haben etc und werden dieselbe nach gestalten Sachen
zu hoher Gelds Straffe, Landes Verweisung Staupenschlag
auch wohl gar zum Strang condemniret, nachdem sie
wenig oder viell an der Sache participiret haben.

XIX

Die Klage wider den diebstahl ist zweyerley 1) zur
Straffe 2) zur wiederstattung.

XX

Die Actio oder Klage zur Straffe des diebstahls hei-
ßet schlechtweg Actio furti und wird allen den jenigen
gegeben die einiges Antheill an der Sache haben, ob
sie gleich nicht Eigenthums Herren daran sind.

XXI

Die Klage zur wiederstattung der Sache ist dreyer-
ley 1) Actio ad exhibendum praeparatoria da man

lässet hauß Suchung thun 2) Vindicatio rei, wann man das seinige nimmt, wo man es finden kan 3) Condictio furtiva, da man sich an den dieb und seine Erben hält, wann er gleich die Sache nicht mehr besitzt

XXII

Die Klage zur Straffe und die Actio zur wiedererstattung der Sache, hat actio ad poenam et restitutionem rei können beysammen stehen, also können die Erben eines diebes, der die Galgenstraffe ausgestanden auf die Restitution der gestohlenen Sachen belanget werden. wie wohl sich der gleichen wenig zu trägt. weil die diebe insgemein blutarm sind, und nach den Sächsischen Rechte gehet dieses gar nicht an.

Tit II

De Vi bonorum raptorum.

in hoc Titulo quaeritur

I quid sit Rapina s. 1

II quae sit Poena ejus criminalis s. 2. 3. 4.

III quae sit ejus Poena civilis s. 5.

IV quomodo vocetur actio s. 6.

Explicatio

VI

der Raub oder Rapina ist, wann einen mit Gewalt beweglichen Gütter, als Geld, Kleyder, Vieh und der

gleichen genommen werden.

II

Die eigentliche Leibes Straffe der Räuber, ist heutiges Tags das Schwerdt, und das der Körper darnach aufs Rad gelegt wird, und solches geschiehet wann gleich der Raub nur einmahl verübet oder gantz geringen Werthes ist, oder auch völlig wieder erstattet wird.

III

Wann nicht grosse Gewalt bey den Raub ist gebraucht worden, oder wann es ein dreier ohne Genuß auf seines Herren befehl gethan, in gleichen wann ein Räuber einen andern Räuber wieder beraubet hat, so wird die Straffe gemindert, und nur der Staupenschlag oder die Landes Verweisung zuerkandt.

IV

Hingegen wann bey den Raube zugleich ein Todtschlag vorgegangen ist, so pflegt die lebendige Räderung zuerkandt zu werden, welche man unten aufgeschiehet, wann der Todtschlag mit einer sonderlichen Grausamkeit ist verübet worden.

V

Bey den Räuern war auch diese bürgerliche Straff bey dem Raub eingeführet, daß ein Räuber die geraubte Sache in ersten Jahr vierfach nach Verfliessung eines Jahr aber nur einfach restituiren muste, es ist aber heut nicht mehr in Usu.

VI

In übrigen wird die Klage wegen Raubes Actio vi bonorum raptorum genennet und wird angenommen, wann sich der Raub auch nur gleich auf den allergeringsten Wohl erstreckt, weil durch dieses Delictum securitas publica laedirt wird.

Tit. III
De lege Aquilia
in hoc Titulo agitur

I quid sit Damnum §. 1.
II quae inde oriatur actio. §. 2.
III quae poena in principalioribus casibus sit §. 3 — 12.

Explicatio

I

In diesem Titul wird von aller bey Schaden gehandelt welcher einen durch des andern Baß Heil oder Verwahrlosung an seinem Leibe oder Beweg und unbeweglichen Güttern zugefügt wird

II

Die Klage welche darüber kan angestellet werden wird Actio legis Aquiliae genennet und hat diesen Effect daß der beschädigten Schaden ersetzen, und nach befindung der Umstände, eine will kührliche Straffe erlegen muß

III

die Casus welche in diesem Titul gehören, sind zwar ungeh-
lich, doch kommen folgende 4 wohl am öfftern vor 1) wann
ein Mensch den andern an Leibe verletzet, 2) wann Niemand des
andern oder auch einem Menschen beschädiget, 3) wann einem der
bey gehenden durch Aufschüttung auf den Häusern, Schaden
an Kleydern zugefüget wird, 4) wann einem auf seinen
liegenden Güttern Eingriff geschiehet

IV

Wann einer an seinem Leibe ist verletzet worden, so muß
ihm der Thäter, wegen des angewendten Artzlohns Un-
kosten und Schmertzen Geld, ja auch wegen dessen, was er
an seiner Arbeith versäumet hat abtragen.

V

Wann einer sein eigen Leben zu retten den andern ge-
tödtet hat, so kan ihm das Leben nicht wieder abgesprochen
werden, wann er nur das Moderamen inculpatae tutelae
in acht genommen hat

VI

Es werden aber zu dem Moderamine inculpatae tutelae
drey Stück erfordert 1) das man dorfe unrecht messiger weiß
ist beleidigt worden 2) das die Defension gleich in conti-
nenti geschiehet 3) das man die Lebens Gefahr nicht
vermeiden kan.

ego

VII

Wann zwey Thiere z: E: Ochsen Kühe böcke einen der Tödten, deren jeglichs einen besondern Herren zugehöret, so kündtes darauf an welches das andere attaquiret hat, wann dieselbige welches angefangen hat todt bleibet, so kan der Herr deselben nicht klagen, wann aber das umkombt, so dan den andern ist angefallen worden so kan der Herr deselben eine Klage anstellen.

VIIII

Wann ein Thier einen Menschen beschädiget, und solches der sich ohne jemands Anreitzung geschehen ist, so muß der Herr dem das Thier eigen ist, dem beleidigten seinen Schaden ersetzen, oder wann er dessen überhoben sein will so muß er ihm das Thier darvor hingeben, nach Sachsenrecht muß der Herr das Thier gleichnach der That an sich thun wann er die Ersetzung des Schadens vermeiden will

IX

Wann aber ein Thier einen Menschen beschadiget, und es geschiehet durch jemands Anhetzung, so ist der Verursacher den Schaden zu ersetzen schuldig und wird noch darzu willkührlich deßwegen gestrafft.

X

Wann jemand weiß daß seyn Vieh böse, z: E: ein Ochs stössig, oder ein Hund beissig ist, so muß er die

selben wohl verwahren, dann wann sie einen Menschen an Leibe oder Lebenschaden thun, so kan er criminaliter belangt werden, zumahl wann er vorher ist gewarnt worden.

XI

Wann aus seinem Fenster oder Thüren eines Hauses, Unflath, Steine oder andere schaden zu fügende dinge auf die Gasse geschüttet werden, dadurch vorbeygehende an Kleydung oder an Leib beschädigt werden, so kan der vorübergehende die Erstattung seines Schadens nicht allein von den jenigen welcher etwas ausgeworffen hat, sondern auch von dem Hauswirth fordern, doch hat dieser seinen regress hernach gegen den jenigen welcher den Schaden verursachet.

XI

Wann einen von den Nachbahren auf seinen Güttern Schaden geschiehet, so ist ihme zur Erhaltung seiner Gerechtigkeit und zur Erlangung seines Schadens, Ersetzung vergönnet, daß er Pfanden mag, es müssen aber die Pfande in die Gerichte des Orts geliefert werden, sonst kan es die Obrigkeit bestraffen, die andere Party muß hernach das Pfand einlösen und allen geschehenen Schaden ersetzen.

Tit: IV
De Injuriis
in hoc titulo occurrit Injuriarum

I Descriptio §§ 1. 2. quæ sunt vel
- 1. reales vel
- 2. verbales } §§ 3. 4.

II Pœnæ quæ est vel
- 1. civilis §§ 8. 9. 10
- 2. Criminalis §§ 11. 12. 13.

III Actio quæ est vel
- 1. Civilis §§ 15.
- 2. Criminalis §§ 16.
- 3. ad Palinodiam §§ 17.

1. Præscribitur
   - 1. Uno
   - 2. Viginti
   - 3. Triginta } §§ 18.
2. Tollitur
   - 1. morte §§ 20.
   - 2. Remissione §§ 21
   - 3 Retorsione §§ 22.

Explicatio

I

Injurien oder Ehren Verletzungen sind, welche einem andern zur beschimpfung gereichen.

II

Es giebt zwey erley injurien Reales so mit der That und 2) Verbales so mit worthen geschehen.

III

die Real Injurien geschehen auf Mieterley Weiße, z: E: wann einer Hand an jemand legt, oder ihn gar prügelt, oder den Barth ausraufet oder in seinem Hauße mit Gewalt überlauffet und erschreckt oder ihm anspeyet oder anblecket, oder mit fingern Verächtlich auf ihn zeiget, dergleichen wann man einer Jung frau einen Kuß wider ihren willen giebt, oder in ihrer Gegenwarth unflätige Reden redet.

IV

die Verbal Injurien geschehen, entweder mündlich durch Schmäch und Schelt worthe, item durch Verläumdung und üble nachreden, oder Schrifftlich durch Schmäch Schrifften und Pasquillen

V

Es heißet aber ein Pasquill, Lat: libellus famosus eine solche Schrifft, darinnen jemand einen andern zu seiner Beschimpffung ein großes Laster und übel beymesset

VI

Zu einem eigendtlich sogenanten Pasquill wird erfordert daß der Nahme des Authoris ausgelassen ist, wann aber der Autor sich in der Schrifft genennet hat, so führet sie nur den Nahmen einer Schmach Schrifft

VII

die Straffe dieses delicti ist zweyerley 1) Pœna civilis 2) Pœna criminalis.

VIII

Die Civil Straffe bestehet darinnen, daß der beleidigte die ihm zugefügte Injurie auf eine gewisse Summa Geldes anschläget, z: E: er wolle nicht 1000 Thl nehmen, und diesen Schimpf unangeahndet hingehen lassen, welche Summa hernach von dem Richter nach befinden moderiret wird.

IX

Bey den Real Injurien müssen beschädigten, auch das Arzt lohn und die Wartungs kosten, und ein gewisses Schmertzen Geld bezahlt werden.

X

Bey Verbal Injurien pfleget gemeiniglich erkandt zu werden, daß der Injuriant entweder einen Widerruff oder eine christliche Abbitte, oder wenigstens eine Ehren Erklärung thun muß.

XI

Die Criminal Straffe bestehet darinnen, daß einem Beleidiger, nach befindung der Sachen, Landes Verweisung, Stäuben Schlag, oder ein Geld Pan, welches in den fiscum oder ad pias Causas kombt zuerkandt wird.

XII

Was die Pasquille insonderheit betrifft, so ist in der peinlichen Halß Gerichts Ordnung aus drücklich verordnet, daß der Pasquillanten mit der Straffe soll belegt werden, welche in den Rechten auf das jenige Laster gesetzt ist, welches er den andern beschuldiget hat, Doch wird der Richter billig

auf die Umstände der Schrifft und die größe der beschuldi-
gung, und auf den unterschied der beleidigten Personen, ge-
sehen, daher bisweillen Gefängnuß, bisweillen Landes Ver-
weisung oder Staupenschlag zuerkand, wird wobey zu merken daß
auch die geringen Pflegen gestraffet zu werden, welche dergleichen
Schrifften weiter ausbreiten.

XIII.

Man hat auch Exempel des Leichtfertigen Personen, Männ-
lichen und weiblichen Geschlechts, sich fälschlich verlauten lassen
daß sie bey andern ehrlichen Personen geschlafen und fleischlich
mit ihnen zu thun gehabt, wann nun solches nicht kan erwiesen
werden, so wird ihnen nebst den wanderuff, von dem Richter will-
kührlich Gefängnuß, Landes Verweisung oder Staupenschlag
zuerkand.

XIV

Die Klage welche wider dieses Delictum kan angestellet wer-
den ist dreyerley 1) Actio Injuriarum civilis 2) Actio Injuriarum
criminalis 3) Actio ad Palinodiam

XV

Actio Injuriarum civilis oder bürgerliche Injurien Klage
beziehet sich auf die obgedachte Pœnam civilem (§ 8. 9) und
wird auch Actio Estimatoria genennet, weill man den Schimpf
nach Gelde zu schätzen pflegt.

XV

Actio Injuriarum criminalis oder peinliche Injurien Klage
beziehet sich auf die obgedachte Pœn: Crim (§ 11. 12. 13)

und kan in dem Churfürstenthum Sachsen mit der vorhergehenden zugleich angestellet werden, anders wo aber nicht

XVII

Die Actio ad Palinodiam oder Klage auf den Widerruf bezieht sich auf den obgedachten 10 S. und wird nur bey verbalen Injurien gebraucht. Sie kan mit der vorhergehenden beyden zugleich angestellet werden, auch in Churfürstenthum Sachsen, dieses nicht allerdings zugelassen ist

XVIII

Man hat auch die Verjährung dieser Klagen zu merken, das ist wie lange dieselben gültig sind, die Actio Injuriarum Civilis währet nicht länger als 1. Jahr, es wäre dann dass sie wegen wirklicher Schlagung, oder gewaltsamen Eindringung in ein Haus angestellet wird, das ist sie 30 Jahr gültig. 2) die Actio injuriarum Criminalis dauret 20 Jahr und wird insonderheit die Klage wider die Pasquillanten darzu gerechnet 3) die Actio ad Palinodiam aber ist gantzer 30. Jahr.

XIX

Endlich ist auch zu notiren wodurch diese Klagen aufgehoben werden nemlich auf dreyerley weise 1) durch den Tod des Injurati oder injurantis 2) durch eine Dissimulation oder nicht achtung 3) durch die Retorsion der Ehren Rettung

XX

Wann der Injurantis oder Injurante stirbt, so kan die Klage weder durch die Erben, noch wieder die Erben fortgesetzt werden

es wäre denn die Litis contestation noch bey den Leben geschehen, in welchem fall der Proceß an den Erben kan continuirt werden, wiewohl daß hierbey die Klage auf den Wiedruß ausgenommen ist

XXI

Wann der so injuriret worden die Schmach nicht alsofort zu Gemüthe fasset, so bald er dieselbe erfahret, sondern dissimuliret und still schweiget, unterdessen mit dem Injuranten conversiret, ißet, trincket, schärtzet und freundlich umgehet, so wird praesumiret daß er ihm die Injurien remittiret habe, und hat folglich die Klage nicht statt, daß ist zu merken daß hierunter der Umgang mit dem andern in Ambts sachen ingleichen die gewöhnliche Salutation nicht zu rechnen ist

XXII

Endlich wann sich einer des Remedii retorsionis das ist der abgedrungenen Ehrenrettung bedienet, so hat die Injurien Klage gleichfalls nicht statt, es bestehet aber die Retorsion darinnen, wann man den Schmäher mündlich oder schrifftlich seine ausgestossene Schelt worte wieder zuruckschiket und ihm andeuten läst, daß man ihm selbst so lange daher hielte, bis er daß wasser einen beschuldiget erweise, wobey aber in acht zu nehmen, daß man ihm nicht grösse Schelt worte zuruckschiete als er ausgestossen und e) daß solches unstrafflich, so bald man es erfahren geschehe.

Tit. V
De Obligationibus quae ex quasi delicto nascuntur

In hoc titulo agitur

I de quasi delictis in genere §. 1. 2.
II de Imperitia male Judicantis §. 3.
III de dejectione vel effusione ex aedibus §. 4.
IV de positione vel suspensione rei in Via §. 5.
V de Damno in Navi Caupona vel Stabulo §. 6.

Explicatio

I

Ein Quasi delictum ist welches einer nicht aus Vorsatz und Boßheit, sondern aus Versehen begehet, und also einigermaßen Schuld daran ist

II

dahin gehören die Casus 1) wann ein Judex aus Unterstand ein unrecht Urtheill spricht 2) wann einem mitterhaus aus einem Hauß etwas auf ein Kleyd oder Leib gegossen wird 3) wann etwas an einem Orth gesetzt oder aufgehangen wird, dass in herunter fallen Jemand beschädigen können 4) wann auf Schiffen, Wirths Häußern und in Stallen Schaden geschiehet

III

Wann ein Richter aus Versehen ein unrichtig Urtheill abgefasset hat, so muß er den Process derjenigen Partey, welcher er unrecht gethan hat über sich nehmen, und denselben gleich

als wann er sein eigen wäre defendiren

IV

Wann einer aus einem Hauß auf die Gassen unversehens begossen, oder geworffen worden, und er weiß die Person so es gewesen ist, so hat er wider selbigen Actionem legis Aquiliae, weiß er aber die Person nicht, so kan er den Hauß Wirth Actione de deiecto vel effuso belangen, und dadurch von denselben die Ersetzung des Schadens in duplo pretendiren, es kan aber der Wirth Actione in factum, oder actione locati seinen regress an den Thäter nehmen.

V

Wann einer an einem Orth, wo der offentliche Weeg vorbey gehet etwas gesetzt oder gehangen hat, so leicht herunter fallen könte, so kan er von einem jeden Actione de posito oder ex suspenso belanget werden, und muß noch 10 Gold Gulden Straff erlegen.

VI

Wann ein Diebstahl oder anderer Schaden in einem Schiffe Wirths Hause oder Stalle geschiehet, so muß der Herr deselben den Schaden und zwar doppelt ersetzen, wann es seine eigene Leüthe verursachet haben, nur einfach aber wann der Schaden durch fremde Leüthe geschehen, in dem ersten Fall kan er actione in factum pretoria in dem andern Fall Actione de recepto belanget werden

Des Vierten Buchs Andere Abtheilung Von VI Titul biß zu Ende des Buchs darinnen de Actionibus gehandelt wird

Tabula generalis

in hac Sectione agitur de Actionibus

I Civilibus quae considerantur vel

- 1. in se et quidem
  - 1. in genere Tit VI
  - 2. in specie quatenus oriuntur ex
    - 1. Contractu alius Tit VII
    - 2. delicto servi privato T VIII
    - 3. Pauperie Tit IX
- 2 in Exercitio ubi occurrunt
  - 1. Litigantes qui agunt vel
    - 1. Iuste et quidem vel
      - 1. de Proprietate ubi considerantur
        - 1 Actor qui
          - 1. agit Tit X
          - 2. satisdat Tit XI
          - 3. actionem habet cum effectu durationis et transmissionis Tit. XII
        - 2. Reus qui
          - 1 excipit
          - 2 repellitur

2. de possessione per interdicta Tit XV
2 temere Tit XVI
2 Iudex de quo Tit XVII
II Criminalibus quae obtinent in publicis Iudiciis Tit XVIII

Tit VI
De Actionibus

Actiones dividuntur

I Ratione causae efficientis

1. in reales § 4. 6 quae sunt vel
1. Civiles § 9. ut
1 Rei vindicatio § 11.
2 Actio Confessoria § 13
3 Actio negatoria § 17.
2 Praetoria § 3 ut sunt actio
1. Publiciana § 22.
2. Rescissoria § 25.
3. Paulliana § 30
4. Serviana § 34
5. quasi Serviana § 39.
2. Personales § 36 quae iterum vel
1. Civiles § 36. 37.
2 Praetoria hae oriuntur vel

1. ex contractu §s 38 ut
   1 de constituta Pecunia §s 40
   2. de Peculio §s 41
   3 in factum ex Iure jur: §s 48.–54
2. ex delicto. §s 38 ut sunt Actiones.
   1 de albo corrupto §s 56.
   2. de injuso vocando §s 56
   3 de injuso vocato eximendo §s 56.

ad Actiones vel reales vel Personales referuntur Actiones prejudiciales §s 58. 59. nimirum Act.
   1 de statu Libertatis
   2. de Iure Patronatus } §s 60. 61.
   3 de Parto agnoscendo.

3. Mixtas §s 7 hac pertinet actio
   1 Familiae haeriscundae } 64. 65
   2. comuni dividundo
   3 Finium regundorum §s 66

II Ratione objecti ubi respicitur vel
1. ad Qualitatem objecti hoc fit in actionibus
   1. Persecutoriis §s 69.
   2. Poenalibus §s 70
   3 Mixtis §s 71. 73.
2 ad quantitatem Objecti quo pertinent actiones conceptae

1. in simplum s. 75.
2. in duplum s. 76.
3. in triplum s. 77.
4. in quadruplum s. 78

III Ratione adjuncti quo respectu actiones sunt vel

1. Bonae fidei s. 81. 82. hic in specie explicatur
   Actio de dote s. 86. 87.
2. stricti juris s. 83. 84 hic in specie agitur
   de Compensatione s. 81. 90.
3. Arbitrariae s. 91. 92 hic in specie rescribitur
   1. actio de dolo s. 93
   2. de eo quod certo loco s. 94
   3. Actio ad exhibendum

IV Ratione effectus ubi

1. Actiones dividuntur ut quaedam dentur
   1. in solidum s. 99.
   2. in Minus quam quod debetur s. 100
2. in specie hic agitur
   1. de Beneficio Competentiae s. 101.
   2. de Cessione bonorum s. 102.

Explicatio

I

Nun folget daß dritte Objectum Juris nemlich die.

Actiones oder Klagen, welche nichts anders sind, als eine Gerechtigkeit in dem Gerichte daß jenige zu fordern, welches einem gebühret

II

Die Actiones werden auf mehrerley weiße eingetheilt 1) ratione causæ efficientis 2) ratione objecti 3) ratione adjuncti 4) ratione effectus

III

Actiones ratione causæ efficientis oder in Ansehung ihres Ursprungs sind 1. entweder reales 2) Personales

IV

Actiones reales sind welche aus dem Jure in re herfließen und wieder einen jedweden besitzer statt haben, der in seinem recht nicht gegründet ist.

V

Actiones Personales sind welche aus dem Jure ad rem und wieder einen jedweden contrahenten statt haben welcher sich etwaß zu geben oder zu thun obligiret hat.

VI

Actiones reales werden sonst auch Vindicationes und actiones Personales conditiones genennt

VII

Es giebt auch eine Arth von actionibus, welche zum Theil aus dem Jure in re und zum Theil aus dem Jure ad rem herfließen und deswegen Actiones mixtæ genennt werden.

VIII

Also werden wir drey Classes von actionibus zu betrachten haben.

1) die erste Classe begreifft die actiones reales
2) die andere begreifft die Actiones personales
3. die dritte Actiones mixtas

IX

I

Von denen Actionibus Realibus.

die Actiones reales sind wiederum zweyerley 1) Civiles 2) Prætoriæ.

X

Unter die Actiones reales Civiles sind folgende drey
1) Rei vindicatio 2) Actio Confessoria 3) Actio negatoria

XI

Rei vindicatio hat in den rebus corporalibus statt und wird von dem Eigenthums Herrn wieder den Besitzer angestellt. damit er das Inhabende Gut mit allen Nutzungen wieder abtreten soll.

XII

Der Grund dieser Klage ist auf Seithen des Klagers das Eigenthum und auf Seithen des Beklagten die Besitzung welche beyde Stücke dem Kläger zu beweisen obliegen

XIII

Actio Confessoria und Actio negatoria haben in rebus incorporalibus statt und werden meist bey den Servitutibus gebraucht.

XIV

Actio confessoria wird von den jenigen, welchen eine Servitut zugehöret wieder einen jedweden der ihm ein trag thut angestellt

XV

Man bittet in dieser Klage, daß seinem die Servitut möge zuerkandt, und man dabey geschützet, auch der verursacht Schaden wieder ersetzet, und der beklagte ad cautionem de non amplius turbando angehalten werden.

XVII

Das fundament dieser Klage ist die Servitut welche dem Kläger zu erweißen obliget, ungeachtet er in der quasi Possession derselben seyn möchte

XVII

Actio negatoria wird von den Eigenthums Herren wieder den, so auf seinem Gut sich eine Servitut anmaßet angestellet.

XVIII

Bey dieser Klage gründet sich der Kläger auf die natürliche freyheit seines Guts und weill solche praesumiret wird, so ist er selbige zu erweißen nicht schuldig.

XIX

Die bey den Actiones nemlich Confessoria und Negatoria werden nicht allein wegen der Dienstbarkeiten, sondern auch wegen der Gerechtigkeit angestellt. 3: 6: wegen der

Jurisdiction, Ober oder Nieder Gerichte, Zoll, Steyer, Zinß, Brau, Jagt und der gleichen Gerechtigkeiten.

XX

Und hat man nur dieses dabey zu merken, daß derjenige welcher Actionem confessoriam anstellet, sich allzeit auf ein besonders Recht oder Privilegium, derjenige aber welcher Actionem negatoriam anstellet, sich auf die natürliche Freyheit gründet

XXI

Unter die Actiones reales Praetorias gehören folgende fünff 1) Publiciana 2) Rescissoria 3) Pauliana 4) Serviana 5) quasi serviana.

XXII

Actio publiciana ist welche derjenige anstellet der ein Gut oder Gerechtigkeit von einem andern so dessen Herr nicht ist bona fide an sich gebracht, hernach aber ehe die Verjährung völlig hat geschehen können, selbiges wiederum verloren hat.

XXIII

Die Bitte bey dieser Klage ist daß der Besitzer welcher weniger Recht darzu hat als der Kläger, das Gut oder die Gerechtigkeit, gleich als wann sie völlig verjähret gewesen wären wieder abtreten möge

XXIV

Diese Action ist auß billigkeit geordnet worden, weill

sich offt zu trägt, daß jemand das Dominium seines weg-
genommenen Guts oder Gerechtigkeit so eigentlich nicht
beweisen kan, daher die obgedachte Vindicatio rei nicht
statt hat, es ist auch permittirt, daß man die Actionem
Publicianam, mit der Rei vindicatione in einem
Klag Schreiben alternative cumuliren kan.

XXV

Actio rescissoria ist welcher derjenige wiederum die
Verjährung vollendet worden, gegen den Inhaber oder Be-
sitzer anstellet, als wann die Verjährung nicht vollendet
wäre, und daher ihm sein Gut wieder einzuräumen bittet.

XXVI

Es muß aber eine rechtmäßige Ursach vorhanden
seyn, wann den vorigen Eigenthums Herren, dessen
Dominium durch die Verjährung erlo[illegible] und also von Pos-
sessore erworben ist, solches soll restituirt werden.

XXVII

Z: E wann jemand Studirens halben, oder wegen obha-
bender Gesandschafft, oder wegen Kriegsdiensten sich
in fremden Landen aufhält, dessen Güter jemand
durch recht mäßigen Titul an sich gebracht und ver-
jährt hatte.

XXVIII

Der Effect dieser Klage ist, daß den vorigen Eigen-
thums Herren das jenige restituiret und ihme ver-

gemacht wird, sein Gut ungeachtet der Nordem Besitzer
vorgeschützten Verjährung wieder zu fordern.

XXIX

Die Action kan biß ins Vierte Jahr nach der wieder kunfft
aus der Fremde angestellt werden.

XXX

Actio Paulina oder Revocatoria ist welche die Creditores
deren Schuldner ihren Gütter denen Creditoribus zu Scha-
den Verkauft wieder die Besitzer derselben anstellen,
daß sie müssen restituirt werden.

XXXI

Es betrifft aber solches nur die jenigen Besitzer
welche von dem Betrug gewust haben, wo dieses nicht
gewesen ist, doch ohne dieses mit großem Profit die
Sachen an sich gebracht.

XXXII

Actio Serviana ist welche der jenige so ein Land
Gut an jemand vermiethet hat wieder einen jeg-
lichen Besitzer der Sachen so ihme der Mithman zur
Versicherung verschrieben hat anstellen kan, damit ihm
die Possession derselben zuerkandt werde.

XXXIII

Actio quasi serviana oder Hipothecaria ist, welche ein
jedweder Creditor oder Besitzer der jenigen Sachen
welche ihm expresse oder nur tacite sind verpfandet

worden, anstellen kan, damit er die Sachen in Possession bekombt, und dieselben so lange behalten, oder auch verkauffen mag, bis er satisfaction erhält

XXXIV

Und diese Actio Hypothecaria findet nicht nur bey den insonderheit also genannten Hypotheken statt, sondern es kan diese Klage bey allen Pfändern ohne unterschied angestellet werden. confer supra L. 3. Tit. XIV § 34.

II

De Actionibus Personalibus

XXXV

Die Actiones Personales sind auch zweyerley 1) Civiles 2) Praetoria.

XXXVI

Unter die Actiones personales Civiles gehören:

1) Condictio certi ex mutuo
2) Actio comodati directa et contraria
3) Actio depositi directa et contraria
4) Actio Pignoratitia directa et contraria
5) Condictio certi ex Stipulatu et actio ex Stipulatu
6) Actio mandati vel negotiorum gestorum
7) Condictio certi ex Chirographo
8 Actio empti et actio venditi

9) actio locati et actio conducti
10) Actio pro socio
11) Actio mandati directa et contraria
12) Actio negotiorum gestorum directa et contraria
13) Actio Tutelae directa et contraria
14) Actio comuni dividundo.
15) Actio familiae erciscundae
16) Actio ex Testamento
17) Condictio indebiti.

XXXVII

Es sind aber diese Actiones alle schon oben Lib: III. Sec. II. Tit XV — XXVIII in der Materia de Contractibus beschrieben worden, und dürfen nur daselbst nachgeschlagen werden

XXXVIII

Die Actiones Personales Praetoriae werden wiederum in zwey Klassen getheilet, dann sie entspringen entweder ex Contractu oder 2) ex delicto

XXXIX

Die Actiones Personales Praetoriae welche ex Contractu entspringen sind 1) Actio de Constituta Pecunia 2) Actio de Peculio 3) Actio in factum ex Iure iurando

XL

Actio de Constituta Pecunia ist, welche ein Creditor dem die Bezahlung einer eigenen oder fremden Schuld

Von einem (: jedoch ohne Stipulation :) ist versprochen worden wieder denselben anstellen kan, daß er sein Wort halten muß

XLI

Actio de Peculio ist welche der jenige, so mit ein Sklaven oder Sohn der Familie, der ein Peculium Profectitium besitzet contrahiret hat, wieder den Herrn oder Vatter desselben anstellen kan, daß er vor ihm bezahlen muß

XLII

Actio in factum ex Jure Jurando ist welche einer der außer Gerichten [illegible] schwören, daß er eine Schuld zu fordern habe, oder daß ihm eine Sache zugehöre, wieder denjenigen der ihm den Eyd angebothen, oder denselben wieder ihm zurückgeschoben hat, anstellen kan, daß er der Verhaffenheit der Auferbiethung oder zurückschiebung des Eydes ein Genügen leisten soll.

XLIII

Es ist aber ein Eydschwur oder Juramentum eine theure Versicherung einer Sache, zu deren mehrern glauben Gott selbst zu einem Rächer des Meineyds angerufen wird

XLIV

Ein Juramentum ist dreyerley Confirmatorium 2) Promissorium 3) decissorium.

XLV

Ein Juramentum confirmatorium ist welches einem besondern Actui zu mehrer bekräfftigung beygefüget wird

§: 6: zu einem Freden Schluß, item wann ein Minor contrahiret der keinen Curatorem hat

XLVI

Juramentum promissorium ist da einen etwaß an sich eydlich zugesaget wird ohne daß ein actus antecedaneus presupponiret wird §: 6, wann Unterthanen ihrem Landes Herrn huldigen

XLVII

Ein Juramentum decisorium ist, welches zu Aufhebung streitiger Sachen interponiret wird, es seye nun indirecte wie §: 6: daß Juramentum calumniae oder directe wie §: 6 dasjenige so genannte Juramentum litis decisorium ist

XLIX

daß Juramentum litis decisorium ist wiederum drey erley 1) Voluntarium 2) Judiciale 3) necessarium

XLIX

daß Juramentum Voluntarium ist welches per modum conventionis außer gerichten ein Theill den andern anbiethet oder wann es der andere nicht annimmt diesen wieder zurück thiethet

L

daß Juramentum Judiciale ist, welches ein Theill dem andern vor Gericht mit approbation des rechtens anbiethet oder wann es ihm angebothen worden wiederumb zurück thiethet

LI

daß Juramentum necessarium ist welches der Richter in zweifelhafften Fällen in Ermanglung völligen beweißes dem einen Theille zuerkennt

LII

Und dieses Juramentum necessarium ist wieder zweyerley 1) purgatorium 2) suppletorium

LIII

Juramentum purgatorium ist, so der Judex demjenigen wieder welchen praesumtiones vorhanden sind, deferiret, damit dieselben dadurch gehoben werden

LIV

daß Juramentum suppletorium ist so der Judex demjenigen auferleget, welcher halb völligen beweiß gethan hat, zu dem Ende damit dadurch der beweiß vollkommen werde.

LV

Unter dieser Gattung von Juramenten ist daß Juramentum litis decisorium und zwar voluntarium /: nicht aber Judiciale oder necessarium :/ der Grund, daraus die obgedachte Actio in factum ex Jure jurando entstehet.

LVI

die Actiones Personales Praetoriae welche ex delicto entspringen sind 1) de albo corrupto, 2) de

in jus vocando, 3) de in jus vocato non eximendo.

LVII

Weillen aber diese Actiones heutiges Tages wenig Nutzen haben, so können sie darbey gegangen werden.

LVIII

Ehe wir die Actiones reales und Personales beschliessen so müssen wir noch etwas von denen actionibus prejudicialibus gedencken, welche von etlichen zu denen actionibus realibus, von andern aber zu denen personalibus gerechnet werden

LIX

Es heissen aber Actiones prejudiciales welche den Statum hominum civilem betreffen, und werden deswegen prejudiciales genent weill sie vor allen dingen alzuthun sind in dem decision der andern Klagen von dieser dependiret

LX

Es werden drey Klagen hieher gerechnet.

1) Actio de statu libertatis
2) Actio de Jure Patronatus
3) Actio de partu agnoscendo

LXI

Die ersten zwey beziehen sich auf die bey den Römern gewöhnliche Knecht, Schafft und sind heutiges Tages wenig zu gebrauchen, die dritte aber kan noch eher vorkommen,

LXI

Es ist dannenhero die actio de partu agnoscendo welche ein Vatter oder Mutter wider ihr Kind anstellen kan, wann dieselbe sich nicht vor ihr Kind will erkennen lassen, oder auch unge kehrt welche ein Kind wider sein Vatter und Mutter anstellen kan, wann dieselbe nicht gestehen wollen, daß sie seine Eltern sind, und endlich erstreckt sich diese action auch auf alle anverwandte und erleichter wann eins des andern verläugnen will

III

De Actionibus mixtis

LXIII

Nun folgen die actiones mixtae, so ferne dieselbe ratione causae efficientis diesen nahmen führen (vide et supra 17.)

LXIV

Hierzu gehören Actio familiae erciscundae 2) actio communi dividundo 3) actio finium regundorum

LXV

Von denen ersten beeden ist oben lib. 3. tit 28 gehandelt worden, und also ist nur die letzte hier kurtzlich zu beschreiben

LXVI

Actio finium regundorum ist welche die jenige so

an ein ander stossende felder und Aeker besitzen unterein ander anstellen können, damit die gräntzen derselben richtig determiniret werden.

LXVII

Ratione objecti werden die Actiones wiederum auf eine doppelte weiße eingetheilet, dann man siehet 1) entweder auf die Beschaffenheit des Objecti 2) oder auf die quantität des objecti.

LXVIII

In Ansehung der Beschaffenheit des Objecti sind die Actiones 1) entweder rei persequutoriæ 2) pœnales 3) mixtæ.

LXIX

Actiones rei persecutoriæ sind wodurch man dasjenige waß uns zugehöret suchet, z: E: dergleichen sind alle actiones reales, in gleichen diejenigen actiones personales, so ex contractu ihren Ursprung haben.

LXX

Actiones pœnales sind, da man nicht um des seinigen willen, sondern wegen der in den Gesetzen verordneten Straffen klaget, z: E: dergleichen ist actio furti und actio injuriarum von welchen oben Lib. 4. Tit. 1. und 4 gehandelt worden

LXXI

Actiones mixtæ sind, wodurch man so wohl auf unsern

eigenen Sache als auch auf die obrigkeitliche Straffe dringet, z: E. dergleichen ist die actio legis aquiliae, davon oben lib: 4. tit 3) und überhaubt alle actiones, die in duplum oder quadruplum angestellet werden, de quibus ins equentibus

LXXII

Es mann muß diese actiones mixtas ratione objecti mit denen rationibus mixtis ratione causae efficientis nicht confundiren, davon in vorhergehenden 60. 64. 65. 66. 5 ist gehandelt worden

LXXIII

Es giebt noch eine Art von actionibus mixtis, welche deswegen actiones mixtae genennet werden, weil man so wohl das was mußer ist, als auch das was unsern anderer schuldig ist, suchet, dergleichen ist die Hentatio petitio

LXXIV

In Ansehung der Quantität des objecti, sind die actiones entweder 1) in simplum 2) in duplum 3) in triplum 4) in quadruplum.

LXXVI

Actiones in simplum sind alle actiones reales 2) alle personales ex contractu 3) actio de posito vel suspenso 4) actio albi corrupti.

LXXVI

Actiones in duplum sind 1) actio furti nec manifesti 2) legis aquiliae contra inficiantem 3) servi corrupti 4) depositi miserabilis 5) legati pius locis relicti.

LXXVII

Actio in triplum est actio condictitia adversus executores litium hodie inusitata

LXXVIII

Actiones in quadruplum sind 1) actio furti manifesti 2) de columnatoribus 3) Vi bonorum raptorum 4) quod metus causa.

LXXIX

Es ist aber überhaupt zu merken, daß diese actiones heut zu tage gar selten auf solche weise können angestellt werden.

LXXX

Ratione adjuncti sind die actiones dreyerley 1) bonae fidei 2) stricti iuris 3) arbitrariae.

LXXXI

Actiones bonae fidei sind, da der Judex auf die billigkeit siehet, obgleich die Parteyen nicht eben auf alle speciel-puncte einig werden sind.

LXXXII

Hieher gehören alle Contractus bilaterales und auf denen unilateralibus die actio ele dote.

LXXXIII

Actiones stricti Juris sind da der Judex genau an den Vergleich der Parteyen gebunden ist, und bloß nach denselben daß Urtheil abfassen muß

LXXXIV

dahin gehören alle Contractus unilaterales, die einzige Actionem de dote ausgenommen

LXXXV

Hierbey ist zu erklären was actio de dote 2) Compensatio seye

LXXXVI

Actio de dote ist zweyerley 1) de dote petenda, welche der Mann wider der Frauen Vatter anstellet 2) de dote repetenda, welche die Frau wider den Mann und seine Erben anstellet.

LXXXVII

Es ist zu merken daß so wohl dem Mann als der Frauen in Ansehung des Heyrath Guts die Hipotheca tacita zu gestanden wird, ja die Frau hat noch über dieses das Jus prælationis, kraft dessen sie allen Creditoribus vorgezogen wird.

LXXXVIII

Compensatio heißt wann eine Schuld gegen die andere aufgehoben wird, dergleichen war nur diesen nur in denen actionibus bonæ fidei nicht aber stricti juris

erlaubet, deswegen wird an diesem Orth davon gehandelt

LXXXIX

Bey der Compensation wird dieses haubtsächlich erfordert daß die Sachen der Estimation nach ein ander gleich seyen.

XC

Die Compensation hat in allen Contracten stadt ausgenohmen in der actione depositi

XCI

Actiones arbitrariae sind welche allein von dem Gutdünken des Judicis dependiren

XCII

Hieher gehören alle actiones reales und aus dem Personalibus folgende 1) actio quod metus causa 2) actio de dolo 3) actio de eo quod certo loco 4) actio ad exhibendum 5) actio noxalis von der 2. 3. und 4 ist auch in diesen Orthen zu handeln.

XCIII

Actio de dolo betrifft die ersetzung des Schadens welchen man durch des andern betrug erlitten.

XCIV

Actio de eo quod certo loco betrifft die jenigen debitores welche sich obligiret Geld oder wahren an einem gewissen Orth zu liefern, damit sie angehalten werden solches auch anders wo zu zahlen, wann sie diese determination des Orths zur verzögerung mißbrauchen wollen.

XCV

Actio ad exhibendum betrifft die Besichtigung einer Sache, welche man aus rechtmässigen Ursachen von einem jedweden Besitzer pretendiren kan.

XCVI

Es ist aber ein Judex Urbunden allzeit ein gewisse und richtige Sentenz zu sprechen, damit aus einem Streit nicht wieder ein anderer entstehe.

XCVII

bis weillen brauchen die Kläger die Lacheti und fordern mehr als ihnen gebühret dieses kan auf Mehrerley weise geschehen 1) re wann einer die Sache größer macht als sie ist z: G: er hat 10 Thl zu fordern und pretendirt 20 2) tempore wann einer da Auflieffung der Zeit klaget welche in contract bestimmt ist, z: G: er soll die Schuld auf Ostern haben, und klaget schon an Weynachten 3) loco wann einem die Zahlung an einem gewissen Orth ist versprochen worden, und will den debitorem an einem andern Orth lassen beym Kopff nehmen 4) Causa, wann einer das in specie fordert, was ihnen der andere in genere oder alternative schuldig ist.

XCVIII

Vorzeiten war die Straff darauff gesetzt daß ein solcher Kläger den gantzen Process verlohr, heutiges Tags aber ist die Straff gelinder, dann er wird gemeiniglich zu den

sammentlichen Gerichts Unkosten nebst der Ersetzung alles Schadens nur condemniret

XCIX

Ratione effectus sind die actiones so beschaffen daß man endweder seine Forderung gantz erhalt, oder mit etwas geringen Arlieb nehmen muß.

C

daß man mit wenigen Arlieb nehmen muß kan aus unterschiedlichen Ursachen herrühren, insonderheit aber geschiehet solches wegen des Privilegii competentiae.

CI

Es ist aber das Privilegium competentiae ein Beneficium welches gewissen Personen um deßwillen Arliehen wird, damit ihnen die Gütter so zu ihrer Nahrung nöthig sind nicht gäntzlich genommen werden

CII

die Personen welche dieses Privilegium genießen sind folgende 1) Ehemänner in rebus uxoriis 2) die Eheweiber 3) die Kinder 4) die Eltern 5) die Schwiegervatter in causa dotis 6) die Herren in Ansehung der Knechte 7) socii in rebus societatis 8) die Soldaten wider alle ihre Creditores 9) die wohlthäter in causa donationis 10) die jenigen welche ihre Gütter freywillig übergeben

CIII

dieses letzte wird Cessio bonorum genennt, und bringet

den debitori diesen Vortheill, daß er alsdann nicht kan incarcerirt werden

CIV

NB Wann die jetz bemelten Personen, wiederum in bessern Stand kamen, so höret das Beneficium competentiae auf, und sie können zu völliger bezahlung ihrer Creditorum angehalten werden.

Tit VII

Quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur

in hoc Titulo agitur

I de actione quod Jussu §. 4. 5.
II de actione exercitoria §. 6. 7.
III de actione institoria §. 8. 11.
IV de actione tributoria §. 12.
V de actione de peculio §. 13 – 15.
VI de actione in rem verso §. 16. 17.
VII de Senatus Consulto Macedoniano §. 19 – 24.

Explicatio

I

Bey hieher ist von denen actionibus gehandelt worden, welche aus unserer eigenen handlung entspringen, nun folgen etliche actiones mit welchen wir um andere Personen willen kommen belanget werden.

II.

die Personen sind 1) die jenigen welche in unserer Gewalt sind nemlich die Kinder und das Gesinde 2) die jenigen welche etwaß in unsern Nahmen geschlossen haben z: E: factores und Provisores in Handlungen.

III

Es werden sieben actiones hieher gerechnet, davon die ersten Sechß ex contractu die siebendte aber ex delicto und spriget

IV

Actio quod jussu wann unsere Kinder und Gesinde auf erhaltenen ordres von uns mit jemand contrahirt haben

V

z: E: der Sohn studiret auf der Universität, der Vatter aber kan ihm nicht Geld schicken, er schreibt aber er soll auf seinen ordre bey einem Kauffmann 100 Thl aufnehmen, da ist der Vatter die Summa zu bezahlen schuldig, solte auch gleich der Sohn das Geld verspielet haben.

VI

die andere heißt actio exercatoria wann ein Schiffs Patron wahren oder andere Sachen auf sein Schiff nimmt, der Schiffer aber untreu damit umgeheh.

VII

z: E: Sechß Hamburger Kauffleuthe schicken ein Schiff nach Portugal, und lassen aussagen ob jemand Sachen mitgeben

wolle hernach wird der Schiffer ein Schelm, und gehet mit dem Schiff durch, da ist der Schiff Patron gehalten denen interessanten ihren Schaden zu ersetzen

VIII

die dritte heißt actio institoria wann ein Kauffmann factor in nahmen seines Principals einen handel geschlossen hat

IX

Z: E: ein Kauffman Amsterdam hat einen factor zu Leipzig der behandelt auf der Messe vor 1000 Thl. wahren wie der Creditor das Geld verlanget, will er es nicht zahlen, da kan der Principal belanget werden

X

NB es muß aber der factor die ordre seines Herren nicht überschritten haben, sonst ist der Principal nicht gehalten vor ihm zu bezahlen, daher die Vorsichtigkeit zu gebrauchen ist, daß man sich dem factor erst seine ordre zeigen läst, ehe man einen Handel mit ihm schließt.

XI

NB 2. es versteht sich auch daß der factor die wahren ausdrücklich in seines principals Nahmen behandeln muß dann wasser in seinem eigenen Nahmen negotiiret, da vor ist der Principal nicht gehalten.

XII

die vierte heißt actio tributoria, wann ein Sohn oder diener eines Kauffmanns mit vorwissen seines Herren

jemand mit dem wahren sonder sich zu verhandeln hat, be-
trüget

XIII

die fünffte heißt actio de peculio wann ein Sohn oder
diener, dem sein Herr ein abgetheiltes Gut, zu seiner
eigenen disposition übergeben hat, wegen diesen abge-
theilten Gutes mit jemand contrahiret, und hernach den
contract nicht prestiren will

XIV

hierbey ist der Vatter oder der Herr dem Creditor nicht
weiter verbunden, als sich das Peculium seines Sohns oder
Dieners erstreckt, wann sich also der Creditor auf ein mehr-
res mit ihm eingelassen hat, so kan er den Herren oder
Vatter des übrigen nicht belangen

XV

NB diese Action ist noch heutiges Tages allzeit kräfftig
wann ein Vatter seinem Sohn noch in der Kost hat, und denselben
Geld specialiter zu negotiiren giebet

XVI

die Sechßte Actio de in rem verso wann ein Sohn oder
diener mit dem man contrahiret auf seines Vattern oder
Herren Sachen nöthige Kosten gewendet hat.

XVII

diese muß der Vatter oder Herr völlig restituiren der be-
weiß aber daß die Unkosten sind angewendet worden lieget
den Kläger ob.

XVIII

die siebendte heiß l actio noxalis davon wird in folgenden Titul gehandelt.

XIX

Ehe dieser Titul völlig beschlossen wird, muß die wichtige exception noch erkläret werden, welche die Eltern und Kinder aus dem Senatus consulto macedoniano machen können

XX

Es hält aber dieses Senatus consultum macedon: in sich daß kein Creditor welcher einen in Natürlicher Gewalt stehenden Kinde etwas an baarem Gelde lehnet, eine Kräfftige action deswegen haben soll.

XXI

Es kan demnach ein solcher Creditor weder die Eltern belangen, noch auch die Kinder selbst wann gleich die Eltern sterben, und also die Natürliche Gewalt aufgehoben wird, es wäre denn daß sich die Kinder in letzten fall aufs neue wieder obligiret

XXII

Es fragt sich hier ob ein Sohn durch eine obligation dem Senatus consulto Macedoniano renunciren können, qui alias quisque favori suo renunciare possit es wird aber mit nein geantwortet weill 1) daß Ius prohibitum oder wieder solches keine renuntiation statt hat und 2) hierbey das sittliche esse publicum und praejudicium patris concurriret.

XXIII

Man hat auch dieses zu mer Wen das zwar das S: C: M: eigentlich nur das paare Geld betreffen, weill aber bisweillen ungewissenhafte Kauffleuthe den jungen Volck wahren offeriren, damit sie dieselbe zu Geld machen können, so sind auch diese Casus nicht aufgeschlossen.

XXIV

Endlich sind auch gewisse Casus, da das Senatus Consultum Macedon nicht statt findet obgleich das darlehn in paaren Gelde geschehen ist nemlich 1) wann ein filius familias ein peculium castrense vel quasi castrense hat 2) wann er offentlich vor einen Patrem familias gehalten wird oder solches wider die Wahrheit vorgegeben hat, 3) wann der Vatter seinen consens darein ertheillet hat, oder das Geld zu seinen Nutzen z: E: auf Bücher die der Vatter doch hat schaffen müssen angewendet wird.

Tit VIII

De noxalibus actionibus

in hoc Titulo agitur

I quid fuerit poena noxalis apud Romanos § 1.

II quis ejus usus hodiernus § 2. 3

Explicatio

Actio noxalis ward bey denen Römern wegen der Knechte angestellet, wann dieselbe Jemand Schaden zugefügt

hatten, damit der Herr derselben entweder den Schaden ersetzen, oder den Knecht zur Straffe gebe.

II

Heutiges Tags ist ein Herr nicht gehalten den Schaden seines Knechts gut zu thun wann derselbe nicht in seinen diensten geschehen ist, und der Knecht sich auf seines Herren ordre beruffen kan.

III

Z: E: Wann ein Knecht mit einem Korn oder Heuwagen ein Kind übern hauffen führet, so wird selber darum gestrafft, wann es aber mit der Kutsche geschiehet, und der Herr welcher darinn sitzt hat ihm heissen zu jagen so kan es von dem Herren gefordert werden.

Tit IX

Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur

Explicatio.

I

Wann ein Thier jemand Schaden zugefügt hat, so kan der so den Schaden gelitten wider den Herren des Thiers eine action anstellen, daß er entweder das Thier zur Straffe geben, oder den Schaden ersetzen muß, und solches wird actio de pauperie genendt

II

Hier von sind schon oben Tit 3. lib 4. de leg: aquil unter schiedene casus gegeben worden, welche daselbst nachzuschlagen sind.

Tit X

De iis per quos agere possumus

in hoc Titulo agitur

I quid sint procuratores § 1.
II quid procuratores judiciales § 2.
III quid extra judiciales § 3.
IV quomodo ab Advocatis differant § 4.
V qua conditione admittantur § 5.
VI in quibus causis non admittantur § 6

Explicatio

I

Vor diesen musten die streitende Parteyen selber den Process führen, heutigestags kan solches auch durch Anwalde oder bevollmächte s. Procuratores geschehen

II

diese Procuratores welche in Nahmen eines andern den Process vor Gericht führen, werden deswegen Procuratores judiciales genendt

III

Sonst giebt es auch Procuratores extra judiciales, welche

Sachen außer Gericht verwalten und gemeiniglich Mandatarii genennt werden

IV

Hier wird nur von denen Procuratoribus judicialibus gehandelt, welche da einigen von denen advocatis unterschieden sind, daß die Advocati die Klagen und defensionen elaboriren die Procuratores aber vor Gericht überreichen, und um Communication der Antwort bitten, wie wohl heutiges tags diese beeden Ämbter an den meisten Orthen bey einem subjecto beysammen sind,

V

Es wird aber ein Procurator vor Gericht nicht angenommen wann er nicht eine schrifftliche Vollmacht von seinem Principalen vorzeigen kan

VI

Es gehet das agiren per procuratores nur in causis civilibus an dann in causis criminalibus, muß sowohl der Kläger als beklagter selbe vor Gericht erscheinen

Tit. XI

De satisdationibus

I quid et quodupleex sit cautio §. 1. 2. 3.

II quomodo praestanda §. 4.

1. ab actore §. 5.
2. ab reo §. 6.
3. à Procuratore actoris §. 7.
4. à Procuratore rei §. 8.

Explicatio

I

Es ist nöthig daß die streitenden Parteyen vor Gericht Caution oder Vorstand leisten

II

Es giebt aber eine vierfache Caution 1) fide jussoria so durch die Bürgen geschiehet 2) Pignoratitia welche durch Pfand geschiehet 3) Juratoria welche durch ein Jurament geschiehet, 4) Promissoria welche durch bloßen Handschlag geschiehet

III

An diesen Orth wird von der ersten Gattung gehandelt, welche sonst auch Satisdatio genennt wird.

IV

Wir müssen aber absonderlich vernehmen auf was weise 1) der Kläger 2) der Verklagte 3) der Anwald des Klägers 4.) der Anwald des Verklagten satisdation leisten müße.

V

Der Kläger muß Caviren, daß er den Process ausführen und in fall er verliehren solte die Unkosten restituiren will, worzu nach Jure saxonico dieses kaubt, daß er versprechen muß auf die reconvention des Gegentheils zu antworthen.

VI

der Verklagte muß caviren, daß er biß zum Ende des Process in dem Gericht bleiben und sein Urtheil erwarten will, es pflegt aber diese Caution von dem Verklagten nicht gefordert zu werden, wann derselbe nicht suspectus de fuga ist

VII

der Anwald des Klägers darff nicht caviren, wann es mit der Vollmacht seine Richtigkeit hat, wann es aber daran mangelt, so muß er die Caution de rato prestiren, das ist daß sein Principal alles vor genehm halten wolle, was er in Gericht vornehmen werde

VIII

der Anwald des Verklagten muß Cautionem de judicato solvendo leisten, welches der Verklagte vor ihm zuthun pflegt.

Tit XII

De perpetuis et temporalibus Actionibus quæ ad Hæredes et in Hæredes transeunt

in hoc titulo agitur

I de perpetuis et temporalibus actionibus §. 1.
quod applicatur ad actiones

- 6 Civiles
  - 1. Reales §. 3
  - 2. Personales §. 4. 5.
  - 3. mixtas §. 6

2 Prætorias
1. in rem §. 7.
2. in pœnam §. 8

II de transitione actionum ad Hæredes §. 9.
quod obtinet
1. in realibus §. 10.
2. personalibus
1 ex contractu §. 11.
2. ex delicto §. 12. 13. 14.

Explicatio.

I

Actiones perpetuæ werden genennt, welche 20 Jahr und drüber währen actiones temporales heißen welche eine kürtzere zeit dauern

II

Wie lange eine action währet, solches ist aus unterschiedlicher beschaffenheit derselben zu erkennen, dann einander sind actiones Civiles, ein andere actiones prætoriæ und wiederum sind in denen actionibus Civilibus die reales personales und mixtæ, unter denen prætoriis aber actiones in rem et pœnam von unterschiedener Art.

III

Die actiones Civiles reales dauern so lange als ihre insinne aus welchen sie entspringen 3: 6, so exspiriret die vindicatio rei mobilis in drey Jahren, rei immobilis aber in 10 oder 20 Jahren, item so höret actio confessoria

und negatoria in 10 oder 20 auf, weill die Servitutes selber Von keiner langern dauerung sind conf. Tit 6. l. 2. de usu cap.

IV

die actiones Civiles personales währen 30 Jahr, sie mögen nun ex Contractu und sprungen seyn wie z: E: die actio empti venditi oder sie mögen ex delicto herrühren wie z: E: actio furti in duplum

V

doch sind die Actiones Criminales welche ex delictis und springen nicht mit hierunter zu rechnen, dann dieselben währen nur 20 Jahr, ja bey etlichen delictis sind nur 5 Jahr gesetzt, z: E: bey den delictis carnis

VI

die Actiones Civiles mixtæ währen alle 30 Jahr gleich denen actionibus personalibus

VII

die actiones prætoriæ welche auf die Sache geschehen sind von gleicher dauer mit denen actionibus Civilibus sie mögen nun reales oder personales seyn, die actio publiciana dauert so lange als die vindicatio rei vid supra §§ 3. et 4.

VIII

die Actiones prætoriæ welche auf die Straffe gehen währen nicht länger als ein Jahr, weill das officium eines Prætoris nicht länger wahrete, z: E: dahin gehöret die

Actio Injuriarum

IX

Es wurden aber die actiones nicht nur von den streitenden Parteyen selbe angestellt, sondern sie fallen auch noch auf dieselben Erben, und zwar active auf die Erben des Creditoris allzeit, passive aber auf die Erben des debitoris nur zuweilen.

X

die actiones reales fallen allzeit sowohl als die Jura realia active auf die Erben, passive aber nur so ferne die Erben die Sache besitzen.

XI

die actiones personales ex contractu fallen sowohl active als passive auf die Erbschafft und zwar in solidum

XI

die actiones personales ex delictis wann man die Sache /: nicht aber die Straffe oder Vindication der Injurien :/ sucht fallen active auf die Erben aber passive nicht außer wann etwas von delicto auf die Erben kamen, oder der Verstorbene sich wirklich in den Streit eingelassen hat.

XII

Wann der Verstorbene litem contestatam hinter läst so fallt die action sowohl 1) active als passive auf die Erben dann auch die litis contestationem ist quasi ein contractus unter denen streitenden Personen geschlossen worden.

XIV

In Criminal Processen, da es auf leibes Strafe gehet, fället die Action niemahls auf den Erben.

XV

Endlich ist auch dieses zu merckhen, wann der Verklagte nach bey währenden Proces sich mit dem Kläger in der Güte verträget, so muß der Richter den Verklagten absolviren, ausgenommen in Criminalibus, da der Judex ob publicum interesse des privat Vergleichs ungeachtet weiter in die Sache inquiriren muß.

Tit XIII
De Exceptionibus

in hoc titulo agitur

I quae sint Exceptiones nimirum

1. Metus §. 3
2. doli §. 4. 5. 6.
3. Erroris §. 7.
4. non numeratae pecuniae §. 8.
5. Pacti conventi §. 9.
6. Juris jurandi §. 10.
7. rei judicatae §. 11

II quoduplices sint exceptiones num.

1. sunt
   1. Civiles §. 13.
   2. Praetoriae §. 14.

2 sunt vel
§ 1. Peremptoriae s. 15. 16.
2. dilatoriae s. 17. 18
3 sunt vel
§ 1. Reales s. 19.
2. Personales s. 20

Explicatio

I

Die Exceptiones sind ein recht, als dem der klagten zu kombt, des klägers angeben der werfflich zu machen

II

Die eigentlich so genanten Exceptiones dahin in diesem Theil gehandelt wird, sind folgende 1) Exceptio metus 2) doli 3) Erroris 4) non numeratae pecuniae, 5) Pacti conventi 6) Iuris iurandi 7) rei Iudicatae

III

Exceptionem metus haben die jenige welche etwas zu thun und zu versprechen sind gezwungen worden

IV

Exceptio doli gehöret der die jenigen welche auf einigerley weise sind betrogen worden und ist zweyerley 1) generalis 2) specialis

V

Exceptio doli generalis wird wieder den jenigen angestellt welcher wissentlich etwas, wieder die natürliche billigkeit dan uns begehrt z: Wann einer ein schon bezahlte Schuld

noch ein mahl fordert.

VI

Exceptio doli specialis wird wider den jenigen angestellt, welcher uns in einer gewissen Sache betrogen hat, und aus diesem Betrug eine Action wider uns formiret.

VII

Exceptio Erroris wird von dem jenigen angestellt, die etwas aus Irthum oder unwissenheit versprochen haben und darüber belanget werden.

VIII

Exceptio non numeratae Pecuniae kan einer halb zwey Jahren von einem Debitore angestellet werden, welcher eine Handschrifft von sich gestellet hat, als wann er dem Creditore das Geld wirklich bezahlet bekommen hatte, in fall ihm der Creditor aus derselben Handschrifft belanget.

IX

Exceptio pacti conventi wird von dem jenigen angestellt, welcher mit einem ein Pactum geschlossen hat, wann derselbe etwas so wider das Pactum ist pretendiret.

X

Exceptio Juris Jurandi kan von dem jenigen angestellt werden welcher laut Bericht seines adversarii außer Gericht geschworen hat, daß er nichts schuldig seye, oder die Sache ihm zu gehöre, wann der adversarius diesen ungeachtet ihm belanget.

XI

Exceptio rei judicatæ wird von einem Verklagten wider den ersten Kläger und seine nach folgerangestellt, wann sie ihm wegen einerley Sache und aus einerley Ursachen Anneüen belangen

XII

Es werden aber die Exceptiones auf dreyerley Arthen unterschieden, dann sie sind entweder 1) Civiles oder Prætoriæ 2) peremptoriæ oder dilatoriæ 3) reales oder Personales

XIII

Exceptiones Civiles heissen, welche aus dem Jure Civili stricte dicto ihren Ursprung nehmen z: E: die Exceptio excussionis, Divisionis, præscriptionis, Senatus Consulti Macedoniani

XIV

Exceptiones prætoriæ heissen, welche durch ein Edictum prætoris geordnet sind, z: E: die Exceptio doli, metus, juris jurandi und die meisten andern

XV

Exceptiones peremptoriæ sind, welche eine Klage gantz und gar aufheben, daß sie nicht mahls [illegible] wieder angestellt werden, dahingegen werden sie auch mit einem Nahmen Exceptiones perpetuæ genennet desgleichen sind exceptio metus, doli, pacti conventi

XVI

diese Exceptiones darffen nicht ante litem contestatam

verfangen, post sententiam opponirt werden, auch wohl wann sie des Endes des Streits betreffen z: B: die Exceptio rei judicatae, juris jurandi und transactionis, oder in continenti bewiesen werden können.

XLVII

Exceptiones dilatoriae sind welche nur den Klagen einige zeitliche Hinderung verschaffen, welche sie auch Exceptiones temporales genennet werden, dergleichen die Exceptio infamiae.

XLVIII

Diese Exceptiones müssen ante litem contestatam opponiret werden, es wäre denn 1) daß sie des Gerichts selbst annulliren z: B: die Exceptio falsi procuratoris, 2) oder erst post litem contestatam entstünden oder bekannt würden 3) oder ein gravamen sucessivum in sich hielten z: B: Exceptio loci non tuti, termini angusti 4) endlich merita causae betreffen z: B: Exceptio plus petitionis, competentiae, excussionis, divisionis

XLIX

Exceptiones reales sind welche der Sache folgen und nicht allein den principal Schuldner, sondern auch den Bürgen, und wem sonst daran gelegen ist, nutzen oder zu statten ist exceptio metus, erroris doli etc. und dergleichen mehr andere

L

Exceptiones Personales sind welche der Person folgen

und weder auf die Erben noch auf die Bürgen extendirt werden, dergleichen sind exceptio competentiae, cessionis bonorum.

Tit. XIV.

De Replicationibus

in hoc titulo agitur

I quid sit.

1. Replicatio §. 1.
2. Duplicatio §. 2.
3. triplicatio §. 3.
4. quadruplicatio §. 4.

II quomodo applicantur

1. In judiciis ordinariis §. 5.
2. in Camera imperiali §. 6.

Explicatio

I

Eine Replique ist die Andwort des Klägers auf die Exception des beklagten

II

Wann der beklagte wiederum auf eine solche Replique andworthet, so wird es eine Duplicatio genennet

III

Wann aber der Kläger nochmahls auf die Duplic andworthet, so heiset es eine Triplicatio

IV

Und wann endlich der Verklagte auf die Triplic

andworthet. so nennet man es eine quadruplique

V

In den ordinärem Processen pflegt man gemeiniglich bis auf die quadruplique zu gehen wie wohl die Judices an manchen Orthen auch mehr Anstatten

VI

Vor dem Cammergericht aber wird gegen die Exceptiones dilatorias nur eine Duplic, und wider die Praeemptorias nicht mehr als eine Triplic ordentlicher weise Anstattet

Tit. XV
De interdictis

interdicta sunt

I ratione formae vel
- 1. Prohibitoria §. 3.
- 2. Restitutoria §. 4.
- 3. Exhibitoria §. 5.

II ratione finis vel
- 1. adipiscendae possessionis §. 6. quo pertinent interdicta
  - 1. quorum bonorum §. 7.
  - 2. quod legatorum §. 8.
  - 3. salvianum §. 9.
- 2. Retinendae possessionis §. 10. §. 11.

quo pertinet interdictum
{ 1 uti possidetis § 12.
{ 2. Utrubi § 12.
3. recuperandæ Possessionis § 13 quo spectat interdictum
{ unde vi § 13.
III ratione subjecti
{ 1. Simplicia § 14.
{ 2. Duplicia § 15.

Explicatio

I

Die Interdicta sind actiones welche wegen des Possess oder quasi possess angestellt werden

II

Man hat drey Eintheillungen derselben dann 1) sind interdicta prohibitoria, restitutoria und exhibitoria 2) interdicta adipiscendæ, retinendæ et recuperandæ possessionis 3) interdicta simplicia et duplicia

III

Die vornehmsten interdicta prohibitoria haben folgende Nahmen, welche zugleich den Inhalt derselben exprimiren
1) nec vis fiat ei qui authoritate judicis in possessionem missus
2) ne vis fiat ei qui mortuum vult inferre ubi jus inferendi habet

nequid in loco sacro fiat
4) nequid in flumine publico ripave ejus fiat quo
pejus navigetur

IV

Unter die Interdicta restitutoria gehören folgende Na-
welchen die Beschreibung unten vorkommen soll. Z: 6
1) Interdictum quorum bonorum
2) interd: unde vi etc.

V

Interdicta exhibitoria sind diese und andere dergleichen welche nicht so offt vorkommen
1) de libero exhibendo
2) de liberto exhibendo
3) de liberis exhibendis

VI

Interdicta adipiscendae possessionis sind, wann man den Besitz einer Sache verlanget welchen man noch nicht gehabt hat, dergleichen sind interd. quorum bonorum 2) interd. quot legatorum 3) interdictum salvianum welche benennungen von Anfangs-worthen dieser interdict: genommen worden.

VII

Das interdictum quorum bonorum betrifft die Possession einer Erbschafft da man bittet, daß ein anderer aus dem Besitz derselben möge gesetzet werden.

VIII

daß Interdictum quorum legatorum betrifft die Besitzung der vermachten Güter, da ein Erbe bittet daß der Legatarius welcher sich ohne Vorwissen, in possession des Legati gesetzt hat, wieder möge heraus gesetzt werden.

IX

daß Interdictum Salvianum betrifft die Mieth oder Pacht Güter will sagen Gelder, da der Miether bittet, daß er in der possession derer von Miethmann verpfandeten Sachen möge gesetzet werden.

X

Interdicta retinendae possessionis sind, da man um Schutz in der Possession bittet wann man darinnen turbiret wird, dahin gehören die interdicta 1) uti possidetis, und 2) utrubi

XI

Hierbey ist überhaubt zu merken worinnen der Vortheil der possession bestehe nemlich in diesen drey Stücken 1) daß der Possessor von dem oneri probandi befreyet ist 2) daß in zweiffelhafften fällen der ihm gesprochen wird 3) daß er die Früchte von der Sache genießet, die er bona fide besitzet

XI

daß Interd. uti possidetis wird bey unbeweglichen

Güttern, das interdict Utrubi aber bey beweglichen Güttern gebraucht, der zweck von beyden ist dieser, daß man 1) nun geruchige Besitzung des seinigen bittet 2) nun ersetzung des erlittenen Schadens und der verlohrenen früchte anhält und 3) Caution verlanget, daß man ins künftige nicht ferner mögen tertiret werden

XIII

Interdicta recuperandae possessionis sind, wann man nun wieder Einsetzung in die verlohrene Besitzung bittet, dahin gehöret das interd. unde vi welches bey unbeweglichen Güttern ertheilet wird und die Restitution der Sachen nebst dem Interesse mit sich führet

XIV

Interdicta simplicia sind, da man leicht den Kläger und beklagten unterscheiden kan, dergleichen sind die meisten interdicta

XV

Interdicta duplicia sind, da der Kläger und beklagte sich in gleichem Zustande befinden, und einer des andern Stelle vertreten kan, dergleichen geschiehet in den Interdictis uti possidetis und utrubi.

Tit XVI

De Poena temere litigantium

in hoc titulo agitur.

I de Poena temere litigantium quae est triplex
1. Juramentum Calumniae §. 1 – 7.
2. Poena pecuniaria §. 8. 9.
3. Infamia §. 10. 13.

II de in Jus vocatione seu citatione quae vel
1. realis
2. verbalis
3. dilatoria
4. peremtoria

Explicatio.

I

Vor die jenigen welche unbilliger weiße vor Gericht handeln ist eine dreyfache Straffe. 1) Juramentum Calumniae 2) Poena pecuniaria 3) Infamia

II

Daß Juramentum Calumniae ist entweder Generale welches gleich anfangs von beeden Parteyen wegen des gantzen Processes abgelegt wird, oder speciale, welches bey einem gedweden Stück des Processes von den Parteyen kan gefordert werden, wann die Praesumption einer Malice vorhanden ist, daher auch mit einem andern Nahmen Jus Jurandum malitiae genennet wird

III

Das Juramentum generale hält folgende fünff Puncta in sich 1) daß man seine Sachen vor recht halte. 2)

daß man alle Sachen nach der wahrheit beantworten wolle
2) daß man den Richter nicht bestehen wolle 3) daß man keinen
falschen beweis vorbringen wolle 5) daß man den Process
nicht aufhalten wolle.

IV

Diesen Eyd müssen auch die Advocaten schwören und
zwar die Advocati ordinarii, bey gewissen Gerichten ein
mahl vor allemahl wann sie in bestallung genommen werden
die andern Advocati aber bey einem jeden Process in sonderheit

V.

Bey dem Cammer Gericht ist es auch eingeführt daß
alle und jede Personen nebst ihren Advocaten dieses Jur-
ment schwören müssen, ehe sie admittiret werden welches
daselbst mit einem besondern Nahmen appellationis Eyd
genennet wird

VI

Wie oft aber hier bey falschen Eyd schwüren unterläuffen
ist leider Gott zu erbarmen

VII

Die Geld Straffe welche auf das unbillige rechten ge-
setzt ist, bestehet heutiges tags gemeiniglich darinn
daß ein Theill so verlohren dem andern die unkosten wieder
erstatten muß es wäre denn daß er gar probabiles
rationes vor sich gehabt hätte

VIII

bißweilen wird auch wohl eine doppelte, ob gar vierfache Straffe auferlegt, wann einer z: E: überführet wird, daß er den Richter belogen hat

IX

die Infamia ist zweyerley 1) Infamia juris 2) Infamia facti, alhier wird eigentlich von der ersten Gattung gehandelt

X

Infamia Juris heißt wann einer etwas gethan hat, da in den Rechten die Straffe der Infamiae darauf stehet, z: E, wann er offentlich in Ehbruch ergriffen wird, item wann er Huren wirthschafft getrieben item wann er NB zu einer zeit zweyerley Sponsalia geschlossen hat

XI

Bey manchen factis muß eine speciale und expresse sentenz des Richters darzu kommen, wann die Thäter desselben vor infame sollen gehalten werden, damit sie sich keiner Ausflucht bedienen können. dergleichen geschiehet 1) bey den Delictis dolosis 1) furto 2) Rapinae 3) Injuriae in gleichen wann in folgenden vier Contractibus ein Dolus ist begangen worden 1) in Societate 2) in Mandato 3) in deposito 4) Tutela in den andern contracten aber führet der Dolus nicht die Infamiam bey sich.

XII

Infamia facti ist wann einer etwas gethan hat da ihm zwar nicht die Gesetze vor infam erklären, er wird aber doch deswegen von Ronetten leuthen vor infam gehalten z: E: dergleichen factum ist, wann einer in Handel und Wandel den andern betrügt.

XIII

Beyläuffig wird in diesen Titul auch die Materie de Citatione oder in Ius vocatione abgehandelt

XIV

Es ist aber die Citation oder Gerichts Ladung Dreyerley realis oder verbalis dilatoria oder peremptoria

XV

Die Citatio realis geschieht durch einen wirklichen Angriff der Person, sie ist aber nur in schweren Criminal Processen gewöhnlich, desgleichen in Civil Processen, wann der beklagte suspectus de fuga ist.

XVI

Citatio verbalis geschieht bisweillen publice durch einen offentlichen Ausruff, oder wann Edicta in dreyer Herren Land angeschlagen werden, bisweillen privatim, wann man einem die Citation ins Haus schicket oder an die Thür schlagen läst

XVII

Als die Citatio publica wird nur gebraucht, wann man entweder die Person nicht kennet z: E: bey einem Concursu Creditorum, da man nicht weiß wer die Creditores alle sind oder wann der Orth nicht bekandt ist, wo sich die Person aufhält z: E: wann ein Ehe gatte den andern Verlassen hat und in der flucht begriffen ist

XVIII

Citatio dilatoria ist wann einer schlechter dings vor Gericht gefordert wird, wobey ihm aber der Aufschub nicht versaget ist

XIX

Citatio peremptoria ist wann einer mit gäntzlich Absagung fernern Verzugs vorgefordert wird, z. E: es heißt in fall der Beklagter nicht erscheinen würde, so solte nach Urtheill und Recht mit ihm verfahren werden oder wann einer sub poena preclusi /: scilicet Judicii :/ citiret wird, das ist wann er nicht erscheine, so soll alsdann seinen Verlangen kein Gehör mehr gegeben werden.

Tit XVII

De Officio Judicis

in hoc titulo agitur

I quodupleex sit Officium judicis
nimirum vel
1 Nobile s. 3. 4.
2. mercenarium s. 5. 6.

II quomodo Officium judicis exercendum et
quidem
1. in genere s. 7.
2. in specie s. 8.
1. in rerum vindicationibus s. 9. 10.
2. in actione ad exhibendum s. 11. 12.
3. in actionibus familiae erciscundae,
comuni dividundo, finium regundorum
s. 13. 15

Explicatio

I.

Der Judex ist eine Person welche publica authoritate die Streitigkeiten untersucht und ein Urtheil darüber spricht

II

Das Officium eines Judicis ist zweyerley 1) heißt Nobile 2) das andere Mercenarium

III

Officium Judicis nobile ist, welches der Richter aus Billigkeit entweder auf eigene Bewegung, oder auf

geschehenen blosse Imploration exerciret

IV

dieses geschiehet gemeiniglich in solchen Casibus da das Interesse mit darunter versiret z: E: das Vormünde gesetzt werden, daß in die Delicta inquiriret wird

V

Officium judicis mercenarium ist welches der Richter nur nach erfolgender Beschaffenheit der Sache Verrichtet und weiter nichts untersuchet noch beurtheilet

VI

dieses geschiehet ordinarie in allen Processen und von diesem officio ist es zu verstehen, wann man zu sagen pflegt, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter

VII

Es hat aber ein Richter bey Abfassung eines Urtheils vor allen dingen auf die Sitten und Gewohnheiten, nebst diesen auf die gemachten Lands Ordnungen, und endlich auf die Leges oder Jus comune zu sehen

VIII

In etlichen specialen Actionibus hat ein Judex folgendes zu observiren

IX

In rerum Vindicationibus wann der beklagte schuldig

befunden wird, ist derselbe zur restitution der Sache mit ihren Früchten zu condemniren, und zwar werden hierunter die Früchte, wenn er post litem contestatam genossen, indistincte Bestanden, von den Früchten aber welche ante litem contestatam sind genossen worden, restituiret ein possessor bonae fidei nur die so noch vorhanden, ein malae fidei possessor aber muß auch die perceptos, consumtos und über dieses noch darzu die percipiendos restituiren.

X

Wann ein solcher condemnirter sich opponiret die restitution zu leisten, so kan er mit militarischer Execution darzu gezwungen werden, daß kan ihm der Judex noch gesprochenen Urtheil einige dilatation nicht abschlagen, wann er dieselbe gehöriger weiße sine calumnia suppet, und [illegible] Caution dafür stellet.

XI

In der actione ad exhibendum wann sich die Sache bey den beklagten findet, so muß er dieselbe dem Kläger in eben denselben Zustande auf liefern, wie sie tempore Judicii accepti gewesen, daß ist sie muß weder usucapirt noch deterioriret seyn, es werden auch die Früchte mit darzu gerechnet, welche von der litis contestatione an sind genossen worden.

XII

Doch Nestehet sich aber solches nur, wann der beklagte als Besitzer in dieser action, aquiescirt, wann er aber wegen der Sache selber gegen den Kläger eine Actionem principalem anstellet, so darff er die Sache nicht eher restituiren, bis der andere ex rei vindicatione sein Dominium darwieder erwiesen hat.

XIII

In actionibus familiae erciscundae et comuni dividundo gehet der Judex darauff 1) daß die Sachen welche eine gleichheit unter ein ander haben [illegible] getheilet werden, 2) wann sie aber nicht auf solche weise gleich können getheilet werden, so pflegt man durch Zulegung Von Gelde die Portiones gleich zu machen und hernach die Erben oder Socios darum lassen zu lassen. 3) die Praestationes personales werden nach proportion des Vortheills oder schadens unter die Erben oder Socios getheilt.

XIV.

In der actione Finium regundorum werden endweder die neuen gräntzen, vor gültiger klärt, oder wann solche nicht mehr vorhanden sind, so werden neue constituirt wobey zu weillen einem mehrer felds zugesprochen den andern aber die Ersetzung seines Schadens an Gelde zuerkand wird.

XV

NB. bey diesen letzten drey Actionibus nemlich 1) Familiae erisciundae 2) comuni dividundo 2) finium regundorum ist dieses insonderheit zu merken, daß sobald der Judex das Urtheil gesprochen, das Dominium der Sache transferirt wird, obgleich die tradition derselben noch nicht würcklich erfolget ist, welches eine special exception wider die sonst bekannte Regul ist, Dominia non transferuntur sine traditione das ist eine wird nicht herrschende von der Sache, bis er derselben besitzer geworden ist.

Tit. XVIII
De publicis Judiciis

in hoc Titulo agitur

I de Judiciis publicis et quidem
- § 1. quid sint § 1.
- § 2. quomodo a privatis differant § 2

II de Criminibus publicis
1. in genere ubi notatur distinctio inter Crimina
   - § 1. Capitalia § 4.
   - § 2. non Capitalia § 5.
2. in specie ubi seorsim considerantur Crimina

1. Caesae Majestatis § 6 – 13
2. adulterii § 14. – 16.
3. Stupri § 17. – 22.
4. Sodomiae § 23 – 24.
5. Homicidii § – 25 – 28.
6. Veneficii § 29 – 31
7. Paricidii § 33 – 38.
8. falsi § 39. 40
9. Vis publicae § 41. 42
10. Vis privatae § 43 – 44.
11. Raptus § 45. 46.
12. Peculatus § 47. 51.
13. Plagii § 52. 54.
14. ambitus § 55. 56
15. Repetundarum § 57. 58.
16. Annonae § 59. 61.
17. de residuis § 62. 63.

Explicatio.

I

Judicia publica sind welche solche laster betreffen auf die man bey offentlicher zusammen kunfft des Römischen Volcks eine besondere Straffe gesetzt hat, weill sie entweder vor andern öffters vorkommen sind oder weill die meisten darvon Salutem rei publicae laediren

II

Es differiren aber diese Judicia publica von den vorhergehenden Judiciis privatis haubtsächlich auf dreyerley weiße dann 1) kann in den Judiciis publicis jedermann klagen wann es ihm gleich nichts angehet, in denen Judiciis privatis aber ist es nur dem jenigen erlaubet, der bey der Sache interessiret ist 2) In Judiciis publicis wird auf erhaltenen Judicia gleich die Tortur zu erkant, in judiciis privatis aber nicht, sondern wann klager nicht beweisen kan, so wird beklagter absolviret 3) in Judiciis publicis wird auf eine Straffe vor die Republique geklagt; in judiciis privatis aber verlangt der klager etwas vor sich

III

Heutiges Tags wird selten rei publicae causa geklagt weill den Kläger das onus probandi und die Unkosten des Process obliegen, hingegen pflegt man die gleichen Sachen schlechter dings zu denunciren, damit die Gerichten vor sich inquiriren können

IV

Die Crimina publica um drent willen die Judicia publica introduciret, sind entweder 1) Capitalia, da das Leben oder einige Landes Verweißung darauf stehet z. E. Schwert, Galgen, Rad, Feuer, oder 2) non Capitalia da infamia und nebst deselben eine Poena arbitraria dazu gesetzt ist z. E. Relegation, Incarcerirung, Staubbesen

eine Summa Geldes in den Fiscum

V.

In allen werden von dem Imperatore 17 Crimina publica specificiret, welche hieher gehören nemlich Crimen Laesae Majestatis 2) adulterii 3) stupri 4) sodomiae 5) Homicidii 6) veneficii 7) Paricidii 8) falsi 9) vis publicae 10) Vis privatae 11) Raptus 12) peculatus 13) Plagii 14) Ambitus 15) repetundarum 16) Anonae 17) clerosidiis von welchen allen in specie

VI

Das Crimen Laesae Majestatis ist zweyerley 1) Perduellionis 2) Laesae Majestatis in specie

VII

Crimen perduellionis ist, wann einer directe wider das Leben des Fürsten oder Republique was feindliches vornehmet

VIII

Crimen Laesae Majestatis ist wann einer per indirectum wider den Fürsten Majestät und Würde etwas unternehmet z: E: wann einer Geld schlägt

IX

Dieselben Laster können eigentlich von Unterthanen nur begangen werden, und die jenige wider welche sie begangen werden müssen entweder Majestät, oder doch einen Theill von derselben besitzen, z: E: der Leister die

Chur fürsten, die Reichs fürsten auch wohl derselben hohen Ministri

X

Die Straffe des Criminis perduellionis ist 1) der Tod durch Schwert, Vertheilung, oder dergleichen 2) confiscirung aller Güter 3) Wunder Ausgrabung des Cörpers, wann der Thäter schon gestorben ist 4) die Infam erklärung seiner Kinder 5) die Ausschliessung derselben, von der Succession wobey doch den Töchtern die Legitima von der mütterlichen Seithe gelassen wird 6) die Ausschliessung von allen Ehren Stellen, quod vero non est extendendum ad fratres seu in linea collaterali existentes

XI

Fragt man ob diese Straffe nicht der unschuldigen Kinder wegen unrecht seye, so wird gegen worthet daß 1) man dieselbige aus Noth haben setzen müssen, damit die Kinder nicht wann sie bey ihren Mitteln gelassen würden, den Tod ihrer Eltern revangiren möchten 2) daß denen Kindern hierdurch nichts genohmen würde, als was sie ex lege Civili besessen nemlich fama, bona, patria, welches ohne Unrecht und des Nutzen der Republique von ihnen kämen abgefordert werden

XII

Die Straffe des Criminis Laesae Majestatis in specie ist nach denen Umständen unterschiedlich, bisweillen ist sie Capital, bisweillen werden solche delinquenten des Landes verwiesen, bisweillen wird eine andere Straffe auferlegt.

XIII

Man hat hierbey zu merken daß schimpfliche Reden von hohen Potentaten nicht mit unter das Crimen Laesae Majestatis gerechnet, und also auch nicht auf gleiche weise gestrafft werden, wann sie nur nicht zu gleich aufrührisch sind. Der Imperator giebt in L. unica Codicis si quis Imperator maledixerit diese Raison, Nam si ex levitate profecta /: scil: verba injuriosa :/ hoc contemnendum, si ex Infamia hoc commiseratione dignum si ex injuria Sc: ex proposito hoc remittendum welches letztere aber die Herren Juristen also auslegen, daß ein solcher delinquent, selber an dem Fürsten zu übersenden seye, damit er ihm nach gefallen eine Straff auflegen könne.

XIV

Quod vero non omnibus ita placet, quia ex prioribus hoc non concludendum fuisse animum imperatoris ad poenam infligendam

XIV

Das Crimen adulterii ist wann Verheyrathete Personen durch zuhaltung mit andern das Band der ehlichen Treye brechen

XV

Wann eine Verheyrathete Person mit einer unehlichen zuthun hat, so heißet es ein adulterium simplex oder einfacher Ehebruch, wann aber zwey Verheyrathete Personen auf unterschiedlichen Ehe zusammen halten, so wird es

eine Ober Hurerey oder adulterium duplex genendt

XVI

die Straffe dieses adulterii duplicis ist auf beyden Seithen capitul, das adulterium simplex aber wird an unterschiedlichen Orthen auf verschiedene Weiße bestrafft insgemein wann ein lediger Kerl mit einer Ehefrau zu thun hat, so wird ihm der Kopf abgesprochen, ihr aber eine arbitrair Straffe zugesprochen, quia seducta praesumitur, wann aber ein Ehemann eine ledige Person beschlafft, so wird er mit Staupenschlag des Landes verwiesen, wann aber seine frau vor ihm intercedirt, so wird ihm der Staupenschlag remittirt, die frau aber muß sich resolviren mit ihm ins Elend zugehen. NB in Sachsen stehet auch in dem letzten Casu da ein Ehemann mit einer ledigen Person zu thun hat, auf seiner Seithe der Kopf darauf sie aber wird als eine Hure bestrafft.

XVII

das Crimen Stupri ist wann eine ledige Mans Person, eine ledige Weibs Person die sonst nicht canaicleux oder liederlich lebet beschlafft.

XVIII

das Stuprum ist zweyerley 1) Voluntarium wann es mit guten Willen oder doch mit wenigen widerstand der weibs Person geschieht 2) Involuntarium seu violentum wann die Weibs Person genoth zuchtiget wird.

XIX

Das Stuprum violentum wann es wirckhlich vollbracht wird mit dem Tode gestrafft, wann es aber nur intentirt worden, ist die Straff arbitrair

XX

Das Stuprum voluntarium pflegt mit Gefängnuß nach einer willkührlichen Straff von Richter belegt zu werden, und über dieses ist die Mannsperson gehalten die Stupirte Weibsperson zu heyrathen oder auszustatten und dem Kinde zu länglichen Alimenta zu verschaffen.

XXI

Nß bey denen Römern ist diese Straffe auf das Stuprum voluntarium gesetzt gewesen, daß bey vornehmen Personen die hälffte ihres Vermögens dem fisco anheim gefallen, und solte diese Straffe noch heutiges Tages beobachtet werden, so würde man nicht halb so viell neüe Auflagen machen dürffen die fürstliche Cammer zu bereichern.

XXII

Von dem Stupro ist die Fornication der gemeinen Hurerey mit unzüchtigen Canalien unterschieden, welche an manchen Orthen das erstemahl mit Gefängnuß, das andere aber mit Landesverweisen auf Seithen der Hure pflegt bestrafft zu werden

XXIII

Das Crimen Sodomiae ist, wann ein Mensch wieder die

Natur z. E. mit Thieren oder mit Menschen seines Ge-
schlechts Unzucht treibet

XXIV

Wann das Crimen mit Vieche ist begangen worden, so
werden sie beede verbrennt, das Thier um deswillen, das
sich die Leüthe nicht mehr bey Anschauung desselben der
schändlichen That erinnern sollen :/ wann aber das
Crimen mit Menschen vorgegangen, so wird beeden der
Kopf abgeschlagen.

XXV

das Crimen Homicidii ist, wann einer dem andern mit
Willen todtschlägt

XXVI

Es wird aber hier nicht nur Voluntas directa verstanden
wann einer wirklich Animum occidendi hat, sondern auch
Voluntas indirecta, wann man den andern nur hat lædi-
ren wollen, die Læsion aber so übel ausgeschlagen, daß
der Todt darauff erfolget

Hier ist zu mercken daß wann ein Homicidium ge-
schehen, da Mielle bey gewesen, und man den Thäter nicht
erforschen kan, nicht darauff zu gehen, wann vielleicht der
Thäter bey den Todten gebracht wird, und der endleibte
einige Merckmahle an sich giebt, e: gr: Blutstrop-
pen fallen, sicut nam ex indiciis non valet regula vel
Consequentia, item wann zwey in guttir freundschafft
mit einander ausgehen, nachgehends uneinig werden

so daß einer dem andern endlichen, iterum bene inquirendum
wer author Rixae gewesen [illegible], besonders wann derjenige
so den andern endlichen das Moderamen inculpatae tutelae
vorwenden will, hier muß man nun wohl nachforschen, wie
beide zuvor, und welcher das beste leben geführet, welcher
stärcker und habiler als der andere gewesen, item ob der
Laedens oder Laesus zum zanken geneigt gewesen

XVII

Die ordinäre Straffe des Homicidii ist das Schwerdt und wan
dasselbe mit sonderbahrer heiterlistiger Nachstellung ist geschehen,
so wird der Körper hernach aufs Rad gelegt, bey einem
Homicidio hat man nachzusehen, ob die Wunde tödtlich oder
nicht, ob der Verwundete hätte wieder kommen restituirt wer-
den, oder ob ex negligentia Medicorum mors secuta
hoc in casu nulla infligitur poena mortis, et in Saxonia
nimirum Lipsiae hoc aliquid singulare est, quod si quis
ab alio occidatur et nulla inspectio vulneris sequatur, Caedens
etiamsi vulneratus decedat absolvitur, in aliis
Academiis vero hoc non observatur e: g: Francofurti
ad Viadram.

XXVIII

Heutiges werden nur die wirklich vollbrachten Ho-
micidia also bestrafft, vor zeiten aber wurden auch die
Homicidia attentata: das ist dabey man den Willen
gehabt, ob man gleich die That nicht auf sichern kommen
mit eben der gleichen Straffe belegt, welches billig

nicht hatten sollen abgeschafft werden.

XXIX

daß Crimen Veneficii heißet so wohl eine Vergifftung als eine Zauberey.

XXX

Die Vergifftungen werden heutiges Tags bey Mannspersonen mit dem Rade, bey Weibspersonen aber mit Säcken bestrafft, secundum vulgatum omnia delicta quo minus precaveri possunt eo gravius sunt puniendi, interim observandum in veneficiis an sit veneficium conatum, so durch unordentliche Diaet geschehen kan, ob an sit propinatum et hoc iterum a medicis caute inquirendum

XXXI

Auf die Zauberey ist das feuer gesetzt, zumahl wann die Hexen zugleich mit dem Teuffel ein Bund aufgemacht, und mit ihrer Zauberey Schaden verübt haben

XXXII

Ob es aber wirklich dergleichen Pacta cum diabolo geben, wie Hexen offt nicht in der Marter bekennen, davon zweiffelt Herr Tomasius in seiner Disputation de Crimine Magiae, so dan Herrn Romano in Leipzick wieder refutirt worden.

XXXIII

Crimen paricidii ist, wann einer einen Mord an

seinen Anderwandten begehet

XXXIV

Es wird ein Parricidium proprie sic dictum genennet wann Eltern ihre Kinder oder gottlose Kinder ihre Eltern umb Leben bringen

XXXV

Hingegen heisset es ein Parricidium improprium wann Kinder oder andere Seithen der wandten, bis zum 4ten gradu Juris Civilis in gleichen Schwäger oder Ehe Gatten einander tödten.

XXXVI

Mord thaten zwischen Eltern und Kindern, in gleichen zwischen Eheleuthen, werden mit Säcken gestraffet welches in Chur fürsten thum Sachsen nach alter gewohnheit mit hinzu thung dreyer Thiere eines Hundes eines Hahns und einer Katzen /: bey den Römern war es ein Affe :/ geschiehet an andern Orthen aber werden die Thiere weggelassen

XXXVII

Die andern Parricidia werden mit der ordinären Straff eines Homicidii belegt /: vid: sub 527 :/ Doch wird nach beschaffenheit der Umstände und nach mehrer wandschaft etwas härter verfahren z. E. daß die Criminal Person auf den Richt Platz geschleiffet wird, item daß der Cörper gemeiniglich auf das Rad gelegt wird.

XXXVIII

Es werden auch die jenigen am leben gestrafft, welche von dem Paricidio wissenschafft gehabt, und ihrem Rath darzu ertheilet haben

XXXIX

Das Crimen falsi ist wann einer dem andern zum prejudiz wider die Wahrheit handelt z: E. wann er ein falsch Siegel brauchet, andrer leuthe Hände nachmahlet und dergleichen

XL

Die Straffe dieses Lasters ist wegen Varietat der Umstände heutiges tags arbitrair, bisweillen wird die todes Straffe zu erkandt. z: E. wann einer falsche Müntze geschlagen oder wann er durch falsch zeugnus zu wegen gebracht, das ein anderer uns leben darüber kommen ist.

XLI

Crimen vis publicae ist wann durch eine grosse Gewalthätigkeit securitas publica laediret wird z: E. wann jemanden mit Gewehr, Steinen, Prügeln und dergleichen Gewalt geschiehet.

XXXXII

Die Straffe dieses Lasters ist heutiges tags arbitrair doch ist die todes straffe darauff gesetzt, wann der Land Frieden gebrochen wird, z: E. wann einer dem andern mit zuziehung anderer leuthe armata manu angreifft

wie der Keiser Maximiliani primo zeitten in deutschland unterdenen der Adel nicht ungewohnlich war.

XL

das Crimen vis Privata ist wann durch eine geringere Gewaltthätigkeit quies publica turbirt wird z. E. wann einer auf seinem Hause ohne Gebrauch der Waffen elepossedirt wird

XLIII

die hierauf gesetzte Straffe ist heutiges Tags wieder um arbitrair

XLIV

das Crimen raptus ist wann eine honete weibs Person um der Wolust willen entführet wird

XLV

die Straffe dieses lasters ist das Schwerdt ausgenommen 1) wann die entführte weibs Person consentiret hat und wann eine Person sui juris ist, das sie also gültig hat consentiren können 2) oder wann die entführte Person hernach noch sich resolviret ihren Entführer zu heyrathen

XVII

das Crimen peculatus ist wann Gelder welche entweder der Republique oder der Kirchen zugehören von einem gestohlen werden, der nicht darüber gesetzt ist, und also sonst nichts damit zu thun hat.

XLVIII

Gleichwie in Gegentheill dieses zum Crimine de residuis gehöret wann einer welchen die Gelder Anderthalber anvertrauet sind etwas davon vertreyet, wie unten § 62 folgen wird

XLIX

Ein Exempel wird die Sache klar machen, wann ein Burgermeister etwas auf dem Fisco der Stadt ent wendet so ist es ein Crimen peculatus, wann es aber der Cämmerer thut so darüber gesetzt ist, so wird es ein Crimen de residuis genennt

L

die Pœna Peculatus in Geldern der Republique betreffend, wann dieselbe [illegible] einer Privat Person begangen worden ist Landesverweißung bisweilen nur eine vierfache Erstattung, wann alle Obrigkeitliche Personen dergleichen verübet haben ist die Lebens Straffe darauff gesetzt, welche gemeiniglich mit dem Strang vollzogen wird.

LI

die Pœna peculatus in Kirchen Güttern welches sonst ein Sacrilegium genennt wird ist ebenfalls Capital, und nach Sachsen Recht ist das Rad darauff gesetzt.

LII

das Crimen Plagii heißt auf deutsch Menschen Diebstahl

dergleichen z: E: mit den beeden Sachsischen Printzen Ernesto und alberto zu allenburg vorgegangen ist

LIII

Heutiges Tags ist dieses laster nicht so gar gemein bey den Römern gewesen es vielmehr in Schwange, weill die Knechtschafft bey ihnen ein gefüehret waren, und also solche gestohlene Menschen als Sklaven vor Geld kunten verkaufft werden.

LIV

Die Straffe dieses Lasters ist Capital wie solches auch in dem Jure divio Exod. 21 v 26 ausgedruckt ist, wonach das Jus Canonicum über ein stimt, bey den Römern aber war eine Geld straff auferlegt.

LV

Das Crimen ambitus ist, wann man Ambter, Ehren stellen und Geld verkauffen will, wann es ein geistlich Ambt betrifft, so wird es Simonia genennt.

LVI

Es ist aber dieses Laster heutiges Tags zur gewöhnlichen Gestalt worden, das man nicht leichtlich höret, das jemand deswegen bestrafft wird, bey den Römern aber waren eine fünffjährige Aufschleissung von allen Ehren stellen darauf gesetzt, wiewohl solche hernach in eine Geld Straffe verwandelt worden

LVII

Crimen repetundarum ist, wann die Regendts Personen

sich bestehen lassen, daß sie ihr Ambt nicht gebühr
und Rechten.

LVIII

Die Straffe dieses Lasters ist eine Vierfache Erset-
zung des dadurch geschehenen Schadens, bisweilen
auch daß Exilium, und nach Gestalt der Sachen wohl
noch was harteres

LIX

Daß Crimen Anonae ist wann einer aus Geitz Ge-
treyd, Mehl Holtz und dergleichen Sachen auf Theurung
der Armuth zum Schaden zurückhält.

LX

Diese Delinquenten werden mit einem besondern Nah-
men auf Lateinisch Bardanarii auf deutsch aber
Korn Juden genennt, die ordinäre Straffe derselben
bestehet im Gelde und ist nach Beschaffenheit der
Umstände unterschiedlich

LXI

Anno 1709 in Jan: und Febr: bey der großen Kälte
passirte ein Exempel in Berlin, da hatte ein Bäcker
bey eingehender Theurung eine große Quantität Mehl
aufgeschüttet, und wolte nicht baeten, bis es noch theu-
rer wurde, dem ward die Straffe aufgelegt, daß er
in Jahr und Tag nicht wieder baeten solte, das auf-
geschüttete Mehl aber ward den armen ausgetheilt

LXII

das Crimen de residuis ist, wann einer der mit Geldern der Republice zu thun etwas von denselben wissentlich zurück hält, und zu seinem Privat nutzen anwendet

LXIII

die Straffe dieses Lasters ist nach dem Jure Romano nicht hoch, denn es muß nur das zurück behaltene Quantum nebst den 3ten Theilen desselben restituirt werden, z: E: wann einer 300 Thl. Ar untreyet, so muß er 400 restituiren.

Inclex

A

Allegirungs Zeichen deren Juristen .. .. 11.
Antinomia oder zu wider sich laufende gesetze oder dergleichen gebe .. .. 9.
Adels Renovirung ob solche und wann sie statt habe 20
Anwerbung des Breytigamß 26
Affinitas Verwandschafft et gradus ejus. 36 .. .. 39.
Adoption was solche seye, wie Mellerley, was für rechte sie herfür bringe, und wer selbe thun könne .. .. 111.
" wie solche zugeschehen, wann sie vorkomme 115. 116
Accessio quid sit, wie Mellerley .. .. 77.
quid naturalis, artificialis, industrialis 81. 79.
Alluvio quid sit 79
Accessio fortuita 86
Adjunctio, Regeln so dabey zu merken in der restitution .. 82.
Actus oder die Treybe Gerechtigkeit quid sit .. .. 97.
Aquæ ductus Wasserleitungs Gerechtigkeit .. 97
Aquæ Haustus Wasserschöpfungs d° .. 97.
Aquisitio, einer Servitut wie solche zu nennen .. 115.
Antipherna, contra dos quid sit 125
Allieniren, wann solches in legibus Verbothen 126.
ob es auch die keine Eigenthümer thun können .. 128.

Actio Expletoria quid sit, wie lange sie dauren - - 163.
.. ex testamento 278. 173
.. rei vindicatæ, Hypothecaria für den Legatario .. . 173
.. Comodati directa - - - - 235.
.. depositi directa, contraria - - - 238
.. pignoratitia directa, contraria 241
.. conditio certi, actio ex Stipulatu - - 245. 253
.. Mandati, negotiorum gestorum bey
.. denen Bürgschafften - - - . 253
.. conditio certi ex Chirographo bey Hand-
schrifftes Contracten - - - .. 254.
.. des Kaufers und der Kaufers - - 257
.. Empti, venditi - - - 336 264.
.. Emphiteuticaria bey Erb Zinß Güttern 270
.. pro socio, bey Gesellschafften - - - 272.
.. Mandati directa, mandati contraria
bey Vollmachten - - - - .. 275.
.. negotiorum gestorum directa, contraria
in quasi contracten - - - .. . 276
.. Tutelæ directa contraria bey Vormünd
ern und Pupillen - - - . 277.
.. comuni dividundo in quasi contract 357. 277.
.. familiæ herisciundæ bey Testament 358. 278
.. conditio indebiti bey Schulden bezahlung - .. 278
.. Furti, zur wieder erstattung und
wie Mellerley - - .. - 336. 285.

Actio ad exhibendum praeparatoria oder die
Hauß Untersuchung - 356. 357. 321. 285. 286
Vindicatio rei - - - - - 286
Condictio furtiva - - - 286
Ob ein furto actio ad Poenam et restitutionem
bey sammen seyn können - - - - 286
de deposito vel ex suspenso - 318. 299
bonorum raptorum - - - - 288
legis aquiliae - - - - 319. 288
de dejecto vel affuso - - - 299
Injuriarum civilis, criminalis - - - 296
ad Palinodiam bey injurien, wie lange
solche dauren und wie sie aufgehoben wird 296 297.
ratione causae efficientis, ratione objecti,
ratione adjuncti, ratione effectus, bey den
gerichtlichen Klagen - - - - 304.
reales, personales eben alda - - - 304
mixtae - - d° - - 305.
reales civiles, praetoriae d° - 335. 305.
Confessoria, negatoria, wo solche vorkommen und
zugesehen hat warum sie noch sonsten angestellt 336.
wird auf auf was sich dabey zu gründen 305.—307.
publiciana was sie anbringe und wie - - 308.
Rescisoria wegen Verjährung was zu solcher
für Ursache seyn muß, ihr effect und wie lange
sie kan angestellt werden - - - - 308. 309

Actio Pauliana oder Revocatoria über die Creditores wegen Verkauffung der Güter zum Schaden deren Schuldern - - - - - - - 309.
- Serviana von Vermiethern - - - 309
- quasi Serviana oder Hipothecaria von Creditoren über Possession der Pfänder - 2 - 310
- personales civiles, prætoriæ - - 336. - 310
wie viell deren Classen - - - 311
- de constituta pecunia über Schuldner - - 312
- de peculio über Herren und Vatter wegen der Knechte und Liede Schulden - - - 327. 312
- de Iure Iurando über Schuldner - - - 312
worauf sich solche gründe - - - - - 314
- personales prætoriæ, de albo conypto, de jus vocando, de jus vocato non eximendo 319. 315
- Actiones præjudiales, de partu agnoscendo - - - - - - - 315. 316
- mixtæ, welche dazu gehören - - 316. 318
- Finium regundorum in Gränzscheidung 357. 317.
- persecutoriæ forderungen - - - 317.
- pœnales, Klagen zur Straffe - - - 317.
- in simplum, was sie seyen - - - 318
- in duplum welche es seyen - - - 319
- Furti non manifesti - - - 319
Servi corrupti depositi miserabis legati ad pios locos relicti - - - 319.

Actio in triplum est actio contradictoria adversus
Executores - - - - - 319.
" in quadruplum, actio furti manifesti
de calumniatoribus, vi bonorum rap
torum, quod metus causa - - - - 319
" bonae fidei quid sit, was dahin gehöre - - 319
" stricti Juris - - - - - 220
" de dote - - - - - 320
" arbitraria was seye und darzu gehöre - - 321
" de dolo - - - - - 321
" de eo quod certo loco - - - - 321
" Actio quod jussu das wegen der Kinder
und Gesinde - - - - - - 325.
" exercitoria. Exempl eines darum tregenden
Schiffers - - - - - - 325.
" Institoria sowie factorii Nahmen seines
Principals einen Handel geschlossen - - 326
" Tributoria das wegen deners oder
Sohns betrug - - - - - - 326
" de in rem verso, sowie deren als Sohn
Kosten angewendt - - - - 327
" noxalis quid sit und mit sich bringe 327. - 330
" perpetuae, temporales - - - 335.
Actiones civiles, personales, actio empti venditi
furti in duplum, actiones civiles mixtae, actiones
praetoriae, publiciana, praetoriae in poenam

Actio injuriarum wie lange alle diese actiones dauern - - - - - - 336. 337
Actiones, personales ex contractu ex delicto post litem contestatam ob solche ad heredes fallen - - - - - - 337
Actio conducti, actio locatio bey Vermiethungen 267.
Abstinentia in testamentis - - - - - 169
Adition in test: wie solche geschehe - - 165. 166
Ascendenten quid sint. und wie solche ab intestato succediren - - 194 — 197. 207.
Accidentalia in contract: - - - - 223
Adictio in diem bey Kauffs contract - - - 259.
Acceptilatio - - - - - 279.
Anwalde wie solche vor Gericht zu klagen und zu caviren - - - 331. 334
Advocaten - - - - - - 332.
- was sie für Gericht bey Processen für einen Eydschwören - - - 360.

B

Bluts freundschafft waß seyn — 29
bona Emphiteutica — 76
bona Naufragorum ob solche zu occupiren — 78
bona fides quid sit in usu Capione et prescriptione 115
Bärnstein fischen wem solches in Preußen erlaubt — 79
Blinde ob und wie solche testiren können — 144
Beneficium deliberandi et inventarii
in testamentis — 166
" Divisionis für debitores — 247
" in Bürgschafften wenn es zu statten kann — 251
" bey mandatariis — 274
" Excussionis sive ordinis bey Bürgschafften
wann solches zu statten kann — 251
" cedendarum actionum in Bürgschafften 251. 252
Brüder und Schwestern wie solche ab intestato
succediren — 199
" sambt ihren Kindern — 207. 208
Halb Brüder und Schwestern — 199
Bonorum possessio heißt — 208
" wann solche nöthig — 209
Bürge. Rückbürge, Handlaßhalt bürge
waß seyen — 248. 249
" wie sich solche zu obligiren und
wer nicht bürge seyn darff — 249. 250
" Vor wen solche zu stehen ob auch
für die Zinße — 250

Bürge deren Schutzwehr oder Beneficium . . . 250
Bürgschafft was dadurch geschehe . . . 248
" wann solche Aufhöre . . . 252.

C.

Codex Theodosianus, Iustinianeus . . . 2
" repetitae prelectionis . . . 3
auß wo er bestehe dessen allegirung . . . 8
Corpus Iuris was es in allen enthalte 3. 4. 5.
Computatio Graduum in der Bluts Freundschafft . . . 9
Curatores wie solche von denen Tutoribus unter
Theden . . . 48
wein und wie solche gesetzt werden . . . 60. 61.
Ob die Männer ihrer weiber Curatores
seyn können . . . 64.
" Ob wie solche die Güter ihrer unmündigen
Vereißern können . . . 127.
" Ob solche die [illegible] ihrer unmündigen
Kauffen dafften . . . 257.
" Verdächtige, wann und wie die Klage über
dergleichen geschehe, dessen folge . . . 66. 67.

Curatel - - - - - - - 60
Capitis deminutio quid sit - - - - 54.
Caution, deren Vormündern wann solche
Vor Gericht zu prestiren - - - - 62.
- so streitende Parteyen Vor Gericht
leisten, wie Mellerley - - - 333.
- Fidejussoria, Pignoratia, Juratoria,
promissoria quid sit - - - - 333
- de rato de judicato solvendo - - 334.
Captivitas quid sit - - - - - 71.
Comodatum - - - 227. 229. - 87.
wie es Von mutuo unterschieden - - 223
- wie die restitution geschehen soll 233. 234.
Contra dos quid sit - - - - - 121.
Creditores ob solche ein Pfand Vereißern
können und wann - - - - 128
- wie sie mit Pfändern um zugehen, was
für culpam zu prestiren, und ob sie solches
wieder Versetzen können - - - - 239
- wie solche ihre Schuldner zu mahnen - 344
Conditia potestativa, casualis, mixta in
testamentis - - - - 151. 152.
- So mehrer Conditiones in Testamento
angefügt - - - - 151. 158
- welche die Erben nicht erfüllen können - - 152.

Conditio impossibilis, et pronon adjecta in legatis .. - 175.
- certi quid sit .. - 231.
- affirmativa et negativa in stipulationibus - 245
- suspensivae et resolutivae in Kauff
contracten - - - - - - - 262.
- indebiti - - - - - - - 268
Cristus zum Erben eingesetzt - - - 152.
Codicill in wen solches bestehe, was durch solches
in betracht der Erbschafft geschehen kan, was
für Zeugen und Solemnitäten dabey Nöthen
und nach Sachen zu merken - - - - 184.
- Ob solche können einen Testament bey-
gefügt werden - - - - - - 185
- wann und wie solche müssen erfüllet werden - 185
Clausula Codicillaris was dadurch erhalten wird .. . 185
- wann solche das Testament corruiret - . 186
- ob sie defectum voluntatis supliren - - 186
Collaterales wie solche ab intestato succediren
wer und wie Mellerley darunter gerechnet werden
wer unter solchen den Vorzug 198. 199. 200. 202. 203. 204. 207.
Collegia wie solche ab intestato succediren - - - 206
Convention was seye und wie Mellerley - - 215.
Contractus quid sit, unilateralis, bilateralis
stricti Juris, verus quasi, innominatus
nominatus 216. 217. 218. 220. 219. 222.
- was bey solchen zu beobachten - - - 222.

Contracten waß dabey nöthig und wie Schaden darinn geschehen kan - - - - - 229.
- reales quid sint wie Mittel species der zu rechnet werden - - - - 227.
- Malatra, Bodmaria, vitalitius, Lodoria et montes pietatis - - - - 232.
- verbales - - - - 242. 246
- Literalis Chirographarius - - 253
- consensuales waß bey solchen zu merken und wie Mittelbey sie seyen - - 255. 256.
- Kauff Contract - - - - 256.
- Mieth contract - - 265.
- Erb Zeiß Contract unter waß für Contracte solche gehören - - 268
- quasi contracten waß seyen - - 275.
Cambium, wechselrecht - - - 220
Culpa in contractibus wie Mittelbey und wann solche zu praestiren 224. 225. 226
Casus fortuitus in contractibus ob zu praestiren 225
Correi credendi, correi debendi - - 246
Conductor, Miethmann - - - - 265.
Comunio in quasi contract waß seye - - 277.
Contrarius consensus - - - 249
Compensatio waß darzu erforderlich und wo solche statt habe - - - - 320
Commer Gericht wie weithmann dafür repli ciren könne - - - - - - 324

Citatio realis, verbalis - - - - 352
" publica wann solche gebraucht wird - - 353
dilatoria, peremptoria - - - 353
Criminal Processe ob solche auf die Erben fallen 3
Crimina publica - - - - - 360
capitalia non capitalia - - - 361
Crimen laesae Majestatis, perduellionis wie
es begangen und bestraft werde 361. 362
" adulterii, simplex, duplex dessen Strafe 363. 364
" Stupri voluntarium, involuntarium
seu violentum dessen Strafe - - 364. 365
" Sodomiae dessen Strafe - - 366.
" homicidii - - d° - - 366. 367.
" Veneficii d° - - - 368.
" Parricidii d° - - 369.
" Falsi - d° - - - 370
" vis publicae, privatae d° - - 371
" raptus d° Strafe - - 371
" Peculatus d° - 371. 372
" Plagii - d° 373.
" Ambitus - d° - - 373
" repetundarum d° - - 374
" Anonae d° - - 374.
" de residuis d° - - 375.

D

Digesta, wie solche allegiret werden — — — — 7.
Decreta principum — — — — — — 131
Dominium was solches seye, wie Niellerley
wie Niell arthen solches zu aquiriren — — 76. 77.
durch was für Personen solches aquiriret werde 1..
Dominus directus utilis — — — — — 76
Donatio quid sit 87. — — — — — 87. 121
" mortis causa, wie solche geschehen können
mit dem legato übereins kommen und differiren
und auf gehoben werden können — — 121 122.
" inter vivos absoluta, was dazu erfordert
werde und wie solche auf gehoben werde 122. 123
ob die renuntiatio supervenientiae
librorum dabey gültig seye — — — 123
" relata, remuneratoria — — — 124
" propter nuptias ob solche die dotem
aufhebe — — — — — 125
Dos quid sit — — — — — 125
Dotalitium — — — — — 126
Descendenten in der Succession wer darunter verstanden — 190
Delictum quid sit — — — — — 215
wie Niellerley — — — 280. 282. 283
Dolus in contractibus — — — — 224.
" wann solcher infamiam mit sich führen — — 351

depositum quid sit 87. 227. 235. 236
.. miserabile 236
. was für Gütter und Sachen können depositirt werden 236
deponens depositarius 236
.. wie letzterer für sein depositum zu stehen 237
ob er sich an solchen Mergreiffen dürffte oder zu seinem Gebrauch anwenden und wann er es restituiren solle .. 237. 238
Debitores. wie solche gerichtlich zu straffen so sie ihr worth nicht halten 245
wie solche in obligationibus corealibus verpflichtet und für ein beneficium haben 247.
Diebstahl. wie Mellerey, wie und wer solcher halben bestrafft werde .. 283. 284. 285
.. so solcher in einem Wirths Hauß oder Schiff geschiehet, wie solcher zu ersetzen .. 299
Damnum quid sit .. .. .. 288.
Duplicatio 343
Dardanarii qui sic vocentur .. .. 374.

E.

Ecclesia — 14.

Ehe Verlöbniß, und was zu einem recht
messigen erfordert werde, unter
was für einer Straffe die dagelte Ver
bothen, welche den andern darzu ziehen
und ob solche auflößlich — 27.

Ehe, was zu ihrer Gültigkeit nöthig
in zu nacher Blutsfreundschafft, Straffe
die solche von den sponsalibus unterschieden 28 27.

Ehe Männer ob solche und wie sie ihrer Frauen
Güter verreißern können — 127.

Ehegatten wie solche ab intestato succediren 205. 206.

Ein kindschafft was seye — 45.

Emancipiren was seye und wie es geschehe — 46

Excusatio tutorum wann und wer solche thun
können — 63. 64.

Erbens Einsetzung, wie vieller ley — 146

wann und wer zuvor zu enderben, — 146

und eingesetzt werden kan auch wer aus
zuschließen — 151. 150.

Erbs Einsetzung auf gewisse zeit und bey nicht
möglichen condition in was zu merken — 152.

Erbschafft solcher Nutzen und Schaden wann und wie
solcher von dem tod des testirers an zu kann — 179.

Erbschafftes Antretung was für Jura dabey 168.

Enderbung was zu einer gültigen erfordrlich
bey Kindern, Eltern, Brüdern und Schwestern
und was für andere Ursachen nicht zulässig sind — — — 147. 148. 149. 150.
Ehheredatis captatoria an valeat — — — — 151.
Erben, was für onera sie zutragen — — — 166
was solche bey Inventariis zuthun, und wie sie
können gegen Creditores obligirt werden — — 167.
welche die Erbschafft durch curatores anzutreten 167.
- ob solche mit den Prelegatis zugleich die Erbschafft
antreten können — — — 175.
- wann sich die legata zu hoch belauffen, ob
sie die quartam falcidiam für sich abziehen
- und wann sie solches thun können — 178. 179
- ob sie in ihre quartam ein prelegatum
einzurechnen haben — — — 179
- wie sie sich bey großen Schaden in der
Erbschafft zu erhalten — — — 179
- wann solche ihre quartam abgelegt
werden oder diese sich in totum aufhöbe — 180
- Ob sie an die ererbte Burgschafften ge-
bunden 250.
- wann sie bey Antretung der Erbschafft
obligirt werden — — — 278
- Eines Diebes ob solche zur restitution
können belangt werden — — — 286

Erbzins Emphiteusis was seyn und in wen er bestehe — 268
Erbzins leuthe was Man ihnen heutiges Tags erfordert werde — 268
Erbzins Gütter, wie Mehrleig, wie Man solchen der Erbzins und richtet werde ob sie auf die Erben fallen und Verkaufft werden können wer den Schaden darauff zu prestiren — 269
Emtio venditio — 256
Edelleuthe ob sie Handelschafft treiben können — 258
Eid — 312
Exceptiones quid sint — 339
Exceptio Senatusconsulti Macedoniani für Eltern und Kinder in wen sie bestehe — 328
metus, doli, generalis, specialis 339 340.
Erroris, non numeratae pecuniae 254. 255. 340.
pacti conventi, Iuris Iurandi, rei judicatae
Civiles praetoriae, peremptoriae, dilatoriae
temporales infamiae, falsi procuratoris
loci non tuti, termini angusti, plus
petitionis, excussionis, divisionis
reales personales was seyen und wann solche zu opponiren — 340 — 342.

F

Freye leuthe ihre unterschiedenheit - - 18
Ob es ihnen schaden könne so sie aus irthum für knechte oder leibeigene gehalten worden - 19
Freye Geburth wird nach dem zustand der Mutter betrachtet - - - - - - - 18
Feræ bestiæ - - - - - - - 72
Fœtura animalium bemerckung dabey und klage - - - - - - 79. 80
Fructuum perceptio was dabey zu merken - - 85
Fructus, naturales, industriales civiles, pendentes, percepti, exstantes, consumti quid sint - - - - 85. 86
Fremde auf was für bedingnisse sie erben mögen - - - - - - 152
Fidei comissum was seye wie Mellerley wenn solches könne aufgetragen und dabey zum Erben eingesetzet werden - - 181
Familiæ wie solches zu alieniren und zu revindiciren - - - 182.
particulare wenn solches könne aufgetragen werden und wie es von einem legato unterschieden - - - 183
Fiscus wie solcher ab intestato succedire - - 206
Fide Jussio quid sit - - - - 240

Vide Jussor sucedaneus, indemnitatis . . 248. 249
Furtum, furtum rei, furtum usus, furtum manifestum non manifestum, violentum non violentum, dessen Straffe, und wo solche nicht statt habe . . . 283. 284.
Factores ob und wie sie solche ihre Principales zu haffen . . . 326.
Fornicatio, Straffe darauff . . . 365.

G.

Gesetze . . . 9
Ob welche in Corpore Juris enthalten so einander endgegen seyen . . . 9
Grade der Bluts freundschafft, ihre zusammen zehlung so man wissen will, wie nahe die Personen mit einander Verwand seyen nach den Jure Civili und Canonico . . . 31. 32.
Wann solcher zehlung gebraucht werde . . 32. 33
Güter welche können Arschenckt werden . . 124.
Gegen Vermächtnuß . . . 125
Geld, wie geliehenes zurück zustellen . . 230
Gewinn was seye . . . 271

Gesellschafft was seyn, wie Mellerley, wie der
Gewinst und Verlust dabey zutheilen - - 271.
Geld straffe bey Processen - - - - - - 350.

H

Historia Iuris Civilis - - - - - - 4. 5.
Homines sui vel alieni Iuris qui sint - - 23
Herrschafftliche Gewalt in wen solche bey den
Römern bestanden und jetzo bestehet - - 23
Heyrathen, wann dieses eine Mannsperson
und weibs Person thun können - - - . 28
- Welche Casus darin nach den Iure Civili
und Canonico Verbothen - - - - 34. 35
- Wie weith solches in auf und abstegende
und colloteraler Linie Verbothen - - 33
- Wie weith ein Landsfürst darin dispensiren kan 35
- Wie weith solches in der Schwägerschafft und
Affinität erlaubet - 39. 40. 41. 42.
Heyrathsgut die Hypothec desselben
ist denen Eheleuthen tacite zugestanden 320

Handwerckß man so viell klopffet ob man solchen auß zuziehen obligiren kan - - 102
Habitatio quid sit und wie solche abusu fructu differire - - - 111.
Hæredes quid sint und wie solche unterschieden - 164.
Hæredes sui extranei, necessarii - - 164.165
Hæres fiduciarius, Hæres fideicomissarius - - 181
Hæreditatis comunio quid sit aditio - - 278
Hipothec was so genennet werde - - 239
Handschrifft - - - 253
Hand Geld bey Kauff contracten was für bewandnuß es damit habe - - 258
Herren ob sie die durch ihre diener gemachte Schulden zu bezahlen - - - 331.

I

Institutiones Iuris .. - - 2. 4. 6. 7.
- wie viell Titul solche enthalten und wie solche eingetheilet - - - 9
Iustitia wie mehrlich und in wen sie bestehe
Ius quid sit - - - - .. - 13
- publicum privatum - - 12
- naturæ, gentium, civile dessen objecten 14.15. 12. 13
- Romanum, scriptum, non scriptum .. 14. 15
- vitæ et neces wenn es zukomme, wie diesen haben es die Eltern über ihre Kinder gehabt 23. 24.
Ius in re. Ius ad rem .. .. - 74. 212.
Hæreditarium - - - .. - . 75.
Ius pascendi die Triefften Gerechtigkeit oder die Gut und weyden, was davon so es in silva concessum ausgenommen - - - 97. 98
Ius compascui die Koppel weyden - - .. 98
Ius venandi, calcis coquendæ, arenæ fodiendæ .. 98
Ius tacitæ Hipothecæ in bonis mariti ist denen frauen vorbehalten - 125
Ius accrescendi .. .. - .. .. - 176
Ius protimoseos, wer sich dessen zuerfreyen - 260
Ius prælationis deren frauen in Ansehung der Schuldner 320
Ius Iurandum malitiæ - - - 349
Ius vocatio - - - - - - - 352

Inventio und was dahin ad species occupationis gehören und dabey zu merken ... 77.78.
Jagt recht wie weit solches ein Edelman exerciren können ... 78
Incrementum, latens, patens obzureconvidiren 79. 80
Iter, Fuß Steig ... 96
Iustus titulus quid sit ... 116
Inedification Bemerkungen dabey ... 83
Ingenui ... 18
Institutio testamentalis in specie sic dicta ... 126
Impedimenta iuris et facti bey einem testamentum was sie verursachen können ... 160
Imixtio in testamentis ...
Inventarium quid sit wie es aufgerichtet werde und dessen effect ... 166.167.
Injurien was seyen, wie Mieller lay ... 292.293
" Strafe derselben ... 294
" Rühmung leicht fertiger Personen daß sie mit andern Honeten geschlaffen wie es bestraft werde ... 295
Injurien wann solche aufgehoben werden ... 297
" ihre Verjährung ... 297
Iuramentum, wie Mieller lay ... 312. 313. 314
Interdicta quid sint Entfallung derselben ... 345
" wie Mieller lay und wie Heiß en 346. 347. 348
Iuramentum calumniae generale ... 349

Infamia Iuris, facti - - - 351. 352
Iudex quid sit - - - 354.
Iudicia publica wie sie von denen Privatis unterschieden - - 359. 360.

K

Knechte, ihre unterschiedenheit - - 17. 18
ihre Aquirirung für sich und ihre Herrschaft 24. 132.
Kinder so aus einer in zuvor Blutsfreundschaft geschlossenen ehe und sprungen sind für unehrlich gehalten - - - - - - 28
Legitimirte was sie für Rechte erhalten - -
So noch in Mutterlicher Gewalt, können mit ihren peculio testiren - - - 145
Was bey ihrer successione ab intestato gemerckt - 192
Stiefkinder, ob solche zugleich von ihren Stiefeltern erben können - - - - - - 193

Kinder, adoptiren, wie solche ab intestato erben - - 193
- legitimirte - d° - - - 193
- unehrliche, wie Mellerley d° - - 193. 194.
- ob man solchen Geld und wie leichen dürfft - 229
- so von ihren Eltern nicht erkandt werden wie solche zu klagen - 316
- der Sohn ob sie dem Senatu consultu Macedoniano renunciren kannen - 328
- deren Eltern Criminis Lesæ majestatis rei wann sie mit Infamia bestrafft werden - 362.
Kauff Contract, in wen er bestehe, wie solcher geschehe und was für leuthe solchen thun können - 257.
- So mit bedingung geschlossen - - 258
- wie er von Tauff unterschieden - - - 260
- wann solcher zurückgehen kanne - 261
- wann solcher geschlossen, wenn die Gefahr zukomme - - - 261. 262.
- Was für Sachen man verkauffen kanne . 263
- wieder kauff - - - 259
- Kauff Geld wie dieses seyn solle - - 260
Kauffer ob solcher und wann nach empfangenen Kauffgeld in Handel zu rücke gehen kanne 258
Verkauffer fremde Sachen was er zu prestiren 263
Kriegs leuthe wer darunter verstanden wird, was solche vor Solemnitäten bey testamenten zu beobachten und so sie vor den feind oder zu felde. 140.

Kirchen Güter wie und wann solche Negähret - - - 118
Kläger, so unbillig klagen, wie solches geschehe
und ihre Straffe - - - - - - 322.
wie sie vor Gericht zu caviren - - - 333
Klage reipublicæ causa kanbt selten fur - - 360.
Kinds Kinder ob sie in der testamentarischen
Vormundschafft mit unter begriffen - - 50

L.

Leges regiæ - - - - - - - - - 1
duodecim tabularum - - - - - 1
Leib eigene Knechte, was sie ihren Herrn aquiren 17. 132.
Leibgeding und radelichen in wen es bestehe - - 126
Libertini - - - - - - - 17. 20
Lex fusia carinia quid sit - - - - 21.
Linea in der Bluts freundschafft, was seye,
ascendens, descendens, collateralis, equalis
inequalis - - - - - - - 30. 31
Lex falcidia - - - - - - - 178.

Legitimation was seye wie solche geschehe - 143. 142
- ob solche durch Heyrath in naher Blutsfreundschaft angehen - - - - . 142
Legitimum tempus der Verjährung nach dem Iure civili und Saxonico - - - 117.
Legitima quid sit ob solche eine beschwerde leide und auswas solche bestehe - - 161. 162.
Legatum quid sit - - - - 87. 169
- wie solches von einem fidei commiss unterschieden - - - - 169
- wer das Recht habe solche zu errichten wenn solche können und nicht können auf erlegt und zugemuthet werden - - - 169.
- wie sie in testamenten einzutragen und was für Sachen legirt werden können - 170
- wie mellerley Arthen - - - - . 170
- quid purum, conditionale, sub modo, ex die, generis, optionis, inter plures separatim, conjunctim, Praelegatum 172.
- purum wann solches zu prestiren - . 174
sub modo, conditionale, ex die incerto - 174
- generis - - - - - 175
- Ob solche der testirer aufhoben kan oder transferiren, wie dieses geschehe - 171. 178.
Legatarius wie solcher das Legatum zu fordern - . 173.

Legatarius, so der Erbe die Legata nicht herauß geben will, wie er für eine action oder Klage machen können - - - 173
- wie ihme das augumentum oder der Schaden des Legati zufalle - - - 173
- wann solcher stirbt oder das Legati unfähig wird wenn es zufalle - - - 175. 176
- dessen oder deren Verhältnuß wann solche in Ermanglung des Erben ihre Legata nicht gar verlieren wollen - - 179.
Legitimatio cum clausula non obstante quid sit - 193
Leichen, comodare was darzu erfordrlich - - 229.
Lex Comissoria - - - - - - 240
Lex Aquilia - - - - - - 288
Locatio conductio rerum, Locatio conductio operum bey mitt contracten - - - 265
Locator Vermiether - - - - - 265
Libellus famosus - - - - - 293.

M.

Mandata principum — 14.
Manumissio wie dieser actus geschehe — 20. 21.
manumittere in fraudem creditorum quid sit — 21
Minores, ob es ihnen freystehe Knechte zu
endlassen — 22.
wer solche seyen und ob sie sui juris
seyn können — 48
Ob und wie sie ihre Güter vereisern
mögen — 127
Majorennes qui vocentur — 48
Mors civilis quid sit — 54.
Muros transcendere sub qua pœna prohibitum — 74
Modi aquirendi rerum Dominium — 76
ordinarii, derivativi, wer sich solche
zueignen — 78
Civiles universales, particulares — 113
Mutatio alvei wenn die Felder davon anheim fallen 80. 81
mala fides quid sit — 176
Minores ob sie ihre Sachen verleihen können 229
Mithgifft, wie solches von Vermächtnüß unterschieden — 125.
Mutuum quid sit, und zu diesem Contract erfordert 227. 228
Medicus ob er von Patienten was kauffen darff — 258
Mieth contract was seye, die Mieller leg, in wer
bestehe, und wann seine Endschafft erreiche — 265.
Miethungen was dabey zu merken — 265.

Mieth Contract, wenn er Verbinde - - - - 267.
- was für Sachen man Vermiethen können - 266.
Miethman, Vermiether, was für culpam
solche zu prestiren - - - - 267. 266.
Mandatum mandans, mandatarius was seye - 272.
Mandatarius, ob ihm frey stehe das Mandatum
anzunehmen, und wie er sich damit zu Ver-
halten - - - - 332. - 273
Moderamen in culpatae tutelae was
darzu erfordrlich - - - - - 289.

N

Novelae auf wen sie bestehen und wie sie
allegirt werden - - - 3. 4. 8.
Naturalia in contractibus - - 223.
Novatio bey Contracten und Bürgschaften - 252. 279.
Negotiorum gestio - - - - - 276
Negotiorum gestor was solcher fordern kan - - 276.

O

Occupation Mit Mellerley . 76. 77.
Obligation was seye in wie solche bestehe und endstehe 213
wie solche aufgehoben werde . . . 279
Obligatio correalis was da zu erfordrlich . 246. 247
Obligatio in specie literalis 253
Officium judicis nobile, mercenarium 354. 355.

P

Pandectæ . . . . . 2. 21.
Plebiscitum . . . . . 14.
Principum placita 14
Prætorum edicta . . . . . 14.
Privilegia . . . . . 15.
Privilegium competentiæ wem solches gebühre und wann solches aufhöre . . 32 21.
Pupillen 48
wer ihnen durch Normunde gemachte Schaden gut zu machen 62

Pupillen ob solche ihre Sachen Verreisern
können und auf was Arth - - - 127.
Pupilli minores ob sie was von ihren
Sachen ausleihen mögen - - - 229
Patria potestas in wie sie bestehe, was für
Kinder darunter stehen, wie solche aufge-
löset werde - - - - - - 24. 45
Pignus was seye und darzu erforderlich 75. 227. 239
Pfand, wenn es zu restituiren, ob es dem
Creditori heimfallen kan - - - 240.
Pfand contract, wie diell pacta ihm adjicirt
werden - - - - - - 240
Possessio was seye - - - - - - 75
continua wie solche zur prescription nöthig - 119
wie dadurch solche in der successiven kanne
interumpirt oder unterbrochen werden - - 120
Possession worinn ihr Vortheill bestehe - 347.
Productio insulae und wenn solche zufalle - - 80
Plantatio bemerckungen dabey - - - 84.
Pictura bemerckungen dabey - - - 85
Permutatio - - - - - - 87.
Praedium rusticum urbanum - . 95. 96.
Pecoris ad aquam appulsus die Vieh tränckte - - 97.
Prescriptio - - - - - - - - 114.
- was für rechtmässige requisita zugehören - 115
- wann solche statt habe und wann nicht - - 120

Peculium quid sit - - - - - 130
- profectitium, adventitium, castrense. 130
- ob von dem adventitio der Vatter die
proprietatem oder usum fructum habe - 131
Vatter Geld - - - - - - 130
Pars quota - - - - - 181
Pars quinta - - - - - 183
Policatio - - - - - - 214
Pactum quid sit - - - - - 215
vestitum, legitimum, expressum
tacitum - - - - 216
- antichreticum - - - 240
- legis comissoria - - - 240
- Comissarium in Kauff Contracten - 259
- retrovendendo - - - - 259
- Protimoseos - - - - 259
Pœna conventionis in stipulationibus - 245
Pœna criminalis, civilis furti und wann
solche nicht statt habe - - - 284
- pecuniaria bey Processen auf das
unbillige rechten - - 350. 35[illegible]
- preclusi - - - - - 353
Pas quill was zu solchen erforderlich - 293
- dieses delicti Straffe - 293. 294

Pfänder oder gepfandete sachen wegen zu
gefügten Schaden, sind in die Gerichts
orthe zu liefern - - - - - 291.
Process führen wie solches geschehen und jetzo
geschiehet und durch wem - - - 331
Process, wie weith man in ordinären repliciren
können - - - - - - - 332.
Procuratores, judiciales, extrajudiciales - 330
welche der Gericht angenommen werden
in was für causis der agiren angehen - 332.
Posthumi ob sie unter der Vormundschafft mit
unter begriffen so nach einem testi gemacht. 50

Q

Quærella inofficiosi testamenti, wie lange
solche geschehen kan und wann solche
statt finde - - - - 162.163
Quærella nullitatis in testamentis, wie lange
solche dauren, und geschehen kan, ob die legata
dabey können behalten werden - - 163

Quarta falcidia quid sit - - - 178
Quittung - - - - - 253
Quasi contracten was segen und welche - 275. 276
quasi delictum, was für casus dazu gehören 283. 298
Quadruplique - - - - 343

R.

Recht in wen solches bestehe - - - 12.
Responsa prudentum quid sint - - 14.
Rescripta principum - - - - 14
Ritterschlagungs Ursprung - - - 21
Res, was so nach dem Jure heiße - - - 71
Res extra patrimonium nostrum.
in patrimonio nostro, Comunes
publicae, res universitatis, nullius,
sacrae, religiosae, sanctae quid sint und
ob sie können usucapirt werden 72. 73. 74. 118.
Res corporales, incorporales, mobiles, immobiles
naturales, facto hominis Juris intellectu
quid sint - - - - - 90. 91

Res meræ facultatis, ob und wie solche können
Verjährt werden - - - - - 116.
Res mobiles wann und wie solche Verjähren - - 117.
Res so dem fisco gehören wann und wie
solche Verjähren - - - - - 118
Res non vitiosa quid sit - - - - - 118
Res fungibiles quid sint - - - - - 228
Rei vindicatio quid sit - - - - - 305.
Regalia principum quid sint - - - 72.
Renuntiatio superveniente liberorum ob solche
bey einer Donatio geschehen und gültig seye - 123
Repudiatio in testamentis - - - - 165
Restitution geliehenen geldes und bemerckungen
dabey - - - - - 230
Rapina oder Raub was seye - - - - 286
dessen Straffe, auch wann nicht grosse
Gewalt gebraucht worden, oder ein Räuber
den andern beraubet, wann ein Todtschlag
dabey geschehen, dessen Civil straffe
bey den Römern - - - - - 287.
Richter so auf unterstand unrechtrichtet oder
ein Urtheil spricht - - - - 299
Auf wen solche bey Abfassung eines Urtheils
zusehen, und zu observiren - - - 351
Replique was seye - - - - 343.

Senatus consulta quid sint - - - 101.
Status hominis quid sit - - - 17
. naturalis civilis, civitatis, familiae - 17.
Stand der Kinder nach ihrer Geburth - - 18.19.
Schwangere weiber nicht zu torquiren - - - 19
werden auch zu keinem Juramento gelassen - 19.
Sponsalia quid sint - - - - 26. 27.
. de presenti, de futuro, publica
clandestina - - - - - 27.
Schwägerschafft was solche seye - - - - 36
wie man solche sehen kann - - - 36. 37.
wie viell genera derselben vorhanden - - - 37.38
und wie solche unterschieden - - - - 37.38
was das Jus Can: für gradus statuire - - - 39

Schwäger wie weith Verbothen darinnen
zu heyrathen - - - - - 39
Senatus consultum velegianum - - - 53
Senatus consultum macedonianum was
es endhalte und eigendtlich betreffe - - 328.329
" wann solches statt finde - - - 329.
Satis datio quid sit - - - - - 333
" bey Vormündern - - - - 62.
Servitus was seye - - - - - 75.
" fluminis avertendi, non avertendi seu
recipiendi - - - - - 101
" altius tollendi, et non altius tollendi - - 102
" wie der Nachbahr darzu zu obligiren - - . 102
" luminum, ne luminibus ad prospectui
officiatur - - - 102.103
" wer eine Servitut constituiren könne - - 104
" wer eine Servitut aquiriren könne - - 104
" wie die Servitutes zu verliehren - - 104
" personales, wie mehrerley - 105. 106
" So auf gewissen Güttern haften - - 94.
affirmativa, negativa, reales
personales - - - - 95.105.
rustica, urbana - - - - 95
was unter die Servitutes rusticus gehören 97.
Servitus positum non habendi - - - - 98.

Servitus, oneris ferendi. - - - - - - 199
- anomala - - - - - - 199
- tigni immittendi - - - - - 199
- stillicidii avertendi, non avertendi recipiendi - - - 100. 101
Soldaten, was für Res solche in Kriege für sich behalten darfen - - - 79.
Specificatio, Regeln so dabey zu merken - - 81
Satis, Bemerkungen dabey - - - - 82
Scriptura d° - - - - - 82
Schatzfindung d° - - - - - - 86
Substitutio, intest: - - - - - 146
- vulgaris quid sit, und wie solche geschehen kann 153. 154
- pupillaris quid sit - - - - - 155
- Ursachen, und wer solche thun kann auch was noch sonst dabey zu merken - - 155.
- Ob ein Vatter seinem Sohn und wann pupillariter substituiren kann - - 155
- Wann solche ihre Endschafft erreichen 156. 158
- was ihre Krafft seye - - - 157.
- Wann ein Kind deme pupillariter substituirt ist noch vor den Vatter stirbt, was der substitutus erbe - - - - - 157.
- quasi pupillaris ide Exemplaris justinianea - - - - 157.
- Wann diese betrifft, was dabey zu

mer Ehen und Ehen wenn sie können angestellt werden — — — — — 157
Stamm Güter ob solche zu alieniren und zu revindiciren — — — — — 182
Successio ab intestato, wann solche statt finde und qui ita succedant — — — 190
Stiefs Geschwister wie mit einander erben können 190
Sustentatio in contrahendo — — — 233
Sequestrum quid sit, voluntarium necessarium 236
wann solches erlaubt oder verbothen — — 237.
Stipulatio quid sit — — — — 242
- clandi, faciendi, was dabey zu merken wie sie geschehe — — — 242
- pure, in diem, sub conditione — — 243
- wie man die dadurch zugesagte Sachen fordern möge — — — 244.
- wie man dabey contrahiren können und die contrahirende heißen — — — 246
Schuld Verschreibung — — — — — 253
Societas quid sit — — — — — — 270
- generalis, specialis — — — — 271
Schuld bezahlung so per errorem geschehen ob der andere Verbunden das Geld zurück zu stellen 278
Solutio wie der debitor darzu Verbunden — — 279
Schaden zu fügung an, leib, Kleyder Güttern — — — — — 289. 298

Straffe der unbilligen Processführer - - 349
Schimpfliche Reden wider Potentaten
ob sie unter das Crimen Lesae Majestatis zurechnen 363

T.

Tutores wie sie von Curatoribus unterschieden - 48
Ob, und wie solche die Güter ihrer Pupillen
Veräussern können - - - - - 127.
Tutella, wie Mellerlei - - - - - 49
" wann solche die Endschafft erreiche - - - 59
" Testamentaria, legitima dativa - - 49
" Dativa wann solche stat haben und welche
Obrigkeit solche geben können - - 55-56.

Tutela legitima, wann solche stat habe - - 52
wer zu solcher erfordert werde und ob die
mutter oder großmutter es seyn könne - - 53
Traditio quid sit - - - - - 77
- welche ex justo und injusto Titulo seye - - 87
- propria, impropria - - 87. 88.
vera, ficta, longa, brevi manu, simbolo - 88. 89.
- was dabey zu merken, und ob es für eine
tradition anzusehen, so man was weg wirfft
oder was Verlohrenes findet - - - 89.
Treuß recht - - - - - - 100
Testamentum quid sit - - - - 133
- scriptum, nuncupativum, publicum - - 134
- wie es gerichtlich insinuiret werde - - 134.
- Privatum, solemne - - - 135
- was zu einem scribta für Solemnitäten
gehören, dann zu einem mündlichen - 135. 136
- misticum, seu implicitum - - 139
- Militare wie lange solches vor gültig
gehalten werde. - - 139. 141
- der Bauers leüthe wie Mill zeügen
darzu erfordrlich - - 141
- der Eltern und Kinder ob zeügen dabey
nöthig und was zu bemerken - - 141
- so zu Pest zeitten reicht wird, wie Mill
zeügen dabey erfordrlich, und wie lang es gelte 141

Testament, in wen dessen Wesen bestehe - - 146
wann solches für unkräfftig zu halten - 159.
- inofficiosum oder ein ungiltig Testament 161
- was für Personen solches verursachen können 161
- ruptum, irritum destitutum was
bey solchem Vorfalle - - - 160
Testator, was solcher in Ansehung des Erbens
bey einem testamento scripto und nuncupa
tivo zu beobachten - - 138.139
- ob solcher die Legato aufhoben oder trans
ferieren kan, und wie es geschehe - 177. 178
ob solcher die gantze Erbschafft vermachen kan - 178
Testiren welche leuthe solches thun können und
welche von Natur und Rechten dessen unfähig - 143
- Taube leuthe, Kinder gefangene oder
zum Todt condemnirte ob sie testiren kann 144.145
Thiere als Böcke, Ochsen etc. so einander Todten
oder schaden zufügen wie darüber zu klagen 330.290
- So sie Menschen mit oder ohne Anhetzung
beschädigen, oder so man weis daß das Thier
böße oder beißig ist - - - 290
Triplicatio, oder Triplique was seye - 343

U.

Vormünder was seyen - - - - 48
- Ob ein Vatter oder Mutter solche ihren Kind
ni testament setzen kan - - - 49. 50
- Wie die Obrigkeit diesen defect supplire 49
- Wie deren General und special confirmation
geschehe - - - - - 50
Ob die Posthumi und Kindskinder mit
unter die Vormundschafft einzuziehen 50.
- was zu einem richtigen gehöre - - - 51
- ob Weibs Personen es seyn können 50. 51
- filii familias, minorennes, unsinige 50. 51
- wann die Obrigkeit solche zu bestellen 51.
- wann sie schuldig ihre Rechnung abzulegen 56
- In wer ihr Ambt bestehe ihre authorisirung 57.
- wann solche authorisirung der Pupill dauoffen habe 57
- so zwischen ihnen und den pupill ein Streit entsteht 58.

Vormünder Nachtheiligen Vormünder, Man wenn die Klage über solche geschehen können und wie sie sodann zu behandeln - - 66. 67.
Vormund schafft was erfordert werde um solche anzutreten - - - 61.
Wann und wer sich davon excusiren kan 63. 64. 65
Vorstand leisten oder caution - 333 62.
Usufructuarius quid sit - - - 75.
Wie sich solcher bey dem vero und quasi usufructu zu verhalten - - - 107
Usus fructus quid sit - - - - 106.
verus, proprius, quasi improprius 106. 107
Patris intuitu liberorum - - 107.
Mariti intuitu seiner frauen parapher nal Gutter - - - 107. 108
Wann solcher a judice constituirt werde - - 108
Wann und wie von den Eigenthums Herren - 108
Wann und wie solcher aufgehoben werde 108. 109
Usus wie solcher von dem usufructu differiren - 109
Ob man solchen an jemand verkaufen oder vermiethen kan - - - 100
wie solcher constituirt werde - - - 110
obstagiorum quid sit - - - 232.
Usuarius eines Hauses ob solcher Mitleuthe einnehmen können - - - - 110.

Usu capio quid sit - - - - 114
" wie solche von der Praescription unterschieden - . 115
was für rechtmessige requisita dazu gehören . 115
Verjährung oder usu capirung der gestohlenen
Sachen ob solche geschehen können - 118. 119.
Und anderbahr keit in was für stücken sie bestehe - 123
ob man dadurch eine donation revociren mag - 123
Unmündige ob solche testiren können - . 144.
ob sie doli capaces gehalten werden - - 156
Unsinnige ob sie testiren können - - 144.
Vollmacht was seye - - - - . 277.
wann sie gültig kan ertheilet werden - 273
wie sie von Rath unterschieden - - 273
wie Meller bey Arthen - - - - 274.
- general, particular Vollmacht - - 274
- wie diese eingetheilet werden - - 274
- wer darum kan belanget werden und
wann sie sich endiget - - . 274
Verletzung an leiben, wie sich deshalb zu verabfinden 289
Vatter oder Mutter wann sie ihre Kinder für eigen
nicht erkennen wollen wie diese zu klagen -
Überfahren wer den Schaden dadurch zu prestiren 330.
Verklagte wie sie vor Gericht zu caviren - 334.
so sie sich wahrenden Process mit den Klägern
vergleichen sind zu absolviren ausser in Criminalibus 338

W

Venatio was für Thiere darzu gehören - 77.
Venditio - - - - - - 87.
Via. fahrweg - - - - 97.
Wasser laufts Gerechtigkeit - - - 101.
Wilwen zu Adel ob solche in testament
vermachte wohnungen vermiethen können - - 111
Weibs Personen wann solche zeugen bey
testamenten seyn können - - 141
ob solche zu Burgschaften admittirt werden. 249
Votum quid sit - - - - - 214.
Wechsel Recht - - - - - - 220
Vindicationes - - - - - 304.
Vindicatio rei mobilis et immobilis wann
sie expiriren - - - 335.

Vindicatio rerum wie der Verklagte zum Ersatz dabey zu condemniren und die restitution zu leisten .. .. .. 356.

Z

Zusage der Braut 26
Zeugen was solche bey einem testament zu beobachten .. .. .. 135.
welche zu einem testament tüchtig oder untüchtig seyen 137. 138
Zauberey Strafe darauf 368
ob solche existiren 368

Den 15ten Juny

1804.

Nunc Leopoldi Chammbrez dl

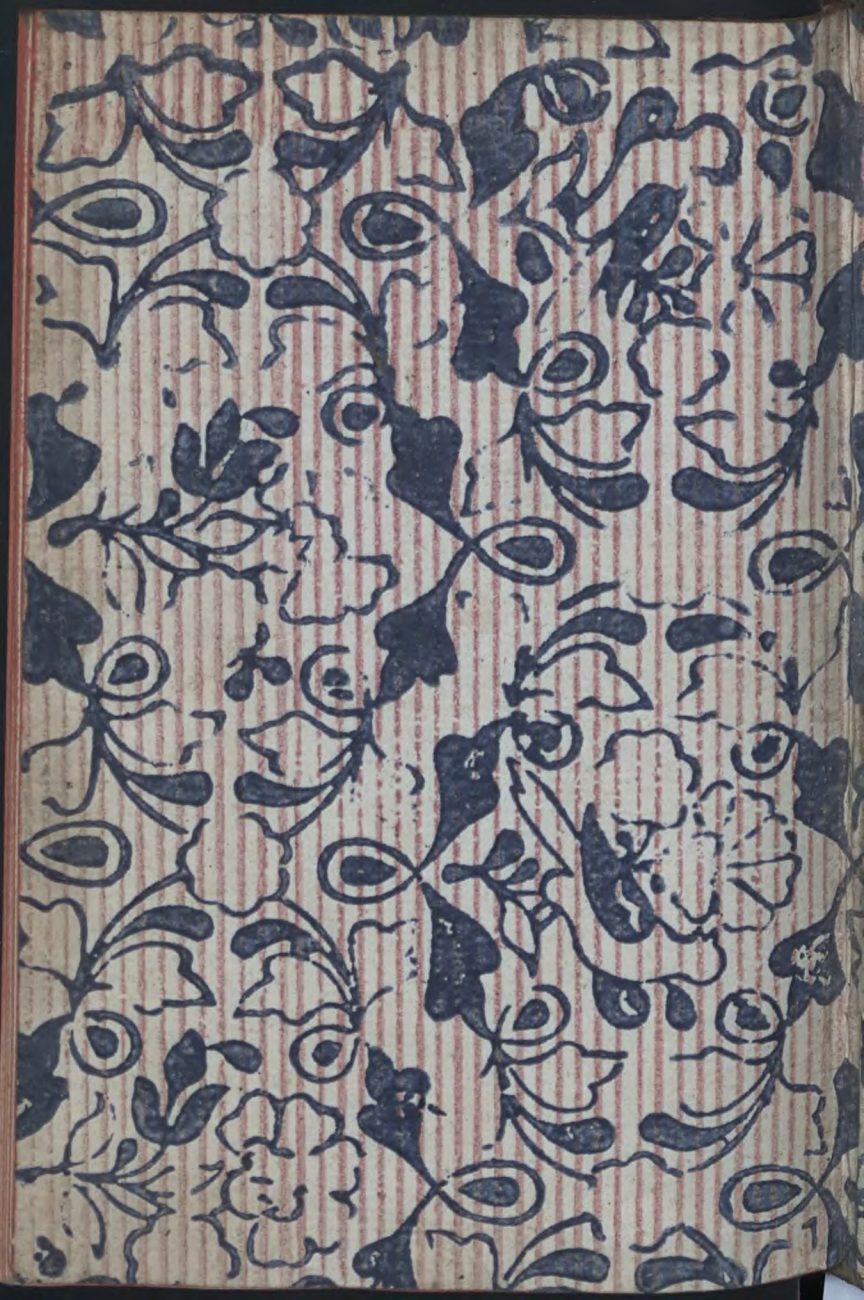

ksiaznica@kc-cieszyn.pl